Innbegriff

von

Wünschen, Winken,

und

Vorschlägen,

in Beziehung

auf den

bevorstehenden Landtag

Wirtembergs.

1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Unter dem vielen unbrauchbaren, das die seit dem Zeitpunkte, da Wirtemberg wieder dem grossen und wichtigen Schauspiele einer allgemeinen Versammlung seiner Landstände sich näherte, in Beziehung auf dieselbe in grosser Menge erschienene Flugschriften enthalten, findet man allerdings auch sehr vieles brauchbares, das eine nähere Beherzigung verdienet. Eine Sichtung und Kritik derselben liegt nun zwar auser den Gränzen meines Berufes. Hingegen hofte ich, dem Publikum keinen unnüzen Dienst zu erweisen, wenn ich den Gebrauch dieser grossen, auf Einen Gegenstand — den bevorstehenden Landtag Wirtembergs —

hinzielenden, Menge von Flugschriften durch eine allgemeine Uebersicht, ohne welche derselbe beinahe unmöglich ist, zu erleichtern suchte. Diese theile ich also hier dem Publikum mit. Die Frage von den Schäden und Kosten, welche der Französische Reichs-Krieg dem Herzogthum Wirtemberg verursachet hat, und vornemlich, der für den Waffenstillstand entrichteten Kriegssteuer, welche, da sie die Zusammenberufung des bevorstehenden Landtages veranlaßte, wol der erste Vorwurf desselben sein möchte, habe ich allein besonders herausgehoben, und die dieselben betreffende Wünsche, Winke, und Vorschläge in einem besonderen Aufsaze, mit meinen eigenen unvorgreiflichen Gedanken begleitet, dargestellt; die übrigen auf den Landtag sich beziehende Wünsche, Winke und Vorschläge aber one alles eigene Urtheil darüber, und one Unterschied, ganz so, wie sie durch den Druk bekannt gemacht worden sind, meistens mit den eigenen Worten ihrer Urheber, zu weiterer Prüfung vorgelegt.

Diesem allem habe ich zulezt auch noch eine kurze Vorstellung eines allgemeinen Wirtembergischen Landtages beigefügt, deren Ansicht vielleicht manchem Leser hier nicht unangenehm seyn möchte. Geschrieben, im Hornung 1797.

Innhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Vollständiges Verzeichnis der durch die geschehene Zusammenberufung der Wirtembergischen Landstände veranlaßten Flugschrifften.

Zweeter Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht der in den in vorstehendem Verzeichnisse begriffenen Flugschriften enthaltenen Wünsche, Winke, und Vorschläge.

Dritter Abschnitt.

Von Schäden und Kosten, welche der Französische Reichs-Krieg dem Herzogthum Wirtemberg verursachet hat, und besonders der für den Waffenstillstand entrichteten Kriegssteuer.

Vierter Abschnitt.

Kurze Vorstellung eines allgemeinen Wirtembergischen Landtages.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Vollständiges Verzeichnis

der

durch die geschehene Zusammenberufung der Wirtembergischen Landstände veranlaßten

Flugschriften.

§. 1.

Die Anzal der Flugschriften, welche der längst schon vergönnten Aussicht auf den bevorstehenden Wirtembergischen Landtag ihr Dasein verdanken, beläuft sich bereits auf 66.

Nebendeme, daß sie viele gute und patriotische Wünsche, Winke, und Vorschläge enthalten, sind sie zugleich laut redende Denkmale von der Güte unserer Staatsverfassung, von der so väterlichen, als weisen Regierung unsers Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Friedrich Eugens, von dem so grossen als gegründeten Vertrauen, das seine getreue Unterthanen zu Ihme haben, und von deren so warmen, als gerechten Vorliebe zu der Verfassung ihres Vaterlandes.

Die Ordnung, in welcher sie hier verzeichnet sind, ist diejenige, in welcher sie in den Buch-

handlungen zu Stuttgart erschienen sind; weil diese die natürlichste und billigste zu seyn schiene.

Nach den ihnen beigesezten Römischen Zalen werden sie in gegenwärtiger Schrift Kürze halber ganz allein angeführet.

Die Verfasser der meresten von den hier verzeichneten Schriften haben für gut befunden, sich nicht öffentlich als solche zu nennen; und daher glaube auch ich nicht befugt zu seyn, denselben diejenige Namen, welche das Gerüchte indessen nannte, hier beizusezen. Von vielen wurden in einem Anhange von Nr. LVI. (S. 43-53.) Verfasser angegeben. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Angaben lasse ich hier dahingestellt sein, und bemerke nur noch, daß die dortige Angabe des Verfassers von Nr. XXVI. in der Schwäbischen Chronik vom 3. Febr. dieses Jahrs besonders widersprochen worden ist.

§. 2.

I. Ueber das Princip der Französischen Brandschazungs-Repartition. (1 Bogen. 8.) im Aug. 1796. Tüb. bei L. F. Fues. (6 kr.)

II. Gedanken über das Princip der Franz. Brandschazungs-Repartition. (1 Bogen. 8.) am 1 Sept. 1796. Stuttg. bei F. Ch. Löflund. (6 kr.) — Recens. in Nr. XV. S. 3-21.

III. Materialien zur Erörterung der Frage: Wie kann

kann die Französ. Contribution umgelegt werden? (1 Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XV. S. 26-35.

IV. Vorschlag wie der durch den bisherigen Krieg verursachte Landschaden Wirtembergs am leichtesten und wenigsten drükend getilgt werden könnte? von Schäfereiverwalter Steeb, Mitglied der Churbair. moral. öconomischen Akademie zu Burghausen. (1 Bog. 8.) Tüb. bei W. H. Schramm. 796. (4 kr.) — Recens. in Nr. XV. S. 22-25.

V. An die Wähler der Deputirten zum nahen Landtag in Wirtemberg. (1 Bog. 8.) Frankf. und Leipz. 796. (6 kr.)

VI. Von der Vertheilung des Beitrags zu der Französ. Kriegs-Contribution im Herzogthum Wirtemberg. (1 Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XV. S. 68-72.

VII. Ueber die Umlegung feindlicher Kriegsschazung, Entschädigung der Geplünderten, und derer, die durch Heereszüge an Häusern und Gütern Schaden erlitten haben, auch über die Anlage geflüchteter Güter. (2 Bog. 8.) Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 796. (12kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 81-100.

VIII. Zufällige Bemerkungen über die Französ. Brand-

Brandschazungs = Repartition. (1 Bogen 8.) Stuttg. bei J. B. Mezler. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 73-76.

IX. Auch ein Wort über die Repartition der an Frankreich zu entrichtenden Kriegs = Contribution. (1 Bog. 8.) im Sept. 796. Stuttg. bei J. F. Steinkopf. (6 kr.) — Recens. in Nr. XV. S. 36-67.

X. Noch ein Beitrag zur Erörterung der Frage: Wie kann die Französ. Brandschazung umgelegt werden? (1 Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandlung. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 116 und 117.

XI. Reflexionen über die Art der Entrichtung der von Wirtemberg an die Franzosen zu bezalenden Contribution. (2 Bog. 8.) Tüb. bei J. F. Heerbrandt. 796. (12 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 77-80.

XII. Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen. Von einem Wirtemberger in Rüksicht auf sein Vaterland. (1 Bog. 8) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 113-115. Die Fortsezungen hievon kommen unter Nr. XVI. XXVIII. XXXI. XL. und XLII.

XIII. Der Patriotische Wirtemberger von Umlegung der Französ. Kriegssteuer. Billig und

willig.

willig. (2 Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (12 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 118-129.

XIV. Ueber die Beyziehung der Besoldungen und Pensionen zu der Französ. Kriegskontribution. Den 12 Sept. 796. ($1\frac{1}{2}$ Bog. 8.) Tüb. bei W. H. Schramm. (8 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 101-112.

XV. Recension der sämtlichen Schriften über das Princip der Französ. Brandschazungs-Repartition. Von (dem Verf. von Nr. I.) D. Joh. Christ. Majer, Kön. Dän. wirkl. Justizrath und Prof. in Tüb. ($4\frac{1}{2}$ Bog. 8.) im Sept. 796. Tüb. bei L. F. Fues. (15 kr.) Die Fortsezung hievon unter Nr. XXXV. Diese Schrifft nebst ihrer Fortsezung ist nachher auch mit dem Titel: Vertheilungs-Principien von Brandschazungen und Kriegsschäden, aus 20 Flugschrifften vorgelegt und geprüft ꝛc. begleitet worden.

XVI. Staatswirthschaftl. Betrachtungen ꝛc. (s. oben Nr. XII.) 2s Stük. (1 Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 152. 153.

XVII. Mein Beitrag zur Erörterung der Frage: Wie ist dem durch die Französ. Kriegs-Contribution ausgesogenen Wirtemberg wieder aufzuhelfen? (1 Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. (6 kr.)

XVIII. Gedanken über die Wahl der Abgeordneten zum Wirtemb. Landtage. (1 Bog. 8.) im Sept. 796. (6 kr.)

XIX. Was ist bei Vertheilung der Französ. Brandschazung und anderer Kriegsschäden den Rechten und der Klugheit gemäs? (3 Bog. 8.) Tüb. in der J. G. Cottaischen Buchhandlung. 796. (20 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 130-151.

XX. Deduktion des Besteurungs-Rechts der teutschen Fütsten; und Beantwortung der Frage: Wann? Wie? und auf welche Glieder der einzelnen teutschen Staaten, sind die denselben von der Französ. Nation auferlegte Kontributionen rechtmässig umzulegen? — Nebst einem Anhang über einige wichtige staatswirthschaftl. Gegenstände. (3½ Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (18 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 154. 155.

XXI. Zusäze und Prüfung eines der wichtigsten Vorschläge über die Art der Entrichtung der Französ. Contribution nach Grundsäzen des Rechts und der Politik. (1 Bog. 8.) Tüb. bei J. F. Heerbrandt. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 156-162.

XXII. Gedanken über die Bedienstung der Ausländer in Wirtemberg, den Landtags-Deputirten gewidmet. (1 Bog. 8.) Wien und Neapel. (8 kr.)

XXIII.

XXIII. Aufstellung und Anwendung der Französ. Brandschazungs = Repartitions = Grundsäze (2 Bog. 8.) im Sept. 796. Tüb. bei W. H. Schramm. (12 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 163 - 187.

XXIV. Einige Bemerkungen und Wünsche die Kriegsverfassung Wirtembergs betreffend. Eine Landtags = Schrift. (1 Bog. 8.) Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 796. (6 kr.)

XXV. Votum eines Kanzleiverwandten über die Contributions = Umlage. (4 Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (24 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 188 - 198.

XXVI. Was ist ein Land = Tag im Herzogthum Wirtemberg? (1 Bog. 8.) im Sept. 796. Tüb. bei G. H. Reiß. (6 kr.)

XXVII. An meine Mitbürger über die Repartition der Französ. Contribution. Corripies nimirum & castigabis acerbe. Juv. (1 Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 199. 200.

XXVIII. Staatswirthschaftl. Betrachtungen ꝛc. (s. ob. Nr. XII.) 3s Stük. (1 Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (6 kr.) — Recens. in Nr. XXXV. S. 200.

XXIX. Entwiklung der Grundsäze, nach welchen ein dem Geist der Zeit und rechtl. Principien angemessener Steuerfuß in Bezug auf die Wirt-

emb. Kriegskontribution zu entwerfen wäre; nebst Abhandlung der besondern hieher gehörigen Gegenstände. Von L. M. (2 Bog. 8.) am 25 Sept. 796. Stuttg. bei F. Ch. Löflund. (12 kr.)

XXX. Unvorgreifliche Gedanken eines patriotischen Wirtembergers. 1) Was der an Frankreich zu entrichtenden Kontribution zu unterwerfen? 2) Wie und nach welchem Verhältniß solche zu repartiren seyn möchte? 3) Wie viel es einem jeden nach einer selbst anstellen könnenden Berechnung seines Vermögens hiervon ohngefähr betreffen könnte, und 4) wann solche zum Einzug gebracht werden möchte? Nach kameralistischen Grundsäzen und Berechnungen. (5½ Bog. 8.) Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 796. (36 kr.)

XXXI. Staatswirthschaftl. Betrachtungen. ꝛc. (s. ob. Nr. XII.) 4s Stük, (1 Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (6 kr.)

XXXII. Winke für die Wähler und Gewählten zum Landtage Wirtembergs. (2 Bog. 8.) Gött. 796. (15 kr.)

XXXIII. Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtagsdeputirten im Wirtembergischen. (2 Bog. 8.) Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 796. (9 kr.)

XXXIV. Stimme eines Wirtembergers über das

Princip

Princip der Französ. Brandschazungs-Repartition. (2 Bog. 8.) im Sept. 796. (12 kr.)

XXXV. Fortsezung der Recension der sämtlichen Schriften ꝛc. (s. ob. Nr. XV.) (8½ Bog. 8.) Tüb. bei L. F. Fues. 796. (45 kr.)

XXXVI. Noch ein Beytrag zu Beantwortung der Frage: Wer kann zum Wirtemberg. Landtag abgeordnet werden? (2½ Bog. 8.) 796. (15 kr.)

XXXVII. Beyträge zur Beantwortung der Frage: Worauf gründet sich die Landstandschaft? Hängt es von der Willkühr des Fürsten ab, wann die Landstände, die Repräsentanten seines Volks zusammenkommen sollen — oder nicht? und besonders der Frage: Konnte durch ihre Voreltern den Gliedern der einzelnen teutschen Staaten, das Recht ihre Repräsentanten selbst zu wählen entzogen werden — oder nicht? (2 Bog. 8.) Rostok 796. (12 kr.)

XXXVIII. Einige Betrachtungen über die Fragen: 1) Was ist ein Landtag? 2) Warum solle ein solcher gehalten werden? 3) Wer hat auf solchem zu sprechen? von wem? und wie? sollen die Sprecher gewählt werden? 4) Was ist bei gegenwärtiger Zeit auf dem Landtag vorzubringen? (1½ Bog. 8.) Gotha 796. (12 kr.)

XXXIX. Gedanken über die Repartition der französ. Brandschazung in Wirtemberg. Aufgesezt in der Mitte des Sept. 796. von dem Amts-

pfleger Vischer zu Altenstaig. (2 Bog. 8.) Tüb. bei W. H. Schramm. (15 kr.)

XL. Staatswirthschaftl. Betrachtungen ꝛc. (s. ob. Nr. XII.) 5s Stük. (1 Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (6 kr.)

XLI. Nebeninstruktion von der Stadt- u. Amtsversammlung zu N. im Wirtemb. ihrem Landtagsdeputirten ertheilt. Herausgegeben von Hofrath Spittler in Gött. (6 Bog. 8.) Gött. bei J. G. Rosenbusch. 796. (12 kr.)

XLII. Staatswirthschaftl. Betrachtungen ꝛc. (s. ob. Nr. XII.) 6s St. (1 Bog. 8.) Stuttg. in der Erhard. Buchhandl. 796. (6 kr.)

XLIII. Untersuchungen und Vorschläge über die Umlegung der französ. Kontribution in Wirtemb. von dem Verf. der Gedanken über die Wahl der Abgeordneten zum Wirtemb. Landtage. ($3\frac{1}{2}$ Bog. 8.) 796. (24 kr.)

XLIV. Bemerkungen über die Schrift: Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deputirten im Wirtemberg. Als Anhang zu meiner Schrift: Noch ein Beytrag zur Beantwortung der Frage: Wer kann zum Wirtemb. Landtag abgeordnet werden? ($2\frac{1}{2}$ Bog. 8.) 796. (15 kr.)

XLV. Der Eremit Kaphta an die Bürger Wirtembergs und Schwabens. Oder; Wie ist der Schaden, den die Neufranken in diesen Gauen verut-

verursachten, wieder in etwas gut zu machen? (2 Bog. 8.) Germanien. 796. (12 kr.)

XLVI. Patriotische Bemerkungen über: 1) die Diminution der zu der französ. Brandschazung einzuziehenden Vermögenssteuer. 2) Die Einschränkung des Ausländischen Adels. 3) Die durch die Beamte zum Theil selbst, zum Theil durch die Landmiliz eingerissenen Unsittlichkeit, und deren Hebung. 4) Die Ursachen, warum nicht aus jedem Magistrate ein Landtags-Deput. gewählt werden könne. Den Landtags-Deput. gewiedmet. (1 Bog. 8.) Sizilien. 797. (6 kr.)

XLVII. Zur Beurtheilung an die Wirtemb. Landes-Deputirte. (½ Bog. 8.) den 17. Okt. 796. bei Perüq. Neuffert in Heidenheim. (3 kr.)

XLVIII. Meine Meinung über die Fragen, was ist in Absicht der Beschreibung der Deput. zu den Landtägen dem Gesez und dem Herkommen gemäs? Ist die gesezl. Bestimmung — mit dem Landes-Repräsentations-Rechte wesentlich verbunden? Und was erheischen Billigkeit und die gegenwärtige Zeit-Umstände? (3½ Bog. 8.) Frankf. und Leipz. 796. (20 kr.)

XLIX. Gedanken eines Wirtembergers über den bevorstehenden Landtag, und die Wahlfähigkeit der, zu demselben abzuordnenden Deputirten. (2½ Bog. 8.) 796. (15 kr.)

L. Ueber den bevorstehenden Landtag auf den 22.

Sept. 1796. von einem Wirtemb. Bürger nebst einem Schreiben des Herausgebers an den Verleger. 2te Aufl. (1 ½ Bog. 8.) Frankf. u. Leipz. 796. (10 kr.)

LI. Zufällige und flüchtige Gedanken eines Wirtemberg. Bürgers, nicht Schreibers, nicht Gelehrten, nicht Raisonneurs, bey Durchlesung der kürzlich erschienenen Schrift: Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deput. in Wirt. (1 Bog. 8.) Warschau 796. (6 kr.)

LII. Vorstellung und Bitte der Bürgerschaft in Stuttgart an ihren Stadtmagistrat wegen des bevorstehenden Landtags. (2 Bog. 8.) Im Nov. 796. (12 kr.)

LIII. Anhang, zu der von Hrn. Hofrath Spittler in Gött. herausgegebenen Nebeninstruction. (1 Bog. 8.) Im Oct. 796. (3 kr.)

LIV. Ueber öffentl. Erziehung und Anstalten. Jedem edlen Wirtemberger. (2 Bog. 8.) Im Nov. 796. (12 kr.)

LV. Ueber zwekmässige Armen-Anstalten in Schwaben, an die Machthaber Schwabens, zunächst an die Committenten der Wirtemb. Landtags-Deput. (1 ½ Bog. 8.) Stuttg. bei J. Ch. Löflund. 796. (12 kr.)

LVI. Bemerkungen über die Umlegung der Franz. Kontrib. in Würt. (3 ½ Bog. 8.) 796. (24 kr.)

LVII. Darstellung des gegenwärtigen Zustands der Wirtemb. Landmiliz. Nebst Vorschlägen zu Einrichtung

richtung eines Militär-Etats, welcher sowohl dem politischen Ansehen des Herzogthums, als auch seinen Finanzen angemessen ist. (2 ¼ Bog. 8.) 796. (10 kr.)

LVIII. Gedanken eines Wirtembergers über Verbesserung der Armenpflege und Volkserziehung, vermittelst der Industrieschulen. Dem Landesvater und den Landesdeputirten, auch seinen Mitbürgern zu St. ** gewidmet. (2 ½ Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (15 kr.)

LIX. An die Landstände Wirtembergs. Eine Dienst- und Aemter-Ersezung nach den Stufen des Alters betreffend. (1 ½ Bog. 8.) 796. (9 kr.)

LX. Versuch einer allgemeinen Uebersicht über die Umlage der französ. Kontrib. in Würt. (1 ¼ Bog. 8.) im Jenn. 797. (8 kr.)

LXI. Die Bürger Heidenheims an den Magistrat und den Deputirten zum künftigen Landtag. (1 Bog. 8.) im Dez. 796. Stuttg. bei J. Ch. Löflund. (6 kr.)

LXII. Etwas für und wider die ausserordentliche Besteurung der piorum Corporum unserer Wirtemb. Communen. (2 ½ Bog. 8.) Stuttg. bei J. Ch. Löflund. (15 kr.)

LXIII. Verschiedene Gründe, warum die Abhaltung eines Landtags in Wirtemb. unvermeidlich seye? Herrn und Landschaft gewiedmet. (1 Bog. 8.) im Dez. 796. (6 kr.)

LXIV. Instruktion oder Staat des Engern und Grossen Landschaftlichen Ausschusses in Wirt. nebst den dahin einschlagenden neuesten Grundgesezen und einigen Bemerkungen für die neue Abfassung des Ausschußstaats. ($2\frac{1}{4}$ Bog. 8.) 797. (15 kr.)

LXV. Historisch-Juristische Bemerkungen über den dritten Stand im Herzogthum Wirtemberg. (3 Bog. 8.) 797. (18 kr.)

LXVI. Antwort des Verf. der Schrifft: Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deput. im Würtemb. auf die dagegen erschienene Bemerkungen von dem Verf. der Schrifft: Noch ein Beytrag zu Beantworrung der Frage: Wer kann zum Wirtemb. Landtag abgeordnet werden? (4 Bog. 8.) 797. (24 kr.)

*) Mit den hier verzeichneten Schriften wurde in unsern Buchhandlungen zwar auch die mit denselben in Einem Zeitraume erschienene Schrift: Ueber die Behandlung des Steuersazes im Wirtembergischen, von H. zu H. (8. Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 1797.) ausgegeben. Da diese aber keine besondere Beziehung auf den bevorstehenden Landtag hat, so gehört sie eigentlich in vorstehendes Verzeichnis nicht, — so wenig, als die schon im J. 1782. bei J. B. Mezler herausgekommene F. L. Hochstetterische Anleitung für angehende Wirtemb. Stadt- und Amtsschreiberei-Skribenten zu Inventur- und Theilungs- auch Steuer-Geschäften.

Zweeter

Zweeter Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht

der in den

in vorstehendem Verzeichnisse

begriffenen

Flugschrifften

enthaltenen

Wünsche, Winke und Vorschläge.

Sept. 1796. von einem Wirtemb. Bürger nebst einem Schreiben des Herausgebers an den Verleger. 2te Aufl. (1 ½ Bog. 8.) Frankf. u. Leipz. 796. (10 kr.)

LI. Zufällige und flüchtige Gedanken eines Wirtemberg. Bürgers, nicht Schreibers, nicht Gelehrten, nicht Raisonneurs, bey Durchlesung der kürzlich erschienenen Schrift: Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deput. in Wirt. (1 Bog. 8.) Warschau 796. (6 kr.)

LII. Vorstellung und Bitte der Bürgerschaft in Stuttgart an ihren Stadtmagistrat wegen des bevorstehenden Landtags. (2 Bog. 8.) Im Nov. 796. (12 kr.)

LIII. Anhang, zu der von Hrn. Hofrath Spittler in Gött. herausgegebenen Nebeninstruction. (1 Bog. 8.) Im Oct. 796. (3 kr.)

LIV. Ueber öffentl. Erziehung und Anstalten. Jedem edlen Wirtemberger. (2 Bog. 8.) Im Nov. 796. (12 kr.)

LV. Ueber zwekmässige Armen-Anstalten in Schwaben, an die Machthaber Schwabens, zunächst an die Committenten der Wirtemb. Landtags Deput. (1 ½ Bog. 8.) Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 796. (12 kr.)

LVI. Bemerkungen über die Umlegung der Franz. Kontrib. in Würt. (3 ½ Bog. 8.) 796. (24 kr.)

LVII. Darstellung des gegenwärtigen Zustands der Wirtemb. Landmiliz. Nebst Vorschlägen zu Einrichtung

richtung eines Militär-Etats, welcher sowohl dem politischen Ansehen des Herzogthums, als auch seinen Finanzen angemessen ist. (2 ¼ Bog. 8.) 796. (10 kr.)

LVIII. Gedanken eines Wirtembergers über Verbesserung der Armenpflege und Volkserziehung, vermittelst der Industrieschulen. Dem Landesvater und den Landesdeputirten, auch seinen Mitbürgern zu St. ** gewidmet. (2 ½ Bog. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 796. (15 kr.)

LIX. An die Landstände Wirtembergs. Eine Dienst- und Aemter-Ersezung nach den Stufen des Alters betreffend. (1½ Bog. 8.) 796. (9 kr.)

LX. Versuch einer allgemeinen Uebersicht über die Umlage der französ. Kontrib. in Würt. (1 ¼ Bog. 8.) im Jenn. 797. (8 kr.)

LXI. Die Bürger Heidenheims an den Magistrat und den Deputirten zum künftigen Landtag. (1 Bog. 8.) im Dez. 796. Stuttg. bei F. Ch. Löflund. (6 kr.)

LXII. Etwas für und wider die ausserordentliche Besteurung der piorum Corporum unserer Wirtemb. Communen. (2½ Bog. 8.) Stuttg. bei F. Ch. Löflund. (15 kr.)

LXIII. Verschiedene Gründe, warum die Abhaltung eines Landtags in Wirtemb. unvermeidlich seye? Herrn und Landschaft gewiedmet. (1 Bog. 8.) im Dez. 796. (6 kr.)

LXIV. Instruktion oder Staat des Engern und Grossen Landschaftlichen Ausschusses in Wirt. nebst den dahin einschlagenden neuesten Grund=gesezen und einigen Bemerkungen für die neue Abfassung des Ausschußstaats. ($2\frac{1}{4}$ Bog. 8.) 797. (15 kr.)

LXV. Historisch = Juristische Bemerkungen über den dritten Stand im Herzogthum Wirtemberg. (3 Bog. 8.) 797. (18 kr.)

LXVI. Antwort des Verf. der Schrifft: Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags=Deput. im Würtemb. auf die dagegen erschienene Bemerkungen von dem Verf. der Schrifft: Noch ein Beytrag zu Beantworrung der Frage: Wer kann zum Wirtemb. Landtag abgeordnet werden? (4 Bog. 8.) 797. (24 kr.)

*) Mit den hier verzeichneten Schriften wurde in unsern Buchhandlungen zwar auch die mit denselben in Einem Zeitraume erschienene Schrift: Ueber die Behandlung des Steuersazes im Wirtembergischen, von H. zu H. (8. Stuttg. bei F. Ch. Löflund. 1797.) ausgegeben. Da diese aber keine besondere Beziehung auf den bevorstehenden Landtag hat, so gehört sie eigentlich in vorstehendes Verzeichnis nicht, — so wenig, als die schon im J. 1782. bei J. B. Metzler herausgekommene F. L. Hochstetterische Anleitung für angehende Wirtemb. Stadt = und Amtsschreiberei=Skribenten zu Inventur = und Theilungs = auch Steuer=Geschäften.

Zweeter Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht

der in den

in vorstehendem Verzeichnisse

begriffenen

Flugschrifften

enthaltenen

Wünsche, Winke und Vorschläge.

Prüfet alles, und das Gute behaltet.

Paulus.

1 Br. an die Thessal. V, 21.

Vorerinnerung.

§. 3.

Die 66 Flugschrifften, welche in Beziehung auf den bevorstehenden Wirtembergischen Landtag bis izt erschienen, und in vorstehendem Verzeichnisse begriffen sind, enthalten — Wünsche, Winke und Vorschläge von ser verschiedenem Kaliber. So wenig ich daher allen beistimmen kann, so wenig kann ich sie auch alle misbilligen. Indem ich sie also hier alle, die ungegründete, wie die gegründete, die unbrauchbare wie die brauchbare, one Unterschied, zusammenstelle, so habe ich dabei keine andere Absicht, als ihre Prüfung und Würdigung zu erleichtern, weil mir hiezu, da sie in so gar vielen Schrifften zerstreuet sind, eine solche allgemeine Uebersicht unentbehrlich schiene. Treue, Vollständigkeit, und Kürze geben einer solchen Uebersicht ihren Wert, und — diese waren daher auch hier das Ziel meiner Bemühungen.

Accis.

§. 4.

In Nr. XXXVIII. (S. 14. u. 15.) wird der Wunsch geäussert, daß die sammtliche noch auf dem Lande haftende Schulden zugleich mit dem

 durch

durch den Französischen Krieg erlittenen Landschaden umgelegt, und dafür der verhasste Accis aufgehoben werden möchte.

Nicht so verhasst scheint die Accise andern zu sein, welche — jedoch nur zur Erleichterung der Französischen Kriegssteuer = oder Kontribution=Umlage — eine Erweiterung und Ausdehnung derselben auf Gegenstände der Bedürfnisse sowol, als des Luxus, in Vorschlag gebracht haben, wie Nr. XXV. §. 60-64. S. 48-51. Nr. XLVI. S. 5-8.

Als eine gegründete Beschwerde gibt hingegen Nr. L. S. 9. die Einziehung der Accise von dem unter der Kelter verkaufften Most an, und wünschet, daß diese fürohin aufhören möchte.

Adel.

§. 5.

Die Beschwerden, welche gegen den Adel gefürt werden, betreffen vornemlich die auszeichnende Begünstigung desselben bei den öffentlichen Aemtern, und diese sind unter dem Worte: Aemter, öffentliche, (§. 9. 17. 19. 20. u. 24.) angezeigt.

Allgemeine Winke geben:

Nr. XLI. (S. 18-20.) „Kundbar hat Wirtemberg keinen Land = oder Proprietär = Adel.“ . . . „Wo nun aber in einem Lande kein ProprietärAdel ist und gilt, wo es der Patriotismus

„und

„und der schuldige Eifer für des Regenten Interesse erfodert, keinen ProprietärAdel gedeihen „zu lassen, wie will da der Patent-Adel, mit „dem natürlich der Adel aus ganz entlegenen „Ländern in diesem Falle gleich gesezt werden „mus, rechtmässige Ansprüche auf eine auszeichnende Begünstigung machen?“

Nr. L. S. 50. „In Wirtemberg, das keinen einheimischen oder landsässigen Adel kennt, „kann Vorzug der Geburt nicht statt finden.

§. 6.

Von allgemeinen Vorschlägen gehören hieher folgende:

In Nr. XLI. (S. 24.) werden die Landtags-Deputirten angewiesen darauf anzutragen, daß, wie längst schon in mereren Ländern der Vorgang gemacht worden seie, den gesellschaftlichen Rang, selbst, wenn er auch blos individuell seie, und nicht erblich auf ganzen Familien ruhe, besonders versteuren zu lassen, — die Einrichtung getroffen werde, daß künftighin jeder Adeliche in Wirtemberg für den Gebrauch und Vorteile seines Adels, alle Jahr fünfzig Gulden zur LandschafftKasse zu bezalen habe.

Nach Nr. LIII. (S. 6.) sollte aber auch noch weiter darauf angetragen werden, daß die Zal der Adelichen nach und nach verringert würde.

Advo-

Advokaten.

§. 7.

Nach Nr. L. S. 21. sind über das, was für die Veredlung des Advokaten- und Schreiber-Standes getan werden könnte, zuverlässig schon merere ser zwekmässige Vorschläge vorhanden, die aber, wie so viele andere, in den Registraturen modern.

Von ihrer Beförderung ist das nachfolgende Wort: Aemter, öffentliche, (§. 15. und 22.) nachzusehen.

Aemter, öffentliche.

§. 8.

In Hinsicht auf die Einrichtung und Verfassung unserer Herzoglichen Kanzlei-Kollegien hat nach Nr. XLI. S 11. die Landstände-Versammlung (zu besserer Garantie der bisherigen Verfassung) eine gnädigste Versicherung zu erbitten, daß die bisher schon gut geordnete Kollegien-Verfassung in unserm Vaterlande auch fernerhin unverrükt bleiben werde, und also nicht nur die Repartition der Geschäfte und die Subordination oder Koordinirung der Kollegien, wie sie bisher war, nicht willkürlich und one besondere Kommunikation mit den Ständen geändert werden möge, sondern auch daß durchaus kein Rath,

der

der in einem der landesherrlichen Kollegien stehet, one ordentliches Urteil und Recht aus seiner Stelle gerükt werde, wie überhaupt auch keinem, der ein auf die LandesRegierung sich beziehendes Amt begleitet, one besonderen Antrag des Kollegiums, unter dem er stehet, sein Amt solle genommen werden können.

§. 9.

Hingegen den Unterschied der Bänke (der adelichen, und gelerten oder bürgerlichen) in den höhern Herzoglichen Kollegien stellt Nr. L. (S. 5. 19. 20.) als eine kränkende Beleidigung für die gebildete Klasse der Wirtembergischen Untertanen vor, und will daher, daß um dessen Aufhebung die Landstände auf das dringendste ansuchen sollen.

Auch selbst in Nr. XLI. wo (S. 17.) gleichwol anerkannt wird, daß unter dem Adel, der gegenwärtig in den landesherrlichen Kollegien und andern wichtigen Aemtern unsers Vaterlandes Stellen begleitet, viele ser würdige, durch Talent und Kenntnisse treflich ausgezeichnete Männer sind, wird es (S. 20 - 22.) als auffallend angegeben, grössere Staaten, die überdies noch einen reichen Landadel haben, in Ansehung der Aemter, bei welchen wichtige Teile der Staats-Administration ruhen, weit das nicht zu Gunsten des Adels, was in Wirtemberg allmälig Sitte geworden zu sein scheine, tun —, und gerade in unse-

rem Vaterlande, wo sich gar kein landständischer Adel finde, und zu Auszeichnungen solcher Art gar kein Grund seie, in den wichtigsten landesherrlichen Kollegien den Adel als ein eigenes mit besonderen Vorzügen begabtes Corps eine Rolle spielen zu sehen; und wird daher auch (S. 23. 24.) den Landtags-Deputirten die Anweisung gegeben, darauf anzutragen, daß künftighin jeder, in ein landesherrliches Kollegium neueintrettende Rath beim Sizen und Votiren, one Rüksicht auf Geburt, blos den Plaz erhalte, der ihme als lezteintrettendem zukomme, und daß also die Corps-Scheidungen, wie sie bisher gewesen sind, überall allmälig ganz absterben sollen. Siehe auch oben §. 5.

§. 10.

Sodann insbesondere von dem Herzogl. RegierungsRatsKollegium wird in Nr. LIII. S. 3. 4. folgendes bemerkt: „Die Herzogl. Re„gierung hat so viele Geschäfte, daß sie dieselbe „unmöglich so schnell ausfertigen kann, als das „Wol der Untertanen es fordert, wenn auch alle „ihre Mitglieder beständig so tätig sind, als sie „sein sollen. Man hat zuweilen den Vorschlag ge„macht, sie in 2 Teile abzusondern, und wir se„hen nicht ab, warum es nicht schon geschehen „ist. Ein jeder Teil bekäme eine gleiche Anzal „von Fällen zum Entscheiden, und nur die „schwürigsten derselben würden pleno corpori

„vor-

„vorgetragen, und zum Beurteilen überlassen.“ — Vergl. hierüber auch §. 13.

§. 11.

In eben dieser Schrifft (Nr. LIII.) heißt es (S. 4.) auch besonders vom Herzogl. Konsistorium: „Zwei Geistliche Räte des Konsistoriums „haben PredigtAemter und Beichtväterstellen, „warum macht man nicht, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf die Konsistorialsachen allein richten, „und für sie um so verantwortlicher gemacht „werden können? Das Konsistorium sollte auch „immer nur mit solchen Mitgliedern besezt werden, die Gelerte sind.“

§. 12.

Von der in Nr. LIV. S. 29-29. in Vorschlag gebrachten Einrichtung eines eigenen Schul-Kollegiums wird unter dem Worte: Erziehung, das nötigste angefürt werden.

§. 13.

In Nr. L. endlich rügt der Verf. (S. 7.) „die ungemessene Anzal der in Wirtemberg angeordneten Deputationen, die man nach seiner „Aeusserung bis auf einige wenige gar wol entberen könnte, wenn in den Kollegien eine andere Einrichtung gemacht, die Idee, die bei dem „Landtage im J. 1739. (Wirt. LandesGrund-

„Verfassung im Anh. S. 35. 36.) schon im Um„lauf gewesen, (nach dem Beispiele von Anspach „und mereren andern teutschen Fürsten Regierun„gen) realisirt, und das HofGericht zu einem „stehenden Kollegium umgeschaft werden würde.“

„Die Menge der Deputationen, heißt es „dort ferner (S. 20. u. 21.), wodurch nur die „Geschäfte vermeret, und der Gang mer verzögert „wird, ist ein Uebel, das nicht groß genug ge„schildert werden kann. Alles könnte durch Re„ferenten und Korreferenten weit gründlicher und „geschwinder besorgt werden, und die Appoin„tements, die man so unnüze an ganze Deputa„tionen verschwendet, könnten zur Verbesserung „der Besoldungen der Räthe verwendet werden. „Wie viel mer Einigkeit würde in den Beschlüssen „sein, wenn die Geschäfte auf diese Art verteilt, „aus dem bisher so stiefmütterlich behandelten „HofGericht ein stehendes Kollegium gemacht „würde, das mit der Regierung zwei Senate bil„dete, wovon das erste alle Judicialia, Crimi„nalia, Matrimonialia, Appellations = Remis„sions = Austrägal = Feudal = und Wechsel = Sachen, „und was in das Justizfach einschlägt; das ande„re aber alle Regierungs = Reichs = Krais = Fiskal„und Polizei-Sachen zu behandlen hätte; die Her„zogl Renntkammer hingegen die Staats = Oeko„nomie, Finanzen, Strassen, Umgelds= Sachen, „Forstwirtschaft u. s. w. besorgte. Ausser einer

Land=

„Landrechnungs = und Sanitäts = Deputation, bei welchen aber ausser einigen Regierungs = oder „Geheimen Justiz-Räten besondere Männer, und „und zwar bei der leztern vorzüglich nur Aerzte, „Physiker, und Chemiker angestellt werden sollten, „sollten keine Deputationen existiren, und alle „übrige Gegenstände in ermeldten Kollegien durch „Re = und Korreferenten besorgt werden."

§. 14.

Ueberflüssige Aemter sollten nach Nr. XX. (3 Abschn. §. 5. S. 36.) und Nr. XXXII. (S. 15.) eingezogen werden. — „Bei der sich „täglich merenden Menge von Geschäften, heißt „es am leztern Orte, sind die sämmtlichen Her= „zoglichen Kollegien eher mit zu wenigen, als mit „zu vielen Mitgliedern besezt. Allein es gibt „Chargen in unserm Lande, welche zum Teil mit „beträchtlichen Besolduugen, aber durchaus mit „keinen Verrichtungen verbunden sind, woran dem „Staate viel gelegen sein könnte. Unter diese Ru= „brik gehören, wenn man auch alles überlegt, „was sich darüber sagen läßt, die meisten Hof= „ämter." — Von diesen siehe weiter unter dem Worte: Hofstaat.

Hingegen wird in Nr. XX. (S. 49.) auf den Fall, daß ein Staatsdiener, seiner bisheri= gen zu Erreichung des Zweks des Staats unnüzer Dienste entlassen würde, und sein Brod auf keine andere Weise mer erwerben könnte, dem Staate

auch die Verbindlichkeit, für dessen Erhaltung zu sorgen, auferlegt. Hier ist auch §. 16. zu vergleichen.

§. 15.

Was die Verwaltung der öffentlichen Aemter anbetrifft: so

1) wünschet Nr. LII. (S. 24.) daß zu Ersparung überflüssiger Bittschriften von unserm Durchlauchtigsten Herzog die gnädigste Verfügung getroffen würde, daß one eine kurze Bemerkung der HauptEntscheidungsGründe keine Resolution mer ausgehe.

2) rechnet Nr. XXXII. (S. 17. 18.) die Publicität der Rechnungen in den verrechnenden Kollegien unter diejenige Landesbedürfnisse, deren Erörterung von dem bevorstehenden Landtage erwartet werden dörfte, und bringt sie zu diesem Ende in Vorschlag, um damit jeden einzelnen Bürger von der guten zwekmässigen und gewissenhaften Verwendung aller Amts-Revenüen zu überzeugen.

3) rechnet Nr. XXXII. (S. 20.) ferner unter solche LandesBedürfnisse — eine strengere PolizeiVerwaltung; und gibt (S. 20. 21.) von dem Verfall der Polizei, dieser so woltätigen StaatsAnstalt in unserm Lande, die zwo Ursachen an: a) die unaufhörliche Durchzüge kaiserl.

serl. und französ. Truppen; und b) Untätigkeit der Beamten, teils aus Grundsäzen, teils aus Nachlässigkeit. Besonders klagt über die Polizeiverfassung in Stuttgart überhaupt — Nr. LII. S. 24.

4) macht Nr. LXIII. (S. 9. 10.) auf unterschiedliche Klagen über die Beamte aufmerksam.

5) äussert Nr. XIX. (S. 33. N. k.) „Schon „längst war es mein Wunsch, daß in den weit„läuftigen OberAemtern dem OberAmtmanne „ein Advokat unter dem Titel: Assistent, oder „OberAmtsRat mit einer mässigen Besoldung, „um ihn in seinen Geschäften zu erleichtern, „und sich zu einer Beamtung gehörig vorzu„bereiten, beigegeben würde; nur wenige un„verhältnismässige Besoldungen dörften vermin„dert, oder unnüze eingezogen werden, so wür„de diese notwendige Ausgabe leicht one eine „Beschwerde zu bestreiten sein."

6) endlich rechnet Nr. XXXII. (S. 21-23.) unter die obenerwänte LandesBedürfnisse vornemiich auch eine gerechtere Verwaltung der ForstAemter; und bemerkt dabei, daß, wenn man die LandtagsVerhandlungen vom J. 1514. an bis auf das J. 1770. durchlese, es Observanz geworden zu sein scheine, auf den Landtagen über Bedrükungen von den Forstbeamten und ForstBedienten zu klagen; daß

 man

man zwar gegen unsere gnädigste Landesherrn undankbar seyn müßte, wenn man die grosse Woltat nicht erkennen wollte, welche dem Lande durch die neuesten Anstalten zu Verminderung des Wildpretts erzeigt worden ist; daß aber jedoch noch hie und da unterschiedliche Klagen über die Forstbeamten und Forstbedienten gehört werden.

§. 16.

In Ansehung der Besoldungen, welche mit den öffentlichen Aemtern verbunden sind, klagt Nr. L. (S. 20.) daß man in Wirtemberg um keinen Gegenstand weniger bekümmert seie, als um diesen: Ob der angestellte geistliche und weltliche Diener, dem man mit jedem Tage mer Lasten aufbürde, bei seinem Amte auch für sich, sein Weib und Kinder zu leben habe oder nicht?

Hingegen nach Nr. XII. (§. 12. S. 11.) XIII. (§. 17. S. 24.) XIV. (§. 47. 48. S. 63-65.) XXXII. (S. 13. 17.) und XLIII. (S. 47. 48.) sollten die Besoldungen für Aemter, welche kaum mer Zeit kosten, als für die eingenommene Besoldungs-Quartale die Quittung zu schreiben, oder deren Verwaltung den Mann nur zur Hälfte seiner Tätigkeit und Zeit beschäftiget, und nur Federn, Dinte, Papier, und oft das nicht kostet, — eingezogen oder wenigstens beschnitten werden.

Jedoch

Jedoch solle man nach Nr. XLIII. (S. 47.) die Ersparnisse mit Einziehung der Besoldungen und Pensionen nicht bei Menschen anfangen, welche oft nur diese einzige Quelle ihres Unterhals haben. — „Was zum Besten des Ganzen geschehen soll, dadurch darf, das fordert die Staatsklugheit wie die Billigkeit, kein einzelner Bürger „zu Grunde gerichtet werden.“

Besonders meint Nr. XXXII. (S. 13. und 17.) daß man die stärkeren HofBesoldungen einer Dezimation unterwerfen, und die überflüssige Hofchargen nach und nach ganz eingehen lassen dörffte; — und hier stimmt auch bei Nr. XLIII. S. 47. 48. Siehe auch oben §. 14. und sodann §. 56.

§. 17.

Sodann werden nicht nur in Nr. L. (S. 19.) darüber, daß der Adel in den öffentlichen Aemtern den Vorzug seiner Geburt durch höhern Rang und Ehre sowol, als auch durch höhere Besoldungen und Diäten geltend zu machen gewußt habe; sondern auch in Nr. XLV. und LII. über die NaturalBesoldungen Klagen gefüret. Nr. XLV. S. 23. 24. „Das Besolden der im Dienste des „Vaterlandes stehenden Männer mit Naturalien „ist fürs Ganze schädlich. Wucher allerlei Art „entstehet dadurch. Mit baarem Gelde sei jeder „bezalt, der dient; aber nicht kärglich, nicht so, „daß er gezwungen ist, auf erschlichenen Weegen,

„auf verbottene Weise sein hinlängliches Auskom„men zu erringen.“

Nr. LII. S. 23. „Die Besoldungen an Früch„ten, Wein, Holz, u. dergl. sind bisher Gegen„stände lauter Klagen und Unzufriedenheit gewe„sen, indem man sie als Mittel betrachtet, wel„cher deu Fruchtwucher und die Teurung begünsti„gen. Es wäre daher zu wünschen, daß die „Besoldungen auf baares Geld reducirt, der „Preis aber nicht auf beständig festgesezt, son„dern järlich nach den laufenden Preisen der Le„bensmittel regulirt würde.“ — Siehe hierüber auch unter dem Worte: Holzmangel und Holz-Teurung §. 57.

Auch wünschet Nr. XXXII. (S. 23.) statt aller Zehnden bei weltlichen und geistlichen Besoldungen die Einfürung eines verhältnismässigen Surrogates.

§. 18.

In Hinsicht der Ersezung der öffentlichen Aemter gibt Nr. XXV. (§. 70. S. 60. 61.) um den Wohlstand unsers Vaterlandes wieder herzustellen, unter andern den Rat: „Man gebe „öffentliche Bedienungen nur Männern, die, „beseelt von eben den wolwollenden Absichten, „wie der Regent selbst, dessen Stelle sie ver„tretten, das Beste ihrer Untergebenen zum „Ziel ihrer Bemühungen machen, und Men„schenrechte ehren.“

§. 19.

Hiebei rechnet aber Nr. XXXII. (S. 14.) unter die oben erwänte LandesBedürfnisse auch — Rüksicht auf Landeskinder, wenn sie tüchtig sind. „Dies ist Landesverfassungsmässig (Tüb. „Vertr. v. 1514. in der LandesGrundVerf. „S. 32. — LandtagsAbsch. v. 1608. Nr. 16. „— Test. Eberh. III. in der L. G. V. S. 799. — „LdtagsAbsch. v. 1739. §. 45. 46. Neuest. Erb„vergl. v. 1770. Cl. I. Grav. II. subm. 2. „§. 1. und Cl. IV. §. 24.) Wirtemberg hat „auch zu allen offentlichen Aemtern Kandidaten „genug, und, leider! weil die öffentlichen Prüfun„gen nicht strenge genug sind, nur zu viel."

Mit Nr. XXXII. klagen auch Nr. XXII. (S. 3 - 6.) XXXVIII. (S. 15 - 18.) XLV. (S. 15 - 19.) und XLVI. (S. 9 - 11.) über den für eingeborene Wirtemberger kränkenden, und landesverfassungswidrigen Vorzug der Ausländer, und besonders das Adels vor den bürgerlichen Innwonern Wirtembergs — sowol bei Militär- als CivilStellen. Nr. XXII. beruft sich dabei (S. 5.) zu einem Beispiele vorzüglich auf die Besezung und Verwaltung der meisten Ober-Forstämter in Wirtemberg.

Besonders klagt auch Nr. XLI. (S. 16 - 26. über das immer stärkere Eindrängen des Adels in die wichtigsten Aemter des Landes, und die

ehedem nicht gewesene, sondern erst allmälig Sitte gewordene auszeichnende Begünstigung des Adels in den Herzoglichen Kollegien, bei der Schwäbischen KraisGesandtschaft, und den ForstmeisterStellen.

Nach Nr. L. (S. 18-20.) „verdient unter „den Landtags-Beschwerden den ersten Rang, „daß durch Anstellung so vieler Ausländischer von „Adel bei Civil- und MilitärAemtern den einge- „bornen Untertanen, die als solche an und für „sich schon, und kraft der LandesKonstitution wo „nicht die ganz ausschliessende, doch ganz vor- „vorzügliche Ansprache darauf zu machen haben, „ein rechtmässiges Mittel ihres Fortkommens ent- „zogen, sondern auch damit die LandesStellen an „Leute vergeben werden, die, da sie Wirtemberg „nicht als ihr Vaterland ansehen, mit derjenigen „patriotischen Anhänglichkeit nie verwalten, wie „sich von einem eingebornen Landes-Untertanen, „der mit seiner ganzen Familie nur vom Wolstand „seines Vaterlandes sein Glük erwartet, verspre- „chen läßt. ꝛc.

§. 20.

Zu Wegräumung dieser Beschwerden wurden verschiedene Vorschläge gemacht.

1) Nr. XXII. bringt (S. 7. 8.) nachfolgende Geseze, deren jedes er (S. 8-16.) einzeln

mit

mit einer weiteren Erläuterung zu rechtfertigen suchet, in Vorschlag:

a) Der Adel hat in Wirtemberg keinen Vorzug vor den bürgerlichen Innwonern bei Besezung der Militär= so wie bei Civil= oder LandesStellen.

(Auf eine Koncurrenz der bürgerlichen mit den Adelichen, bei allen Aemtern, die eigentlichen HofAemter etwa ausgenommen, stimmt auch Nr. XXXII. S. 14.)

b) Ausländer sind von allen, sowol Landes= als MilitärStellen ausgeschlossen, so lange Eingeborne mit den erforderlichen und nötigen Fähigkeiten vorhanden sind.

(Nicht nur kein Adelicher, sondern auch kein Ausländer solle gleichfalls nach Nr. XLV. (S. 16. 17.) ein Amt erhalten; nur im allerhöchsten Falle solle ein solcher das Bürgerrecht erhalten, und dieser allerhöchste Fall seie, wenn ein Mann fele, den man schlechterdings haben müsse.)

c) Wenn ganz besondere Fälle die Anstellung eines Ausländers notwendig machen, so solle sowol beim Herrn als den Landständen die Genemigung dazu eingeholt werden.

d) Alle Ausländer, die sich bis daher durch gesezwidriges Betragen in ihren Aemtern

des Zutrauens ihrer Mitbürger verlustig gemacht haben, sollen ihrer Dienste entlassen, und diese durch Landeskinder ersezt werden. (Siehe hierüber auch §. 24.)

e) Blos der gegenwärtig im Lande angestellte Adel, dessen GrosEltern wenigstens schon in Wirtemberg lebten, und der den grössesten Teil seines Vermögens im Lande stehen hat, und Aktiv-Bürger ist, so wie diejenige Individuen, die sich durch ihre geleistete besonders wichtige Dienste um Wirtemberg verdient gemacht haben, sollten bei dem nächsten Landtage die Rechte Wirtembergischer Bürger erhalten.

2) Nr. XLI. weiset (S. 23. 24.) die Landes-Versammlung an, treudevotest zu bitten:

a) daß künftighin Niemand in unserem Vaterlande ein Amt (HofAemter ausgenommen) erhalte, der nicht sein Bürgerrecht erweisen könne.

b) Daß zur Versicherung des von nun an völlig aufhörenden Vorzuges des Adels bei allen künftigen Vakaturen der OberForstämter einzig und allein unadeliche so lange eingesezt werden sollen, bis die Zal der unadelichen OberForstmeister der Anzal der adelichen gleichkomme.

3) Nr. L. verlangt (S. 19. 20.) daß bei einem Landtage auf Besezung der OberForstämter mit eingeborenen Landeskindern, auf Beseitigung aller Adelichen aus der Herzogl. Renntkammer, auf Vergebung der Officiers- und Präsidenten-Stellen an Landeskinder, wo nicht ausschliessend, doch vorzüglich gedrungen, und nicht nur dieses, sondern auch, daß der Reichs- u. Krais-Tag mit keinen andern, als eingebornen Landeskindern beschikt werden, zum unverbrüchlichen LandesGeseze erhoben werden solle.

Von den HofAemtern siehe auch unter dem Worte: Hofstaat. §. 56.

§. 21.

Aber nicht nur über eine landesverfassungswidrige Begünstigung Auswärtiger und des Adels vor den bürgerlichen Innwonern Wirtembergs, sondern auch über FamilienBegünstigungen unter den Bürgerlichen, über einen bei Ersezung der öffentlichen Aemter herrschenden Nepotismus werden Klagen gefüret.

Der Diensthandel (*) ist aufgehoben! Und — „Dank, ewig Dank (heißt es in Nr. LIX. S. 10.) „sei es dem rechtschaffensten, dem besten der Für-„sten, unserm Durchlauchtigsten Herzog Frie-„drich Eugen, welcher nach dem Vorgange „Sei-

(*) Von den auserordentlich schädlichen Folgen, womit der Diensthandel, so wie er unter der ehevorigen Regierung Statt hatte, begleitet war s. Nr. LIX. S. 9. 10.

„Seines edlen Vorfaren, diesem verderblichen „Uebel abgeholfen, und dem Diensthandel, den „Er nicht nur schon längst verabscheuete, sondern „auch Seine Misbilligung desselben noch als Prinz „öffentlich zu Tage legte, Ziel und Maas gesezet, „und Sein im voraus gegebenes Fürstenwort so „biedermännisch gehalten hat.“

Allein nichts desto weniger, heißt es ebendaselbst (S. 10. 11.) „haben die Klagen so vieler, ge„wies nicht unwürdiger Dienstwerber seither sich „nicht nur nicht vermindert, sondern vielmer noch „vermeret, weil das Uebel, obgleich dasselbe durch „die Uneigennüzigkeit des Fürsten gehoben worden, „in einer andern weit verhaßteren Gestalt wieder „erschienen ist. Wenn vorher nur solche Leute „Aemter erlangten, welche vor andern an zeitli„chen Gütern gesegnet waren, und grosse Sum„men Geldes aus eigenen Mitteln darschiessen „konnten, oder wenigstens zu borgen wagten: so „tretten nunmer Familien- Kollegialische und „sonstige Verhältnisse an die Stelle des einge„stellten Diensthandels, und so schädlich und ver„derblich dieser ehedem auch war, so und beinahe „viel verderblicher sind diese.“

Ueber diesen Nepotismus klagt auch Nr. L. S. 23. 24.

„Konnte sich aber der Landesfürst, heißt „es in Nr. LIX. ferner (S. 13.) „selbst „entschliessen, dem Unwesen, so weit seine Vor„faren daran Teil hatten, zu steuren: so darf

man

„man doch wol kaum verzweiflen, daß das Uebel, „welches an die Stelle des ersteren getretten, eben„falls glüklich werde ausgerottet werden können.“

§. 22.

„Der schiklichste Weeg, alle Unordnungen und „Bedrükungen abzuhalten, möchte, nach Nr. „LIX. (S. 16-18.) wol der sein, wenn alle Ad„vokaten und Gelerte, one Ausname, sie mögen „nun in den Herzoglichen Kollegien als Sekretaire „angestellt sein, oder in den Städten des Landes „one weitere Bedienung ihrer Praxis abwarten, „dem Alter nach in ein vollständiges Verzeichnis „gebracht würden, welches, in mereren Abschnit„ten, ihre Namen, Geburtsort, Studien, „Kenntnisse, die sie bei öffentlichen Prüfungen zu „Tage gelegt, Auffürung und allenfalsige Tüch„tigkeit zu diesem oder jenem Amte enthielte. „Würde nun eine Ratsstelle in der Herzoglichen „Kanzlei, welche mit einem Gelerten ersezt wer„den müßte, erlediget: so wäre zuförderst auf „würdige LandBeamte, die öfters viele Jare auf „einem und ebendemselben Posten geblieben, und „die erforderliche, auch in den höhern Kollegien „unumgänglich nötige, Kenntnisse vom Landleben „und bürgerlichen Verhältnissen erlangt haben, „aber nun auch gerne eine Veränderung zu machen „wünschten, Rüksicht zu nemen, in deren Stelle „sodann andere LandBeamte, welche sich etwa zu„vor mit geringern Bedienungen begnügen mussten,

„ein=

„einrüken könnten. Zu der sofort eröfneten Stelle „könnte ein Advokat, welchen es der Ordnung „nach träfe, befördert werden. Und in dieser „einmal angenommenen Ordnung könnten auch Se„kretariate, und alle andere Kanzleistellen, wel„che ausschließlich an Gelerte vergeben werden „müssen, besezt werden. Träfe die Beförderungs„Ordnung mitunter auch einen, der nicht gera„de alle erforderliche Tüchtigkeit zu dem eben jezt „eröffneten Posten besässe: so gibt es ja, wie bei „den Pfarreien, auch solche Aemter, welche, „wenn nicht für diesen, doch für den andern an„gemessen sind. Genug, daß hiedurch ein jeder „Hoffnung haben könnte, der Reihe nach mit ei„nem jeden andern one willkürliche Zurükſezung be„fördert zu werden, und daß auf diesem Weege „der Parteisucht, welche ihr Unwesen desto leich„ter treiben kann, mit je weniger gesezlichen Hin„dernissen dieselbe zu kämpfen hat, wo nicht im „Ganzen, doch zum Teil Schranken gesezt wür„den. Vorzüglich gute Köpfe könnten dann im„mer noch hie und da einen Vorsprung machen, „weil es doch minder kränkend ist, nur in solchen „auserordentlichen Fällen bisweilen eine Ausname „gemacht zu sehen, als wenn viele verdienstvolle „Männer der Regel nach zum Opfer eines Mis„brauches gemacht werden, der sich an die Stelle „des Diensthandels eingeschlichen hat. Auf eben „die Art könnte es auch mit jenen Bedienungen „gehalten werden, welche mit Schreibern besezt

„zu

„zu werden pflegen, damit auch jedes Mitglied „dieses Standes auf seine dereinstige sichere „Versorgung zälen dürffte.“

Die grossen Vorteile, welche für einzelne und für das ganze Land aus einer solchen Einrichtung erwachsen würden, schildert Nr. LIX. S. 18-20.

„Bei solchen Anstalten, heißt es dort auch „(S. 20.), könnte man allererst sagen, daß die „LandesGeseze — deren lezter Zwek gleichförmige Gerechtigkeit ist — in Anwendung kommen, wenn bei AemterVergebungen ein jeder „nach dem Masse seiner Verdienste, seiner Kenntnisse, seiner Fähigkeit zu Geschäften, und seiner Rechtschaffenheit bedacht würde.“

§. 23.

Nr. LIX. S. 20. 21. „Auf die allenfallsigen Widersprüche und Einwendungen, daß die „Herzoglichen Kollegien in ihrem Wahlrechte,— „das heißt, in der willkürlichen Ausspendung ihrer Gunstbezeugungen, die sie so gern auf den „Zirkel ihrer eigenen Familienkreise beschränken „— gekränket würden, kann man sich gar nicht „einlassen. Bei einer guten Sache müssen alle „Scheingründe in ihr Nichts verschwinden, und „Herkommen ist kein genüglicher Rechtstitel, „wenn daßelbe zum Dekmantel unzulässiger Anmassungen misbraucht werden will.“

Zu

In Nr. L. wo (S. 7. 8.) gegen die Sitte bei Dienst-Ersezungen aus der grossen Anzal Kompetenten dem Regenten jedesmal nur 3 — 4 vorzuschlagen, als ob von allen Kompetenten, deren manchmal 40 — 50 sind, nie mer als höchstens 3 — 4 derselben zu dem erledigten Amte die gehörigen Tüchtigkeit hätten, geeifert wird, heisst es S. 7. „Diese Gewonheit soll sich auf „die Wirtemb. KanzleiOrdnung (s. Spittlers Wirt. „UrkundenSammlung. II. T. S. 263.) §. Wir „wollen auch. gründen. Allein der Passus enthält „nichts dergleichen, das diese Gewonheit recht„fertigte."

§. 24.

In Ansehung der Entlassung von öffentlichen Aemtern hat, wie bereits schon oben (§. 9.) bemerkt wurde nach Nr. XLI. (S. 11-16.) die LandständeVersammlung die gnädigste Versicherung zu erbitten, daß durchaus kein Rath, der in einem der landesherrlichen Kollegien stehet, one ordentliches Urteil und Recht aus seiner Stelle gerükt werde, wie überhaupt auch keinem, der ein auf die LandesRegierung sich beziehendes Amt begleitet, one besondern Antrag des Kollegiums, unter dem er stehet, sein Amt solle genommen werden können. „Ihr habt nachdrüklichst darauf anzutragen, daß „dieser Punkt in dem künftigen LandtagsAbschiede „noch klarer ausgedrükt und besser verbrieft wer„de,

„de, als in den bisherigen Landesverträgen ge„schehen ist. Denn wir sind versichert, daß jedes „andere Mittel, die Landes-Freiheiten zu verwah„ren, völlig unzureichend sein und bleiben wird, „so lange nicht den Räten in den Kollegien und „den übrigen in solchen Aemtern stehenden Perso„nen, die sich auf die Regierung des Staats be„ziehen, ihre politische Existenz gegen jede willkür„liche Gewalt gesichert ist."

Hier stimmt auch Nr. LIII. (S. 4.) ganz mit ein; und erinnert aber dabei noch (S. 4. 5.) „Nur sorge man davor, daß das Urteil auch ge„sprochen werde, wenn es der Landesherr begert. . . . „So wie man darauf sehen mus, daß kei„nem Staatsdiener durch den Fürsten Unrecht ge„schähe, so mus man auch Anstalten treffen, „daß der schlechte Staatsdiener one Fehl zur „Strafe und Rechenschaft gezogen werde. Wir „haben viele solche elende Menschen im Land, die „schon 20 und über 20 Jare Herrn u. Land betrü„gen, die one Gewissen, one Kenntniß und nach„lässig ihre Aemter verwalten; und bleibt es, wie „es bisher war, so kommen sie ungestraft von der „Erde hinweg, und die arme Untertanen sind bis „an ihr Ende mit ihnen geplagt."

Nach Nr. LIII. S. 7. „fordert auch das „Wol des Vaterlandes, daß gewisse Glieder des „darinnen angestellten Adels, welche die Mei-

„nung des Publikums von Jaren her mit Recht „gegen sich haben, ihrer Dienste sogleich entlassen, „und gewisse andere, über die man nicht so aufge= „bracht zu sein, Ursache hat, die aber gleichwol „das Zutrauen der Wirtemberger auch verloren, in „Aemter nach und nach gesezt werden, in denen „sie niemal ins Grosse mitwirken können."

Allmanden.

Von deren besseren Benuzung siehe unter dem Worte: Landwirtschaft.

Anstalten, nüzliche.

Von deren Unterstüzung siehe unter dem Worte: Landschaftliche Ausschüsse.

Arbeits=Anstalten und Häuser.

Von deren Errichtung siehe unter dem folgenden Worte:

Armen= und Bettel=Anstalten.

§. 25.

Als ein vorzügliches Mittel, dem durch die Französ. Kontribution ausgesogenen Wirtemberg wieder aufzuhelfen, schlägt Nr. XVII. die Ausfürung der schon lange und sehnlich gewünschten Verbesserung der Wirtembergischen Armen= u.

Bettel=

Bettel-Anstalten, — besonders durch Spinn-Anstalten vor.

„Beschåfftigung der Arbeitsfåhigen Armen, heißt es dort (S. 4. 5.), „ist eines der ersten „Geseze einer guten ArmenAnstalt, und das Betteln eines gesunden Armen ist nur alsdann „unentschuldbar, wann ihm Gelegenheit zu einem „Verdienst verschafft, und fůr seine weitere Be-„důrfnisse, die er nicht erarbeiten kann, nach „Notdurft gesorgt wird."

§. 26.

Die Ursachen, warum die SpinnAnstalten bis izt nicht allgemeiner und kråftiger bei uns wirkten, liegen, nach Nr. XVII. (S. 9-11.) vorzůglich

a) teils in unsern vielen reichen Stiftungen; und hier stimmt Nr. IV. (S. 14.) mit ihme ein;

b) teils aber auch darin, daß dergleichen Anstalten keine Erziehungs-Anstalten sind; und auch hier stimmet Nr. XL. (§. 13. S. 11.) mit ein.

„So lange dergleichen SpinnAnstalten nicht „ErziehungsAnstalten, insbesondre fůr die arme „Jugend, werden, so wird der Hauptzwek dersel-„ben: Armenversorguug und Armenerziehung, und „vermittelst derselben Minderung des Bettels nur

 „ser

„ser unvollständig erreicht.“ — „Dies können sie aber werden, wenn sie in Arbeits- Erwerb- und Industrieschulen verwandelt werden.“

§. 27.

„Die Industrieschulen (*) haben zwar, „heißt es in Nr. LVIII. (S. 5.) nicht ihre ein- „zige Beziehung darauf, der Armut und Bettelei „zu steuren. Ihr Zwek ist viel edler und gemein- „nüziger. Jedennoch sind sie das sicherste, wol „gar das einzige Mittel, die Quellen der extensi- „ven und intensiven Verarmung und des daraus „entspringenden Elends zu verstopfen.“

„Verbesserung der Armenpflege und Einfürung „der Industrieschulen sind also nahe miteinander „verwandt. Wo man sich jenen Zwek vorgesezt „hat, wird man auch dieses Mittel nicht vernach- „lässigen können.“

Der unwidersprechliche Nuzen dieser Arbeits- schulen ist, wie in Nr. XVII. S. 12. angefürt wird, bereits auch in Wirtemberg so weit aner- „kannt, daß durch ein GeneralRescript vom 30. „Jan. 1796. zu Anrichtung derselben die Einlei- „tung gemacht worden ist.

In Nr. LVIII. (S. 3. 4.) wird die Ver- besserung

(*) Von diesen überhaupt siehe auch unter den Worten: Erziehung (S. 41.) und Industrieschulen (S. 63-65.)

besserung der ArmenPflege und VolksErziehung auch als das sicherste, und wol gar das einzige Mittel, dem einreissenden Sancülottismus zu steuern empfolen.

§. 28.

Ein sicherer Weg zur Verbesserung der Armenpflege und zugleich zu Einfürung der Industrieschulen in Wirtemberg möchte, nach Nr. LVIII. (S. 6.) der sein, wenn ältere Erfarungen über die Armenpflege, die aus Tatsachen in ebendemselben Lande gezogen worden sind, gesammelt, und an das Licht der Publicität gebracht würden. Es wird daher dort gewünscht, daß das Publikum zuvorderist davon eine genaue Uebersicht bekäme: Wie, mit welchen Kosten? und mit welchem Erfolg die Arme in Wirtemberg, besonders in beträchtlichen Städten und Dörfern bisher versorgt und erzogen worden sind?

„Diese würden heißt es dort (S. 7. 8.) weiter „manchen für das Publikum lehrreichen Aufschluss gewären, wornach man, vermittelst Berechnung der für die Armenpflege vorhandenen „Quellen sichere Vorkehrungen machen könnte."

„Wahrscheinlich aber würde auch daraus offenbar werden, wie man bei der kostspieligsten Versorgung und Erziehung der Armen darauf zu „wenig bedacht gewesen seie, durch Beschäftigung

„der Armen, durch Bildung der Jugend zu einem „arbeitsamen Leben die Quellen der Verarmung zu „verstopfen, die Kosten der Armenkassen zu er= „leichtern, und die Armen selbst dem Zwek ihres „Lebens näher zu bringen."

„Wahrscheinlich würde durch Berechnung der „Summen, welche bisher aus öffentlichen Kassen „und aus Privatbeuteln auf die Armen verwendet „worden, erwiesen werden, daß mit eben diesem, „ja wol mit einem geringern Aufwande, vermit= „telst einzufürender Industrieschulen auf eine „weit gründlichere Art für den Wolstand der Ar= „men und der menschlichen Gesellschaft gesorgt „werden könne."

„Diese Ueberzeugung würde hernach die beste „Empfelung für die Industrieschulen sein, so= „bald das Publikum diese Anstalten aus dem rech= „ten Gesichtspunkte betrachten lernt." Vergl. hie= „her auch §. 37.

§. 29.

Weil viele ältere arme Personen in manchen Gegenden nicht zu allen JarsZeiten mit Taglö= nen ihren Unterhalt sich verschaffen können, so wird in Nr. XL. (§. 15. 16. S. 12. 13.) der Wunsch geäussert, daß die Industrieschulen nicht nur auf Kinder eingeschränkt, sondern auch auf ältere Personen ausgedehnt würden.

§. 30.

§. 30.

Nach Nr. XL. (§. 17. 18. S. 13-15.) ist es gleichviel, welches rohe Produkt verarbeitet wird, wenn nur der Lebensunterhalt — auch nur grôstenteils — dabei verdient werden kann. Die Art der Produkte, welche verarbeitet werden kônnen, bestimmen meist die Lokalitâten.

Besonders wird hier (§. 18. S. 14. 15.) eine merere Befôrderung der Wollespinnerei empfolen. In Nr. IV. wird (S. 12-15.) darüber geklagt, daß die Hanf- Flachs- und besonders Wolle-Spinnerei in unserm Lande noch allzuser vernachlâssiget werde, und dabei angemerket, daß der Herzogl. KirchenRat wegen der Spinnerei zwar schon vielen Aufwand gemacht habe, aber blos eben um die Baumwollen- und FlachsSpinnerei zu begûnstigen, wodurch die WolleSpinnerei leide; da jedoch die Wolle ein LandesProdukt seie, und hingegen die Baumwolle auser Lands gekauft werden mûsse. Dargegen wird jedoch in Nr. XVII. (S. 4-6.) erinnert: „Es verdienet „den lebhaftesten Dank des Publikums, daß der „Herzogl. KirchenRat sich seit einigen Jaren für „die Ausbreitung der Spinn-Institute so tâtig „verwendet hat, und es kônnte gar leicht dieser „guten Sache in der Folge nachteilig sein, wenn „auf irgend eine Art ein Schatten darüber verbreitet würde." „Beschâftigung der Armen, Ausbreitung mererer Narungszweige unter dem ar-

„men Volk, nicht Begünstigung eines einzelnen „Narungszweigs zum Schaden eines andern. Wollenspinnerei eben so gut als Baumwollenspinnerei liegt in dem Plan der Kirchenrätlichen „Spinnanstalt, welches aktenmässig bewiesen werden kann." . . .

„Sollte zufälliger Weise die Anzal der Baumwollenspinner grösser sein, als der Flachs- und „Wollenspinner; so ist dies natürliche Folge von „dem bessern Verdienst bei dieser Arbeit."

Es findet auch der Verf. von Nr. XVII. (S. 6. u. 7.) eine merere Verbreitung der Baumwollenspinnerei nach dem gegenwärtigen Bedürfniße unsers Vaterlandes für ser nüzlich; und wünscht daher, daß nicht nur die bisherige Art der Baumwollenspinnerei mer ausgebreitet, sondern auch das Feinspinnen mer betrieben würde, und auch der für das Blaichen der Baumwolle bisher auser Lands gegangene Kosten erspart werden könnte.

§. 31.

Die Einfürung der Industrieschulen erfordert freilich wie in Nr. XVII. (S. 12.) und LVIII. (S. 16. u. 17.) bemerkt wird, einen Aufwand, sie erfordern Plaz, Lermeister, Gerätschaften, Materialien rc. und eine diese Angelegenheit umfassende allgemeine Direktion. Aber auch hierüber wird in Nr. XVII. (S. 12 - 15.) Nr.

XL. (§. 14. 15. S. 12 - 13.) u. Nr. LVIII. (S. 18 - 31.) Rat erteilt.

§. 32.

Was den Aufwand, anbetrifft, so muß man nach Nr. XVII. (S. 12.) nur nicht gleich gros anfangen, sondern den Anfang mit wenigen für eine solche Guttat geeigneten Kindern machen.

In Nr. XVII. (S. 12. u. 13.) u. LVIII. (S. 19. 20.) werden verschiedene Quellen betrachtet, welche zur Bestreitung der mit solchen Anstalten verbundenen Kosten in Vorschlag gebracht werden könnten, als Stiftungen, Gemeinds-Kassen, Frucht-Vorrats-Kassen, Privat-Guttätigkeit des Publikums ꝛc.; und da kein so ungeheurer Fond dazu erfordert werde, so glaubt der Verfasser dieser Schriften (Nr. LVIII. S. 21.) daß in Wirtemberg auch noch bei gegenwärtiger Zeit nach und nach der Kosten darzu aufzutreiben seie.

Die zu Birkach errichtete Spinnanstalt, deren Einrichtung im J. 1795. durch den Druk bekannt gemacht worden ist, liefert, wie in Nr. XL. (§. 13. S. 11.) bemerkt wird, den Beweis, daß dies an allen Orten mit geringen Mitteln zu bewerkstelligen ist.

Die Gemeinde-Kassen damit in Kosten zu sezen, wird, unerachtet die zu diesen Anstalten erfor-

derliche Kosten eigentlich eine Sache der Gemeinden wäre, in Nr. LVIII. (S. 19. 21. 22.) für jezo und im allgemeinen nicht für rätlich gehalten; hingegen wird ebendaselbst (S. 22-25.) gewünscht, und ser drängend darauf angetragen, daß, um der Industrieschulen willen, die HeiligenKassen und das gesammte Kirchengut bei Repartition der Französ. KriegsKontribution geschont werden möchten.

„Anstalten heißt es dort (S. 23.), welche „einen so mächtigen Einfluss auf Beratung und „Verminderung der Armut haben, welche so sichere Vorbauungsmittel gegen die Armut sind, wie „von den Industrieschulen zu hoffen ist, möchten die erste, die gerechteste Ansprache, auch „mit Anwendung der KonfraternitätsGeseze (Wirt. „KastenOrdn. Fol. 330.) auf die Heiligen haben.

Mit der Erfüllung dieses Wunsches wird, nach Nr. LVIII. (S. 25.) für den Fond der zu errichtenden Industrieschulen ser viel gewonnen sei.

Nach Nr. XL. (§. 14. 15., S. 12. 13.) könnte, wenn ein Teil der Einkünfte von den Kommun-Frucht-Vorräten nebst einem Teil der Ausgabe, welche bisher järlich für fremde Bettler (mit Ausname der auf ihre Profession reisenden HandwerksPursche;) aufgeopfert wurden, zu diesen Industrieschulen durch Herr- und Landschaftliche Verabschiedung bestimmt werden würde, ganz

ge-

gewis der Zwek erreicht werden, daß nicht nur die arme Jugend von dem Bettel abgezogen, sondern auch ältere arme Personen dabei beschäfftiget werden könnten, welche auserdem keine andere Wal und Beschäftigung haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

§. 33.

Der Mangel an Lerer und Lererinnen könnte nach Nr. XVII. (S. 13. 14.) vielleicht bald dadurch ersezt werden, wenn es dem Herzogl. Kirchenrate gefiele, Lerer und Lererinnen in dergleichen Geschäften, wie bereits in Tübingen und im Bebenhauser Amt geschehen ist, in allen Oberämtern nach und nach herumreisen, und die Leute, insbesondre die Kinder, so lange unterrichten zu lassen, bis tüchtige Lerer und Lererinnen in jedem Orte nachgezogen sind.

§. 34.

Was die Direktion dieser Anstalten anbetrifft, so müßte nach Nr. XVII. (S. 14. 15.) die besondere Direktion derselben zwar den Geistlichen und Weltlichen OrtsVorsteheru übertragen, die ganze Angelegenheit aber jedennoch der Gegenstand einer allgemeinen Landesherrschaftlichen Direktion werden; und hier so wol, als auch in Nr. LVIII. (S. 26-30.) wird gezeigt, wie die LandesStellvertretter vereint mit dem Regenten, die geist- und weltliche Beamte und Gemeinde

de Vorsteher, Kirchen = und SchulLerer zur Befördrung solcher Anstalten gemeinschaftlich ihre Kräfte anwenden könnten und sollten.

§. 35.

Weil in Städten, zumalen in grossen, dergleichen Anstalten notwendiger sind, als auf dem Lande, so wird in Nr. LVIII. S. 32. vornemlich der Wunsch geäussert, daß die erste Wirtembergische HauptStadt Stuttgart mit Errichtung der Industrieschulen den Anfang machte. Der Verfasser dieser Schrifft hält auch (S. 32 - 37.) dafür, daß zwei dergleichen Schulen in verschiedenen Gegenden der Stadt vielleicht hinreichend sein würden, die Kindermenge, welche jezt one Bildung und Unterricht, zur Beschwerde des Publikums aufwächst, zu einem arbeitsamen Leben zu erziehen; daß, wenn im Anfang auch nur mit Einer, z. B. mit der Armenkastenschule diese Einrichtung getroffen, und alle diejenige Kinder, von deren häuslichen Beschäftigung man keine Versicherung hätte, durch gütliche und ernstliche Mittel dahin gezogen würden, gewies Mühe und Kosten sich reichlich und augenscheinlich belonen, und das Publikum zur Errichtung mererer dergleichen Schuleu geneigt machen würden; daß es an tüchtigen Aufsehern unter den würdigen Stuttgarter Geistlichen nicht felen würde, und daß zu dem erforderlichen Aufwande auf dem Weege der

Sub=

Subskription zu freiwilligen Beiträgen von der bekannten Guttätigkeit des Stuttgarter Publikums eine ansehnliche Beihülfe dörfte gewonnen werden.

„Wäre einmal, heißt es dort (S. 38.), „nur Eine solche Anstalt in Stuttgart errichtet, „welche Nacheiferung würde dadurch in andern „Stådten und Oberåmtern, und besonders in „dem Stuttgarter AmtsOberamte gewekt wer„den!"

§. 36.

Neben solchen Industrieschulen sind aber nach Nr. XVII. (S. 16.) zu Aufraumung der gleichsam zunftmåssig in grosser Menge herumvagirenden Bettler auch noch öffentliche Zwangs-Arbeitshäuser nötig.

Auf die Errichtung solcher Arbeitshäuser für Bettler von Profession wird auch in Nr. LV. und LVI. (S. 31.) ser drängend angetragen. „Der „Schaden der Bettelei heißt es in lezterer (S. 31.) „ist unnennbar: aber nie wird diesem Unwesen „gesteuert werden, wenn nicht ein Arbeitshaus „errichtet wird, darein jeder gesunde Bettler „von dem Orte an, wo er sich betretten läßt, „sogleich one weitere Anfrage gebracht werden „darf und mus."

In Nr. XVII. (S. 16.) werden auch darzu

Hospitäler, alte Schlösser, und andere dergleichen Gebäude, welche mit wenigen Kosten dazu eingerichtet werden könnten, in Vorschlag gebracht.

§. 37.

„60-80000 fl. heißt es in Nr. XXXI. §. „7. S. 7. werden järlich Allmosen meist auf „fremde Bettler von öffentlichen Kassen und Pri„vatPersonen verwendet. Eine Summe, mit „welcher man durch zwekmässig angelegte In„dustrieschulen alle junge innländische Bettler „nach und nach zu nüzlichen Staatsgliedern um„schaffen, und die alten inkorrigiblen in gut ein„gerichteten Arbeitshäusern durch und durch von „Sirachs Spruch hätte überzeugen können: Wer „nicht arbeitet, soll auch nicht essen."

§. 38.

In Nr. LXI. (S. 13. 14.) wurde auch für die Stadt Heidenheim insbesondere die Errichtung einer Spinn- oder anderen ArbeitsAnstalt als ser zwekmässig und Wolstandbefördernd gewünschet. — „Auch fremde Gassenbettler, heißt „es dort, die bei den tätigsten PolizeiAnstalten, „da wir von 100 kleinen ausländischen Gebieten „umgeben sind, nicht abgetrieben werden können, „blieben aus, wenn sie gezwungen würden, in „unserm Institute zu arbeiten."

Ausländer.

Von diesen siehe vornemlich unter dem Worte: Aemter, öffentliche. §. 19. 20.

Ausfuhr der Landesprodukte.

Hierüber siehe unter dem Worte: Landes-Produkte.

Beamte.

Von diesen sind die Worte: Aemter, offentliche; Landtagsdeputirte; und Unsittlichkeit nachzusehen.

Besoldungen.

Diese kommen unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 16. 17. vor.

BettelAnstalten.

s. ArmenAnstalten.

Bierbrau.

§. 39.

In Nr. LII. S. 21. u. 22. wird der Wunsch geäussert, daß der Stadt Stuttgart der Bierbrau, von welchem die Herzogl. Renntkammer im Besize eines Regals seie, als eine bürgerliche Narung frei gegeben werden möchte. — „Es

„wür-

„würde vielleicht, heißt es dort, nur darauf an„kommen, zu zeigen, daß der der Herzoglichen „Renntkammer damit entgehende Nuzen nicht zu „gros seie, und in den BierAbgaben zu ersezen „wäre. Dieser Punkt gewinnt je länger je mer „an Wichtigkeit und Interesse, weil der Wein auf „einen gar zu hohen Preis gestiegen, und selbst „die höchsteigene Administration nicht im Stande „war, zureichendes gutes Bier zu gewinnen.“

Bürgerliche Innwoner.

Von diesen siehe vornemlich unter den Worten: Aemter, öffentliche; Landschaftliche Ausschüsse; Landtags Deputirte.

BürgerSchulen.

Von diesen siehe unter dem Worte: Erziehung.

Deputationen.

Hierüber ist unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 13. nachzusehen; so wie gleichfalls §. 21. bis 24. über —

DienstErsezung.

ErbVergleich, Wirtembergischer.

Von diesem siehe unter dem Worte: Landständische Verfassung Wirtembergs.

Erziehung und ErziehungsAnstalten.

§. 40.

Die vornemste Angelegenheit bei dem Landtage solle, nach Nr. XLI. (S. 76 - 78.) und Nr. LIII. (S. 12. u. 13.) die Sorge sein, daß es mit der allgemeinen Erziehung und Kultur in unserem lieben Vaterlande besser werde; — die Sorge für allgemein verbesserte Anstalten zur Erziehung und NationalKultur. „Fürwahr, heißt es in Nr. XLI. S. 78. „hier drängt die Not. Nicht nur weil one eine „gewisse beträchtliche Summe cirkulirender Kenntnisse kein Recht geschüzt, und keine Verfassung „erhalten werden kann, sondern auch weil die grosse Gährung unsers Zeitalters, deren Wirkungen „wir erst sehen werden, wenn unsere Jünglinge „zu Männern herangewachsen sind, nicht anders „zum Guten sich lenken läßt, als durch schnellgetroffene, bessere Erziehungs-Anstalten."

Hierin stimmt auch Nr. LIV. S. 4 - 6. 10. u. 11. mit ein. Vergl. hieher auch §. 43.

§. 41.

„Unserm Volke (heißt es in Nr. XLI. S. 91.) „mangelts fürwar nicht an trefflichen natürlichen Anlagen, und der ganze Menschenschlag

„in Wirtemberg ist troz jedem anderem deut=
„scher Art; aber Wartung und Pflege und
„Bildungs=Institute sind nicht, wie sie sein
„sollen."

„Die auf allgemeine Volksbildung wirkende
„Erziehungs=Anstalten (heißt es ebendaselbst S. 81.
„82.) — mit innigster Wehmut sei es gesagt,
„sind noch in unserm Vaterlande die versäumtesten.
„Noch ist unsers Wissens bis jezt in ganz Wirtem=
„berg auch nicht Eine sogenannte Industrieschule
„vorhanden." ... So unbestreitbar auch der grosse
„Nuzen derselben ist, um gerade der zalreichsten und
„leicht auch furchtbarsten Klasse der Menschen im
„Staate, von erster Jugend auf, Erwerbsamkeit
„und Arbeit zur Freude zu machen, daß allein
„schon damit ein wichtiger Teil ihrer sittlichen und
„politischen Bildung ziemlich gesichert wäre." —
(Mereres hierüber siehe unter den Worten: Ar=
men= und Bettel=Anstalten (§. 27-35.) und
Industrieschulen (§. 63-65.)

„So wäre auch ein gutes Schulmeister=
„Seminar eines unserer ersten und dringendsten
„Landes=Bedürfnisse." (Siehe hierüber ferner §.
46.)

Sodann felet es uns nach Nr. XLI. S. 89.
u. 90. vorzüglich auch noch an guten, zwekmässig

einge=

eingerichteten Bürgerschulen, die wenigstens in mereren der grösseren Städte des Landes, und sei es auch selbst mit Einziehung der sogenannten lateinischen Schule, errichtet werden sollten. — Von diesen siehe weiter §. 45. und 46.

§. 42.

Neben deme wurde in Nr. LIII. (S. 12. u. 13.) auch über eine felerhafte Verfassung des Herzoglichen theologischen Stifts in Tübingen, eine mit dem Gymnasium in Stuttgart, den niedern Kloster- sowol, als auch den Trivial- und andern Schulen vorgenommene unzwekmässige Veränderung geklaget, und solche zu einem Gegenstande der Erwägung der Landstände-Versammlung gemacht.

§. 43.

In Wirtemberg wurden zwar, nach Nr. LIV. (S. 6.) schon viele Aufopferungen für Erziehung und ErziehungsAnstalten gemacht; was man aber in Wirtemberg bisher tat, war mer zur Bildung des künftigen Gelerten, als die des Bürgers; mer Männer zu bilden, die im Stande wären vernünftigere auf allgemeiueres Wol abzwekende Ideen zu verbreiten, aber nicht ihnen Gelegenheit anzubieten sie in Ausübung bringen zu können.

„Unser ganzes Erziehungswesen, heißt es in Nr. LIV. (S. 6-11.), „schränkt sich blos auf

„teutsche und lateinische Schulen . . und auf
„eine in Stuttgart izt eröffnete Realschule ein,
„die aber erst ihrer Entwiklung entgegen reift."

„Wie der Zustand der teutschen Schulen be=
„schaffen sei, beweisen die Aeusserungen der Denk=
„art des Volks, seine Verschlossenheit für edlere
„und allgemeine Tätigkeit; seine Kälte gegen bes=
„sere Vorschläge; seine Anhänglichkeit an Vorur=
„teile und Aberglauben; seine eigensinnige Ver=
„achtung aller erprobten Mittel zur bessern Kul=
„tur; seine Empfindungslosigkeit gegen einen rei=
„nern Religionsvortrag; seine Lethargie, wenn
„vom Wol des Vaterlandes die Rede ist; mit ei=
„nem Worte: seine Abspannung gegen alles, wo
„es entweder weniges aufopfern, oder Verzicht
„auf die von seinem Anherrn ererbte Meinung
„tun soll."

„Das zweite Mittel zur Bildung sind lateini=
„sche Schulen. Ihr Zwek erhellt aus ihrer gan=
„zen Einrichtung: Bildung des künftigen Gelerten,
„vorzüglich des Theologen. Wirtemberg hat nun
„beinahe kein Landstädtchen, das nicht eine solche
„Gelerten=Fabrike besässe, die aber wirklich oft
„mer den Aushäng=Schild besizt, als Zöglinge.
„Nirgends findet man gemischtere Gesellschaft,
„als hier; nirgends stärkere Aufforderung bei al=
„lem guten Willen die Absicht nicht auszufüren,
„aber auch nirgends mer Hindernisse sie ausfüren
„zu wollen."

„Hier=

„Hieraus kann schon ein Begriff von dem „Erziehungswesen abgezogen werden, der bei je„dem Edlen den Wunsch erzeugen mus, der Ein„richtung, welche bisher fortgedauert hat, einen „andern Schwung zu geben. Hat man schon so „viel getan, warum sollte man nicht mer tun, „da man långst eingesehen hat, daß dieser Gang „der Erziehung weniger passend für die Bedürf„nisse des Zeitalters, und den ganzen Umschwung „ist, den die Denkart unsers Jahrhunderts erlitten „hat, und dessen fortdaurende Folgen nicht zurük„gedrångt werden können.“ . . . „Gewies! wir „darfen nicht viel mer aufopfern, sondern unsrer „Aufopferung nur eine andere Richtung geben. „Plözlich alles åndern wollen, wåre eben so tö„richt, als nichts åndern wollen. Man mache „Vorbereitungen, einzelne Versuche, und dehne „sie målig aus, so werden kaum zehen Jare „verschwinden, und Wirtemberg hat eine Erzie„hung, welche nicht durch Glanz die Nachbarn „aufmerksam macht, sondern welche durch ver„breitete woltåtige allgemeine Begriffe das Gan„ze in schönsten Wolstand versezt, und eine Ein„heit bewirkt, welche immer notwendiger wird.

§. 44.

In Nr. LIV. S. 11-20. werden nun Winke gegeben, wie die öffentliche Erziehung beschaffen sein müsse, wenn eine allgemeine Bildung verbreitet werden soll?

Wirtembergs Volksmasse wird in 2 Abteilungen, in eine bürgerliche und gelerte abgeteilt; unter der bürgerlichen werden vom Handelsmann an bis auf die niedrigste Stuffe der Gewerb- und Landbau treibenden Menschen — alle, welche auf die mannigfachste Art durch Kunstfleis, erwerbende Tätigkeit, und Landbau sich und andern wechselseitige Vorteile zu verschaffen bestreben; unter der gelerten sodann der Jurist, Arzt, Theolog, öffentliche Lerer, und Kameralist, welche die Fakultäts-Wissenschaften studiren, und mithin Akademien beziehen, begriffen. Weil es nun nicht möglich ist, daß diese 2 so verschiedene Abteilungen einerlei Erziehung geniessen können, daß jeder nach seinen Bedürfnissen unterrichtet werde, so lange in der Einrichtung der öffentlichen Schulen noch nicht Rüksicht auf diese Verschiedenheit genommen wird, so wird daselbst der Vorschlag gemacht, daß man die öffentliche Erziehungs-Anstalten in bürgerliche und gelerte Schulen, (für deren jede die Gegenstände des Unterrichts bestimmt werden;) teilen, — die in den Landstädten Wirtembergs befindliche lateinische Schulen, welche weder die Einrichtung einer Gelerten Schule, noch eine Bürgerschule haben, in BürgerSchulen umwandlen solle, in welchem die Jugend männlichen Geschlechts one Unterschied gleich gebildet werde, so bald sie einmal in der teutschen Schule hätte lesen und schreiben lernen; daß sodann nur in Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen,

bingen, und höchstens in noch 4 andern nach der Lage des Landes zu bestimmenden Städten Gelerten Schulen errichtet werden sollen, zu welchen die Zöglinge (etwa in ihrem 11ten Jare,) aus den Bürgerschulen versezt würden. Von den Bürgerschulen siehe auch Nr. XLI. S. 89-93. u. oben §. 41.

§. 45.

Auf die Frage: woher erhält man die Lerer zu diesen Anstalten? wird daselbst (S. 22.) geantwortet: „Da jeder zum künftigen Prediger bestimmte eine Erziehung genießt, daß er — wenn „ihme Lervortrag und Mitteilungsgabe nicht versagt ist, zu einem Leramte tüchtig wäre, so „müsse in Zukunft dieser Stand auch die Bildungs„schule sein, aus welchem die Lerer an die Anstal„ten genommen werden."

Als Hülfsmittel, daß immer hinreichend freiwillige Subjekte darzu da sein werden, werden (S. 22-24.) folgende angegeben:

a) man seze nun einmal den Lerstand in Rüksicht auf öffentliche Achtung in ein solches Verhältnis, daß schon dieses seinem Subjekt Ehre, Rang, und Vorrechte verschaffe, die jedem andern bestimmt sind. . . .

b) Man öffne dem Lerer mer Aussichten zu Beförderungen.

c) Man gebe die Versicherung, daß wenn

 zufäl-

zufällige Umstände oder Alter einen Lerer untüchtig machen, er mit dem Genuß seiner vollen Besoldung zur Ruhe gesezt werde.

d) Man schöpfe dem Lerer einen Gehalt, der im Verhältnisse mit seinem Amte stehe, daß er durch diesen im Stande seie, etwas mer auf das äusserliche zu sezen, one Sorge zu leben, und nicht nötig zu haben, Nebenmittel zu wälen, um sich fortzubringen, oder etwas zu erwerben; wobei immer auch das Amt leidet.

In Rüksicht auf Studien würde, nach S. 24. u. 25. ein Kandidat des Leramtes mit den andern Zöglingen des theologischen Stiftes in Tübingen gleiche Lektionen und Kollegien besuchen; nur müßte dafür gesorgt werden, daß daselbst auch ein Lerer aufgestellt werde, dessen einziges Fach das Erziehungsfach wäre, der aber auch selbst schon merere Jare Lerer gewesen, und seine Kenntnisse erprobt haben müßte.

§. 46.

Vorzüglich aber wird in Nr. LIV. (S. 25. u. 26.) so wie nach der oben (§. 41.) gemachten Bemerkung, in Nr. XLI. (S. 91.) auf die Errichtung eines Seminars für Lerer teutscher Schulen ser drängend angetragen, und verlangt, daß wenn man auch weder Bürger- noch Geler-

ten=Schulen errichten wollte, doch wenigstens für ein solches Seminar gesorgt werden sollte. — „Betrachtet man, heißt es daselbst, die meisten „teutschen Schulen, so ist ihr Zustand traurig, „wenn nicht etwa schön schreiben und rechnen als „Maasstab der Vollkommenheit angenommen wird. „ . . Es ist beinahe erstes Bedürfnis für Lerer „teutscher Schulen zu sorgen, sie zu bilden, und „Anordnungen zu einer gesezmässigen Versorgung „derselben zu machen. . . Man neme die Entwür= „fe, welche für solche Seminarien gemacht wor= „den sind, hebe das auf unsere politische Einrich= „tung passende aus, so werden wir eine Anstalt „erhalten, welche Vorteile und Ehre schafft.“

§. 47.

Eben so nachdrüklich wird auch in Nr. XLIV. nicht nur (S. 25-27.) über den Mangel guter Schullerer auf den Dörfern, kleinen Städtchen ꝛc. geklagt, sondern auch dabei (S. 24. u. 25.) vor= gestellt, daß der Schulstand der allerhärteste Stand sei, dem Staate die allerwichtigste Dienste tue, und doch am allerschlechtesten bezalt werde. „Faßt, heißt es dort,“ liebe Brüder, diese Wahr= „heit recht auf, und laßt euch von mir im Namen „der Menschheit bitten, diesen im höchsten Grade „zu verbessern zu trachten. Aber nicht nur die „Subjekte besser bezalen, nein, auch bessere „Subjekte anzuschaffen.“

§. 48.

Um der in Nr. LIV. in Vorschlag gebrachten, und hier angefürten Einrichtung der verschiedenen Schulen eine Dauer zu geben, und sie vernünftig zu lenken, wird endlich ebendaselbst (S. 26-31.) wegen Menge der Geschäfte auch ein eigenes SchulKollegium, weichem alles, was Erziehung und dergleichen Anstalten betrâfe, — es möchte sich auf Gelerten- Bürger- oder Teutsche Schulen beziehen — untergeordnet wäre, zu errichten vorgeschlagen, das Personale und der Wirkungskreis eines solchen Kollegiums ausfürlich angegeben, und zulezt auch auf Quellen hingewiesen, aus welchen der zu diesen neuen Anstalten nötige Aufwand bestritten werden könnte, one den LandesKassen und den Bürgern damit lästig zu werden.

§. 49.

„Der öffentliche Unterricht und die ErziehungsAnstalten, heißt es in Nr. LXIV. (S. 10.) „sind eine so wichtige Sache, und stehen „mit der ganzen Wolfart des Staates in zu enger „Verbindung, als daß sie nicht unsern Ausschuß-„Repräsentanten zu einem Hauptaugenmerk ge-„macht, und ihrer Obhut und Sorge im künftigen „Ausschußstaate nachdrüklich empfolen werden „sollten.“

„Man

„Man hat zwar in den neuern Zeiten, von „Seiten des Konsistoriums, manches getan, aber „noch bleibt ser viel zu tun übrig. Es muß den „AusschußRepräsentanten erlaubt werden, im „Fall das Kirchengut es zu geben nicht im „Stande wäre, zu Ausfürung anerkannt nüzli„cher Anstalten, z. B. eines SchulmeisterSemi„nariums, tätige Hülfe zu leisten, und es könnte „zu diesem Ende vom Landtage entweder etwas „järliches festgesezt, oder noch besser ein Kapital„fund ausgemittelt werden."

Feldbau.

Von dessen Emporbringung, als ein Mittel den Wolstand des Landes zu befördern, siehe unter dem Worte: Landwirischaft.

ForstAemter.

Von diesen ist unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 15. 19. und 20. nachzusehen.

Friedensschluß.

§. 50.

Daß die Landstände bei Schliessung eines Friedens ein Mitwirkungsrecht haben, erhellet, nach Nr. XXXII. S. 11. aus dem Innhalte des Münsingenschen und Tübingenschen Vertrages, und auch analogisch aus §. 14. Cl. III. des neuesten Erbvergleiches.

Eine

Eine Glosse über den von Seiten Wirtemberg mit Frankreich abgeschlossenen Frieden enthält ebenfalls Nr. XXXII. S. 11. u. 12.

FrohnDienste.

§. 51.

In Nr. XLVII. S. 7. wird gewünscht, daß die drükende übermässige FrohnDienste, die zumal offt die Herrschaft nicht selbst angehen, sondern nur den Beamten auf Gärten und Gütern verrichtet werden müssen, gnädigst gemindert werden möchten.

FruchtHandel.

Hierüber ist unter den Worten: Aemter, öffentliche. (§. 17.) und Gewerbe (§. 55.) nachzusehen; und über —

FruchtVorräte

unter dem Worte: KommunFruchtVorräte.

Geistlichkeit.

§. 52.

Nach Nr. XXXVIII. S. 18. u. 19. hörte mun schon offt Beschwerden füren, daß die Geistlichkeit zu viel Einfluß auf die LandesRegierung habe; daß eben um derentwillen die Preise der

Viktua-

Viktualien aller Art immer in so hohem Preise stehen, daß eben sie die Hinderniß seien, daß die NaturalBesoldungen nicht in GeldBesoldungen umgeschaft werden können.

Geld-Umlauf.

§. 53.

Als Mittel, anstatt der auser Lands gekommenen grossen Geldsumme auch wieder baares Geld vom Ausland nach Wirtemberg zu bringen, und den GeldUmlauf zu befördern, empfelen Nr. LXVI. (§. 6. S. 33.) — Beförderung der Industrie; Nr. IV. (S. 12 - 16.) besonders die Beförderung der SpinnAnstalten, und dabei vornemlich — der Wolle-Flachs- und Hanf-Spinnerei, die Aufhebung der den Leinwandhandel hinderlichen Bleich- und Weber-Monopolien, Beförderung der Viehzucht rc. Nr. XL. (§. 8. S. 8. 9.) Beförderung des Frucht- und Viehhandels durch Emporbringung der Viehzucht und des Feldbaues.

Die umlaufende baare Geldsumme könnte nach Nr. XXIII. S. 26. auch dadurch vergrössert werden, wenn verborgenes Geld hevorgeschafft, wenn verarbeitetes dem Staate unnüze, one Tätigkeit, todtliegendes Silber und Gold vermünzt, und in Umlauf gebracht würde.

„Den

„Den Zwang, heißt es dort, hiebei zu ver„meiden, ist rätlich. Wäre es aber dem Staat „nicht vorteilhaft, ein kleineres Interesse zu ver„lieren, um ein grösseres dadurch zu gewinnen? „wäre es nicht vorteilhaft verborgenes Geld, Sil„ber und Gold dadurch in Umlauf zu bringen, „wenn demjenigen, der es dismal entweder bereits „zum Nuzen des Staats hergegeben, oder noch „hergibt, KontributionsFreiheit von dieser Summe „zugestanden, wenn der Staat sich entschliessen „würde, verarbeitetes Silber und Gold in demje„nigem Preis anzunemen, wie er es, nicht mit „Nuzen für sich, sondern one Schaden vermünzen „kann? Wesentlich gros wäre hiebei das Staats„Interesse im besondern und allgemeinen."

GeldVorrat.

§. 54.

Nr. LXIII. S. 10. „Alles was im Teut„schen Reiche lebt und schwebt, wünscht gewiß „den allgemeinen Frieden, der friedfertige arbeit„same Schwabe um so mer, je näher er dem „Kriegsschauplaz ist, und je grösser seine Leiden „durch den Krieg schon gewesen sind; allein wir „leben noch immer in einer gewissen Zweideutig„keit, können nicht gewis wissen, ob wir nicht noch „in ein Gedränge kommen, sollte bei einer land„täglichen Beratschlagung nicht auch die Rede da„von werden: auf diese oder jene Weise einen

„Geld=

„Geldvorrat herbeizuschaffen, womit immer „grösserer Schade verhütet werden könnte?“

Gesandtschafften.

Hierüber ist unter dem Worte: Aemter, öffentliche, §. 19. 20. nachzusehen; und über

Gesezgebung.

unter dem Worte: LandesGeseze.

Gewerbe.

§. 55.

Um den Wolstand des Landes wieder zu verbessern — „gebe man, nach Nr. XXV. (§. 70. S. 60.) „Freiheit den Gewerben, man entledige den für den Akerbau und für unsern eigenen „Wolstand so nüzlichen Getraidehandel von seinen „Fesseln, und beschäme nie mer den Getraidehändler durch den entehrenden Namen eines Wucherers.“ — Man befördere, nach Nr. XL. (§. 8. S. 8. 9.) den Frucht- und Viehhandel durch Emporbringung der Viehzucht und des Feldbaues. Weiteres hievon siehe unter den Worten: Industrie; u. LandesProdukte. Weil aber hier von dem FruchtVerkauffe die Rede ist, so gehöret auch noch eine Stelle aus Nr. XXXVIII. (S. 19. 20.) hieher, nach welcher, um dem Wucher mit den Viktualien Einhalt

zu tun, der Vorschlag gemacht wird, daß der Herzogl. KirchenRat, anstatt seinen Beamten zu befelen, seinen Vorrat so hoch als nur immer möglich anzubringen, und die schikliche Zeit abzuwarten, wann die Preise am höchsten stehen, — seinen Vorrat an sämmtliche Kommunen im Lande, (die gesezlicher Weise immer auf ihren Kommunkästen ein Quantum Früchte haben sollen;) um einen auf gewiese Jare bestimmten billigen Preis abliefern, und mit dem dadurch erlösten Gelde seine geistliche und weltliche Beamte besolden lassen möchte.

Gymnasium in Stuttgart.

Hierüber ist unter dem Worte: Erziehung; §. 42. nachzusehen.

Heidenheim, Stadt.

Die besondere Wünsche für die Bürgerschafft zu Heidenheim sind unter den Worten: Armen- und BettelAnstalten; HolzMangel und HolzTeurung; Industrie; Landwirtschaft; und Wildschaden; nachzusehen.

HeiligenKassen.

Hierüber ist unter dem Worte: Armen- und BettelAnstalten, (§. 33.) nachzusehen; und über

Hof-

HofGericht

unter dem Worte: Aemter, öffentliche. §. 10. u. 13.

Hofstaat.

§. 56.

„Daß das Land, heißt es in Nr. XXXII. S. 15. „für die Person des Fürsten und für die „Fürstliche Familie die nötigen Diener bezale, ist „Schuldigkeit; und daß es ihme einige Gesellschaf- „ter unterhalte, ist billig; aber der Ueberfluß an „solchen Personen ist nicht nur zu nichts nüze, son- „dern er ist schädlich."

Nach Nr. LIII. S. 6. „dürfte man Friedrich „Eugen, dem das Wol Wirtembergs gewis am „Herzen liegt, wol bitten, und auch wol von „ihm erwarten, daß er selbst die Freiheit, die „ihm zugestanden wird, seinen Hof, wenn er „will, ganz mit Adelichen zu besezen, für sich „und seine Nachfolger aufgäbe."

Es ist hierüber auch unter dem Worte: Aemter, öffentliche, §. 19. 20. 24. nachzusehen.

Ueber die Hofleute, und ihren Wert und Unwert, in allen Staaten überhaupt, werden in Nr. XXXII. S. 15-17. unterschiedliche Bemerkungen gemacht.

Holzmangel und HolzTeurung.

§. 57.

In Nr. LII. S. 22. 23. wird über den allzuhohen Preis des Holzes in Wirtemberg, und über den Mangel an Anstalten, wodurch von den holzreichen Gegenden in die daran arme das Holz um billige Preise versendet würde, geklaget; — besonders auch in Nr. LXI. S. 13. über den Holzmangel und den schädlichen Holzhandel, den ein grosser Teil derjenigen Personen, welche Herrschafftliches Besoldungsholz bekommen, in dem Heidenheimer Oberamte treibe.

In .Nr. L. S. 23. wird ebenfalls über die HolzTeurung geklagt, und dieselbe den Operationen der Herzogl. Renntkammer zugeschrieben.

Industrie.

§. 58.

Als Mittel den Wolstand Wirtembergs herzustellen wird in Nr. XXV. (§. 70. S. 60.) Nr. XL. (S. 3. und §. 1-5. S. 4-7.) und Nr. LVI. (§. 6. S. 30-36.) die Beförderung der Industrie, und besonders in Nr. XL. (§. 13-19. S. 11-15.) und Nr. L. (S. 9.) die Anlegung mererer Industrieschulen empfolen.

Nach Nr. LXIV. S. 11. solle die Beförderung der

In-

Industrie vorzüglich auch zu einer Angelegenheit des Landschaftlichen Ausschusses gemacht werden.

§. 59.

„Die Verringerung der baaren Geldmasse „durch die Kontributions-Summe und andere Prä„stationen würde nach Nr. XII. S. 16. vollends „alle innländische Industrie tödten, wenn nicht „ernstliche Anstalten getroffen werden, so schnell als „möglich den Feldbau und die davon abhangende „Viehzucht des Landes auf den möglichsten Grad „der Vollkommenheit zu bringen, und alle Hinder„nisse, welche derselben entgegen sein könnten, „wegzuräumen.

§. 60.

„Alle Monopolien und ausschliessende Privi„legien, heißt es in Nr. XII. (S. 16.) sind „wahrhaft schädlich und das wahre Opium zu Ein„schläferung der innländischen Industrie, sie ver„hindern neben dem die Konkurrenz, liefern schlech„te Waare, und legen der Aufname der Kultur „und Vervollkommnung der Produkte unübersteig„liche Hindernisse in den Weeg."

Besonders wird auch in Nr. IV. (S. 15. 16.) gewünscht, daß die dem Leinwandhandel nachteilige Bleich- und Weber-Monopole aufgehoben werden möchten.

§. 61.

„Wenn auch, heißt es in Nr. LVI. §. 6. S. 30 - 36. „dadurch, daß merere Waaren, „die wir vom Ausland beziehen, im Lande selbst „verfertiget würden, nicht viel Geld ins Land ge„zogen würde, so könnte doch dadurch viel Geld „im Lande erhalten werden, das jezt hinausgehet, „und auf immer verloren ist, und dies wäre doch „wol die beste Ersparnis, der sicherste Gewinn. . . . Man suche also die Bereitung der Waa„ren, die wir bedürfen, im Lande selbst zu be„fördern, aber nicht durch HandelsGesellschaf„ten, die mer auf ihren eigenen Gewinn, als „als auf das Beste des Landes sehen, noch durch „Monopolien, die onehin unserer Landesverfas„sung zuwider sind, noch durch gestatteten Ver„kauf der rohen Materialien, der nur unter einem „andern Namen ein wahres Monopol ist; sondern „durch Prämien, und dadurch, daß man den „Fabrikanten Verschluß ihrer Waare zu ver„schaffen sucht. Durch Prämien sind die Ma„nufakturen in England auf einen so hohen Grad „der Vollkommenheit gebracht worden, und durch „Prämien werden sie auch in den Preussischen „Staaten belebt. . . . Dies würde zwar eine neue „Ausgabe verursachen; sie würde aber nicht gros „sein, und die reichste Procente tragen.

Wie der Verschluß der im Lande verfertigten Waaren

Waaren befördert werden könnte, wird gleichfalls in Nr. LVI. §. 6. S. 34. u. 35. gezeigt.

§. 62.

Besonders wird in Nr. LXI. (S. 11. u. 12.) für die Burgerschafft zu Heidenheim gewünscht, daß

1) zu Belebung des Handels das Recht, das bisher ein ausländischer Reichsstädtischer Patricier in Heidenheim ausübte, die Leinwand ausschliessend aufkaufen zu dörfen, aufhörte; „Seine PachtJare, heißt es „dort, endigen sich wirklich, und unter der „weisen Regierung unsers so innigst verehrten Regentens haben wir die frohe Hoffnung, daß keine neue Pachtbedingungen „mit dem Ausländer geschlossen; sondern „den Bürgern ein freier Verkauf ihrer „Leinwand eingeräumt werde.“

2) Den Färbern, welche in der Heidenheimer Gegend ser zalreich werden, grosse Geschäffte machen, und ihrem Gewerbe eine fabrikmässige Ausdehnung zu geben wissen, dadurch, daß sie keine eigene Ortsvorsteher, die kundig ihrer individuellen Lage in Handwerkssachen die nötige Aufsicht haben, und zwekmässige Anordnungen zu treffen im Stande wären, haben, und die Stadt Kirchheim, wo die Handwerkslade ist, 7

Meilen von Heidenheim entfernt liegt, nicht mer in ihrer Tätigkeit gehemmt werden. „Könnte hier, heißt es dort, eine Abänderung getroffen werden, so wäre sie Woltat „für eine Klasse tätiger, nüzbarer Bürger."

IndustrieSchulen.

§. 63.

Der Zwek der IndustrieSchulen überhaupt ist nach Nr. LVIII. (S. 8-10.) die Kräfte des Geistes und des Körpers der gesammten SchulJugend an manchen ihrem Alter und Fähigkeiten angemessenen Gegenständen zu beschäfftigen, zu üben, und zu vervollkommnen.

Auf Errichtung solcher Industrieschulen wird wie oben (§. 26-37. §. 41. u. §. 58.) bemerkt wurde, in Nr. XVII. XL. L. LIII. u. LVIII. ser angelegentlich angetragen.

§. 64.

Es läßt sich zwar nach Nr. LVIII. (S. 12-16.) gar wol denken, daß dergleichen Industrieschulen nach der vollen Bedeutung des Worts auch getrennt von den Lerschulen veranstaltet werden; und es haben auch diese von den Lerschulen getrennte Industrieschulen, wenn sie zwekmässig eingerichtet, und unter wachsamer und kluger Aufsicht gefürt werden, ihren entschiedenen

Nuzen;

Nuzen; Jedennoch können sie dasjenige nicht leisten, was nur allein von der Verbindung mit den Lerschulen zu erwarten ist.

§. 65.

„Nur durch solche Volksschulen, heißt es daselbst ferner S. 16. „kann der Geist der Industrie allmälig unter alle Stände des Volks ver„breitet, jede Fähigkeit aufgewekt — derselben „die zwekmässigste Richtung gegeben — und die auf„wachsende Jugend an Verstand und Herz, nicht nur „zum Wissen, sonderu auch zum Thun, nicht nur „für die Schule, sondern auch fürs Leben, nicht nur „für die wenige Zeit ihrer Schuljare, sondern für „ihre ganze Lebenszeit, ja für die Ewigkeit zur „harmonischeu Benuzung ihrer Leibes- und Geistes„kräffte gebildet werden.

Von den Industrieschulen, ist auch weiters noch unter dem Worte: Armen- und BettelAnstalten, §. 27 - 35. nachzusehen.

KanzleiKollegien.

Von diesen siehe unter dem Worte: Aemter, öffentliche.

KirchenGut und KirchenKasten.

Von diesem unter den Worten: Armen- und BettelAnstalten; und Landständische Verfassung.

KirchenRatsKollegium.

Von diesem unter den Worten: Aemter, öffentliche; Armen= und BettelAnstalten; und Gewerbe.

KommunFruchtVorräte.

§. 66.

In Nr. LX. (§. 9 - 12. S. 9 - 11.) wird über eine zu dem Wol des Staats meist zweklose Administration der KommunFruchtVorräte geklagt, und daher auf eine bessere Einrichtung und Benuzung derselben aufmerksam zu machen gesucht. „Keine Anstalt, heißt es dort, war bei „der besten ursprünglichen Absicht je drükender für „die ärmere Klasse unserer Mitbürger als diese, „und es ist auffallend, daß ungeachtet der deut„lichsten Geseze gegen wucherliche Zinse, bei die„sen Instituten, durch eine positive Bestimmung, „der wucherlichste aller Zinnse, nemlich der achte „Teil des Kapitals unter dem Namen als Ueber„sauf festgesezt worden ist." „Dieser unmässige, „den armen Schuldner noch ärmer machende Zinns, „hat diese Institute in Orten, wo eine redliche „Verwaltung herrschte, in kurzer Zeit ser beträcht„lich gemacht. — Aber die erste Absicht, überall „einen Vorratskasten im Falle der Not daran zu „haben, wurde an wenigen Orten erreicht, oder „wollte vielmer nicht erreicht werden. Man be„gnügte sich meistens, das angesezte Quantum li„quiren

„quidiren zu können, machte Kapitalien, lies die „Ausstände merere Jare stehen, statt daß die Früch„ten im Frühjar den Bedürftigen abgegeben, und „im Spätjar wieder eingezogen werden sollten. „Und so gab es in einem jeden Ort eine Neben„Kasse und NebenRechnungen, wie die Pförch„Rechnungen, wo untreue KommunVorsteher freie „Hände behielten, diejenige unerlaubte Unkosten, „welche sie nicht öffentlich verrechnen, und wel„che sie nicht als RegenNächte in die PförchRech„nungen einschieben konnten, als Kasten-Abgang, „verdorbene Früchten ꝛc. einbrachten."

Vergl. hieher unter dem Worte: ArmenAnstalten. §. 32.

KommunOrdnung.

Siehe unter dem Worte: LandesGeseze.

Konsistorium.

Siehe unter dem Worte: Aemter, öffentliche.

KriegsUnglük.

§. 67.

Aehnlichem KriegsUnglüke, wie das gegenwärtig Wirtemberg drükende ist, auf künftige Zeiten vorzubeugen, ist, nach Nr. XXXVIII. (S. 20.) bei der gegenwärtigen militärischen Verfassung Wirtembergs nicht möglich; „die Truppen-

„Zal, heißt es dort, ist zu klein, einem Feinde „zu widerstehen, und eine grössere Anzal zu ha„ben, um respektabel zu sein, darzu hat das Land „die Kräfte nicht; bei einer drohenden Gefar aber „erst Rekruten auszuheben, sie zu exerziren, zu „organisiren, darzu ist die Zeit alsdann zu kurz . . . Wäre „daher nicht eine militairische Ver„fassung, wie Hessen hat, gut?" — Mereres hierüber siehe unter dem Worte: Kriegsverfassung.

Wenn bei dem bevorstehenden Landtage, heißt es in Nr. XIV. (§. 17. S. 24.) „eine Unter„suchung der wichtigen Frage: wie auf künftige „Zeiten änliches Unglük am leichtesten verhütet „werden könne? „Ob etwa durch nähere Bestim„mung der Form, in welcher künftig der dem Tü„binger Vertrag nach erforderliche Konsens des „Landes zu Fürung eines Kriegs beigebracht wer„den müsste? oder auch durch genaue Gränzbe„stimmung zwischen den Rechten des Landstags „und der LandtagsAusschüsse, wenn nemlich noch „ferner — blosse LandschafftAusschüsse niederge„sezt werden sollten? oder durch zwekmässige Ein„richtung, und sorgfältige pflichtmässige Exercirung „der selbst zu Friedenszeiten nie zu vernachlässi„genden Landmiliz? Wenn dergleichen wichtige „Untersuchungen angestellt, und dadurch künffti„ges Unglük, so viel möglich verhütet wird, so „werden Herr und Land über den jezigen vorüber„gehenden

„gehenden Schaden sich bald wieder trösten können, „und die Nachwelt noch wird die Asche der Män„ner segnen, welche, so viel es in ihren Kräften „stund, vielleicht auf Jarhunderte hin Ruhe und „Wolstand unserm Vaterlande sicherten."

In Nr. LXIII. (S. 10.) wird auch die unruhige Lage, in welcher Wirtemberg in Hinsicht auf den noch fortdaurenden Französischen Krieg sich befindet, dem bevorstehenden Landtage zur Beherzigung vorgelegt. Siehe unter dem Worte: Geld-Vorrat.

Kriegs-Kosten und Schäden

einzelner Personen und Gemeinden.

Hierüber, so wie über

KriegsSteuer, oder Kontribution, Französische.

ist der dritte Abschnitt dieser Schrifft nachzusehen.

Kriegsverfassung.

§. 68.

Nicht nur, wie bereits §. 67. bemerkt worden ist, in Nr. XXXVIII. (S. 20.) sondern auch in Nr. XXIV. (S. 3-6.) Nr. XXXII. (S. 23.) Nr. L. (S. 21. 22.) Nr. LVII. (S.

3. 4. u. 12.) Nr. LXIII. (S. 10. 11.) und Nr. LXIV. (S. 13. 14.) wird die Einrichtung einer besseren solideren Militär- oder Kriegsverfassung als eine Haupt-Angelegenheit unsers Landes dargestellt. „Der glüklichste volkreichste Staat, heißt es in Nr. XXIV. (S. 3. 5. u. 6.) „ist one eine „gute Kriegsverfassung, jedem Feinde Preis „gegeben; denn nur durch diese kann er sich zu ei„nem politischen Ansehen erheben, gegen die An„massungen der Mächtigen sich schüzen, und Si„cherheit und Ruhe in dem Innern des Landes er„halten. . . . Würde die bisherige Militärver„fassung des Landes auch in Zukunft dieselbe „bleiben; so ist das Herzogtum, in künftigen ge„farvollen Zeiten, ohne hinreichenden Schuz, und „wir haben für unser Vaterland dasselbe ungünstige „Schiksal zu befürchten, das uns gegenwärtig „drükt. . . . „Nur durch ein beträchtliches „Korps gut geübter Truppen kann Wirtembergs „Wolstand, Ruhe und Sicherheit ungestört erhal„ten, und das Ansehen desselben bei andern Mäch„ten befestiget werden."

Nr. LXIV. (S. 13. 14.) „Wir haben in den „neuern Zeiten so viele traurigen Erfarungen ge„macht, sind von Freunden und Feinden so be„handelt worden, daß nun wol kein kluger Mann „in unserm Vaterland mer auf Grosmut und schul„dige Achtung rechnen wird. Dieser wird vielmer „überzeugt sein, daß man nur denjenigen achtet, „der

„der Kräffte und Energie zeigt, und den man „fürchten mus. Die beste Konstitution, die be„sten Einrichtungen sind einem Staate von keinem „wahren Werte, der sie nicht verteidigen kann. rc.

§. 69.

In Nr. L. S. 21. u. 22. heißt es: „Die „Frage, ob eine Landmiliz in Zukunfft bestehen „solle oder nicht, wäre auch ein Gegenstand der „Landestäglichen Beratschlagung. Im ersten „Fall sollten die hierüber verfaßten Gutachten, „wovon einige ser ausfürbare Vorschläge enthal„ten, nachgesehen, und hierüber etwas solides „verabschiedet werden. Bei dem regulirten Mi„litär, das seit 30 Jaren in der traurigsten Ver„fassung lebt, und, statt seine Bestimmung zu „zu erfüllen, nicht selten Bürger und Bauern, die „es doch ernären müssen, auf das unerträglichste „hudelt, sollte eine Einrichtung gemacht werden, „von der der Fürst in die Zukunfft one Einwilli„gung des Landes schlechterdings nicht solle abge„hen dürfen.

§. 70.

Weil aber das Korps, von welchem unser Vaterland die, (§. 68.) bemerkte, Vorteile einer soliden Kriegsverfassung erwarten darf, allerdings zalreich und von einigem Umfange sein mus, so wird in Nr. XXIV. (S. 6. 7.)

XXXVIII.

XXXVIII. (S. 20.) u. LVII. (S. 12.) behauptet, daß dasselbe aus stehenden Truppen, um der allzugrossen Kosten willen, die deren Unterhaltung erfordern würde, nicht bestehen könne, und daß daher der Vaterlandsliebe dem Mut und der Tapferkeit der Landeskinder die Beschüzung des Landes überlassen werden müßte.

§. 71.

„Dieses werden sie auch, heißt es in Nr. LVII. S. 12. u. 13. „bei ihrer Vaterlands-„Liebe und Anhänglichkeit an ihr Durchlauchtig-„stes Fürstenhaus mit Nachdruk verrichten, wenn „sie durch gute Einrichtung in den Stand gesezt „werden, bei vorkommenden Fällen ihren Mut und „ihren von Natur guten Willen durch Taten zu „äussern . . . Das Oestreichische und Preussische „Militär enthalten für uns auch Beweise, daß „der Soldat dennoch zu einem gewiesen Grad von „Vollkommenheit gebracht werden kann, obschon „er nicht immerhin stehend ist."

§. 72.

Nach Nr. XXV. (S. 7.) hat zu Beschüzung des Landes nicht blos die unter dem LandesAusschusse begriffene junge Mannschafft, sondern jeder Bürger des Staats, die natürliche Verbindlichkeit auf sich; der Staat mag zwar immerhin zu seinen jüngern Sönen zuerst seine Zuflucht nemen,

nemen, und dem LandesAusschusse die Pflicht auflegen, dem Feinde des Vaterlandes zuerst die Stirne zu bieten; allein wenn Fälle eintretten, wo diese erste Requisition nicht hinreichend wäre, so sollte eine zweite, und endlich eine dritte Klasse von gutgeübten Bürgern zur Rettung des Vaterlandes aufgeboten werden können. Es wird daher in dieser Schrifft (S. 8.) gewünscht, daß man zu diesem Ende nicht blos die Landes-AusschußMannschaft, sondern auch die ältern Bürger, bis zu einem bestimmten Alter, bewaffnete, und an festgesezten Tagen zu den Waffen-Uebungen beizöge.

§. 73.

In Nr. XLV. (S. 29 - 31.) wird zwar der Vorschlag gemacht, das stehende Militär ganz aufzuheben, und dafür blos eine Landmiliz zu errichten; worauf auch in Nr. XXXVIII. S. 21. gestimmt wird. Hingegen in Nr. XXIV. wo (S. 8. u. 9.) gleichwol angenommen wird, daß nicht nur die LandesAusschußMannschafft in Friedenszeiten eben so, wie die stehenden Truppen, zur Erhaltung der innern Ordnung, Ruhe und Sicherheit gebraucht werden könnte, sondern auch es für dieselde von entschiedenem Vorteil sein würde, wenn die Bataillons anstatt der stehenden Truppen in diejenige Pläze, welche eine bewaffnete Mannschafft nötig hat, in Garnison

nison gelegt würden, — wird dennoch (S. 9 - 11.) gewünscht, daß das stehende Militair nicht ganz aufgehoben, sondern neben einem dem Bedürfnis des Landes angemessenen Korps Artillerie (deren Dienste immer eine langwierige Bildung voraussezen:) noch ein — wiewol unbeträchtliches Korps stehender Truppen — vorzüglich zu einer Pflanzschule für künftige Ober- und UnterOffiziere der LandesAusschuß-Mannschafft — beibehalten werden möchte.

§. 74.

In Nr. XXIV. (S. 12 - 16.) u. XXXVIII. (S. 21. 22.) wird auch behauptet, daß die so wichtige Anstalt des LandesAusschusses (der Landmiliz) gewies alle Erwartungen hinter sich zurüklassen werde, so bald man nur den festen Entschluß zu erkennen geben werde, dieselbe zu erhalten, und sobald man allen Mitteln, welche man für die Verbesserung derselben in Handen habe, aufbieten werde.

§. 75.

In Nr. LVII. wird (S. 5 - 12.) nicht nur eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Wirtembergischen Landmiliz gegeben, sondern auch gezeigt, wie die in den Mängeln und Gebrechen derselben, die hier ausfürlich gerügt werden, gegründete gegenwärtige Unbrauchbarkeit dieser Landtruppen teils in ihrer felerhafften

Orga-

Organisation (der dabei irrig angenommenen Verteidigung des Landes hinter Linien;) teils in Vorurteilen gegen den Militairstand, und in der Versäumung derjenigen Mittel liegen, womit dem gemeinen Manne einige Richtung, ein gewieser nötiger Grad von Gemeingeist, und Liebe und Vertrauen zu seinem Dienste beigebracht werden müßten.

§. 76.

Es wird aber in Nr. LVII. (S. 13-35.) auch ein Vorschlag unb eine Anweisung zur Errichtung einer brauchbaren und hinlänglichen Landmiliz mitgeteilt.

1) „Der Officier, heißt es daselbst (S. 13. u. 14.) „ist die Seele des Corps. Sein „Wert und seine Eigenschaften bestimmen „den Grad der Brauchbarkeit desselben, es „darf also nichts vernachlässigt werden, was „diesen Wert und diese Eigenschaften erhöhen „kann, nichts vernachlässigt werden, was „zu seiner vollkommenen Bildung notwendig ist."

„Aber nur derjenige Officier wird seinem „Vaterlande mit der erforderlichen Anstrengung und Nuzen dienen, der mit ausgebreiteten Kenntnissen in seinen Berufsgeschäften Liebe und Eifer für seinen „Dienst, und Liebe für sein Vaterland

Bayerische Staatsbibliothek München

„verbindet. Leztere Eigenschafft kann aber „nur dann bei ihm statt finden, wann er, „neben einem vorzüglichen Grad von Achtung bei seinen Mitbürgern, hinlängliche „Befriedigung seiner Bedürfnisse, d. h. Ehre und Glük genießt, wenn er versichert „ist, auch in derjenigen Periode seines Lebens, wo ihn die Last der Jare zu Boden „drükt, und unfähig zu fernerem Dienst „macht, ein hinlängliches Auskommen zu „haben, daß ihm in derjenigen Periode seines Lebens, wo ihm die Krafft zu betteln „gebricht, nicht Mangel aller Lebensbedürfnisse zum Lon werde."

„Neben dem guten Willen und Mut aber „müssen bei dem Officier vorzüglich Wissenschaften und Kenntnisse statt finden, „indem nur in Begleitung der leztern erstere „von Krafft und Nachdruk sind" . . . (S. 17.) „Zur Erreichung dieser Erfordernisse „mus man also die Einrichtung treffen, daß „junge Leute, welche Lust bezeugen, sich „dem Kriegsstande zu wiedmen, in einer der „Grösse des Ganzen verhältnismässigen „Kriegsschule gebildet werden: man mus „Sorge tragen, daß auch der bereits unter „das Corps eingetrettene Officier bei seiner „Musse sein Studium fortseze und fortfare, „an seiner Vervollkommnung zu arbeiten."

2)

2) (S. 19.) „Die Bildung des Unterofficiers „hat ebenfalls Sorge nötig: er ist derjenige, „der dem Burschen den ersten Grund seiner Bil= „dung beibringt ꝛc. — er hat mit die Aufsicht „über die Polizei: dies macht notwendig, daß „er ein Mann sei, der sich sowol durch eigene „gute Auffürung, als auch durch sein äusserli= „ches Ansehen bei den Burschen, dessen Vorge= „sezter er ist, Achtung erwerbe. Seine Be= „rufsgeschäffte machen ihm eine grosse Tätigkeit, „und die Kenntnisse, einen guten Rapport zu „machen, nötig. ꝛc."

3) (S. 20.) den dienstfähigen Soldaten be= „stimmt nicht sowol das Alter, als vielmer das „Maas und die körperliche Fähigkeit; seine Bil= „dung ist nicht das Werk weniger Monate, son= „dern nur eine Anzal von Dienstjaren machen „ihn zur Brauchbarkeit fähig. Es ist also not= „wendig, daß jedes Landskind verbindlich ge= „macht werde, bis zum 24. Jar zu dienen."

„Bei Bestimmung der Kapitulations Zeit „mus immerhin auch Rüksicht auf die beträcht= „liche Kosten genommen werden, welche die „Montirung verursacht. Das beiseit gesezt, „daß in 4 Jaren kein mittelmässiger Soldat ge= „bildet werden kann, so sind auch 4 Jare zu= „viel für eine ganze — und 2 Jare zu kostspie= „lig für eine halbe Montirungszeit. — Die „Billigkeit gegen andere erfordert zwar, daß

„die BürgersSöne der Haupt= u. Residenz=
„Städte mit unter das Militär gezogen wer=
„den, merere Gründe aber gebieten dieses zu
„unterlassen; man kann sie, für diese Ausna=
„me, zur KriegsKasse kontribuiren lassen;
„auch darf ihnen nicht gestattet werden, sich in
„besondre Corps zu formiren, indem dieses zu
„kindischen, der Moralität und dem Beutel des
„Individuums nachteiligen Spielereien Anlaß
„gibt, und durch welche Possen dem wahren
„Soldatengeist Eintrag geschiehet, dessen Da=
„sein nur durch Liebe zur Ordnung, durch Folg=
„samkeit und Mässigkeit bezeichnet wird."

4) (S. 20 - 25.) „Vorausgesezt, daß der Halb=
„soldat heut zu Tag nicht zu gebrauchrn, daß
„ein Corps, dessen Kennzeichen nicht solide
„Einrichtung, Disciplin, Subordination, und
„ein gewieser kriegerischer Esprit ist, keine we=
„sentliche Dienste leisten, und keinen Anspruch
„auf Ansehen und Werthaltung machen kann;
„so darf auch bei den Bataillonen dieser Land=
„truppen keine Einrichtung, welche auf die Er=
„haltung dieser Erfordernisse abzwekt, vernach=
„lässigt werden. rc.

5) (S. 25 - 28.) „Da aber unsere Kriegsmacht
„one eigentliche Verbindung mit andern Trup=
„pen für sich ein Ganzes ausmachen soll; so ist
„natürlich, daß sie auch aus allen heut zu
„Tag üblichen Gattungen von Waffen zu=
„sammen=

„sammengesezt sein müsse: das Dasein von „Artillerie, Kavallerie, und leichter Infanterie ist also notwendig.“ rc.

6) (S. 28.) „Ein Corps welches zu irgend einem Gebrauche tauglich sein soll, muß übrigens weiter bewegt werden können, als nur „von den verschiedenen Kantonirungs-Quartieren bis auf die Exercierpläze: es ist also notwendig, daß es mit allem versehen werde, „was zu solch einer Bewegung gefordert wird: „es darf daher nicht vergessen werden, jedes „Bataillon nach und nach mit seinen Munitions- und Bagage-Wägen, seinen Zelten, Zeltgerätschaften u. s. w. auszurüsten.“

7) (S. 28. 29.) „Da ferner der Officier und „Soldat zur Zeit des Friedens auch praktisch „in dem unterrichtet werden mus, was er „nicht im Bataillon lernen kann, und das ihm „doch zur Zeit des Kriegs zn tun obliegt: ... „so ist höchst notwendig, daß von Zeit zu Zeit „unsere Kriegsmacht, so wie es in andern Diensten üblich ist, in Exercirlagern zusammengezogen, daselbst manöuvrirt, und der Felddienst nach allen seinen Teilen, so weit es „möglich ist, durchgemacht werde. Hierzu ist das Aug des Fürsten notwendig, das „alles belebt und in Tätigkeit sezt.“

8) (S. 29 - 35.) „Da die Stärke eines Corps

 „nicht

„nicht gerade in der Anzal der Fechtenden be-
„stehet, sondern vielmer in der Kunst der An-
„fürung, in der soliden Einrichtung des Gan-
„zen, und in dem Geist, der den Officier und
„den Soldaten belebt; so darf unsere Kriegs-
„macht nicht allzugros angenommen werden,
„wenn die bisher für das Kriegswesen festge-
„sezte Summe hinreichen soll, diese Erforder-
„nisse hervorzubringen.“

„Bei genauer Berechnung wird man finden,
„daß ein Corps von 18 Bataillonen (das Ba-
„taillon zu 600 Mann, in 4 Compagnien ein-
„geteilt, zusammen also 12000 Mann) In-
„fanterie, nebst dem darzu erforderlichen Ar-
tillerie- und Genie-Corps, wie auch den klei-
„nen stehenden Kavallerie- und Infanterie-Corps
„die beste Einrichtung bekommen kann, one daß
„die Gelder, welche bisher zum regulirten Mi-
„litär und der Landmiliz festgesezt waren,
„überstiegen werden.“

„Dabei werden die Bataillone ihren gehöri-
„gen Staab, ihre erforderliche Anzal von Ober-
„und Unter-Officieren bekommen, diese werden
„hinlänglich bezalt, und der gemeine Mann alle
„3 Jare gut montirt werden können. ꝛ“

§. 77.

„Soll aber, heißt es in Nr. LVII. (S.
35.) „eine dergleichen Einrichtung Dauer und
„Be-

„Beständigkeit erlangen; so ist notwendig, daß „sie grundgesezmässig gemacht werde. — Soll „der Officier zum Besten des Ganzen seine „Meinung laut sagen dörfen, so ist notwendig, „daß seine Absezung nicht der Willkür un„terworfen sei, sondern daß die Geseze diejeni„ge Fälle bestimmen, in welchen derselbe seiner „Charge verlustig wird.“ Vergl. hieher auch §. 105.

Künste.

§. 78.

Die Unterstüzung der nun aufgelösten in Stuttgart gewesenen so vortreflichen als nüzlichen KupferstechereiAnstalt, welche Wirtemberg nicht nur zu vorzüglicher Ehre, sondern auch zu wahrem Nuzen gereichte, wird in Nr. LXIV. (S. 11 - 13.) den Landständen dringend empfolen.

LandesGeseze.

§. 79.

Eine wo nicht neue, doch verbesserte Gesezgebung wird in Nr. XXXII. (S. 23.) gewünscht. Den Welstand des Landes zu verbessern —„verbessere man, nach Nr. XXV. (§. 70. „S. 61.) nach und nach Geseze und Verfassung „nach den jezigen Bedürfnissen, und neme Rük„sicht auf den veränderten Geist der Zeit.“

§. 80.

Besonders trägt Nr. LXIII. (S. 12 - 15.) auf die Verfassung eines neuen bestimmten Landrechtes, und einer neuen bestimmten KommunOrdnung an. „Die Einfürung eines sol„chen Landrechtes, das keine Neuerungen enthiel„te, sondern sich blos auf Deutlichkeit, auf Bei„bringung gründlicher richtiger Begriffe für den „gemeinen Mann beschränkte, würde, heißt es dort (S. 13.) „eigentlich ein landtäglicher Ge„genstand sein, und Niemand würde die Wol„tätigkeit davon miskennen.“

„Es war, heißt es dort (S. 14. 15.) weiter, „in unserm Vaterlande immer ein heimli„ches Gebrechen, daß die LandesGeseze und Kom„munOrdnung nicht allgemein genug bekannt „waren; auser Leuten von Stande besizen selten „andere diese Bücher, an vielen Orten sind sie „blos auf den Rathäusern zu finden.“ . . . „Soll doch jeder Bürger sich bei seiner Verheu„ratung mit einem Gewehr, und einem Feuer„Aimer versehen, die er bei dem Durchgange „durch die Bürgerschafft Ordnungs gemäs alle „Jare dem Beamten verzeigen soll; diese An„stalt ist ser löblich. Wäre es aber nicht wol„getan, wenn um den gemeinen Mann mit den „Landesgesezen besser bekannt zu machen, ein „Landrecht und eine KommunOrdnung als „das dritte Erfordniß zur Bürger-Aufname hin-

„zugetan

„zugetan würde? Eine solche Anschaffung kann „keinem, selbst dem armen Manne nicht, zur „Beschwerde sein; die gute Aufname eines solchen „gemeinnüzigen Werkes ist zwar so wenig zu be„zweiflen, als daß sich merere Leute bürgerlichen „Standes unaufgerufen zum Kauff desselben ver„stehen werden; allein da dieses erst zu erwar„ten stehet, so dörffte einstweilen nur sämmtli„chen Schultheissen und Obrigkeitlichen Personen, „vorzüglich auch den GemeindsAbgeordneten, in „einem damit auszulassenden Befele in das Land „die Anschaffung gemessenst aufzugeben, und im „übrigen aber sammtlichen Untertanen der Ein„kauf desselben landesväterlich anzuraten sein."

§. 81.

In Hinsicht auf einzelne gesezliche Gegenstände wünscht Nr. XXXII. (S. 23.) merere Erleichterung der Ehescheidnngen; und — Nr. XXVII. (S. 16.) trägt auf LuxusGeseze, als Geseze, welche besonders nach unserer gegenwärtigen Lage notwendig seien, an.

Landesherrliche Gewalt.

§. 82.

„Wir sind, heißt es in Nr. XLI. (S. 7. 8.) „eben so lebhafft überzeugt, daß das Land „ein unglükliches Land ist, wo der Regent nicht „die gehörige Gewalt zum Regieren hat, als

„ganzer Ernst es uns ist, die bisherigen stän-
„dischen Gerechtsamen nicht beeinträchtigen lassen
„zu wollen, und es mag bisweilen ein gutgemein-
„ter Irrtum sein, aber gewies ists ein höchstge-
„fährlicher Irrtum, den Patriotismus nur in
„Schmälerung der landesherrlichen Gewalt,
„und Erweiterung der Vorteile für die sogenann-
„te Landschaft suchen zu wollen. . .

„Hätten alle unsere Mitbürger immer deutli-
„che Begriffe gegenwärtig, was eigentlich unter
„dem Namen: Landschaft, gemeint sei; . . .
„so würde man den LandtagsDeputirten gerade-
„hin zur GeneralInstruktion das Wort mitgeben
„können: Tut alles mögliche zur Erweiterung
„der Vorteile der Landschaft. Denn in eben
„diesem Wort läge alsdenn auch die beste Garan-
„tie unserer ganzen Verfassung, und sodann
„auch die beste Garantie der vertragmässigen
„landesherrlichen Gewalt."

Landeskinder.

Hierüber siehe unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 19. u. 20.

LandesKasse.

Siehe unter dem Worte: Landschaftliche Ausschüsse; §. 101. u. 102.

Lan-

LandesProdukte.

§. 83.

Von deren Verarbeitung siehe unter den Worten: Armen- und BettelAnstalten; §. 30. und — Industrie §. 61. 62.

Ueber die Ausfur derselben aber stehet in Nr. XLV. (S. 19. 20.) folgende Aeusserung: „Dul„det es nicht, daß von denjenigen Produkten eu„res Landes, die zur Narung unentberlich sind, „und von welchen ihr, one euch wehe zu tun, „nichts abgeben könnet, ausgefürt werden dör„fen. Es ist Sprache des Wuchers im sträflich„sten Sinn, die euch bereden will, als käme da„durch brav Geld ins Land. Ja für den Wuche„rer kommt Geld, der es alsdann auf Zinse legt, „oder in Kästen sperret, und ihr — mittelmässig „begüterte Innwoner — müßt dafür teures Brod „essen." . . . „Von eurem dreijärigen Ueberfluß „aber gebet eurem friedlichem Nachbar ab, und „nemet dafür was ihr nicht in Genüge habt."

LandesSchulden.

§. 48.

Die LandesSchulden überhaupt zu tilgen, gibt Nr. XXXIV. (S. 31. 32.) folgenden Vorschlag: „wann der landschafftliche Kredit wieder „steigt, und Gelder genug, wie es bisher war,

„zu

„zu haben sind, so seze man alle Landschaftliche „Kapitalien auf 4 Procent; dem Gläubiger, der „sich dieses nicht gefallen lassen will, löse man sein „Kapital ab, und neme dafür ein neues auf. „Durch den auf diese Art gewonnenen fünften Zins-„Gulden würden sich die Kapitalien in ungefär ei-„nem halben Jarhundert selbst bezalen, one einen „Heller darzu vom Land zu erheben. Von dem „Patriotismus der landschaftlichen Mitglieder steht „zu erwarten, daß sie hier mit gutem Beispiele „vorangehen, und das Verbott überflüssig machen „würden, daß kein Mitglied der Landschafft künff-„tig ein Kapital bei der LandschafftKasse anlegen „dörfe."

Vergleiche hieher auch den oben unter dem Worte: Accis (§. 4.) bemerkten Vorschlag.

LandesVerfassung.

§. 85.

„Wir sind, heißt es in Nr. XLI. (S.6.7.) „mit der bisherigen Verfassung und Regierung „unsers Landes so wol zufrieden, daß wir durch-„aus keine wesentliche Veränderung verlangen . . . „— nur Wiederherstellung der wahren Konstitu-„tion, bei der unsere Vorväter so glüklich gewe-„sen sind; und die allmälig im Umlaufe der Zeiten „gelitten zu haben scheint. Nur neue Anstalten „zur besseren Verwarung und Garantie dessen,

„was

„was kundbar unsere gute Landesverfassung aus-
„macht. Nur Abhelfung mancher Gebrechen, die
„teils im Regiminal-Sisteme des Landes, teils
„aber auch in der ständischen Verfassung selbst,
„nach und nach eingerissen sind.“

„Die Grundlinien der GewaltVerteilung zwi-
„schen dem Landesherrn und den Ständen sind von
„unsern Vorvätern so weise gezogen worden, daß
„wir jedem mutig entgegen tretten zu müssen glau-
„ben, der zu Gunsten des einen oder des andern
„Teils ändern wollte.“

Vergl. hieher auch das unter: Landesherrliche
Gewalt §. 82. angemerkte.

„Wir haben, heißt es in Nr. XVIII. (S. 5.)
„eine Landesverfassung, so gut, wie sie wenige
„Völker haben, und besser, als sie keines der an
„uns gränzenden deutschen Länder hat. So lange
„sie ungekränkt erhalten, und gewissenhaft gehand-
„habt wird, kann keiner von uns willkürlich be-
„drükt, keines Wolstand gewaltsam geschmälert
„werden. Es ist der Auftrag Abgeordneter, wel-
„che eigends dazu aus unsrer Mitte gewält wer-
„den sollen, darüber zu wachen, daß uns unsere
„Freiheiten erhalten, und jeder von uns bei sei-
„nen verfassungsmässigen Rechten geschüzt werde.
„Es soll nichts wichtiges in unsrer StaatsVer-
„waltung vorgehen, one daß unsre Abgeordneten
„darüber befragt werden, und es kann nichts we-
„sent-

„sentliches über uns beschlossen werden, one daß „wir durch sie unsre Stimmen dazu gegeben haben."

„Aber — wird in Nr. XLVIII. (S. 42.) angemerkt — „So wie man an einem alten Ge„bäude von Zeit zu Zeit Verbesserungen anbringen „mus, wenn es nicht zusammenstürzen soll, so mus „man auch zuweilen das Staatsgebäude verbessern. „Dann daß auch diese zusammenstürzen, davon „gibt uns die neueste Geschichte ein eben so lerrei„ches, als schröckliches Beispiel. Millionen wur„den durch diesen Sturz aufgerieben — Millionen „in ihrer Ruhe gestört, und ganz Europa durch „ihn erschüttert."

Ebendiese schon in der oben aus Nr. XLI. (S. 7.) angefürten Stelle enthaltene Erinnerung geben auch Nr. V. (S. 11.) u. LXIV. (S. 6.)

LandMiliz.

Siehe Kriegsverfassung.

Landrecht.

Hierüber siehe unter dem Worte: Landesgeseze. §. 80.

Landschafft.

Das Wort: Landschafft, bezeichnet nach Nr. XXXIII. (S. 3. 4.) XLI. (S. 34.) LXV. (S. 11. 12. 16. u. 17.) und LXVI. (S. 35. 36.) 1) bald das Land; 2) bald alle Wirt. Bürger und Unter-

tanen

lanen: 3) bald die sammtliche geistliche und weltliche, Landstände; 4) bald die weltliche Landstände allein; 5) bald die landschaftliche Repräsentanten; 6) bald die beeden landschaftlichen Ausschüsse; 7) bald den engern Ausschuß allein; und 8) bald die landschaftliche Gebäude in Stuttgart.

„Gemeinüblich, heißt es in Nr. LXV. a. a. O. „sind zwar diese 3 leztere Bedeutungen, man hö„ret sie täglich; aber in den Gesezen findet man „dieselbe niemals."

Siehe hierüber auch unter dem Worte: Landesherrliche Gewalt. §. 82.

Landschaftliche Ausschüsse.

§. 87.

In Hinsicht auf die Verfassung und Macht der landschaftlichen Ausschüsse, und ihres Verhältnisses gegen die Landstände überhaupt und im allgemeinen heißt es in Nr. XLI. (S. 68.) „Es ist nach wie vor dem ErbVergleiche „Grundregel geblieben, wie auch die Worte im Aus„schußStaate selbst lauten, daß es völlig in der „Willkür der Stände sein sollte, den Ausschuß „zu verändern, zu vermeren, ganz abzuschaf„fen, ihme merere oder mindere Gewalt zu „geben, wie sie es gut fänden."

Auch

Auch wird in Nr. LII. (S. 25.) bemerkt: „daß die landschaftliche Verfassung — in Absicht „— — einer mereren Abhängigkeit und Einschrän„kung der fortdaurenden Ausschüsse von ihren Kom„mittenten, den Landständen selbst, einer Verbes„serung und Nachhülfe bedürfe, ist ihnen wol nur „zu ser bekannt, da es einhellige Stimme des „Publikums ist." . . .

§. 88.

Was nun die Fähigkeit, ein landschaftliches Ausschuß-Mitglied werden zu können, anbetrifft, so wird in Nr. LXVI. (S. 33-47.) die Behauptung aufgestellt, und zu erweisen gesucht, daß nach unsern LandesGrundgesezen, auch in die Landschaftliche Ausschüsse, als weltliche Stellvertretter nur städtische Magistratsglieder aufgenommen werden können; daß unter dem in dem neuesten AusschußStaate gebrauchten Worte: Landschafft — die weltlichen Landstände ausschliessend, oder diejenige Corps des Bürgerstandes, denen das Recht, zum Landtage zu deputiren und zu instruiren zustehe, also die städtischen Magistraten verstanden werden müssen.

In Nr. XLI. (S. 33. 34.) hingegen wird behauptet, daß vermöge des Landschafftlichen AusschußStaates der engere Ausschuß, one irgend eine Rüksicht auf Amt und Stand, jedesmal blos den tüchtigsten aus Prälaten und Landschaft zu wälen

wälen habe, und dort unter dem Namen Landschaft die ganze Masse sämmtlicher Wirtembergischen Bürger zu verstehen seie. Es wird daher auch hier (S. 33-42.) gerüget, daß der engere Ausschuß sich bisher, indem er bei der Wal seiner Mitglieder blos auf Städte-Bürgermeister sich einschränkte, als ob gerade auf diesen ein besonderer Seegen der Würdigkeit gelegen wäre, — den Krais, aus welchem er seine Mitglieder wälen kann, den deutlichen Worten seines Staates zuwider, selbst willkürlich verenget habe. — Siehe auch unten §. 105.

§. 89.

Es wird aber in Nr. XLI. (S. 29-32.) darauf angetragen, daß nach Endigung des bevorstehenden Landtages keiner mer als neues Mitglied in den engern Ausschuß kommen soll, der nicht vorher ein gehöriges öffentliches Examen vor dem gesammten RegierungsRatsKollegium und in Gegenwart des engeren Ausschusses bestanden, und darinn bewiesen habe, daß er einen ordentlichen schriftlichen Aufsaz zu machen im Stande sei, auch die Verfassung unsers Vaterlandes verstehe.

Auf eine solche Präfung stimmen auch Nr. LII. (S. 26.) und Nr. LIII. (S. 8. 9.) — auch unten §. 105.

§. 90.

Die dem engeren Ausschusse vergönnte Befugnis, seine Mitglieder selbst sich one Mitwirkung seiner Mandanten zu wälen, hält Nr. L. (S. 22.) für einen Uebelstand, den das Land nicht länger mer dulden sollte. . .

„Höchstens, heißt es dort, könnte man zugeben, daß dem Ausschusse bei Abgang eines Mitgliedes erlaubt sei, 9 Subjekte aus den Municipalitäts-Magistraten den Landständen vorzuschlagen, aber die Majorität der Municipalitäts Magistraten sollte entscheiden, wer Konvents-Glied werden solle? Hiebei aber sollten die Magistrate von den 3 Residenzen, als welche ihre 3 Repräsentanten, die Juristen sein müssen, immer bei dem Landschaffts Konvent haben mögen, kein Stimmrecht haben. Die Stimmen der Municipalitäten würden schriftlich erteilt, und in pleno vorgelegt und gezält werden."

„Wenn ihnen, heißt es aber in Nr. LXVI. (S. 62. 63.) „an der, dem engern Ausschusse selbst vergönnten WalBefugnis seiner Mitglieder hie und da etwas auffällt, und Sie eine Abänderung wünschen, so gehen Sie, wie überall, so auch hier mit Vorsicht zu Werk. Dulden sie aber nicht, daß gegen den deutlichsten Innhalt des AusschußStaats einzelne Städte, und besonders die Hauptstädte, immerhin begünstiget

„günstiget werden. Prüfen und erwägen Sie, „ob die Wal in die Landschafftliche Ausschüsse nicht „besser so zu reguliren sein möchte, daß unter den „Städten und Aemtern ein Turnus eingefürt „würde, und allenfalls der engere Ausschuss dem„jenigen Landstand, an dem die Reihe ist, in die „landschafftliche Ausschüsse aufgenommen zu wer„den, jedesmal merere Subjekte vorzuschlagen „hätte, worauf dann Eines davon durch den Stadt„Magistrat, oder meinetwegen auch Amts-Ver„sammlung, gewält, und in den Magistrat, oder „aus diesem in den Ausschuß aufgenommen wer„den müßte. Um aber Kabalen zu verhüten, „wäre rätlich, einem solchen Stand eine kurze „Frist von etwa 14 Tagen zu seiner Entschliessung „zu vergönnen, deren Verabsäumung das Wal„recht auf diejenige Stadt transferirte, welche „nach dem Turnus die nächste wäre."

Nach Nr. XLI. (S. 73-75.) könnten bei dem vom engeren Ausschusse bisher genossenen Rechte sich selbst nicht nur zu ersezen, sondern auch zu den erledigten Stellen des Zuschusses oder sogenannten grossen Ausschusses zu wälen, Zweifel entstehen, ob es nicht ratsam sein möchte, künftighin auch bei uns, gerade eben so, wie es in den meisten deutschen Ländern ist, dem ständischen Gesammtkorps selbst das Walrecht vorzubehalten? „Eine bequeme Organisation der „Ausübung dieses Rechts, heißt es daselbst, „liesse „sich vielleicht wol ausfinden."

„Wir sind aber doch, nach reiffer Erwägung „aller Verhältnisse und Umstände, vorerst noch „weit mer geneigt, die Hauptsache beim Alten zu „lassen, und also noch bis zum nächsten Landtage „hin, oder noch 10 Jare lang, hierüber noch wei„tere Erfarungen zu erwarten.“ —

„Das Bild, das wir uns von den meisten „Municipalitäten unsers Vaterlandes machen, ist „noch zu traurig, als daß wir ihnen entweder die „Wal selbst oder auch nur eine Verfertigung der „Liste walfähiger Kandidaten anvertrauen möch„teu. Die Treiberei der Kandidaten selbst gewön„ne auch überdies dabei einen gar zu bequemen „Spielraum.“

„Nur dies allein könnte gewies noch mit Nu„zen der alten Einrichtung beigefügt werden, daß „der engere Ausschuß so wol bei den vakant wer„denden Stellen seines Corps als auch des Zu„schusses zwar allein wälen, aber nicht allein ent„scheiden dürffte. Das leztere müßte auf die „Willkür eines Looses ankommen.

„One Rüksicht auf Stand, Amt, und Ge„burt — blos von Adel dürffte der Mann nicht „sein — wälte der engere Ausschuß 3, 4 wür„dige Kandidaten und ein öffentlich gezogenes „Loos möchte alsdenn den Ausschlag geben, „wem die Stelle gehören sollte.“ . . .

Denn

„Denn das liebe und unschuldige Loos behålt „ja stets den Ruhm, daß es keinen Vetter und „keine Baase hat.“

§. 91.

Das Recht, die Stellen der landschaftlichen Officialen und Officianten zu vergeben mus, nach Nr. XLI. (S. 73.) dem engern Ausschusse notwendig bleiben; „denn ein Corps dieser Art, heißt es daselbst, „mus zu seinen Officialen und „Officianten vóllig das Zutrauen haben kónnen, „das man gewónlich blos zum selbstgewålten Man„ne hat, auch ihrer so måchtig sein kónnen, wie „es wieder gewónlich blos vom selbstgewålten „Manne gilt.“

Jedoch dórfte es nach Nr. XLI. (S. 75.) bei Ersezung der Stellen der Konsulenten oder Advokaten, wie auch der Sekretar-Stelle eben dieselbe Weise beobachtet werden, wie bereits (§. 90.) aus Nr. XLI. in Ansehung der in den Ausschuß-Kollegien selbst erledigten Stellen angegeben worden ist; die übrigen Stellen der landschaftlichen Officialen und Officianten hingegen sollen (S. 75. 76.) zur alleinigen Ersezung und Entscheidung des Ausschusses bleiben.

Auch Nr. LIII. will (S. 11.) dem engern Ausschusse sein herkommliches Recht, alle Stellen seiner Officialen und Officianten, nach alleini-

ger eigener Wal zu vergebeu, nicht kränken; jedoch wird hier darauf angetragen, daß der Ausschuß sollte zur Rechenschafft gezogen werden, wenn er bei der Besezung einer Stelle denjenigen, der unter allen Kompeteuten notorisch der schlechteste ist, die geringste Brauchbarkeit hat, den übrigen vorzöge.

§. 92.

Wie aber in Nr. XLI. (S. 75.) um dem Nepotismus bei Ersezung der landschafftlichen Stellen zu begegnen, das liebe unschuldige Loos, welches stets den Ruhm behält, daß es keinen Vetter und keine Baase hat, in Vorschlag gebracht wird, so wird auch ein bei Ersezung landschaftlicher Stellen herrschender Nepotismus in Nr. LI. (S. 4. 5.) u. Nr. LIX. (S. 14.) ausdrüklich gerüget.

„Alle Erblichkeit der Aemter vom Vater auf „den Son und Enkel, heißt es auch in Nr. XLI. (S. 45.) „ist höchst verwerflich, und ein Fami„lienRegiment darf besonders bei einem so klei„nen Corps von so wichtiger Bestimmung, als „der Ausschuß ist, nie herrschend werden.“ — Siehe auch unten §. 105.

§. 93.

„Dem Ausschusse kommt also, heißt es ebenfalls in Nr. XLI. (S. 43. 44.) „kraft seiner

„In=

„Instruktion oder Staat, das Recht zu, seine „Officianten zu wälen, aber wir würden dabei „ser misverstanden werden, wenn hierunter auch „willkürliche Vermerung derselben begriffen wer„den sollte. . . . Dem Ausschusse kann nicht „überlassen werden, nach Willkür anzustellen, „so viel ihm gutdünkt.“ — Siehe auch §. 105.

§. 94.

In Hinsicht auf die äusserlichen Einrichtung der landschaftlichen Ausschüsse wird in Nr. XLI. (S. 48 - 50.) die Landesversammlung angewiesen, eines ihrer ersten Worte auf dem Landtage sein zu lassen, daß einer fast unglaublichen, niedrigen, Behandlungen der weltlichen Assessoren des Zuschusses, oder auch so genannten grossen Ausschusses in Ansehung der ihnen in den Landschafft-Gebäuden angewiesenen geringen Wonung unverweilt abhülfliche Maase geschafft werde. „Man „traut, heißt es dort, seinen Augen kaum, wenn „man die grossen weitläuftigen Gebäude sieht, „und je 2 Assessoren des sogenaunten grossen Aus„schusses, auf Einem kleinen Zimmer, als ihrer „einzigen Wonung, wie in einem Kerker zusam„mengesperrt antrifft. Man erkundigt sich na„türlich alsdeun weiter nach der Art, wie dann „aller dieser geräumige Plaz verteilt sei, und wird „dadurch unvermeidlich zu ungleichen Gedanken „verleitet“

„Wir haben höchst ungerne einen solchen, man„chem vielleicht geringscheinenden Punkt berürt, „aber die Ehre dieser so niedrig behandelten Männer „ist unsere Ehre; und wie freilich ihrer Seits die „geduldige Ertragung solcher und änlicher Ein„richtungen ein trauriger Beweis ist, daß nach „und nach aller Mut und die wahresten Gefüle „der eigenen Würde ersterben können, so ist es „von Seiten derer, die solche Einrichtungen zu„erst gemacht oder auch weiter ausgebildet ha„ben, ein auffallender Beweis der völligen „Vergessenheit der wahren Verhältnisse der „Dinge.“

§. 95.

Was aber die Amtsfürung des engeren Ausschusses anbetrifft, so ist nach Nr. XLI. (S. 50 - 53.) gleich in den ersten Sessionen dieses Landtages, noch ehe irgend eine Arbeit anfängt, selbst ehe noch von der Regulirung der Principien der neuen Vermögenssteuer gesprochen werden soll, von Seiten sämmtlicher versammelten Deputirten eine besondere Kommission zu ernennen, vor der das Personal des bisherigen engeren Ausschusses wegen seiner bisherigen Amtsfürung Rechenschaft geben muß, und die alsdann auch alle weiteren Fragen und Zweifel vorzulegen hat, wie sich etwa der engere Ausschuß zu diesem oder jenem, was geschehen ist, oder was sich bei Vor-

legung

legung der Rechnungen und Protokolle ergibt, bevollmächtigt glauben konnte.

„Alles soll, heißt es dort (S. 51.), aufs „genaueste untersucht; was aber auch das Resultat „sein mag, durchaus nichts bestraft, oder auch „nur zur Bestrafung bekannt gemacht werden, „sondern diese niedergesezte Deputation oder Kom„mission rapportirt blos dem Landtage.“

Dieses scheinet nach Nr. LIII. (S. 10.11.) allzugelinde zu sein; Es heißt aber dort (S. 51-53.) weiter: „So scheints uns nemlich billig, daß „wenn nach einer etwa fast zur Gewonheit gewor„denen Unordnung endlich eine bessere Organisa„tion eingefürt werden soll, niemand mit grosser „Strenge als Teilnemer an jener Unordnung an„gesehen werden müsse. Denn wirklich ist auch „selten Jemand eigentlicher erster Urheber dersel„ben, sondern die Sitte ist herbeigewachsen, wie „oft dem edelsten alten Metalle ein Rost zuwächst.“

„Hingegen versteht es sich eben daher auch „von selbst, daß bei dieser Untersuchung durchaus „keiner aller bisherign Officialen des engern Aus„schusses das Protokoll füren, oder auf irgend „eine Weise aktives Mitglied derselben sein darf, „weil sie, die bisherigen Konsulenten oder Ad„vokaten oder Sekretarien des Ausschusses „selbst auch vor dieser Deputation als Männer zu „erscheinen haben, die dem Vaterlande zum Be-

„sten, Rede und Antwort zu geben sich bereit „zeigen.

„Der Landtag nimmt deshalb seine eigenen „Konsulenten, und seine eigenen Sekretarien „an.“ . . .

„Noch finden wir auch gut, hiebei ausdrüklich „euch bemerklich zu machen, daß die hohe Lan„desRegierung, deren Befugsame wir, wie euch „bekannt ist, in ihrem vollesten Umfang als un„verlezlich respektiren, in diese unsere innere Ein„richtungen, wie wir, die Mandanten, zu Anfang „des Landtages sie getroffen wissen wollen, gesez„mässig sich nicht mischen darf.“

„Es liegt in der Natur der Sache selbst, „warum nicht? Wie wollten wir sonst finden, ob „nie ein dem Lande nachteiliger Zusammenhang „zwischen dem Hofe und dem Ausschuß statt gehabt habe? . . .

§. 96.

„Alle Achtung, heißt es in Nr. V. (S. 9. 10.) „den würdigen Männern der Landschaftlichen Aus„schüsse! aber übel werden es die Patrioten (unter „denselben) nicht nemen, wenn die Landtags„Deputirte die gewönliche Niederlegung ihrer „Funktionen bei dem Anfange des allgemeinen „Landtages, wenigstens auf einige Zeit, annemen, „und freuen wird sich der edle Teil derselben,

„wenn diese sprechen werden: Tut Rechnung „von eurem Haushalten."

§. 97.

„So gerne wir auch, heißt es in Nr. XLI. (S. 52-54.) „geneigt wären, euch jezt sogleich „den Auftrag zu machen, daß sämmtliche gegen„wärtige Mitglieder des Ausschusses, so bald „sie ihre Rechenschaft vor der ernannten Deputa„tion gebürend abgelegt haben, aufs neue feierlich „bestätigt werden sollten, so sehen wir uns doch „genötiget, hierüber unsere Entschliessung noch ein „wenig aufzuschieben, um mit andern, solcher „Dinge erfareneren Männern vorher noch weite„ren Rat zu pflegen, was wol das Beste sein „möchte, beim gewönlichen Alten zu bleiben, oder „eine Veränderung zu machen?"

„Es hat uns nemlich unter allen Veränderun„gen, die verschiedentlich hier vorgeschlagen wor„den sind, keine der Prüfung mer wert geschienen, „als die — ein Viertel der Mitglieder vermit„telst des Looses abgehen zu lassen, und am „Ende des Landtages andere an ihrer Statt zu „erwälen."

„Unstreitig artet die ganze AmtsNiederle„gung der Verordneten des engeren Ausschus„ses bald gar zu leicht in ein blosses Ceremoniel „aus, wenn sogleich wieder ihrer aller Bestäti-

„gung

„gung erfolgt; und Ceremoniel wollen wir nicht „treiben, wo es des Landes Wol gilt.“

„Niemanden geschieht aber auch Unrecht, wenn „erstgenannte neue Einrichtung gemacht wird. „Denn jeder beim Ausschusse hat gleich bei seiner „ersten Anstellung gewußt, daß es bei nächstkom= „mendem Landtage seine Stelle niederzulegen ha= „be, und blos von der freien Entschliessung des „allgemeinen Konventes die neue Erteilung der= „selben erwarten dürfe. Unser gutes Vaterland „hingegen genießt den grossen Vorteil, daß viel= „leicht ein oder der andere Mann, den wir etwa, „auf dem Landtage selbst, als einen der ausge= „zeichnetesten Köpfe kennen gelernt haben, sogleich „zum engeren Ausschuß ernannt werden kann.“

„Ueberdies werden so auch gewiß die Gefüle „der Gleichheit, denen unvermeidlich der Geist ei= „nes solchen daurenden Kollegiums entgegen ar= „beitet, immer steter und kräftiger erhalten: und „sobald man etwa zugleich die ganze Einrichtung „allgemein macht, oder zum steten Gesez werden „läßt, daß künftighin immer je alle zwei Jare ein „Vierteil des Ausschusses vermittelst des Looses „abgehen solle, so wird allmälig überall im Lande „umher eine gute Anzal treflicher und der Landes= „Sachen erfarener Männer sich finden, die, als „ehmalige Mitglieder des engeren Ausschusses, „bei künftigen Landtagen mit Einsicht zu sprechen

„und

„und zu handeln im Stande sind.“ — Siehe auch „unten §. 105.

§. 98.

In Ansehung der Geschäfte des landschaftlichen Ausschusses wird in Nr. XLI. (S. 87-89.) den bisherigen Mitgliedern desselben der Vorwurf gemacht, daß sie seit mehr als 20 Jaren nichts getan haben, wozu ein recht reger, verständiger Sinn für Gemeinwol leicht füren konnte. — „Wenn es noch gut gieng, heißt es dort, „und wenn es noch köstlich gewesen ist, so blieb es „bei einer gewissen, gewonheitartigen allgemeinen „Verrichtung ihrer Amtspflichten. Etwa noch „eine kleine, politische Negociation dazu, ob dieses Jar der Kammerbeitrag verwilligt werden „solle, und wie lange man zu zögern Lust habe, „bis er wieder verwilligt werden sollte.“

„Unstreitig mus zwar auch dieser alltägliche „Gang der gewönlichen Geschäftigkeit eines Corps „sicher und fest fortgehen, und dies ist mit Recht „überall das erste, was man fodert. Aber wenn „doch ein Kollegium von der Bestimmung, wie der „engere Ausschuß ist, etlich und zwanzig Jare lang „gar nichts anders tut, als jenen Gang hält; „wenn dies in einem Zeitalter geschieht, wo alles „um sie her voll Regsamkeit und voll neuen Eifers „war; wenn die schönsten Jare des Friedens versäumt, und die dringendsten, allgemeinen Lan-

„des-

„desbedürfnisse, für deren seegensvolleste Befrie-„digung leicht hätte Rat geschafft werden können, „mit der ruhevollesten Unachtsamkeit übersehen „worden sind, so kann man sich doch des Urteils „nicht erwehren, daß diesem Kollegium der wah-„re Geist gefelt habe.“

„Die Majorität hat ihre wahre Pflicht nicht „getan, ob schon hier und da einer entweder der „Officialen oder der Mitglieder des Kollegiums „selbst, in seinem individuellen Amtskreise, durch „Treue und Eifer und Tätigkeit sich ausgezeichnet „haben mag. Ein Mann allein kann nicht alles „tun, vollends noch wenn es der Majorität ge-„rade so felt, wie es hier im Ausschusse gefelt zu „haben scheint.“

Sodann wünschen und fodern Nr. XXXII. (S. 18. 20.) Nr. LXI. (S. 45-48. u. 57-59.) Nr. L. (S. 23.) u. Nr. LII. (S. 28. 29.) insbesondere auch merere Publicität der landschaftlichen Geschäfte und Verhandlungen. Nach Nr. XXXII. wo (S. 18.) die Publicität der Rechnungen nicht nur, sondern auch aller geendigten Verhandlungen der Landschaft unter diejenige Landes-Bedürfnisse, deren Erörterung von dem Landtage zu erwarten seie, gesezet wird, ist es nicht genug, (nach dem R. Erbvergl. Cl. I. Grav. VII. §. 5.) die Rechnungen der Landschaft-Einnemerei durch den engern Landschaftlichen Ausschuß in Beisein einer Landesherrlichen Deputation

jårlich abhören zu lassen, als wodurch nur der LandschaftEinnemer justificirt werde, sondern es haben vielmer, wo nicht das ganze Wirtembergische Pnblikum, doch alle AmtsVersammlungen das Recht, über die Verwendung der VaterlandsPfenninge von ihren Bevollmåchtigten Rechenschafft zu verlangen. „Jeder AusschußVerwandte, heißt es daselbst (S. 18. 19.) verspricht zwar, am „Schluß seines AmtsEides: was im Rat und der „Landschaft geredt und gehandelt wird, bis in sei„nen Tod zu verschweigen, alles getreulich und „sonder Gefårde. Allein dieses Versprechen darf „nicht misverstanden werden. Der Schleier, den „die Ausschůsse bisher über ihre Verhandlungen „hergezogen haben, sollte jezt wegfallen. Ein „so geheimnisvolles Betragen ist fůrs erste zwek„los; denn die Gattung ihrer Geschåften weis „alle Welt, und es ist nur die Art und Weise der „Behandlung, die sie vor dem Publikum verber„gen wollen. Es ist aber auch schådlich; denn „es erwekt das Mistrauen des Landesherrn und „der Untertanen, und hiebei verliert Niemand mer „als sie selbst."

In Nr. L. (S. 23.) heißt es: Es liegt da„ran, daß man das bisherige mysterieuse Be„tragen des landschaftlichen Konvents, hinter „welches sich der Despotismus und Nepotismus „mit allen ihren unglůkschwangern Folgen, so gut „wie die Unwissenheit versteken können, aufdeke,

„und

„und solche Verfügungen treffe, daß ein mysterieu⸗
„ses Benemen auf die Zukunft unmöglich, sonach
„lächerlich werde.“

Nach Nr. XLI. (S. 45-48. u. 57-59.) soll es dem Ausschusse in seinem Staate zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden, alle Jare an sämmtliche Prälaten und Munici⸗palitäten des Landes einen circulirenden or⸗dentlichen Bericht zu erstatten, was dieses Jar über gearbeitet worden seie, und welche Ver⸗handlungen mit der LandesRegierung statt ge⸗habt haben; auch jedem solcher Rapporte einen ausfürlichen Etat der noch bestehenden Landes⸗Schulden und disjährigen Landes⸗Einnamen beizulegen, mit der gehörigen Benachrichtigung wohin die Summen der Einnamen gekommen, die nicht zur Tilgung der LandesSchulden verwandt worden sind. — „Wir wissen, heißt es dort (S. 46-48) „zwar wol, daß bisweilen Fälle
„vorkommen mögen, wo der Ausschuß von den
„Verhandlungen oder Kommunikationen, die zwi⸗
„schen ihm und der hohen LandesRegierung statt
„gehabt haben, nicht sogleich Nachricht geben
„kann, weil es in der Natur des Gegenstandes
„selbst liegt, daß er in treuem Herzen bewart
„werden muß; aber der Dinge dieser Art sind
„höchst wenige, und gewönlich sind es nur soge⸗
„nannte Geheimnisse wärend der Verhandlung
„selbst, aber nicht mer, so bald die Verhandlung
„völlig geendigt ist. Hingegen sind wir, leider,

„zu

„zugleich genugsam durch die Erfarung belert, „daß, um sich wichtig zu machen und zu erhalten, „Geheimnisse getrieben werden, wo keine sind, „und keine sein sollten; denn fürwar desto schlim„mer, wenn sie wirklich da wären."

„Wir sind es müde, von unsern Mandata„rien, die dem GesammtCorps der Municipali„täten, und unter diesem also auch uns responsa„bel sind, wie unmündige behandelt zu werden. „. . . Wir lassen unsere Rechte selbst von un„serem angestammten Landesherrn nicht kränken, „noch weniger sollen uns die, die uns nicht Gott „gesezt hat, sondern die wir uns selbst sezen, mit „Dünkel behandeln oder verunrechten wollen." — Siehe auch unten §. 105.

§. 99.

Eben so dörfte, nach Nr. LII. (S. 30.), damit nicht aus Unwissenheit übereilte Schritte und Vorstellungen geschehen, die Verbindlichkeit der landschaftlichen Ausschüsse, Erläuterungen und Antworten jedem einzelnen Stadt und Amt in Sachen Landständischer Verfassung und besonders des Kassenwesens zu erteilen, — als einer der erstern Punkte in dem zu revidirenden Ausschußstaate aufzustellen sein.

§. 100.

Nach Nr. L. (S. 22.) sollten die Konsulenten bei allen Beratschlagungen (der Landschaftli-

chen Ausschüsse) gegenwärtig sein, und für alles, was gegen die LandesGrundverfassung durch ihre Nachlässigkeit und Schläfrigkeit geschieht, verantwortlich gemacht werden.

§. 101.

Wie in Ansehung der Geschäfte und Verhandlungen des Landschaftlichen Ausschusses überhaupt, so auch insbesondere in Ansehung des Kassenwesens und ökonomischen Zustandes desselben wünschen und fordern merere Publicität Nr. XLI. (S. 58 - 72.) Nr. L. (S. 22. 23.) und Nr. LII. (S. 28. 29.) „Ueberall eher, heißt es in Nr. XLI. (S. 58. 59.) „mag ein Geheimnis „sein als in Geldsachen, und in jeden andern „Geldsachen eher, als da wo es die Administra„tion eines grossen, durch gemeinschafftliche An„strengung zusammengebrachten Fond betrifft.“

„Auch soll, nach Nr. L. (S. 23.) der Land„tag Sorge tragen, zu erfaren, was an der Sa„ge, daß die Landschaft einen geheimen zurükge„legten Schaz habe, wahr seie. Im Fall einer „da wäre, ist zu überlegen, ob solcher für die „Zukunfft notwendig seie, und wie hoch derselbe „anwachsen dörfe.“

§. 102.

In Hinsicht auf eine künftige LandesKassen

Orga-

Organisation wird in Nr. XLI. (S. 59 - 70.) folgender Vorschlag gemacht.

a) Die Einname der ständischen Kasse soll alle Jar vollständig nach allen Rubriken sämmtlichen Municipalitäten des Landes bekannt gemacht werden.

b) Die Verwendung oder Ausgabe betreffend, so

α) dörfte alle Jare eine gewiese bestimmte Summe zur sogenannten geheimen Truche, oder zur alleinigen, gewissenhaften PrivatDisposition des engern Ausschusses ausgesezt werden, die also auch bei der järlichen RechnungsAbhör blos als Totalsumme im AusgabenEtat aufgefürt, und von welcher wie bisher die detaillirte RechnungsAbhör, blos im Schoose des Ausschusses selbst, von einem Mitgliede desselben, als dem sogenannten Truchenmeister oder geheimen Kassiere, abgelegt werden mag. . . Nur allein das Comité, das jeder Landtag, zur Untersuchung des Betragens des Ausschusses seit dem lezten allgemeinen Konvent, jedesmal zu ernennen hat, soll diese Privatrechnung sich vorlegen lassen.

Hier stimmt auch Nr. L. (S. 22.) mit ein. „Mit gröster Strenge wird aber dieses (Co„mité) heißt es in Nr. XLI. (S. 61.) „hiebei alsdenn vorzüglich darauf zu sehen

„haben, daß nicht nur die järliche Gene„ralsumme, die der lezte Landtag festge„sezt hatte, nie überschritten, sondern auch „als heiligstes Gesez der Verwendung dieser „Gelder beobachtet werde, daß nie ein Mit„glied des Ausschusses selbst, weder ent„lent noch geschenkt noch unter irgend einem „Vorwand etwas aus dieser Privatkasse em„pfange. Ersteres, nicht entlent, es seie „mit oder one Zinnse, erstrekt sich auch na„mentlich auf die Officialen des Ausschus„ses."

β) Die AusschußVerordneten sowol als auch die Officialen und Officianten dieses Corps sollen eine ganz hinreichende und reichliche Belonung bekommen; aber alle Eigenmächtigkeiten oder kleine Zugreifereien, oder sogenannten Nebennuzungen, die nicht genau fixirt werden können, müssen durchaus abgetan sein.

γ) In dem AusgabenEtat soll die Rubrik auf besondere Dekrete des engeren Ausschusses künftighin ganz hinwegfallen, und, eine genau bestimmte kleine Summe ausgenommen, die man der gewissenhaften Privat-Disposition des Ausschusses und zur Responsabilität vor einem künftigen allgemeinen Landtage überlassen möge, soll jede andere Ausgabe im RechnungsEtat namentlich aufgefürt werden.

„Selbst

„Selbst aber, heißt es dort (S. 69.) auch „bei Verwendung jener kleinen Summe mus es „GrundPrincip sein, daß nie unter irgend ei„nem Vorwand dem Landesherrn etwas davon „gegeben werden dürfe; dies bei Strafe der Re„stitution des dreifachen, zu deren Entrichtung „sämmtliche AusschußVerordnete, alle für einen „und einer für alle verpflichtet sein sollen."

„Der Ausschuß mag es verlernen, daß er „das Recht haben müsse, einem jeweiligregie„renden Landesherrn nach Beschaffenheit der „Umstände, mit Schenkungen beträchtlicher „Summen von Landesgeldern, seine Devotion „werktätig zu bezeugen. Geschenke machen ist „eine gar angeneme Sache, womit man sich „Gunst und Gnade erwirbt; dies wollen wir „also nns selbst vorbehalten."

§. 103.

Nach Nr. LXIV. (S. 10.) sollen nicht nur der öffentliche Unterricht und die Erziehungs-Anstalten unsern AusschußRepräseutanten zu einem Hauptaugenmerke gemacht, sondern es soll auch denselben erlaubt werden, im Fall das Kirchengut es nicht zu geben im Stande wäre, zur Ausfürung anerkannt nüzlicher Anstalten z. B. eines Schulmeister-Seminars, tätige Hülfe zu leisten, und es könnte zu diesem Ende vom Land-

tage etwas järliches festgesezt, oder noch besser ein Kapitalfund ausgemittelt werden.

In Nr. XLI. (S. 86. 87.) wird auch gegesagt, daß, wenn das Geistliche Gut, von dem doch fürwahr in den lezten 10 Jaren für die Verbesserung wichtiger Institute mer als je in einem dreimal grössern Zeitraume geschehen seie, selbst noch zu Erhaltung eines solchen Instituts nicht hinreichen wollte, daß billig der Ausschuß längst sich es zur Pflicht hätte rechnen sollen, durch Sparsamkeit und Ausmittlung irgend eines kleinen Fonds die Errichtung desselben möglich zu machen.

Vergl. hiehe: auch unter dem Worte: Erziehung; §. 49. und unter dem Worte: Geld-Vorrat; §. 54. desgleichen unten §. 105.

Ferner soll dem Ausschusse, nach Nr. LXIV. (S. 11-15.) die Sorge für Beförderung der Industrie, wie auch für die Erhaltung und fortdaurende Verbesserung der militairischen Einrichtung des Landes, die one Zweifel beim nahen Landtage werde bestimmt, und zwischen Herrn und Land verabschiedet werden, vorzüglich empfolen werden. — „Da auf der militai„rischen Verfassung des Landes, heißt es dort (S. 14. 15.) „unsere ganze politische Existenz „beruht, da von derselben die Erhaltung unse„rer Konstitution, die Sicherheit und das Glük

„jedes

„jedes Einzelnen abhängt, da zu befürchten ist, „daß schwache oder für das Glük ihrer Untertanen nicht aufrichtig besorgte Regenten eine solche Einrichtung ins Steken geraten, oder gar „in ihr voriges Nichts versinken lassen, — so „mus es denjenigen Repräsentanten, die bei „nicht versammeltem Landtag über die Erhaltung der Konstitution zu wachen haben, der „Stüze des Ganzen, d. i. der neuen militairischen Verfassung, welche aufs engste mit der „ganzen Konstitution vereinigt werden mus, ihre „vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu wiedmen und von ihrer Seite alles zu tun, was „sie immer mer befestigen und vervollkommnen „kann.“

§. 104.

Den bisherigen Staat des engern und grossen Landschaftlichen Ausschusses in Wirtemberg v. J. 1638. liefert mit Bemerkungen darüber — Nr. LXIV. in einem Anhange wieder besonders abgedrukt.

Nach Nr. XLI. (S. 42.) und Nr. LXIV. (S. 4 - 7.) aber wird, selbst wenn im allgemeinen die bisherige Einrichtung des Ausschusses gelassen werden sollte, ein ganz neuer Ausschuß-Staat verfaßt werden müssen. „Es ist, heißt es in Nr. LXIV. (S. 4.) „one Zweifel eines der „notwendigsten Geschäffte des bevorstehenden

„Landtages, die bisherige Organisation der Aus-„schüsse mag nun beibehalten werden oder nicht, „den Ausschußstaat nicht nur zu verbessern, son-„dern ihn ganz neu und zwar so abzufassen, wie „er in Hinsicht auf wirkliche Verhältnisse, Spra-„che, und Leitung der LandesAngelegenheiten ab-„gefaßt werden mus. Der erste Blik darauf „zeigt, wie nötig dies ist, sowol in Absicht auf „den Innhalt als auf die Form."

§. 105.

Hiezu wurden folgende Erinnerungen gemacht:

1) in Nr. XLI.

a) (S. 42.) dem künftigen Ausschußstaate dörfften bestimmt die Worte eingerükt werden, daß jeder geborene Wirtembergische Bürger der im Lande wont, und vorher ein gehöriges öffentliches Examen bestanden, auch nicht in besondern landesherrlichen Pflichten stehet, zum engern Ausschusse gewält werden könne.

b) (S. 43. und 44.) Da dem Ausschusse, kraft seines Staates, zwar das Recht, seine Officianten zu wälen zukömmt, hierunter aber keine willkürliche Vermerung derselben begriffen werden darf, so wäre die künftige Fassung des Ausschußstaates auch darnach zu berichtigen.

c)

c) (S. 44. 45.) Was etwa in eben demselben Ausschußstaate wegen den Graden der Verwandtschaft, wie nahe ein paar Assessoren oder auch landschaftliche Officianten einer und ebenderselben Art, einander angehören dürfen, zu bestimmen sein möchte, darüber hat man sich dort die nähere Erklärung noch vorbehalten.

Hingegen solle es

d) (S. 45. u. 57.) dem Ausschusse in seinem Staat zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden, alle Jare an sämmtliche Prälaten und Municipalitäten des Landes einen (circulirenden) ordentlichen Bericht zu erstatten, was dieses Jar über gearbeitet worden seie, und welche Verhandlungen mit der Landesregierung statt gehabt haben.

2) in Nr. LII. (S. 30.) — Die Verbindlichkeit des landschaftl. Ausschusses, Erläuterungen und Antworten jedem einzelnen Stadt und Amt in Sachen landständischer Verfassung und besonders des Kassenwesens, zu erteilen, damit nicht aus Unwissenheit übereilte Schritte und Vorstellungen geschehen, dörfte wol als einer der ersteren Punkte in dem zu revidirenden Ausschußstaat aufzustellen sein.

3) in Nr. LXIV.

a) (S. 7.) Um für immer dafür zu sorgen, daß es mit einer neuen Revision dieser Instruktion nicht abermals so lange anstehe, müßte die bevorstehende LandesVersammlung in dem neu abzufassenden Ausschußstaate ausdrüklich bestimmen, daß derselbe bei jedem künftigen Landtag — vor dem Auseinandergehen wieder durchgesehen, und wo es nötig sei, verbessert werden soll.

b) (S. 8. 9.) Da die Wirtembergische Landstände seit 1538. neue Privilegien oder vielmer vorteilhafte Erläuterungen und Erweiterungen derselben, besonders durch den Erbvergleich von 1770. erhalten haben, da es gegenwärtig unstreitig Bestimmung und erste Pflicht der landschaftlichen Ausschüsse ist, über die Erhaltung der Freiheiten und Rechte des Landes zu wachen, da das Ausschreiben und die zwekmässige Verwendung der Steuren nur einen Teil dieser Sorge ausmacht, so ist zu wünschen, daß bei der neuen Abfassung des Ausschußstaats hierauf Rüksicht genommen, das Wichtigste und Ganze zuerst gesezt, nachher aber diese Sorge erst bestimmter für ihre einzelnen Teile entwikelt werden möge.

c) (S. 9.) Vor dem lezten Punkt im Ausschußstaate, nemlich der beliebigen Bestätigung oder Erneurung der Ausschüsse wäre der Punkt einzurüken: daß die bisherigen Ausschüsse

jedes-

jedesmal bei Zusammenkunft eines Landtags vor allem andern gehalten sein sollen, einem Ausschusse, den der neue Landtag zu diesem Ende aus seinen Mitgliedern ernennen wird, Rechenschaft von ihrem Betragen seit Verfluß des vorhergegangenen Landtags abzulegen.

d) (S. 9.) In dem bisherigen Ausschußstaat wird nichts von der Art der Beratschlagungen, nichts von dem Verhältnisse des Ausschusses zu seinen Advokaten, Konsulenten rc. gesagt. Dinge, die oft einen wichtigen Einfluß auf die Beratschlagungen selbst haben, und daher allerdings zu bestimmen sind.

e) (S. 10.) Die Verhinderung des Ansiedlens neuer Ausländer im Lande, so wol in öffentlichen Aemtern, als sonst; Wildschaden; Sorge für die unendlich wichtige Holzkultur rc. dies alles sind Punkte, die namentlich im neuen Ausschußstaate berürt und empfolen zu werden verdienen.

f) (S. 10.) Der öffentliche Unterricht und die ErziehungsAnstalten sollten ebenfalls unsern AusschußRepräsentanten ihrer Obhut und Sorge im künftigen Ausschußstaate nachdrüklich empfolen werden.

g) (S. 11.) Auch Sorge für Beförderung der Industrie wäre den Ausschüssen als etwas ser empfelungswürdiges in ihren Staat zu sezen,

und

und es sollte ihnen erlaubt werden, dieselbe bei Gelegenheit tätig zu unterstüzen.

h) (S 13-15.) Einer der wichtigsten Punkte, oder vielmer der allerwichtigste, der dem neuen Ausschußstaat einverleibt zu werden verdient, ist die vorzügliche Sorge für die Erhaltung und fortdaurende Verbesserung der militärischen Einrichtung des Landes, die one Zweifel beim nahen Landtage bestimmt, und zwischen Herrn und Land verabschiedet werden wird.

i) (S. 15. 16.) In dem Ausschußstaate wäre ferner auch nötig, die hauptsächlichsten Fälle zu bestimmen, in welchen die Ausschüsse nichts für sich tun, und sogar keine Vollmachten von den einzelnen Städt und Aemtern einholen könnten, sondern in welchen ein Landtag notwendig zusammen berufen werden und entscheiden mus; z. B. bei KriegsErklärungen, Friedensschlüssen, Allianzen ꝛc.

Vergl. hieher auch §. 88-103.

LandschaftKasse.

Siehe unter dem Worte: Landschaftliche Ausschüsse. §. 101. 102.

Landstände;
und
Landständische Verfassung.

§. 106.

Nicht auf der Gnade der Fürsten, — nicht auf schwankendem Herkommen, das als ein schwacher Damm so leicht durchstochen werden könne, — nicht auf oft mit schwerem Gelde erkauften Handfesten, die man höchstens als Privilegien behandelte, — beruhet, nach Nr. XX. (1. Abschn. §. 40. S. 28. 29.) und Nr. XXXVII. (S. 7-11.) die Landstandschaft, sondern sie ist, wie der Staat, gegründet auf Vernunft — also notwendig.

§. 107.

One historische Kenntnis der landständischen Verfassung aber ist es nach Nr. LXV. (S. 4. u. 5.) schlechterdings unmöglich, deutliche und vollständige Einsicht in dieselbe, und zwar sogar zum Behuf der eigentlichen Anwendung zu erlangen, und die Beweise verständlich zu finden.

§. 108.

Die landständische Verfassung Wirtembergs, dieses Kleinod des Landes, sucht, nach Nr. XXXIII. (S. 3.) ihren Ursprung noch in den grauen Vorzeiten des Altertums. „Die ver-
„schie-

„schiedenen Verhältnisse zwischen dem Adel, der „Geistlichkeit und dem Bürgerstande machten es, heißt es dort, „jedem dieser drei Stände not„wendig, selbsttätigen Anteil an den LandesAn„gelegenheiten zu nemen."

„Bekanntlich, heißt es in Nr. LXV. (S. 7-9.) beginnt die erste Landständische Periode in „Wirtemberg bereits am Ende des 15. Jarhun„derts. Zwar weißt die vaterländische Geschichte „auch Beispiele älterer Versammlungen auf; aber „nicht jede Versammlung der Landesbewoner oder „eines Teils derselben in früheren Zeiten ist ein „Landtag ... So bald bei einer Landesversamm„lung nicht alle Glieder, die man gewönlich für „Landstände hält, sondern nur ein zufällig am „Hofe anwesender oder vom Landesherrn absicht„lich auserwälter Teil solcher — Anteil namen, „so verschwindet das Bild eines Landtages ... „Insonderheit aber ist diejenige Versammlung „schlechterdings kein Landtag zu nennen, auf der „nicht die Abgeordneten des dritten Standes „als die vorzüglichsten handelnden Personen er„schienen, und die also von dem grössesten Teile „des Landes nicht durch Deputirte beschikt wurde. „Dann in den Städten war die Macht und der „Reichtum des 15. Jarhunderts konzentrirt; die „Städte gaben den Ton an, und überwogen die „übrigen Stände so ser, daß man sie als Reprä„sentanten der auser der Geistlichkeit und dem

„Adel

„Adel noch vorhandenen kontribuablen Untertanen „ansah. One die Städte wären weder Prälaten „noch Ritter zu einer Landstandschaft gelanget. „Wenn nie ein dritter Stand hinzugekommen „wäre, so würden heut zu Tage in Wirtemberg „eben so wenig Landstände sein, als in der Pfalz „und in Baden sind... Aber in den unruhvollen „Zeiten der lezten Hälfte des 15, Jahrhunderts „sind einige der alten Grafen Wirtembergs selbst „auf den Gedanken gekommen, Rittern und „Prälaten zuwider, Deputirte von Städten zu „rufen, und durch dieser ihre Hülfe durchzusezen, „was jene mit vereinter Macht verwaigern wollten."

—„So vollständig, als der dritte Stand im „J. 1482. zu Münsingen erschien, war derselbe, heißt es dort (S. 14.) in Wirtemberg noch „nie zusammen berufen worden." — Der erste „Keim der Wirtembergischen Landstände aber dürfte, wie dort (S. 15.) ferner angegeben wird, vielleicht schon unter den Wirtembergischen Grafen Ludwig und Ulrich im J. 1446. gesucht werden.

§. 109.

„Unter Stürmen, heißt es ebendaselbst (S. 5-7.) — dies möge der unvergeßliche Tübinger „Vertrag und die Geschichte der Entstehung desselben zeugen — ward die Bildung der Wirtembergischen Landstände zu einem politischen „Wesen vollendet: aus dem Schoos der Stürme „kam

„kam die Verfassung Wirtembergs gereift her-
„vor."

„Unter wiederholten Stürmen — noch leben
„viele Zeugen jener merkwürdigen Ereignisse —
„ward das politische Dasein der Landstände aufs
„neue befestiget und für die Konsistenz der Ver-
„fassung gesorgt."

§. 110.

Die zu einer AmtsStadt gehörigen Orte hatten nach Nr. LXV. (S. 17-22.) ehmals nur Anteil an der Passiv- — aber nicht an der Aktiv-Repräsentation. „Diese scheinen, heißt „es dort (S. 22.) erst von der Zeit an, als der „Amtmann (der im Namen des ganzen Stadt „und Amts bei den Landtägen erschiene, und also „auch derselben, wenn gleich nicht von ihnen ge-„wälter, jedoch geborner und gesezlicher Reprä-„sentant war:) von Besuchung der Landtage aus-„geschlossen war, aus dieser Veranlassung zur „Kompensation des ihnen sonst durch diese Aus-„schliessung zugehenden Nachteils, einen Anteil „an dem von der Stadt anfänglich ausschliessend „ausgeübten AktivRepräsentationsrecht, oder „eine Konkurrenz zur Wahl, Bevollmächti-„gung und Instruktion der zu den Landtagen „Abgeordneten allmälig errungen zu haben; nur „bildete sich das Verhältnis dieser Konkurrenz „überall verschieden, hier stärker, dort geringer;

„hier

„hier früher, dort später; so, daß diese herkömmliche Konkurrenz nichts weniger als gleichförmig „im ganzen Lande ist.“ — Mereres ist hierüber auch unter den Worten: Landstände Versammlung, oder Landtag und Landtags Deputirte; §. 143. nachzusehen.

§. 111.

Erst nach einer Reihe von 32 Jaren nach dem Münsinger Vertrage entwickelte, nach Nr. LXV. (S. 30.) sich der Keim der landständischen Einrichtung zu derjenigen Konkurrenz, wodurch allein diese Einrichtung in die feste Form einer eigentlichen Landständischen Verfassung gekommen ist. „Mit dem Jar 1514. heißt es dort, verschwand auch vollends jeder Schein einer prekären politischen Existenz des dritten Standes. „Die Landständische Befugnisse bildeten sich zum „Repräsentations Recht, und das ständische Gesammt Corps zum Repräsentativ Corps aus.“

§. 112.

Aber die Rechte und Freiheiten, welche 1514. im Vertrag zu Tübingen mit einemmal gegeben wurden, waren nach Nr. LXV. (S. 30. 31.) kein Gnadengeschenk, das die Stände etwa durch die Freigebigkeit Herzogs Ulrichs erhielten; in der einen Wagschale lagen die neugegebenen Rechte des Landes, in der andern die Tonnen Goldes,

„welche das Land dafür verwilligte ... „Nicht ein „Vergleich, heißt es dort, der nur zum Schein „die Gemüter vereint, in der Tat aber sie noch „unwiederbringlicher dadurch, daß er reichen „Saamen bleibenden Zwistes ausstreute, von ein= „ander entfernt haben würde — sondern ein Ver= „gleich wurde zu Tübingen errichtet, wodurch der „Ruhestand auf alle künftige Zeiten aus dem Grund „hergestellt, und den Zufällen, welche die Zeit= „umstände erwarten liessen, begegnet werden „sollte."

§. 113.

Unter allen die StaatsVerfassung betreffenden Vergleichen und Abschieden aber stehet, nach Nr. LXV. (S. 32. 33.) in Ansehung seiner Veran= lassung, Bestimmtheit, Vollständigkeit, Prä= cision in Begriffen und Worten, und systemati= schen Vortrags — das jüngste Dokument dieser Art, der Erbvergleich vom J. 1770. oben an, als eines der schönsten Denkmäler menschlicher Vorsicht und Staatsklugheit. „Er ist, heißt es dort ferner, „zugleich das schönste, lehrreichste „Beispiel, wie man die Mittel, die Wirtember= „gische Staatsverfassung und die Vollziehung der „Grundgeseze aufrecht zu erhalten, in dieser Ver= „fassung selbst aufsuchen müsse; und wie dieselbe, „one die mindeste Einwirkung gewaltsamer Ursa= „chen noch einen höhern Grad der Ausbildung und „Vervollkommnung allmälig gewinnen könne."

§. 114.

Noch in der ersteu Hälfte des 16. Jarhunderts fande nach Nr. XXXIII. (S. 3.) u. Nr. LXV. (S. 33.) die Ritterschaft oder der Adel, als der 2. Stand allmälig Gelegenheit, die Reichsunmittelbarkeit sich zu verschaffen, und trennte sich somit nicht nur vom Fürsten, sondern verschwand auch aus der Versammlung der Wirtembergischen Landstände gänzlich. Diese Lossagung der Ritterschaft aber ist, wie in Nr. LXV. (S. 33-36.) gezeigt wird, dem dritten Stande gar nicht nachteilig gewesen; und mit dem Sinken des Ritterstandes war das Emporkommen des dritten Standes eine gleichzeitige Erscheinung.

„Hätte der Ritterstand, heißt es ebendaselbst (S. 35. 36.) „sich von der Territorialverbindung, und also auch von der Landständischen „Korporation nicht losgesagt; — Gewiß hätte „sich die landständische Einrichtung und Verfassung auf eine von der gegenwärtigen ganz verschiedene Weise entwikelt und organisirt. Der „Ritterstand hätte allmälig eine eigene Klasse oder „Kurie auf den Landtägen formirt. und dann wäre „auch die Absonderung des Prälatenstandes von „dem dritten Stande immer fester und sichtbarer „geworden; die drei Stände hätten ihre Beratschlagungen nicht gemeinschaftlich mit einander „angestellt; sondern jede Kurie hätte dieses von

„den beiden andern abgesondert getan; und wie „oft hätte sich bei dem Stimmenzälen, wenn dieses nicht nach den Köpfen überhaupt und one „Unterschied der Kurien geschehen wäre, der dritte „Stand, als der Zal nach die stärkste Kurie, von „den beiden höhern Kurien überstimmt, gefallen „lassen müssen, was von diesen beiden Ständen „beschlossen worden wäre?

„Hätte der Ritterstand nun vollends, eifersüchtig auf seine Vorrechte, und wachsam, seinen alten Grundsaz von der Steuerfreiheit adelicher Personen und Güter auch in neueren Zeiten durch vereinte Kraft durchgesezt, und dennoch mitbewilliget, woran derselbe nichts zu tragen hatte; so läßt sich leicht erachten, daß die „Losreissung der ritterschaftlichen Kurie von „dem landständischen Körper den Rechten und „Freiheiten des dritten Standes günstig gewesen sein müsse."

„Aber selbst das Fürstliche Kammergut heißt es dort (S. 36. 37.) ferner, „hätte, wenn die „Befreiung von der Landsässigkeit dem Adel nicht „gelungen wäre, eine interessante Aussicht verloren. Es hätte eine Hauptbereicherungsquelle, „welche die Konsolidation der eröffneten Ritterlehen darbot, entberen müssen." . . .

§. 115.

Nach dem Austritt des Ritterstandes, blieben

also, wie es dort (S. 37.) weiter heisset, nur noch 2 Klassen von Landständen im Herzogtum Wirtemberg übrig, die der Prälaten und des dritten Standes; und darauf ist es der Politik und den weisen Bemühungen des Herzogs Christoph gelungen, auch hier eine Veränderung zum Besten des ganzen Landes, und des dritten Standes insonderheit zu bewirken. — „So wie es damals stund, heißt es dort (S. 38.) so schienen „die beiden Corps, das der StädteDeputirten „und das der Prälaten, offenbar 2 Corps zu „sein, deren Interesse mer einander entgegengesezt „als Eines war.“ . . . „Doch dem weisen „Herzog Christoph gelang es, 2 harte Massen „zu zerschmelzen, und unauflösbar durch einander „zu mengen, in deren Natur mer abstossende als „anziehende Kraft lag. Ihm gelang es, ein „Gleichheitssystem aufzufüren, das . . . eine unerschütterliche Grundlage des Gemeinwols geworden ist; . . . Prälaten und StädteDeputirte so zu Einer Masse zu vereinigen, daß „das Votum eines Prälaten nicht mer galt, als „das eines Städtischen Deputirten.“

§. 116.

Eine Folge dieser merkwürdigen Zusammenfügung war, nach Nr. LXV. (S. 40-42.) die völlige Union der Prälaturklöster mit dem schon früher errichteten Kirchenkasten. Seit diesen merk-

merkwürdigen Veränderungen heissen Gemeine Prälaten und Landschaft ein einig zusammengefügt Corpus, und das geistliche Gut formirt ein unzertrennbares Corpus mit der Landschaft . . .

Von nun an hatten die Prälaten und der dritte Stand weiter kein geteiltes Interesse mer ; . . das Interesse der würdigen Mitglieder jenes Standes gehet eben so wol, als das der Abgeordneten des dritten Standes dahin, das Wol des Vaterlandes und die Verfassung zu befestigen.

§. 117.

Was nun das Recht der Landstandschaft anbetrift, so haftet nach Nr. LXV. (S. 42-46.) die Landstandschaft der Städte und Aemter, der Substanz nach, auf der ganzen weltlichen Gemeinheit; zu der Ausübung derselben aber sind durch das bekannte von Herzog Ulrich den Ständen erteilte Vidimus und die demselben eingerükte Verordnung v. 1515. nur Gerichts- und Rechtsglieder befähiget werden . . . *) Die Gemeinheit also ist Landstand; nicht Bürgermeister, nicht Magistrat. Die Landstandschaft der Prälaten haftet, der Substanz nach, auf der geistlichen, nicht sekularisirten, sondern reformirten Stiftung; aber die Aebbte, Prälaten und Pröb-

*) Vergl. auch Nr. XLIV. (S. 9 10.) Mereres hierüber, so wie über die Landstandschaft überhaupt ist auch noch unter den Worten: LandständeVersammlung oder Landtag und LandtagsDeputirte nachzusehen.

Pröbste haben zur Ausübung derselben ein eigenes, d. h. ein solches Recht, das weder eines besondern Auftrags, noch einer Instruktion bedarf. . . *) Die Klosters-Hintersassen stehen zwar gegen den Prälaten und die geistliche Stiftung nicht mer in den alten Hörigkeitsverhältnissen, und sind der Regel nach freie Leute; gehören aber dennoch, publicistisch gesprochen, nicht zum dritten Stand, wie die weltlichen Gemeinheiten, sondern zur geistlichen Stiftung, die von dem Probst oder Abbt vertretten wird. . . Die dem Lande nicht inkorporirten Kammer- und Kammerschreiberei-Orte und deren Eingesessene werden auf den wirtembergischen Landtagen nicht repräsentirt. . . . Die landesherrliche Rechte auf diesen Gütern und über die Personen und das Eigentum dieser Untertanen sind durch Geseze und Herkommen bestimmt; aber erst die wirkliche Inkorporation einzelner Kammerschreiberei-Orte

* Nach Nr. XXXIII. (S. 4.) gewährt den Prälaten ihr Amt und ihre Würde (oder — wie es in Nr. XLIV. (S. 9.) heißt — vielmer ihr ehemaliges Verhältnis zu den Klosters-Bewonern, als Grundherr zu Hintersassen, — ein Verhältnis, das zwar, seitdem der Prälat in den besoldeten Diener der Kirche, oder auch in einen bloßen Pensionair verwandelt worden ist, aufgehört hat, dessen Folgen sich aber hier doch noch äussern;) das Recht der Landstandschaft;.. sie erscheinen bei dem Landtage in eigenem Namen, und legen auch in solchem ihre Stimmen ab.

Orte konnte dies rechtliche Verhältnis hervorbringen, daß die Wirtembergische Landstände auch ihre, der inkorporirten Aemter und Ortschafften, Repräsentanten geworden; obgleich nicht alle diese einzelne Orte, durch ihre Inkorporation auch zugleich ein Aktivrepräsentationsrecht, ein Recht auf den Amtsversammlungen zu erscheinen, und zu der Wal, Bevollmächtigung, und Instruktion eines LandstagsDeputirten zu konkurriren, erhalten haben.

LandständeVersammlung oder Landtag und LandtagsDeputirte.

§. 118.

Der Wirtmbergische Landtag oder die allgemeine Wirt. LandständeVersammlung ist nach Nr. XXVI. (S. 3 - 9.) eine Versammlung der Wirtembergischen Prälaten und Abgeordneten (Deputirten, Stellvertretter) derjenigen Städte, Aemter und Fleken, welche das Recht, Abgeordnete auf Wirtembergische Landtäge zu schiken haben, um in Sachen, welche das ganze Land betreffen, dem Regenten Vorschläge zu machen, oder auch die Wünsche und Beschwerden einzelner Orte vorzutragen; oder — nach Nr. XXXVIII. (S. 3. 4.) eine Zusammenkunft der Repräsentanten der Nation, um über dringende LandesAngelegenheiten

heiten sich mit einander zu besprechen, des Landes Beste zu besorgen, die LandesKonstitution von eingeschlichenen Misbräuchen zu reinigen, alte Geseze abzutun, oder zu verbessern, oder an deren Statt neue zu entwerfen, und mit Zuziehung und Genemigung des LandesFürsten solche geltend zu machen.

§. 119.

In Nr. XLIX. (S. 10-14.) heißt es: „Einige Landstände, die alles gern beim Alten lassen, — sind der Meinung, daß überhaupt jeder Landtag unnüz sei, da über Angelegenheiten, „die Herr und Land betreffen, one dies Niemand „verfassungsmässiger absprechen könne, als die Ausschüsse einer treugehorsamsten Landschafft. — „Welchen Weg ein Landstand, der in so vollem „Vertrauen auf seine Ausschüsser bis daber ganz „ruhig dahin gelebt hat, bei der Wal eines zum „Landtag abzuordnenden Abgesandten einschlagen „werde, ist leicht zu erraten. Man läßt es „beim Alten. Ein Magistratsglied wird der Abgesandte sein. Man wird also auch bei diesem Landtag eine sonderbare Gruppe von Männern versammlet da sizen und ratschlagen sehen; ꝛc. — „Da wirds nun im Ganzen kein grosser Schaden sein, wann diejenige Landstände die Merheit ausmachen sollten, die — der Meinung sind, „daß man für die Zukunft den landschafftlichen „Ausschuß mit sachkundigern, tätigern, und sol-

„chen Männern besezen müsse, die von der Wich„tigkeit und Würde des übertragenen Postens „durchdrungen, über alle Verfürungen eines nie„drigen Eigennuzes erhaben sind, und daß da„her bei Eröfnung des Landtages vordersamst „damit angefangen werden müsse, daß die bis„herigen Ausschüsser — von allem Einfluß in „die LandtagsAngelegenheiten ausgeschlossen und „nach Haus entlassen werden müssen. Hiebei „sehen nun diese mit der bisherigen Organisa„tion des landschaftlichen Ausschusses höchst un„zufriedene Landstämde wol ein, daß eine solche „Operation nicht zu Stande kommen könne, „wenn die Landstände den Landtag nicht mit sol„chen Männern beschiken, bie auser deme, daß „sie der Rechte und Freiheiten eines Wirtem„bergischen Landstandes kundig wären, auch Mut „und Geisteskraft genug besässen, ihre Stimmen „geltend zu machen, und — sind daher der pa„triotischen Meinung, daß, wenn ein Landstand „aus seinem Mittel keinen Stellvertretter dieser „Art ausfindig zu machen wisse, er ihn ausser sei„ner Mitte suchen, und der Stellvertretter bei „dem Landtage angenommen werden müsse, wenn „er — ein Wirtembergischer Burger sei; ꝛc. daß es „aber nicht nötig sei, daß jeder Landstand sich durch „einen eigends abzusendenden Deputirten beim „Landtag repräsentiren lasse, vielmer es den Gang „der Geschäffte beschleunigen müsse, je weni„ger zalreich die Gesellschafft sei, der die Behand-

„lung

„lung der Landtags Verhandlungen anvertraut werde. „Eine Zal von 12 biedern, mutvollen, mit der „Verfassung des Landes innigst vertrauten Män„nern wäre one Zweifel hiezu hinreichend, und „auf diese könnten die Vollmachten aller Wirtem„bergischen Landstände, je nachdem sie diesem oder „jenem Manne ihr Vertrauen schenken wollten, „ausgestellt werden. Ob der aus 14 Gliedern „bestehende Prälatenstand in Person bei dem Land„tag erscheine, oder auch sich durch 3 aus seiner „Mitte repräsentiren wollte, das wäre alsdann „eine Sache, die diesem Stand überlassen bleiben „müsste. An diese 2te Klasse von Landständen „schließt sich noch eine dritte an, jedoch mit der „Einschränkung, daß, wenn wie es scheinen wol„le, auf dem Landtag kein anderer Gegenstand in „Deliberation komme, als blos die Frage, auf „was Art die Bezalung der Französischen Kontri„bution auf Herr und Land repartirt werden solle? „es kaum der Mühe wert seie, sich mit der Deli„beration, wie man den Landtag beschiken wolle, „lange zu befassen. ꝛc. Dabei aber ist diese 3te „Gattung der lebhafften Ueberzeugung, daß dem „Land mit einem Landtag, dessen Beratschlagung blos „auf diesen einzigen Gegenstand eingeschränkt werden „wolle, schlechterdings nichts geholfen seie, und „das Wol des Landes, wenn seine Verfassung „nicht nach und nach verloren gehen solle, erhei„sche, weit wichtigere und dringendere Gegenstän„de in Vorwurf und Beratschlagung zu nemen,

„und gegenwärtig der Zeitpunkt sei, wo sich un-
„ter der milden Gerechtigkeitsliebenden Regierung
„Herzog Friedrich Eugens, und dessen patriotischer
„DenkungsArt für die Bemühungen eines auf oben
„angegebene Art organisirten Landtags der beste
„Erfolg erwarten lasse. So ist die Stimmung
„unter den Landständen. Die Verschiedenheit
„ihrer Gesinnungen hindert jedoch nicht, daß sie,
„wenn nur der Landtag auf etwelche erträgliche
„Art besezt wäre, nicht alle am Ende auf Einen
„Punkt hin wirken sollten. . . . Diese Ueberzeu-
„gung hat die 3te Klasse von Landständen auf eine
„Idee gebracht, die vielleicht die ausführbarste
„unter allen sein möchte. Es solle, um Aufsehen
„zu verhüten, jeder Landstand, den vernünftig-
„sten nnd mutvollsten Mann aus dem Mittel des
„MunicipalitätsMagistrates — zum Landtag als
„Stellvertretter abschiken, demselben eine geheime,
„jedoch detaillirte Instruktion über alle die Gegen-
„stände und Beschwerden, deren Erledigung sich
„nur durch einen Landtag erwarten lasse, mitge-
„ben, und denselben besonders dahin legitimiren,
„einmal, daß alle die Ausschüsser, aus deren bisheri-
„genUntätigkeit, Unkunde inLandesAngelegenheiten,
„und aus deren gegen ihre Officialen schon merere
„Jare hindurch hingeneigten Sclavensinn sich one-
„dies nichts gedeihliches versprechen lasse, von den
„LandtagsDeliberationen entfernt, und nach Hau-
„se geschikt werden, und dann daß die Landtags-
„Deputirte sich, ehe zur Beratschlagung über die

„in

„in Vorwurf kommende Gegenstände geschritten
„werde, miteinander über 3 muthvolle, der Lan-
„desAngelegenheiten und Verfassungkundige, ihr
„Vaterland und dessen wahres Beste patriotisch
„liebende, durch ihre bisherige Verhältnisse und
„sonstige solide Lage über allen Eigennuz erhabene
„Männer, die durch ihr bisheriges Betragen als
„biedere Männer sich erprobt haben, vereinigen,
„denen sie wärend des Landtags abwechslungswei-
„se die Leitung der LandtagsAngelegenheiten, den
„Vortrag über die in den einzelnen Instruktionen
„enthaltene Gegenstände, das Einsammlen der
„Stimmen, und die Abfassung der Beschlüsse,
„und Fertigung der erforderlichen Aufsäze als-
„dann anvertrauen sollen. Unter einer Einrich-
„tung dieser Art würden die LandtagsDeputirte
„dem Einfluß der landschaftlichen Officialen, die
„man bei dem Landtag nicht wol entbehren
„kann, weniger ausgesezt sein und das Landtags-
„Kollegium würde durch eine dadurch bewirkte
„innigere Verbindung an Stetigkeit, Gewicht,
„Ansehen und Würde notwendig gewinnen. . . .
„Von einer Landtagsversammlung auf diese Art
„organisirt würde gewis mer zu erwarten sein,
„als man jezo sich allenfalls vorstellen möchte.
„Man mus gestehen, daß dieser leztere Vor-
„schlag in seiner Ausfürung die wenigste Schwü-
„rigkeiten haben würde, und es wäre daher ser
„zu wünschen, daß eine auf diese Art organisirte
„LandtagsVersammlung zu Stand käme.

„Es

„Es ist schlechterdings notwendig, daß die „LandtagsDeputirte 2 - 3 Männer an ihrer Spi-„ze haben, denen sie die Leitung der Landtags-„Angelegenheiten mit vollem Vertrauen überlassen „mögen, und daß alles Uebergewicht der land-„schaftlichen Officialen, bei den LandtagsDepu-„tirten, zu beseitigen gesucht werde."

§. 120.

Nach Nr. XXXII. (S. 24. 25.) sollten nun die Mitglieder eines Landtages, wenn unsere Städte, Aemter, und Klöster nicht auf die Landesgeseze und Observanz, sondern lediglich auf ihre Ehre und Vorteil, und die Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände bei der Wal derselben Rüksicht nemen dörften, folgende Eigenschaften haben: 1) reifen Verstand und geordnete Tätigkeit; 2) erprobte Rechtschaffenheit; 3) Welt- u. Menschenkenntnis; 4) Beredsamkeit; und im Falle einer Konkurrenz dörfte (S. 25 - 28.) auch noch auf genaue Kenntnis der lokalen Bedürfnisse des Landstandes, in dessen Namen der Stellvertretter sprechen soll, auf Stand und Amt, und auf Vermögen Rüksicht genommen werden. . . . „Aber, heißt es ebendaselbst (S. 30. u. 31) nach „den Worten der Geseze und nach den Vorgängen „der Observanz wird der Landtag wieder lauter „Ratsherren und Prälaten zu Mitgliedern zä-„len."

§. 121.

„Die Prälaten heißt es in Nr. XXXII. (S. 30.) „sind schon lange, ehe sich ein eigent„licher Landstand gebildet hatte, als Räte zu „wichtigen Verhandlungen gezogen worden. Die „älteste Urkunde der Wirtemb. Staatsverfassung, „der Münsinger Vertrag (1482.) ist mit Rat der „Prälaten, Ritterschaft, und Landschaft errich„tet worden."

„In den folgenden LandtagsAbschieden, De„klarationen und andern Wirtemb. StaatsUrkun„den heissen sie ein ursprünglicher Landstand, ein „unzertrennlich Kleinod." . . .

„Bisher sind sie auch, Gesezen und Observanz „zu Folge, so ungern es auch zuweilen gesehen „wurde, Mitglieder der LandesVersammlungen „gewesen, und haben auch in dieser Eigenschaft „den neuesten Erbvergleich unterschrieben."

Die Landstandschafft der Prälaten hafftet, nach Nr. LXV. (S. 42. 43.) der Substanz nach, auf der geistlichen, nicht sekularisirten, sondern reformirten Stifftung; aber zur Ausübung derselben haben die Prälaten ein eigenes, d. h. ein solches Recht, das weder eines besondern Auftrags, noch einer Instruktion bedarf. Nach Nr. XXXIII. (S.4.) gewährt den Prälaten ihr Amt und ihre Würde (oder, wie oben (§. 117.) bemerkt wurde, nach Nr. XLIV. (S. 9.) vielmer ihr ehmaliges Verhältnis zu den KlosterBe-

wonern

wonern, als Grundherrn zu Hintersassen) das Recht der Landstandschafft. „Sie bedarfen al„so, heißt es dort, „eben so wenig einer Wal, „als sie eines Gewalts von den Klosterämtern „nötig haben; sie erscheinen vielmer in eigenem Na„men, und legen auch in solchem ihre Stimmen „ab." Vergl. hieher auch Nr. XLI. S. 36.

§. 122.

„Anders, heißt es ebendaselbst, „verhält sich „dies bei den Städtischen Deputirten. Die „Stadt, das Amt, der Ort, welche ein Stimm„recht bei allgemeinen LandesVersammlungen ha„ben, können ser begreiflich nicht in Person er„scheinen, wie der Prälat, sondern sie müssen ei„nen Gewalthaber abordnen, wann ein allgemei„ner Landtag ausgeschrieben wird. Dieser Ge„walthaber oder Stellvertretter erhält sein Amt „durch eine freie, gesezmässige Wal."

§. 123.

Was das Recht, die LandtagsDeputirten, zu wälen, oder das eigentliche, aktive Walrecht in Ansehung derselben betrift, so werden solche nach Nr. V. S. 6. 8. bekanntlich gesezmässig auf Stadt- und AmtsVeasammlungen, die aus den gesezlichen Deputirten jeder Gemeinde bestehen, erwält, und ihnen von diesen eine Vollmacht mitgegeben. „Die LandtagsDepu„tirten,

„tirten, heißt es daselbst, „erscheinen nicht im
„Namen der Magistrate, sondern im Namen der
„Wirtemb. Bürger. So habt also ihr, Wirtem-
„bergischen Bürger, Landesverfassungsmässig das
„Recht, eure Abzuordnende zu der Landstände
„Versammlung oder dem Landtage, mit den
„Magistraten selbst zu wälen, zwar mit Aus-
„name der Innwoner der ehmaligen KlosterOrte,
„ ein Ueberbleibsel der alten kirchlichen Verfassung."

§. 124.

Nach Nr. XXXIII. (S. 4.) aber stehet das Recht die LandtagsDeputirten zu wälen den Magistraten und AmtsVersammlungen der Städte und Aemter und einzelnen Orte, die Siz und Stimme anf den Landtagen haben, zu.

Nach Nr. LXVI. (S. 16-18.) liegt zwar in jener von Herzog Ulrich seinem der Landschaft erteilten Vidimus über Kaisers Maximilians Konfirmation des Tübingenschen Vertrages v. 1515. beigefügten Verordnung stillschweigend auch das aktive Walrecht der Magistrate, daß nemlich nur die Magistrate die Deputirte aus ihrem Mittel zu wälen, die Befugnis haben; und noch deutlicher für das aktive Walrecht der Magistrate beweißt die hieher gehörige Stelle in der Kaiserl. Kommissarien Deklaration des Tübinger Vertrages von 1520. so wie auch die landesherrliche Schreiben an die Magistrate wegen Zusammenberufung der

 Stän-

Stände und Absendung eines Gesandten für dieses aktive Walrecht beweisen; dieses aktive Walrecht der städtischen Magistrate scheint aber durch die Observanz beschränkt worden zu sein, indem gewönlich auch die Magistrate der Dörfer des OberAmts Anteil daran nemen; und so scheint also dieses ursprünglich dem Magistrat der AmtsStadt ausschließlich zugestandene aktive Walrecht der LandtagsDeputirten in ein aktives Walrecht der Stadt- und AmtsVersammlungen übergegangen zu sein. — „Ein Gesez, das einen „Teil dieses Rechts auch auf die Amtsorte aus„dehnt, ist, heißt es dort (S. 18 - 19.) ferner, „mir — nicht bekannt. Auch weis ich nicht, „seit wann sich diese Observanz gebildet hat. Daß „sie aber allgemein seie, daran zweifle ich. Uebri„gens finde ich darinn gar nichts anstössiges. „Vielmer scheint es mir billig, daß die Amtsorte, „deren Rechte durch die StädteDeputirten doch „auch vertretten werden sollen, auch ein Wort zu „ihrer Wal mitsprechen dörfen; und der passiven „Wal der StadtMagistrate wird dadurch nichts „abgebrochen."

Die Stimmen in der Stadt- und AmtsVer„sammlung, heißt es ebendaselbst (S. 19.) „wer„den nach den Köpfen gezält. Jedes Mitglied „des StadtMagistrats hat Eine Stimme, der „Deputirte eines Amtsorts auch nur Eine; und „StimmenMerheit entscheidet. Ob dieses recht-

liche

„liche Gleichheit sei oder nicht? und ob es nicht „rechtlich nnd billig wäre, den Stimmen der Amts„deputirten mereres Gewicht — und welches — „zu geben, um gegen den StadtMagistrat in ein „verhältnißmäsiges Gleichgewicht zu kommen? „Diß sind Fragen, zu deren Untersuchung hier „weder Ort noch Raum ist. Inzwischen wurden „dieselbe zu Gunsten der AmtsDeputirten irgend„wo im Lande in Bewegung gebracht.“

§. 125.

Nach Nr. XLVIII. (S. 12-15.) bestimmt jene angeführte Verorduung Herzog Ulrichs in Absicht eines eigentlichen Wahlrechtes nichts; und es beruht mithin dasselbe in Ermanglung einer gesezlichen Bestimmung blos auf der Observanz; welches schon daraus zu vermuten, daß das Wahlrecht so verschieden ausgeübt wird. — „Von daher, heißt es daselbst (S. 15-17.) „haben — die Magistrate selbst gewält. „Daß an dieser Wahl die Magistrate der „AmtsOrte gleich anfänglich Teil genommen, „ist höchst wahrscheinlich, weil sie von jeher an „den Kosten mitleiden mußten, welche die Ab„sendung der Deputirten veranlaßte. Und wenn „man sie auch anfänglich an dieser Wahl nicht „hätte Teil nemen lassen wollen, so hätten sie „es doch zu jeder Zeit verlangen, oder aber ih„ren Beitrag zu den Kosten mit Recht verwei-

„gern können. In jedem Falle ist also zu ver„muten, daß die AmtsOrte an diesen Wahlen „bald Teil bekommen. Wie aber diese Teilna„me beschaffen, ob zu der Wahl die ganze „Magistrate der Dörfer, wie die der Städte, „oder ob nur Deputirte Jener dazu gezogen „werden? Ob diese Deputirte bei der Wahl „eine positive oder nur negative Stimme ha„ben? dies kommt ebenfalls auf die Observanz „eines jeden Stadt und Amts an. Daß die „Städte nicht gesäumt haben, sich auch dabei Vor„rechte zu verschaffen, um die Wahl ganz nach ihrem „Wunsche leiten zu können, ist mer als wahr„scheinlich, und wird durch die Erfarung bestä„tigt. So wält z. B. in Stuttgart und Urach „nur der StadtMagistrat, stellt den Amts„Orten den Gewälten vor. und diese haben „alsdenn eine negative Stimme."

„Daß diß eine leere Form sei, ligt am Ta„ge. Denn, eines Teils müßten die AmtsOrte „doch immer auch Gründe anfüren, warum sie „den Gewälten nicht annemen wollen; und Grün„de in solchen Fällen anzufüren, ist eine äusserst „beschwerliche und höchst unangenehme Sache; „andern teils aber kann es den AmtsOrten, „wenn sie auch one Gründe anfüren zu dürfen, „negativ stimmen könnten, so ziemlich gleichgül„tig sein, wer gewält worden: da sie, es möch„ten über diesen Gegenstand gesezliche Bestim-

„mungen

„mungen vorhanden sein oder nicht, gewis sein „dörfen, daß in so lange niemalen Einer aus ih„rer Mitte gewält werden wird, als der Stadt„Magistrat die positive Stimmen allein hat.“

„Gesezt aber auch, die Magistrate der Dör„fer hätten überall, so wie die Magistrate der „Städte, positive Stimmen bei der Wahl eines „Deputirten zur LandesVersammlung, so bleibt „ihr Wahlrecht so lange beschränkt, als das Ge„sez nicht aufgehoben ist, welches den Stadt„Magistraten das Recht einräumt zu verlangen, „daß die Deputirte zum Landtag aus ihrer Mitte „beschrieben werden sollen.“

Siehe hierüber auch unten §. 141.

§. 126.

Nach Nr. LXV. (17-22.) wurden im 15. Jarhunderte die Städte als die Repräsentanten der ausser der Geistlichkeit und dem Adel noch vorhandenen kontribuablen Untertanen angesehen, und die zu den Landtagen im Herzogtum Wirtemberg Abgeordneten wurden, ob sie gleich auch die zur Stadt gehörigen AmtsOrte repräsentirten, in älteren Zeiten von den städtischen Magistraten allein gewält, bevollmächtiget und instruirt; und die zu den Städten gehörigen AmtsOrte scheinen erst von der Zeit an, als der Amtmann, der auch ihr, wenn gleich nicht gewälter, jedoch geborner und gesezlicher Repräsentant gewesen war

und sein sollte, von Besuchung der Landtage ausgeschlossen war, aus dieser Veranlassung zur Kompensation des ihnen sonst durch diese Ausschliessung zugehenden Nachteils, einen Anteil an dem von der Stadt anfänglich ausschliessend ausgeübten AktivRepräsentationsrecht, oder eine Konkurrenz zur Wahl, Bevollmächtigung und Instruktion der zu den Landtagen Abgeordneten allmälig errungen zu haben; nur bildete sich das Verhältnis dieser Konkurrenz überall verschieden, hier stärker; dort geringer, hier früher dort später, so, daß diese herkommliche Konkurrenz nichts weniger als gleichförmig im ganzen Lande ist.

§. 127.

Nach Nr. XVIII. (S. 10. 11.) endlich ist es zwar herkommlich, daß die Abgeordneten zum Landtage von Gericht und Rat mit Zuziehung der Amtsschultheissen gewält werden; es ist aber dieses nicht rechtlich notwendig; die GemeindeVorsteher haben kein ausschliessendes Recht zu dieser Wahl; Es ist klar, daß die Abgeordneten zum Landtage Stellvertretter nicht blos der GemeindeVorsteher, sondern aller Bürger sind, denn für alle und in aller Namen handlen und beschliessen sie; also auch die Wahl der Abgeordneten zum Landtage stehet den gesammten Bürgern zu. — „Aber, heißt es ebendaselbst, habt ihr (Bürger,) „nicht vielleicht dieses Recht der Wahl euren Ge„richten

„richten auf immer übertragen? — Ich sage nichts „davon, daß ihr es in diesem Falle wieder zurük „nemen könntet, weil Rechte, welche auf eines „jeden Person beruhen, einem andern nie ganz „eigen werden können; ich frage nur: Wann „habt ihr euch dieses Rechts der eigenen Wahl eu„rer Abgeordneten ausdrüklich auf immer bege„ben? — Wenn man euch das nicht sagen kann, „so ist es noch euer, und ihr trettet in den vollen „Besiz desselben, so bald ihr anfangt, es aus„zuüben."

Eben so wird auch in Nr. XXXVII. (S. 11. 12. 25.) behauptet, daß den Gliedern der einzelnen teutschen Staaten von ihren Voreltern die freie Wahl der zur Ausübung des Rechts der Landstandschaft tauglichsten Männer nicht habe entzogen werden können. Desgleichen in Nr. XXXVIII. (S. 4. 5. 7.) heißt es: „Da für „das Volk, für die Nation gesprochen wird, so „stehet auch dem Volk, der Nation, das Wahl„recht ihrer Sprecher zu. Also die ganze Nation, „wält; nicht einzelnen der Nation stehet diß zu; „sondern allein die Wahl kann gültig sein, welche „mit Wissen und Willen der Nation geschieht; es „kann also kein Magistrat sich ausschließlich das „Recht anmaßen, aus seiner Mitte one Zuzie„hung seiner Gemeinde einen Repräsentanten des „Volks zu wälen, denn jeder Magistrat ist ja „schon Repräsentant, aber nur Repräsentant sei-

„ner Stadt, seines Dorfs, nie wurde er gewält,
„zugleich auch Repräsentant auf Landtagen zu
„sein . . . . Der Magistrat mus, wenn er an-
„ders gehörig verfaren will, den Deputirten zum
„Landtag mit den Bürgern des Orts gemninschaft-
„lich wälen, und auch die dem gewälten Depu-
„tirten auszustellende Vollmacht gemeinschaftlich
„entwerfen; nun weis ich wol, daß bei starker
„Bürgerzal es nicht wol tunlich ist, alle Bürger
„zu versammlen, und alle ihre Stimmen zu hö-
„ren, diß könnte zu manchen Unordnungen Anlaß
„geben. Aber die Bürgerschaft, da sie in Zünf-
„ten eingeteilt ist, kann ihre Wähler ernennen,
„diesen Wählern Vorschläge zu den Vollmachten
„erteilen, und diese Wähler nemen die Wahl mit
„dem Magistrat des Orts gemeinschaftlich vor,
„und entwerfen aus ihren Vorschlägen gemein-
„schaftlich die Vollmachten; alsdann ist ein sol-
„cher LandtagsDeputirter nach allen Erforderniß-
„sen gültig, und kann erst auf diese Art Volks-
„Repräsentant heissen."

§. 128.

In Hinsicht auf die Fähigkeit, zu einem Landtage als Stellvertretter abgeordnet zu werden oder das passive Wahlrecht heißt es in Nr. XLVIII. (S. 1. 2.): „Soll es bei der alten „Sitte bleiben, oder soll one Rüksicht auf diese, „nur nach dem Maasstab der Würdigkeit gewält

„wer-

„werden? Gleichviel ob der Gewälte ein Mit-„glied des wälenden Magistrats ist oder nicht? „Ueber diese Frage kann nur Ein Wunsch, nur „Eine Stimme sein. Ganz verschieden aber ist „von ihr die weitere Frage: Was ist in diesem „Falle dem Gesez und der Observanz gemäs?“

§. 129.

In Nr. V. (S. 5-8.) XXXII. (S. 28. 29.) XXXIII. (S. 5-12.) Nr. XLVIII. (S. 4-15.) u. Nr. LXVI. (S. 8-26.) wird auch wirklich behauptet, daß dem Gesez und der Observanz gemäs nur aus der Mitte der Magistrate oder nach Nr. XXXIII. (S 6.) wenigstens der Amtsversammlung die Landtags Deputirte gewält werden dürfen; und die Gründe, welche dafür aufgestellt wurden, sind folgende:

1) Nach Nr. V. (S. 5.) XXXII. (S. 28. 29.) XXXIII. (S. 5. 10. 11.) XLVIII. (S. 4-15.) LXVI. (S. 8. 14-16. u. 19-26.) soll vermöge des Tübinger Vertrages, oder vielmer der von Herzog Ulrich seinem der Landschaft erteilten Vidimus über Kaisers Maximilians Bestätigung des Tüb. Vertrages beigefügten Verordnung v. 1515. worauf der Erbvergleich (Cl. I. Grav. IV. §. 14.) sich beziehet, — bei einem Landtage von jeder Stadt und Amt eben der Amtmann, so von der Landschaft

ist, dazu einer vom Gericht und einer vom Rat erscheinen.

Nach Nr. XLVIII. (S. 4-15.) u. Nr. LXVI. (S. 14-16. 19-26.) ist diese Verordnung auch gar nicht zweideutig; sondern deutlich und bestimmt.

2) Nach Nr. V. (S. 5. 6.) XXXII. (S. 29.) XXXIII. (S. 11.) wurde diese Verordnung durch spätere Geseze, in Herzogs Joh. Friedrichs Konfirmation der landschaftlicheu Freiheiten v. 1608. und besonders in dem Landtags-Abschiede v. 1629. und Erbverglich Cl. VI. §. 4. dahin abgeändert, daß kein Amtmann mer, (als welcher, nach der KommunOrdn. 2. Kap. 3. Abschn. §. 2. nicht einmal Amts- und andern Versammlungen in landschaftlichen Angelegenheiten, weder mit noch one Direktion, beiwonen soll;) sondern nur einer vom Gericht uud einer vom Rat auf Landtäge solle beschrieben werden können.

3) Nach Nr. XXXII. (S. 29.) XXXIII. (S. 5. 6. 11. 12. 14. 15. 22.) und Nr. XLVIII. (S. 20-29.) wurde diese also modifizirte Verordnung bis izt nicht aufgehoben, weder ausdrüklich noch stillschweigend. „Stillschweigend, heißt es in „Nr. LXVI. (S. 31. 32.) „pflegt man dergleichen wichtige LandesGrundgeseze nicht aufzuheben. Wollte man aber je die Absicht „gehabt haben, solches stillschweigend zu tun,

„so

„so hätte die neue Verordnung wenigstens eine „Bestimmung enthalten müssen, aus welcher diese Absicht ersichtlich gewesen wäre.“ — Die LandtagsAbschiede von 1551. u. 1552. reden nach Nr. LXVI. (S. 26-29.) ganz allgemein von den Eigenschaften eines AusschußMitgliedes, und müssen daher, so wie auch der landschaftliche AusschußStaat nach Nr. XLVIII. (S. 21.) und Nr. LXVI. (S. 26-29. u. 32-47.) aus Herzogs Ulrichs Verordnung und der Observanz erklärt werden. — Es ist auch nach Nr. XXXIII. (S. 7. 8.) u. Nr. XLVIII. (S. 21. 22.) gar nicht erwiesen, daß jene gesezliche Dispositionen keine Rüksicht auf die ursprüngliche FundamentalGeseze, nach welchen ein LandtagsDeputirter schlechterdings ein Gerichts: oder RatsVerwandter sein soll, genommen haben; und — „Entsteht, heißt es in Nr. LXVI. (S. 32.) über die neue gesezliche Disposition Streit, so mus „dieselbe aus dem älteren Gesez, dessen Aufhebung oder Abänderung aus dem neuen Gesez weder ausdrüklich, noch stillschweigend, „evident erhellet, als aus seiner Quelle, erklärt „werden.“ — Zudeme reden nach Nr. XXXIII. (S. 8-10.) u. Nr. LXVI. (S. 48-55.) die oben angefürte LandtagsAbschiede und der Staat des engeren Ausschusses nicht von allgemeinen LandesVersammlungrn, sondern nur von Ausschüssen. „Ausschüsse und allgemeine

„Lan=

„Landesversammlungen aber heißt es dort, sind „himmelweit von einander unterschieden. Jene „sind entweder zu Besorgung gewisser präpara„torischer, oder die Vollziehung der Verabschie„dungen betreffender Verrichtungen, oder zu „ununterbrochener Bewachung der Landes„GrundVerfassung und Freiheiten, oder zu „Besorgung der fortdaurenden Geschäfte nach „dem Innhalt der verschiedenen LandtagsAb„schiede angeordnet.... Sie sind also Wäch„ter und Vollzieher der Verfassung und der „Verabschiedungen; keine Gesezgeber.... Bei „Landes-Versammlungen kommen gewönlich Ge„schäfte vor, die auf künftighin für das Land „von grosser Wichtigkeit sind, z. B. neue Auf„lagen und Schazungen; neue LandesGrundge„seze ꝛc. Hier können offenbar nur die mit spre„chen, die ein Stimmrecht auf Landtagen ha„ben, und dazu sind die Städtische Magistrate „berechtiget. Und auch der, welcher für sie „das Wort füren soll, ihr Abgeordneter, mus „nach Gesez und Herkommen aus dem Mittel „dieses Stimmberechtigten Senats sein." — Gegen eine Abänderung jener Ulrichischen Verordnung streitet, nach Nr. XLVIII. (S. 23-29.) selbst auch die Observanz; diese wurde

4) auch nach Nr. XXXIII. (S. 5. 6. 10. 14. 15. 22.) u. Nr. LXIV. (S. 20.-22.) bisher immer beobachtet, — einen einzigen Fall, der

der bisher bekannt geworden ist, ausgenommen; dessen nähere Umstände aber nicht untersucht sind;

5) gegen solche ausdrükliche Geseze findet nach Nr. V. (S. 8.) auch keine widrige Gewonheit statt; und

6) Nach Nr. XXXIII. (S. 10. 15.) u. LXVI. (S. 57. 58.) ist die Einschränkung der Wahl der Abgeordneten auf Magistratsglieder gesezliche Notwendigkeit, welcher nicht renuncirt werden kann, und alle übrige Städte Wirtembergs haben an der Beobachtung dieser gesezlichen Notwendigkeit Interesse.

7) Auch heißt es, nach Nr. XXXII. (S. 29. 30.) in dem Geheimen Rats Ausschreiben an Bürgermeister und Gerichte d. d. Stuttgart den 4. Sept. 1796. ausdrüklich: Wir wollen Euch andurch den Gnädigsten Befel erteilt haben, daß Ihr — mittelst Abordnung Eines aus Euren Mittel — onfelbar erscheinen möget; und

8) nach Nr. XLVIII. (S. 2.) endlich spricht für diese Meinung auch eine vom Herzogl. Geheimen Rate erlassene Resolution.

§. 130.

Nach Nr. V. (S. 6.) ist es übrigens eins, ob der Deputirte ein Mitglied eines Gerichts oder Rats der OberAmtsStadt oder eines der Amts-

Orte

Orte ist; Vergl. hieher auch Nr. XLIV. (S. 33.) Nach Nr. XLVIII. (S. 6--11.) aber haben, vermöge des Tüb. Vertrages und der ursprünglichen Landständischen Verfassung, die Städte überhaupt das Recht erhalten, zu verlangem, daß aus ihrer Mitte die Deputirte zum Landtage beschrieben werden sollen, und, wie sie dieses Vorrecht, zum deutlichen Beweis, daß es eines war, auch allein und ununterbrochen bisher ausübten, so könnten sie auch unter Berufung auf jene Gesezstelle immerhin sich beschweren, wenn die Deputirte nicht aus der Stadt, sondern aus den zur Stadt gehörigen AmtsOrten beschrieben würden.

Eben so wird auch in Nr. LXVI. (S. 19-26.) behauptet, daß die LandtagsDeputirte StadtMagistratsglieder sein müssen, und nur diejenige Aemter, die keinen StadtMagistrat haben, wie einige KlosterAemter, eine Ausname hievon zu machen scheinen.

§. 131.

Vermöge des Tüb. Vertrages darf auch nach Nr. XLVIII. S. 14. nur Einer vom Gericht, und nur Einer vom Rat, nicht zween oder merere aus dem Gericht, und keiner aus dem Rat, oder zween aus dem Rat, und keiner aus dem Gericht zu einem Landtage abgeordnet werden.

§. 132.

§. 132.

Da auf den Fall, daß von einer Stadt und Amt nur Einer deputirt wird, nirgends bestimmt ist, ob der Eine Deputirte aus Gericht oder Rat sein solle, so ist nach Nr. V. (S. 6.) die natürlichste Auslegung, daß derselbe entweder aus Gericht, oder Rat der zur Landstandschafft berechtigten Gemeinden genommen werden soll.

§. 133.

Gemeiniglich fällt die Wal zum städtischen Abgeordneten auf den Burgermeister der Amts-Stadt; notwendig ist aber dieses nach Nr. XXXIII. (S. 13.) nicht; und ein anderes Mitglied des Magistrats ist eben so walfähig. Auch braucht, heißt es ebendaselbst (S. 13. 14.) der Deputirte kein Gelerter zu sein.

Stadt- und Amtsschreiber können als solche und in dieser Qualität nach Nr. XXXIII. (S. 18. u. 19.) zu einem LandtagsDeputirten nicht erwält werden, weil sie keine votirende Mitglieder der Magistrate oder AmtsVersammlungen, sondern nur die Aktuare, und Subalterne derselben sind, auch ihre ihnen einmal angewiesene Posten haben, welchen sie nicht so lange, als ein Landtag oft dauert, verlassen können. Nach Nr. LI. (S. 6-8.) aber sind die Stadt- und Amts-Schreiber als solche allerdings auch Mitglieder der Magistrate, und somit auch fähig zu einem Land-

tage abgeordnet zu werden. Vergl. hieher auch Nr. XLIV. (S. 34-37.) XLIX. (S. 35-39.)

Nach Nr. LXVI. (S. 59. 60.) hingegen wurden solche auch im J. 1737. vermöge einer alten Observanz, als Personen, welche nicht aus dem Mittel der AmtsVersammlnngen wären, zu der LandesVersammlung nicht zugelassen.

Daß übrigens, heißt es in Nr. XXXIII. S. 21.) „auch ein Stadt- oder Amtsschreiber, „wenn er ein brauchbarer Mann ist, sein Amt „für beständig niederlegen, und dann zum Mitglied „des Magistrats, und in dieser Qualität zum „Stellvertretter bei LandesVersammlungen — er„wält werden könne, bezweifle ich gar nicht. Aber „mit der Stadt- und Amtsschreiberei selbst vereint „sich diese Wal nicht."

Nach Nr. XXXIII. (S. 21. 22.) sind auch KommunRechnungsProbatoren, und Amtspfleger zur Stelle eines LandtagsDeputirten eben so wenig walfähig, als die Stadt- und Amtsschreiber. Und nach Nr. LXVI. (S. 60.) scheinen nur solche Aemter, welche kein Stadtgericht haben, eine Ausname von der Regel zu machen, und die Freiheit zu haben, ihren Amtspfleger als LandtagsDeputirten absenden zu dörfen.

§. 134.

In Nr. XVIII. (S. 6-10.) Nr. XXVI. (S. 10.)

(S. 10.) Nr. XXXVI. (S. 7-27. u. 33-40.) Nr. XXXVII. (S. 10-12. 24. 25.) Nr. XXXVIII. (S. 5-7.) u. Nr. XLIV. (S. 3-38.) aber wird behauptet, daß jeder Wirtembergische Bürger, der nicht nur die erforderliche Einsicht in die Landes-Verfassung und Landes-Angelegenheiten besize, sondern auch mit patriotischem Sinne und gewissenhafter Tätigkeit ausgerüstet seie, als Stellvertretter zum Landtage abgeordnet werden könne. — Nur Ober- oder Stabs-Amtmänner werden in Nr. XXVI. (S. 10.) ausgenommen; hingegen in Nr. XLIV. (S. 21. 22.) werden auch diese besonders als walfähig erklärt.

§. 135.

Die Gründe, welche in den angefürten Schriften für dieses freie passive Walrecht aufgestellt werden, sind folgende:

1) Nach Nr. XXXVII. (S. 10-12. 24. 25.) hängt es blos von dem Willen des Volks ab, wem es die Vollziehung des Rechts der Landstandschafft überlassen will, und den Gliedern der einzelnen teutschen Staaten konnte auch von ihren Voreltern die freie Wal der zur Ausübung des Rechts der Landstandschafft tauglichsten Männer nicht entzogen werden.

2) Nach Nr. XXXVI. (S. 9-13. u. 33-38.) u. XLIV. (S. 3. 4.) scheint der Innhalt jener

oben schon (§. 129.) angefürten Verordnung Herzogs Ulrichs in gedoppelter Rüksicht zweideutig und zweifelhaft zu sein; es scheint

a) ungewiß zu sein, ob nur Jemand aus den Stadtgerichten abgeordnet werden dürfe, oder ob der abzuordnende auch ein Glied eines Dorfgerichtes sein könne?

b) die gröste, und in Beziehung auf die gegenwärtige Frage die wichtigste Zweideutigkeit darinn zu liegen, daß solche Verordnung eben so wol von der aktiven als passiven Wal verstanden werden könne.

3) Nach Nr. XXXVI. (S. 13. 14.) findet man auch in den folgenden LandtagsAbschieden keine avtentische, nicht einseitig gemachte Erklärung, wodurch die Notwendigkeit den Abzuordnenden aus der Mitte des Gerichts zu erwälen, unwidersprechlich dargetan würde. Vielmer scheint nach Nr. XXXVI. (S. 39.) u. XLIV. (S. 4.) die Erklärung jener Verordnung, vom aktiven Walrechte der Magistrate durch die Kaiserl. Kommissarien Erläuterung des Tüb. Vertrags von 1520. und den LandtagsAbschied v. 1552. eine unerschütterliche Stüze zu bekommen.

4) Sodann war nach Nr. XXXVI. (S. 14-17.) XLIV. (S. 11.) u. XLVIII. (S. 33-39.) wenn auch der Sinn jener Verordnung Herzogs Ulrichs one Zweifel dahin gienge, daß

daß blos MagistratsGlieder abgeordnet werden können, diese Bestimmung nicht wesentlich, sondern blos eine zufällige Anordnung der Zeit, die mit dieser modificirt werden mus. (Siehe hierüber auch unten in diesem §. Nr. 7. u. §. 138.)

Und

5) wenn auch jene Bestimmung zum Wesen der Wirtemb. Repräsentation gehörte, so konnten sie nach Nr. XXXVI. (S. 17-21.) vermöge der Natur der Sache nicht zum Vorteil des Landesherrn, sondern entweder des Landes oder der Magistrate gegeben werden. Solle dem Land ein Recht dadurch verschafft werden, so mus es auch jedem einzelnen Teile desselben frei stehen, dieses Recht auszuüben, oder nicht; und nach Nr. XLIV. (S. 24-32.) haben die Städte und Aemter Wirtembergs weder ein Interesse noch ein Recht, die Ausübung desselben von einander zu verlangen; Sollten aber die Magistrate selbst durch jenes Gesez ein besonderes Recht erhalten haben, so stehet es ser dahin, ob das Land nicht befugt wäre, sich selbst wieder in die unbedingte Ausübung seiner ursprünglichen Rechte (die es, wenn es sie auch hätte veräussern können, doch nie veräussert hat) zu sezen; Und dann so wie man überhaupt jedem für sich eingefürten Rechte entsagen kann, so müssen auch die Magistrate auf dieses Recht stillschweigend sowol, als ausdrüklich, Verzicht leisten können.

Nach Nr. XLIV. (S. 29. 30.) aber wurden den Magistraten dadurch keine Rechte erworben, und sie können nicht befugt sein, auf Erhaltung einer Anstalt, die nicht zu ihren Gunsten eingefürt ist, zu dringen.

6) Sollte auch die LandesRegierung nach jener Verordnung ein Recht haben, auf Beobachtung der engen Gränze, daß nur MagistratsGlieder erwält werden sollen, zu dringen: so scheinet überdies nach Nr. XVIII. (S. 8. 9.) XXXVI. (S. 21-27.) und Nr. XLIV. (S. 5-20.) solches Recht in der Folge durch den Landtags-Abschied von 1551. u. 1552. und den LandschafftAusschußstaat v. 1608. aufgehoben worden zu sein.

Vermöge des LandtagsAbschieds von 1551. errichtete nach Nr. XVIII. (S. 8.) und Nr. XXXVI. (S. 21. 22.) Herzog Christoph einen stattlichen Ausschuß von 8 Prälaten u. 24 Städten, wozu von diesen geschikte und verständige Männer, one Rüksicht auf ihren Stand, abgeordnet werden sollten. „Ja er gestattete sogar, heißt es in Nr. XXXVI. (S. 21. 22.) „daß ein jeder Prälat und jedes Amt, so nicht „zu diesem Ausschusse verordnet, durch sich selbst „und seine Gesandten auf dem Versammlungs- „und Ausschußtag erscheinen und seiner Be- „schwerden halber Bericht tun möge."

„War

„War Anfangs nur ein Ausschuß festgesezt; „so wurde er durch diese Vergünstigung zu einem „wahren Landtag, oder, wie die Urkunde sich „ausdrükt, zu einem Versammlungstag erho„ben. Aber auch den Gesandten dieses Ver„sammlungstags wurde kein besonderer Stand „zur Bedingung ihrer Erscheinung gemacht." ...

Das nemliche wurde, nach Nr. XVIII. (S. 8.) auch in dem Landtagsabschiede von 1552. verordnet.

„Besonders entscheidend heißt es in Nr. XXXVI. (S. 21.22.) „ist wol der Staat der „landschaftlichen Ausschüsse, nach welchem in „diese jeder ehrliche und verständige Bürger, „one Beisizer eines Gerichts zu sein, aufgenom„men werden kann; ein Grundsaz, welcher von „dem engern landschafftlichen Ausschusse selbst „in seinem Schreiben an den Stuttgarter Stadt„Magistrat v. 9. Jul. 1793. besonders geltend „gemacht worden ist."

Was nun hierinn von den Mitgliedern der landschaftlichen Ausschüsse bemerkt wird, das mus, nach Nr. XVIII. (S. 8. 9.) XXXVI. (S. 22. 23.) und Nr. XLIV. (S. 12-20.) auch von den Abgeordneten zu einem allgemeinen Landtage gelten. „Wenn, heißt es in Nr. XXXVI. (S. 23.) „jene bei einer Hand„lung, die sie doch im Namen des Landes aus-

 „üben,

„üben, an keine Schranken gebunden sind, wie „viel weniger wird die Freiheit des Landes selbst „bei ebenderselben Handlung beschränkt werden „können?“

„Die Glieder der landschaftlichen Ausschüsse, „heißt es in Nr. XVIII. (S. 9.) „sind be„kanntlich auch Glieder des allgemeinen Landta„ges; zu dem ist ihre Stelle, als beständiger „Stellvertreter des Volks, noch wichtiger als „der Auftrag eines Abgeordneten für einen ein„zelnen Fall.“

„Die Ausschüsse, heißt es in Nr. XLIV. (S. 16-19.) „sind zwar Wächter und Voll„streker der Verfassung und der Verabschiedun„gen; aber sie treffen auch neue Verabschie„dungen; sie verwilligen auch neue Abgaben, „machen auch neue Schulden auf den Kredit „des Landes, wirken bei neuen Gesezen, las„sen neuen Anstalten zum Wol und zur Sicher„heit des Landes treffen, namen so gar an aus„wärtigen Verhandlungen des Herzogs un„mittelbaren Anteil, und unterziehen sich über„haupt allen den Geschäfften, welche ein be„ständig versammelter Landtag besorgen würde.“

„Schon in jener hohen Bestimmung eines, „durch die Geseze konstituirten bleibenden Corps „von Petitionaren lag ein unbegränzter, und „unüberschaubarer Umfang von Recht und von

„Pflicht.

„Pflicht. Kein Gegenstand der ganzen Staats-
„Verwaltung sollte ihnen fremde bleiben. Kein
„Fall, wo sie nicht sprechen durften, war aus-
„genommen. Sie sollten das Organ der all-
„gemeinen Gesinnungtn, und die lauten Inter-
„preten des gemeinen Wols sein.“

„Sie erhielten einen allgemeinen Beruf,
„sind das Supplement der Landtäge, und
„wenu diese nicht versammelt sind, eben sowol
„unsere Stellvertretter, als leztere. Ihre
„Befugnisse sind von den Befugnissen der lez-
„tern zwar dem Grad, aber nicht der Art
„nach verschieden; die wichtigern Angelegenhei-
„ten sollen freilich Landtagen überlassen werden;
„aber nicht deßwegen, weil den Ausschüssen ge-
„wisse hiezu erforderliche persönliche Eigenschaf-
„ten felen, sondern weil man in wichtigern
„Sachen die Stimme der Bürger unmittelbarer
„hören will, und weil von einer grössern Ver-
„sammlung von Menschen auch eine grössere
„Masse von Weisheit erwartet wird.“ . . .

„So gewies, man Bedenken tragen müsste,
„das, was von den Landtagen gilt; auf die
„Ausschüsse anzuwenden; so gewies kann man
„nicht nur wegen eines gleichen, sondern wegen
„eines viel stärkern Grundes, den entgegenge-
„sezten Schluß von den Ausschüssen auf die Land-
„tage machen. Wer fähig ist, in das Co-
„mite aufgenommen zu werden; der mus

„noch vielmer zur Aufname in das grössere „Kollegium, welchem dieselbe Art von Ge„schäfften anvertraut ist, fähig sein! Die„ses Axiom ist eben so fest, als das: Was „das Comite tun darf; dazu mus noch viel„mer das grössere Kollegium berechtiget sein.

7) Nach Nr. XXXVI. (S. 24-27.) ist auch, so wenig die gleichförmige Gewonheit, one Unterstüzung durch besondere Umstände für die Notwendigkeit, Magistratsglieder zu Landtägen abzuordnen, beweisen würde, die LandesRepräsentation bisher nicht immer nach dem Buchstaben jener Verordnung Herzogs Ulrichs organisirt gewesen. — „Wir treffen heißt es dort, längst keine Beamte mer bei den Landtägen an; „wir finden weder einen vom Gericht, noch ei„nen vom Rat; sondern gewönlich einen einzel„nen Bürgermeister: und doch gehören diese nach „der bekannten Unterscheidung des Wirtemb. „Gerichtsstils Burgermeister, Gericht und „Rat, im strengeren Sinn weder zum Gericht „noch zum Rat; sie können blos im weiteren „Sinn, in welchem auch der Actuarius einen „Teil des Gerichts ausmacht, dazu gerechnet „werden. Aber besonders merkwürdig ist, daß, „wenn der Tübinger Vertrag blos die Absen„dung eines eigenen Deputirten gestattete, „daß man doch die Bevollmächtigung eines „Fremden gestatten zu können glaubte, one für „den

„den Einsturz der Verfassung eine Gefar zu be„sorgen — wir finden nemlich offt Gewaltha„ber, die für fremde Städte und Aemter die „Stimme füren. Wenn nun sogar Jemand, „der mit dem OberAmt der Votanten in gar „keiner Verbindung steht, erwält werden darf: „wie viel weniger wird ein solcher, der zwar „nicht im engern, aber doch im weitern Sinn „zum Mittel derselben gehört, ausgeschlossen „werden können! . . . Aber wir finden so„gar Männer in den StändeVersammlungen, „die weder selbst Magistrate sind, noch in „einiger Verbindung mit den Magistraten „stehen. Ganz gewies ist es wenigstens, daß „der Abgeordnete von Urach bei Schliessung „des Erbvergleichs, Joh. Friedrich Schmid, „blos Amtspfleger war, one Siz in einem „Gericht zu haben; und von andern Abge„ordneten ist ihre politische Existenz wenigstens „zweifelhaft. War es ein Gebrechen, daß jener „Deputirte nicht in einem Gericht saß; so konn„te es nicht bei Untersuchung der Vollmachten, „es konnte nicht wärend der langen Zeit, als „die Verhandlungen des damaligen Landtags „dauerten, verborgen bleiben. Und ist für ei„nen, in die Geheimnisse der Gerichte nicht „Eingeweihten, die Möglichkeit, in das Hei„ligtum des Landes-Konvents einzutretten, auch „nur in Einem Fall anerkannt worden: so ist „auch das dadurch anerkannt, daß die Bestim-

„mung, Glied eines Gerichts zu sein, nicht wesent„lich, blos zufällig sein könne. Ein wesentli„ches Grundgesez darf gar nie verlezt, von ihm „darf gar keine Ausname zugestanden werden“ ꝛc.

§. 136.

Nach Nr. XLIX. (S. 12-28.) ist es allerdings wahr, daß die älteste Urkunde, welche von der Beschikung der Landtage handelt, nur von dem Beamten, einem Mitglieder des Gerichts, und einem des Rats spricht; und daß der Beamte zwar, aus politischen Gründen, die Fähigkeit, auf Landtagen zu erscheinen, verloren hat, in Ansehung der Deputirten von Gericht und Rat aber unverändert geblieben ist; es ist aber auch eben so gewiß, daß Herzog Christoph dem die landschaftliche Verfassung die vorzüglichste Ausbildung zu verdanken hat, in den LandtagsAbschiedeu v. 1551. u. 1552. nur bestimmt, daß geschikte und verständige Männer zu den Landtagen abgeordnet werden sollen; Eben so gewies ist es, daß vermöge des Ausschußstaates bei Ersezung der erledigten Stellen in den Ausschüssen, on Rüksicht auf die Orte, nur auf die Tauglichkeit der Personen gesehen werden solle.

Es ist überdies auch wahrscheinlich, daß die Deputirte nicht immer gerade aus dem Schooße der Magistrate genommen worden sind; und wenn man einen Blik auf die Entstehungsgeschichte der

Land-

Landstände wirft, so kann man es sich leicht erklären, warum unsere alten Regenten bei Zulassung des sogenannten dritten Standes zu Beratschlagungen über LandesAngelegenheiten gerade darauf verfielen, um den Gerichts- oder RatsVerwandten die Fähigkeit, als Abgeordnete erscheinen zu dürfen, zu erteilen; (Siehe hierüber auch Nr. XVIII. S. 7. u. unten §. 139.); die Kunst fertig schreiben und lesen zu können, gehörte unter die seltenere Talente; nur die Magistrate, welche aus den erfarensten Männern ihrer Zeit bestehen sollten, mochten hie und da ein Mitglied aufzuweisen haben, das mit Ehren eine Funktion dieser Art übernemen konnte; auch war es an sich keine beschwerliche Rolle, welche ein Deputirter jener Zeit übernemen mußte; wer väterliche Sitte kannte, wer mit dem Narungs-Stande seiner Stadt bekannt war, wer sich nur einigermassen mit dem Innhalte des Tüb. Vertrages — der einzigen Quelle, aus welcher man die Kenntnisse der reciproquen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Herrn und Land schöpfen konnte — vertraut zu machen gewußt hatte, konnte mit Ehren auf dem Landtage erscheinen; Ob aber diese eingeschränkte Kenntnisse auch in den folgenden Zeiten, wo merere geschriebene Verträge zwischen Herrn und Land vorhanden waren, wo mit der Summe der Verwilligungen vom Lande die Masse der Landständischen Rechte und Freiheiten sich vermerte, wo der alte vertrauliche Ton zwi-

schen

schen Herrn und Ständen allmälig in eine Staats-sprache sich verwandelte — ob auch in diesen Zeiten solche Eingeschränktheit der Kenntnisse zureichend war? dies ist eine andere Frage; vielleicht fieng man schon zu Herzog Christophs Zeiten an, es einzusehen, daß nicht gerade ausschließlich in den Magistraten die Weisheit und Rechtschaffenheit ihren Siz aufgeschlagen habe; Herzog Christoph selber verordnete in den LandtagsAbschieden v. 1551. u. 1552. daß zu dem damaligen Ausschuß von den Städten geschicktee verständige Männer gewält werden sollen, one den Beisaz gemacht zu haben, daß dieselbe bestimmt aus Gericht oder Rat genommen werden müßten.

Auch in dem AusschußStaate wurde nirgends die Wahlbefugnis des engeren Ausschusses auf Gerichts- oder RatsGlieder beschränkt; „Sollte, „heißt es dort (S. 21. 22.) die Verordnung, die „bei Ernennung der Ausschußglieder geltend ist, „nicht auch auf die Wahl der Abgeordneten zu „einem Landtage ausgedehnt werden dörfen? der „Verf. der Broschüre: Ueber die Wahlfähigkeit rc. „(Nr. XXXIII.) — nimmt die Ausschüsse blos „als Wächter und Vollzieher der Verfassung und „der Verabschiedungen an, und erklärt den Wirkungskreis derselben für ser eingeschränkt. Wer „genaue Kenntnis von den bisherigen Verhandlungen der Ausschüsse hat, wird wol dem Verf. „nicht beipflichten können.... Wenn nun zu Aus-

„schuß,

„schußgliedern nicht absolute Mitglieder von Ma„gistraten erwält werden müssen, da doch offen„bar das Gewicht dieser um so grösser wird, je „kleiner ihre Anzal ist, warum sollten schlechter„dings nur Magistratsglieder zu LandtagsDepu„tirten erwält werden müssen.... ?" Es kann, wie dort ferner behauptet wird, auf die Entscheidung der im Streit befangenen Frage auch das Herkommen schlechterdings keinen Einfluß haben, wenn auch wirklich niemals eine Abweichung von demselben vorgefallen wäre; man findet zwar, daß auf dem Landtag von 17$\frac{37}{39}$ meistens Bürgermeister, oder andere Magistratspersonen erschienen sind; bei den meisten ist ihr Prädikat ausgedrükt, nur nicht bei Nürtingen — und Pfullingen — ; Es ist allerdings befremdend, daß nur bei diesen die Beisezung ihres Prädikats unterlassen wurde: und man raunt sich auch ins Ohr, daß der lezte Landtag von einer gewissen Stadt durch einen Deputirten, der weder Gerichts- noch RatsGlied gewesen, beschikt worden sei; auch hätten, wenn je jene alte Vorschrift Herzogs Ulrichs noch bis heute ihre volle Gültigkeit erhalten sollte, ausschließlich nur die Mitglieder der StadtMagistrate die Eigenschaft der Wahlfähigkeit gehabt, und jede andere Person, wenn sie auch votirendes Mitglied der AmtsVersammlung wäre, hätte als PsevdoDeputirter von der Versammlung der Stände ausgeschlossen werden müssen; dies ist

aber

aber bei vorkommenden Fällen nicht geschehen, mithin hat die LandtagsVersammlung selbst die Unanwendbarkeit dieser ältern Vorschrift in neueren Zeiten anerkannt, one daß von Seiten des Ministeriums etwas dagegen eingewendet worden wäre; desgleichen wenn der buchstäbliche Innhalt jener gesezlichen Vorschrift seine vollkommene Anwendung finden sollte, so müßten absolut von jeder Stadt ein Gerichts- und ein RatsVerwandter auf Landtägen erscheinen, und es dürfte keineswegs eine Stadt ꝛc. die Abgeordneten einer andern zu ihrem Gewalthaber erkiesen; und doch werden solche auf Landtägen zugelassen; sollte hieraus nicht der Schluß gezogen werden dörfen, daß, da nicht jede Stadt, durch ihre Magistratsglieder absolut erscheinen mus, sondern andern die Vollmacht erteilen darf, — daß sie berechtigt sei, ihr Zutrauen zu schenken, wem sie will, und dem hierdurch geehrten Mann den Zutritt in den Zirkel der Stellvertretter des Volks zu verschaffen?

„Wenn ich nun, heißt es ebendaselbst (S. „28. 29.) alle gegenseitige Gründe sorgfältig „gegen einander abwäge, so finde ich, daß die „Meinung derjenigen, welche einen jeden Bür„ger, der die erforderliche Eigenschaften zu der „Stelle eines LandtagsDeputirten besizt, als „wahlfähig erklären, dem Geist der Zeit und

„dem

„dem Charakter des Instituts am angemessensten „ist: allein ich zweifle, ob dieselbe one eine vor„hergehende Verabschiedung zwischen dem Herrn „und den Landständen jemals geltend gemacht „werden kann. Es ist nichts natürlicher, als „daß man, so lange es mit Ehren geschehen „kann, sich an alte Verordnungen anschmiegt, „und durch diese die Anwendbarkeit oder Gültig„keit neuerer Meinungen zu bekämpfon sucht.... „Das Interesse derer, welche dem alten Schlen„drian folgen, ist zu mannigfaltig, die Macht „des Vorurteils zu gros, und eine oft eben so „ungegründete als übel angebrachte Furcht vor „Dingen, die da kommen können, umnebelt öf„ters auch die Augen derjenigen, die sonst one „Brille hell zu sehen gewont waren."

Es wird daher in Nr. XLIX. (S. 31. 32.) angeraten in Ansehung der Wahl der Deputirten die an sich zwar schwankenden, aber doch nicht gesezlich aufgehobene Vorschriften genau möglichst zu beobachten, und also Mitglieder der Städte-Magistrate zu wälen, oder wenn das allgemeine Zutrauen der Wähler auf einen Mann fällt, der nicht Magistratsglied ist, um diesem die Kränkung perhorrescirt zu werden zu ersparen, ihn in den Magistrat aufzunemen, vorausgesezt, daß seine übrigen Verhältnisse diese Aufname nicht unmöglich machen. „Wenn man, heißt es in Nr. XVIII. (S. 13. 14.) „strenge über den Buch-

„staben

„staben mit Euch rechten, und keinen für einen „Abgeordneten gelten lassen wollte, der nicht Mit„glied eines Gerichts oder Rats ist, was hindert „Euch in diesem Fall einen solchen Mann zugleich „in Euer Gericht oder Rat aufzunehmen? . . . „Wird er nicht auch ausserdem Eurem Gericht und „Rat wenigstens als Ehrenmitglied gut an„stehen? —

Nach Nr. XXXII. (S. 31.) gibt es für diejenigen, die aus ihrer Mitte die wichtige Stelle nicht besezen können, 4 Vorschläge: 1) ihre Stimme dem Deputirten eines andern Landstandes zu übertragen... 2) vorher einen würdigen Mann in Gericht und Rat aufzunemen. 3) Leute, die zu nichts als zu Maschinen zu gebrauchen sind, Maschinen sein zu lassen, und einen Konsulenten für sie zu bezalen. 4) Durch eine nachdrükliche Vorstellung ihres Bedürfnisses an den Herzogl. GeheimenRat sich uneingeschränkte Walfreiheit zu verschaffen.

Nach Nr. V. (S. 8.) kann jeder Wirtemberger zu einem LandtagsDeputirten gewält werden, wenn er in Magistrat als Gerichts- oder Rats-Verwandter aufgenommen wird, — wenn er nicht ein herrschaftlicher Beamter, oder durch ausdrükliche Geseze ausgeschlossen ist, in ein Gerichts- oder RatsKollegium einer OrtsGemeinde aufgenommen zu werden.

In

In Nr. XXXIII. (S. 16. 17.) wird aber, wenn je ein bisher ausser den Schranken eines Magistrats oder einer AmtsVersammlung stehender brauchbarer Mann aus besonderem Zutrauen gewält werden wollte, erfordert, daß derselbe vor allen Dingen durch eine legale und unerschlichene Stimmensammlung zu einem Magistrats-Mitgliede aufgenommen, und zwar nicht — unter der Maske eines EhrenMitglieds, sondern, auch nach dem vielleicht bald vorübergehenden Landtag, mit beständigem Siz und Stimme im Kollegium. Hingegen nach Nr. XXXVIII. (S. 5-7.) sagt davon, ob solches Magistratsglied schon vorher im Magistrat gesessen habe, oder erst durch die Wahl zum LandtagsDeputirten in Magistrat aufgenommen werden könne und müsse, der Tüb. Vertrag nichts; und in Nr. XLIX. (S. 32.) heißt es: „Es ist nicht nothwendig, daß ein Abgeordneter dieser Art, zuerst als Magistratsglied, „nnd alsdann erst als LandtagsDeputirter durch „eine besondere Wahl erwält werde. Dies wäre „wahre Pedanterei; es wird hinreichend sein, „ihn durch eine und ebendieselbe Wahl zum Magistratsglied und LandtagsDeputirten zu ernennen. . . . Waren alle die drei Kandidaten, welche (in neuern Zeiten) die Städte (Stuttgart und Ludwigsburg zu Landschaftlichen engern AusschußMitgliedern) vorschlagen durften, zuvor zu Burgermeistern erwält, ehe sie präsentirt wurden, oder wurde nicht — nur derjenige, dem die Aus-

schußStelle zu Teil wurde, eo ipso durch seine Wahl mit der Würde eines Burgermeisters bekleidet? . . „Man darf ihm auch, heißt es „ebenfalls dort, (S. 32.) keineswegs zumuten, „daß er nach beendigtem Landtage beständigen „Siz und Stimme in einem solchen Kollegium bei„behalte, so bald er in sich überzeugt ist, daß „er demselben keinen wesentlichen Nuzen mer schaf„fen kann. Wo in aller Welt ist es dann Sitte, „daß man einem Geschäftsmanne gegen seinen freien „Willen die Beibehaltung irgend einer Charge auf„dringen darf!“

Hat aber eine Gemeinde schon lange Männer zu ihren Vorstehern, die die erforderliche Fähigkeiten besizen, so tut sie nach Nr. XVIII. (S. 10.) u. XXXVIII. (S. 7.) immer besser, wenn sie davon einen zu ihrem Deputirten wälet, indeme ein solcher doch schon mer die Lage seiner Gemeinde kennt.

§. 137.

„Uebrigens, heißt es in Nr. XLIX. (S. 29.) „steht es zu erwarten, ob diese Streitfrage „bei dem bevorstehenden Landtage nicht gesezlich „entschieden, und ob die Entscheidung derselben „der Weisheit der Stellvertretter der Nation nicht „Ehre machen wird. Das denkende Publikum „hat über diesen Gegenstand sein lebhaftes Inter„esse an den Tag gelegt; es sieht mit Sehnsucht „dem

„dem Tag entgegen, welcher für alle Zukunft den „Streit zwischen altem Herkommen und neuerem, „wesentlichem Landesbedürfniß schlichten wird. „Das denkende Publikum ist überzeugt, daß vie„les — ser vieles von der zwekmäßigen Wahl „eines Deputirten abhange. ꝛc."

§. 138.

Nach Nr. XXXVI. (S. 14-17.) u. XLVIII. (S. 33-39.) ist jene gesezliche Bestimmung, nach welcher von einer jeden Stadt nur aus dem Magistrate derselben Deputirte zu den Landtägen als Repräsentanten geschikt werden sollen, nicht wesentlich, (weder in Absicht des allgemeinen Begriffs eines Repräsentationsrechtes, noch in Absicht des besondern Begriffs eines Repräsentanten) sondern blos zufällig, indem sie blos die Zeitumstände, in welchen jenes Gesez gegeben worden ist, erforderten; es wird daher durch ihre Aufhebung die Wirtembergische LandesVerfassung nicht verlezt; der Fürst kann dieses Vorrecht der Städte wieder aufheben, und jeden Wirtemberger als wahlfähig erklären, der Kopf und Herz genug hat, um einen Repräsentanten bei der bevorstehenden LandesVersammlung vorstellen zu können. Wenn aber auch der Fürst dieses Recht nicht aufheben wollte; so könnten zwar die Magistrate diesem Rechte entsagen, es würde aber doch mit mancherlei Inkonvenienzen verknüpft sein, wenn

dieses stillschweigend, oder nur von einzelnen geschehen würde; hingegen stehen den StädteMagistraten noch 2 gesezmässige Weege offen; entweder stehen alle StädtMagistrate zusammen, und erklären einmütig; daß sie auf das Recht, zu verlangen, daß aus ihrer Mitte die Deputirte zum Landtage beschrieben werden sollen, Verzicht tun; oder einzelne StädteMagistrate, die sich dieses Rechts begeben wollen, senden zwar ein Magistratsglied zur LandtagsVersammlung, geben aber diesem auf zu erklären, daß der StadtMagistrat auf sein Recht Verzicht tue, solches auf legale Art hiemit anzeigen, und dabei zugleich noch erklären lasse, daß er zu der weitern Verhandlung der LandesVersammlung in Gemeinschaft mit den Magistraten der AmtsOrte einen andern absenden würde.

§. 139.

Nach Nr. LXVI. (S. 6-8.) möchte es zwar unnötig sein, jene Verordnung aufzuheben. „Wer „waren denn, heißt es dort, „die Männer, wel„che unsere Verfassung gründen und befestigen hal„fen? . . Die Männer, die dem Vaterlande so „große Vorzüge vor 100 andern Staaten erwar„ben? Keine Publicisten, keine geübte Redner; „ehrliche, schlichte Mitglieder der städtischen Ma„gistrate waren sie... Haben also unsere alten „schlichte biedere Vorfaren im Landsaal diejenige

„Eigen=

„Eigenschaften in sich vereint, welche zum End„zweke der damaligen Landesversammlungen ge„hörten, warum sollten denn heutzutag solche Ei„genschaften bei unsern Magistratsgliedern nimmer „gefunden werden?" ꝛc.

Auch wird in Nr. XXXIII. (S. 12. 13.) zur Verteidigung jener gesezlichen Einschränkung augemerkt, daß neben dem, daß das Stimmrecht der Städte so rein und unvermischt, als möglich erhalten werden möchte, vielleicht auch „der Grund die Gesezgeber bei einer Verordnung „geleitet haben möge, daß der Deputirte ein Mann „sein soll, dem die fortdaurende Geschäfte in Lan„des Angelegenheiten, auch ausser der Zeit einer allgemeinen Landes Versammlung, genau bekannt, der der besondern Umstände und Verhältnisse seines Orts und Amts erfaren, und des Grunds oder Ungrunds der Beschwerden, die der Bürger jezuweilen vorzubringen sich veranlaßt sieht, kundig ist, ja noch mer, und vorzüglich, der an der Erörterung und Hebung der Landes Angelegenheiten und Gebrechen selbst lebhaftes Interesse hat, und dem es daran gelegen ist, daß nicht vielleicht früher oder später das städtische Stimm- und Wahlrecht in eine Art bürgerlicher Aristokratie übergehen möge.

Nach Nr. XVIII. (S. 7. 10-13.) und XXXVI. (S. 16.) u. Nr. XLVIII. (S. 39-45.) aber ist es schon an sich äusserst unbillig,

ein Recht, auf welches alle Bürger eines Staats Ansprüche zu machen haben, nur einer gewiesen Klasse derselben zueignen zu wollen; diese Unbilligkeit kann entschuldiget werden, wenn Umstände eintretten, die eine solche Einschränkung für das Ganze nüzlich machen. So bald aber diese Umstände nicht mer eintretten, so bald mus auch die Einschränkung aufhören, oder man kann demselben mit Recht den Vorwurf einer Unbilligkeit, einer Zweklosigkeit machen. Haben sogar die Umstände sich so geändert, daß gerade die entgegengesezte von denen, die einst Rüksicht verdienten, eintretten, dann ist das Beharren auf der Einschränkung nicht nur unbillig — es ist zwekwidrig und für das Ganze von den schädlichsten Folgen. Wenn daher ehedem die Umstände es rätlich machten, zu den Landtägen nur Mitglieder der Stadt-Magistrate zu nemen, so war dies eine Einrichtung und Einschränkung, welche die damaligen Zeitumstände erforderten. Sie war also ganz zufällig. Heutzutag haben sich die Umstände ser geändert. Kenntnisse und Fähigkeiten, so wie überhaupt alle für einen VolksRepräsentanten erforderliche Eigenschaften gehören längst nicht mer unter die Monopole der Magistrate. Wenn nun aber der grössere Grad von Kenntnissen der einzig vernünftige Grund — jener Einrichtung sein konnte, dieser Grund aber heutzutag so ganz hinwegfällt, so gebietet mithin in einem solchen Fall

Bil-

Billigkeit, Vernunft und das Wol des Ganzen, von einer solchen Einrichtung abzustehen. —

Das Gesez, das jene Einschränkung verordnet, taugt durchaus nicht mer. Es ist nicht nur unbillig, es ist auch höchst schädlich. — Es ist heutzutag überhaupt nicht genug, daß die zum Landtag abzusendende Deputirte gerade, eheliche, mit gesundem Menschenverstande begabte Männer sind. Diese Eigenschaften, die freilich vorzüglich bei ihnen vereint beisammen sein müssen, können zwar viel Gutes wirken, aber sie sind nicht hinreichend. Es wird noch überdies eine genaue Kenntnis der Verfassung des Landes, seiner Geseze, seiner Mängel und Gebrechen erfordert. Aber auch dies ist nicht genug. Die Repräsentanten müssen Mut und Standhaftigkeit besizen, sie müssen die Menschen lieben, aber nie fürchten, sie müssen überhaupt Menschenkenntnis und insbesondere Kenntnis derer haben, mit welchen sie hauptsächlich zu tun haben. Die Personen, mit welchen sie in Verbindung tretten, sind geübt und fein. Ihr Einfluß ist weitumfassend; Ihre Macht ist groß, so groß, daß man schüchtern geworden, zu fragen, ob sie auch rechtmässig sei. Das Interesse dieser möchte mit dem der LandesRepräsentanten nicht immer einerlei sein. Diese dürfen mithin auch in dem Gebiete der Politik keine Neulinge sein, und müssen nicht nur ihre Macht kennen, son-

dern auch sie zu rechter Zeit zu gebrauchen wissen. — Daß diese so eben erwänte Eigenschaften bei einem jeden Deputirten vereinigt anzutreffen sein sollen; dies würde wahrhaftig viel zu viel gefordert sein. Wenn nur Verstand und Herz am rechten Fleke sizen, gleiche Ausbildung kann man unmöglich erwarten. Aber das ganze LandtagsKollegium zusammen mus diese Eigenschaften haben, wenn das herauskommen soll, was man von ihm erwarten darf. — Daß aber diese und andere Eigenschaften den Magistraten allein angehörten, wird wol Niemand behaupten, und von ihrer Billigkeit ists auch zu hoffen, daß sie selbst keine ausschließliche Ansprüche darauf machen werden. —

Siehe hierüber auch oben §.136. u. Nr. XLI. S. 35. 36. — „Kann ein GemeindeVorsteher, heißt es „in Nr. XVIII. (S. 12. 13.) nicht mit den Angele„genheiten seiner Stadt oder seines Dorfs recht gut „bekannt, und doch in dem, was die ganze Staats„Verwaltung betrift, ziemlich unwissend sein? Kann „er nicht in dem gewönlichen GerichtsGang erfa„ren, und doch für auserordentliche, die ganze „LandesVerfassung und Landesrechte betreffende „Fälle nicht genug unterrichtet seyn? Es ist doch „etwas ganz anders, die Angelegenheiten eines „ganzen Volks selbst in auserordentlichen Fällen „zu überschauen, und zu beraten, als blos für „die Angelegenheiten eines einzelnen Orts in „den gewönlichen Fällen zu sorgen."

„Als,

„Als, heißt es in Nr. XXXVI. (S. 27-„30.) noch die Beamte die Landtage besuchten, „so kannten doch diese die Verfassung, die Geseze „des Landes. Galt's gerad nicht von allen einzelnen, „so gal's gewis doch von einem ganzen Corps sol„cher Männer. Sie konnten sprechen und schrei„ben. Durch die Vermischung mit ihnen konnte „jene Einseitigkeit vermieden werden, welche bei „einem Kollegium, blos aus Gliedern der Ge„richte — und zwar zunächst der städtischen Ge„richte — bestehend, eben so unausbleiblich ist, „als sie für das Wol der Bürger überhaupt, für „ihre Freiheit und besonders für die Rechte der „AmtsAngehörigen gefärlich werden mus. (Vergl. hieher auch Nr. XLIV. S. 4. 5.)

„Fast in allen Magistraten des Landes, heißt „es dort weiter, finden sich keine Gelerte, höch„stens 1 - 2 Burgermeister, welche die Schreibe„rei erlernt haben — denen teutsches Staats„recht, teutsche Reichsgeschichte, so gar Geschichte „ihres eigenen Vaterlandes meistens ein fremdes „Gebiet ist. Und das Bischen, was sie von der „publicistischen Verfassung ihres Landes, von den „Rechten, die darinn gelten, von StaatsPolizei „wissen, ist doch wol nichts als Routine, abge„rissene Stüke, die weder Zusammenhang noch „Haltung haben. . . . So wenig auch vielleicht „durch ein Kollegium von lauter Gelerten, wel„che das Land vertretten, für das Wol dessel-

 „ben

„ben gesorgt wäre: so wesentlich wird doch da„zu erfordert werden, daß wenigstens ein Teil „der Glieder, welche Vota decisiva haben, „aus diesem Stande besezt werden. Schon bei „Besezung der Ausschüsse erkannte der landschaft„liche engere Ausschuß in seinem Schreiben an den „Stuttgarter StadtMagistrat v. 9. Jul. 1793. „(s. Spittlers Wirt. Urkunden. 2 T. S. 193.) „jenes Postulat für notwendig, und alle seine „Gründe passen noch vielmer auf den Fall einer „allgemeinen StändeVersammlung, da eigentlich „diese in Gemeinschaft mit den Regenten die Ge„sezgebung zu besorgen hat. . . Wenn schon Ge„richte so viel möglich mit Gelerten besezt wer„den sollen (LandR. 1. T. 2. Tit.) sollte die „Gelersamkeit bei dem höheren Beruf, die An„gelegenheiten eines ganzen Landes zu besorgen, „für entberlich, wol gar für schädlich gehalten „werden können? Wenn die Nomokratie be„fielt, daß die besten Geseze gegeben werden „müssen, und wenn diese von den Ständen vor„geschlagen werden sollen: sollte sie nicht zugleich „befelen, daß die Stände mit den Urteilsfä„higsten besezt werden müssen? Wenn die Lan„desDeputirte nicht Stellvertretter der Magistrate, „wenn sie Stellvertretter des ganzen Volks „sind; wenn ihre Bestimmung sich nicht auf die „Angelegenheiten Eines Standes einschränkt, wenn „sie die Angelegenheiten aller Wirtembergischen

„Bür-

„Bürger umfaßt; sollten Landtäge nicht der „VereinigungsPunkt aller geistigen Kräffte des „Landes, sollten sie nicht der Vereinigunspunkt „der einsichtsvollesten Männer, der besten und „fähigsten Köpfe aus allen Ständen sein. „Mit Recht erkannte der landschaftliche Engere „Ausschuß in dem angefürten Schreiben an, daß „bei Besezung der Ausschüsse blos die allgemei„nen, in keinem Stand sich ausschliessend fin„denden Eigenschaften des Verstandes, des Her„zens, und der Kenntnisse als unerlaßliche Be„dingung zur Wahlfähigkeit festgesezt worden, daß „kein Stand ausgeschlossen, vielmer alle vereinigt, „aus jedem die besten und mit den allgemeinen Ei„genschaften, nach ihrem verschiedenen Werte im „höchsten Grade versehenen Glieder ausgehoben, „und so in dem ganzen Kollegium die guten Eigen„schaften und die Kenntnisse aller Stände verei„nigt, eine vorteilhafte Mischung und Mässigung „erzielt, eine höchstnachteilige Einseitigkeit hinge„gegen vermieden werden soll. Ist dies bei „Besezung der Ausschüsse notwendig: sollte diese „Vermischung nicht noch weit mer der Zwek der „allgemeinen Ständeversammlung gebieterisch for„dern? Nimmer aber kann dieser Zwek erreicht „werden, wenn nur aus Magistraten Deputirte „abgeordnet werden.“ 2c.

Nach der Natur der Sache ist, wie in Nr. XXXII. (S. 26. 27.) bemerkt wird, kein Stand aus-

ausgeschlossen; allein es ist jedes Standes eigener Vorteil, wenn man den tauglichsten Mann wält. Zu wünschen wäre, daß die Versammlung Mitglieder aus allen Ständen, nicht nur — aus dem Mittelstande allein zälen möchte. Es könnte schlimm werden, wenn die Versammlung aus lauter Gelerten bestünde; aber es könnte gut werden, wenn einige darunter wären. Das Ideal des Gelerten mus durch die Erfarung des Bürgers Anwendbarkeit, und, der ordnende und übersehende Geist durch die Bedürfnisse der verschiedenen Stände Stoff gewinnen. ꝛc.

Ferner heißt es in Nr. XVIII. S. 14. „Einer der Hauptgründe, warum die Fürstliche Beamten schon ehmals von den Landtagen ausgeschlossen wurden, war wol der, daß vielleicht über sie selbst manche Beschwerden des Volks gefürt wurden, und sie da nicht als Stellvertretter desselben auftretten konnten, da der, gegen welchen eine Klage gerichtet ist, sie doch nicht selbst vortragen soll. — Wie, wenn vielleicht bei uns hie und da in Beziehung auf unsere Gemeinde-Vorsteher der nemliche Fall wäre? Wenn wir mit ihnen hie und da unzufrieden wären? wenn sie unser Zutrauen verloren hätten? — Sollten wir in einem solchen Fall doch gebunden sein, aus ihrer Mitte unsern Abgeordneten zum Landtag zu wälen? Könnten wir ihm auftragen, Beschwerden vorzutragen, welche vielleicht ihn „selbst

„selbst träfen? — Es mus uns frei stehen, wenn „wir versichert sein sollen, daß unsere Angelegen„heiten durch unsere Abgeordneten gut beraten „werden, sie nach eigener bester Einsicht zu wälen, „und jeder redliche und verständige Bürger mus „dazu gewält werden können. Es ist widerspre„chend, daß ein Volk Abgeordnete als die seinige „anerkennen soll, wenn sie one seine Beistimmung „ernannt werden; und wenn ihm Abgeordnete „aufgestellt werden; über deren Fähigkeit und Red„lichkeit nicht sein eigenes Zutrauen entscheidet, „so kann es um nichts beruhigter sein, als wenn „es gar keine hätte."

Auch in Nr. XLI. (S. 36. 37.) wird behauptet, daß es gar nicht gut für unser liebes Vaterland seie, daß bisher auch auf den allgemeinen Landtag auser den Prälaten, die nach altem Recht in ihrem eigenen Namen erschienen, blos wirkliche Mitglieder einer Municipalität kommen konnten. „Wenn wir, heißt es dort, nicht daran „verzweifelten, izt schon auf eine grosse Majori„tät völlig uneigennüziger Männer in den Stadt- „und Amts-Versammlungen rechnen zu dürfen, so „würden wir one alles Bedenken das Projekt in „Bewegung bringen lassen, daß dieser Punkt un„serer Konstitution mit höchster landesherrlicher „Bewilligung so gleich geändert werden möchte. „Jeder geborene Wirtemberger, der im Lande „wont, und nicht in besondern Verpflichtungen „gegen

„gegen den Landesherrn steht, müßte fähig „sein, zum LandtagsDeputirten gewält zu „werden.

§. 140.

„Kann nun wol, heißt es in Nr. XLVIII. (S. 45. 46.) „bei allen diesen Umständen die „Aufhebung einer gesezlichen Bestimmung, die „durchaus nicht tauglich, und für das Wol des „Landes höchst schädlich ist, noch Schwierigkeiten „unterworfen sein? Der Fürst kann und darf sie „aufheben, die Magistrate können und dürfen auf „das für sie, in jener gesezlichen Bestimmung ent„haltene Recht vereint Verzicht leisten. Wir sind „so glüklich, einen Fürsten zu besizen, der nicht „nur mit Worten bezeugt, sondern mit Taten be„stätigt, daß er nur das Glük seines Volks will. „Wir haben nicht nur billig — sondern auch pa„triotisch denkende Magistrate, die für einen grös„seren Gewinnst ihres Vaterlandes einem onehin „nicht mer zu behaupten könnenden Vorrecht zu „entsagen bereit sein werden. Kann es wol bes„sere Aussichten geben? Will auch der Fürst, den „StadtMagistraten ihr Vorrecht nicht nemen, so „macht diese Denkungsart seinem edlen Menschen„Herzen grosse Ehre, aber als Fürst wird er die „höhere Pflicht nicht vergessen, an die ihn das „Wol seines ganzen Volks erinnert. Er wird da„her gerne den Magistraten der Städte die Hän„de bieten, um eine gesezliche Bestimmung auf

„legale

„legale Art aufzuheben, und durch ein anderes Ge=
„sez auf dem Verfassungsmässigen Weege festsezen,
„daß jeder Bürger der rechtmässig gewält worden,
„bei dem Landtag als Deputirter zugelassen wer=
„den könne, und daß bei der Wal derselben kein
„anderer Maasstab als der — der Würdigkeit
„gelte.

In Nr. LXVI. (S. 4. u. 61.) aber wird er=
innert, daß, wenn von verfassungsmässiger Auf=
hebung der in Frage stehenden Verordnung die Re=
de seie, grosse Klugheit und viele Vorsicht dabei
erfordert werde. ꝛc; auch auf den Fall, daß die
Aufhebung derselben bedenklich schiene, und je die
Magistrate so leer an brauchbaren Männern wä=
ren, angeraten, zu versuchen, ob nicht durch eine
bessere Organisation der Magistrate der alte Reprä=
sentations=Modus erhalten werden könnte? . . .
„Eine bessere Einrichtung unserer Magistrate und
„vorzüglich der Gerichte würde, heißt es daselbst,
„nicht nur in dieser, sondern noch in weit mer
„Rüksichten dem Vaterland nüzlich werden."

§. 141.

„Aber, heißt es in Nr. XLVIII. (S. 47.)
„was ist denn gewonnen, wenn auch wirklich ein
„solches Gesez (daß nemlich jeder Bürger, der
„rechtmässig gewält worden, bei dem Landtag als
„Deputirter zugelassen werden müsse. ꝛc.) gegeben
„wird? Gerne möchte ich sagen, viel, ser viel—
„lei=

„leider! kann ich dies nicht. Die StadtMagi=
„strate hätten zwar ein heutzutag äusserst unbilliges
„zwekwidriges Vorrecht verloren, und es könnte
„nun jeder fähige und rechtschaffene Bürger Wir=
„tembergs Deputirter bei dem Landtage werden.
„Aber! wird er es werden? wird es unter den
„Fähigen der Fähigste und Rechtschaffenste wer=
„den? die Magistrate behalten noch immer das
„Walrecht. Werden sie sich vergessen? Werden
„sie nur Würdigkeit zu dem Hauptgesichtspunkte
„machen, von dem sie bei der Wal ausgehen?
„Was ist wahrscheinlich? die Stimme der Bürger
„gilt hier nichts — wenn Tausende von ihnen
„einen Andern wälen würden — so ändert dies
„nichts — Ihre Stimmen werden nicht gezält.
„Doch — dieses alles liesse sich rechtfertigen, wenn
„die Bürger ihre Magistrate selbst gewält, und
„ihnen dadurch auch das Recht, die Deputirte zum
„Landtag zu wälen, übertragen hätten. Aber
„auch alles dies ist nicht. Die Magistrate wälen
„sich selbst, so wie auch der engere landschafftliche
„Ausschuß die Landschafts=Assessoren selbst wält.
„Und doch soll das Volk durch die Magistrate,
„durch die Assessoren der Landschaft, und durch die
„Deputirte bei den Landtägen repräsentirt werden.
„Welche Anomalien! Man erstaunt, wenn man
„das Gewonte davon hinweg tut, dergleichen auf=
„fallende Unebenheiten in einem Lande anzutreffen,
„das sich durch die Vorzüge seiner Verfassung doch
„sonst so ser auszeichnet. . . .

„Ich

„Ich bin weit entfernt, das Wesentliche Un„serer Verfassung in einem nachteiligen Lichte dar„stellen zu wollen; aber gehört es denn zu dem „Wesentlichen dieser Verfassung, daß die Magi„strate sich selbst wälen, daß der landschaftli„che engere Ausschuß, auch one irgend eine „Einschränkung sich selbst ergänzen, und daß „die nicht vom Volk erwälten Magistrate die „Repräsentanten des Volks bei den Landtägen „wälen? Nein —' gewies nicht! Aber zum we„sentlichen eines RepräsentationsRechts gehört „es, daß der Repräsentirte seinen Repräsentanten „wäle, oder daß wenigstens dieser den gewält und „bevollmächtiget habe, der das Walrecht der Re„präsentanten in seinem Namen ausübt."

„So widersprechend es aber ist, daß die Ma„gistrate sich selbst wälen, und daß alsdann diese „es wieder sind, welche die Deputirte zum Land„tag wälen, so ist nun einmal in meinem Va„terland diese Form eingefürt, und kann nur „durch den Regenten und die Landstände, d. h. „auf eine verfassungsmässige Art anders organisirt „werden."

„Jeder Versuch einzelner Bürger sich ein Wal„recht bei der Wal der Magistrate — der Land„schafts-Assessoren, oder der Deputirten zum Land„tag anzumassen, würde daher unerlaubt, verfas„sungswidrig sein. — Nie aber kann es uner„laubt und verfassungswidrig sein, auch über die-

„sen Gegenstand mit Freimütigkeit seine Meinung „zu sagen, und dem öffentlichen Bekenntnisse, daß „ein solches Walrecht ungeräumt sei, daß es dem „Begriff von einem Repräsentationsrecht wider„spreche, und daß es der sonst so vortrefli„chen Verfassung Wirtembergs eben so wenig „als dem Geiste des gegenwärtigen Zeitalters „angemessen sei, den innigsten Wunsch beizufü„gen, daß bei der bevorstehenden LandesVer„sammlung diese so wichtige und auf das Wohl „oder Wehe meines Vaterlands so entschiedenen „Einfluß habende Gegenstand nicht nur einer vor„züglichen Aufmerksamkeit gewürdiget, sondern „auch derselben eine bessere dem dringenden Be„dürfnisse des gegenwärtigen Zeitalters angemes„sene Organisation gegeben werde möchte. . . . „Das Opfer, das man damit bringt, ist nicht „einmal groß. Das Volk erhält dadurch nur ei„nes seiner ursprünglicheu Rechte zurük. Aber — „auch dies zurükgeben, ist verdienstlich. Möch„te es doch zu einer Zeit geschehen, wo es noch „das Gepräge des Verdienstes an sich trägt!

§. 142.

Wegen den Kosten schikt nach Nr. V. (S. 6.) u. XVIII. (S. 8.) jede Stadt und Amt, die ResidenzStädte ausgenommen, seit geraumer Zeit nur Einen Abgeordneten zum Landtage. Es darf daher, nach Nr. XXVI. (S. 9.) kein Ort mer als Einen Deputirten schiken; Nach Nr.

XVIII.

XVIII. (S. 8.) XXXIII. (S. 5.) u. Nr. XLVI. (S. 25. 26.) aber ist die Befugnis zwei Deputirte abzuschiken, den Ständen noch bis izt nicht benommen. Es darfen, nach Nr. V. (S. 8. 9.) u. Nr. XXVI. (S. 9. 10.) auch (ärmere) Städt und Aemter ihre Vollmacht den Deputirten anderer Städt und Aemter, oder auch einem landschaftlichen AusschußAssessor übertragen.

§. 143.

So wol in Absicht der Bevollmächtigung als der Repräsentation haben nach Nr. XLVIII. (S. 18. 19.) die Amtsorte mit den Städten gleiche Rechte. Die Stimmen der Deputirten gelten eben so viel, als die der Mitglieder des StadtMagistrats. One die Zustimmung jener können, der Regel nach, diese nichts tun. Der zum Landtag Deputirte mus das, was die Bevollmächtigte der AmtsOrte ihme auftragen, eben so besorgen, wie das, was ihm der Magistrat der Stadt aufgetragen. Er mus jener ihre Rechte und Freiheiten eben so verteidigen, wie die der StadtMagistrate. Er mus denen von seinen Verrichtungen Nachricht geben, wie diesen, und je nachdem die Umstände beschaffen, sich von beiden Teilen aufs neue bevollmächtigen lassen, und dergl. mer. Vergl. hieher auch oben §. 110.

Nach Nr. V. (S. 7.) sollen, ehe die Deputirte zu Stadt- und Amtsversammlungen gehen, vermöge eines GeneralRescripts v. 31. Dec. 1725.

wo nicht die ganze Gemeinde, doch Deputirte davon, welche natürlich von der Gemeinde zu ernennen, in allen denselben Angelegenheiten zu Gericht und Rat gezogen, und mit Gericht und Rat über die DeliberationsPunkte, was die Deputirte bei der Stadt und Amtsversammlung im Namen der Gemeinde zu votiren haben, sich zuverlässig vergleichen, und solches zu Protokoll genommen, auch dabei unter sonst zu befaren habender harter Strafe streng verblieben, oder die Sache wieder in Vortrag gebracht, und der Gemeinde Meinung schriftlich nachgeschikt werden.

§. 144.

An den Kosten der Absendung tragen nach Nr. XLVIII. (S. 19.) die Städte wie die Amtsorte; unter dem Worte: Amt versteht man sowol die AmtsStadt als die AmtsOrte.

§. 145.

Nach Nr. XXVI. S. 4. u. 12. hängt die Zusammenberufung und Aufhebung des Landtages von dem Regenten ab, und die Landstände können also nur auf die Einladung des Herzogs zusammenberufen werden. Nach Nr. XXXVII. (S. 9. u. 10.) aber kann es nicht blos von der Willkür des Fürsten abhangen, wann die Landstände, die Stellvertretter aller, zusammen kommen sollen. „Wie übel, heißt es dort, „würden

offt

„offt die Untertanen daran sein, wenn es der „Willkür ihres Fürsten überlassen wäre, zu be„stimmen, wann die Landstände zusammen kom„men sollen. Aus Furcht, seiner und seiner Rä„te Handlungen möchten die allenfalsige Prüfung „nicht aushalten, würde er nur in der dringend„sten Not, wann etwa neue von ihm gemachte „Schulden von den Untertanen zu übernemen wä„ren — Landtage ausschreiben."

Nach Nr. LXVI. (S. 11 - 15.) stunde in Wirtemberg das Recht einen Landtag auszuschreiben vor Herzogs Ulrichs Zeiteu schon nach einem alten Herkommen allein der Landesherrschafft zu; und Ulrich behielt es auch sich und seinen Nachfolgern vor, jedoch gab er in Absicht auf die Zusammenberufung der Landstände auf Bitten und Vorstellung derselben für sich und seine Nachfolger am Regiment wieder nach; und machte sich und seine RegimentsNachfolger verbindlich, einen Landtag auszuschreiben, wann es die Notdurfft erheischen würde. Das KognitionsRecht über die Notwendigkeit eines Landtags hatten ehmals die Magistrate der Hauptstädte Stuttgart und Tübingen, heutzutag aber gebürt dieses dem Landschaftlichen Ausschusse. — s. den LandtagsAbsch. v. 8. Jan. 1554.

§. 146.

„Es war, heißt es in Nr. XLIX. (S. 4. 5.)

„eine Zeit, wo dieses so offt wiederholte Schau-„spiel allen Reiz für den Wirtemberger verloren hat-„te, wo der beinahe zum Sprichwort gediehene „Gedanke: man landtagt nur Schazungen; jede „aufkeimende Hoffnung des Patrioten erstikte, wo „die Verhältnisse zwischen dem Herrn und den Land-„ständen, und die reciproquen Rechte und Ver-„bindlichkeiten mit einem dichten Schleier umhüllt „waren. Die Scene änderte sich. Immer selte-„ner wurden die Landtage, je mer sich die Aus-„schüsse gebildet hatten; das Interesse des Lan-„desherrn mußte gewinnen, je mer er die Zusam-„menberufung der Landstände vermeiden, und nur „mit einer kleinen Zal von Repräsentanten unter-„handlen konnte; und diese leztern mochten wol „auch ihre Ursache dazu haben, warum sie die „seltenere Zusammenberufung der Landstände we-„nigstens nicht ungern sahen, und sollte es auch „nur — Sparsamkeit gewesen sein."

„So waren die Landtage immer seltener ge-„worden; nur die auserordentlichsten, ins innere „unserer Konstitution eingreifenden Auftritte hatten „eine allgemeine Versammlung der Landstände be-„wirken können. — So selten aber übrigens all-„gemeine Versammlungen der Landstände das 18. „Jarhundert bezeichneten, so wichtig, so reich an „Folgen für Wirtembergs Konstitution waren die „Verhandlungen auf denselben." . . .

§. 147.

Es ist aber, nach Nr. LII. (S. 31.) einer der dringendsten Punkte, welche bei dem bevorstehenden Landtage zu erörtern sind, — dieser, daß fürohin häufigere Landtage, gehalten, und unser Durchlauchtigster Herzog um eine periodische Bestimmung derselben gebeten werden; teils um reichlichere Gelegenheit zu bekommen, das Anliegen der Untertanen dem Landesherrn vortragen, teils aber auch und vorzüglich die Ständische Ausschüsse mer vervollkommnen zu können.

In Nr. XLI. (S. 26-29.) Nr. LIII. (S. 7.) u. Nr. LXIV. (S. 7.) wird die Landstände-Versammlung angewiesen, darauf dringend anzutragen, daß künftighin periodisch genau je alle 10 Jare ein allgemeiner Landtag gehalten werde; und dieses wird in Nr. XLI. a. a. O. nicht nur als wichtig, sondern auch zugleich als höchst notwendig dargelegt. — „Die Erfarung, heißt es dort, „hat wol überall genug gezeigt, daß die „Landständische Ausschüsse oder interimistischen „Corps, so gut sie auch eingerichtet werden mögen, allmälig ausarten, und zum Nachteile „derer, von denen sie blos interimistisch konstituirt sind, um sich greifen, oder am Ende gar „in eine Art von politischer Schlafsucht verfallen, „und nicht mer tun, was ihres Amts ist, wenn

„nicht das GesamtCorps von Zeit zu Zeit Haus-„suchung anstellt. Mit unserer Haussuchung und „Revision mus es aber immer eine gar klägliche „Sache werden, wenn wir nicht häufiger als bis-„her, und künftighin zu gewiesen festgesezten Ter-„minen zusammen kommen. Wir verstehen es „bald nicht mer, wie wir es zu machen haben, „wenn wir visitiren wollen. Denn Rechte, die „30, 40 Jare lang nicht ausgeübt werden, „und zu deren Ausübung notwendig eine be-„trächtliche Summe historischer und statistischer „Kenntnisse erfordert wird, müssen bald so gut „als verloren sein. Leider müssen wir sogar „noch beifügen, daß es schon Kenntnisse voraus-„sezt, die wir bei so lange ausbleibenden Landta-„gen von einem grossen Teil unserer Mitbrüder „nicht einmal fodern können — nur gehörig zu „wissen und zu fülen, daß es wirklich an den nö-„tigen VisitatorsKenntnissen fele. Auch kommt „doch in der Tat offt die Visitation zu spät. „Der Schaden ist längst geschehen, und die pa-„triotische Gerechtigkeit scheint zur grausamen „Strenge oder gar zur sogenannten Animosität „zu werden, wenn man Männer, die von lan-„gem her verwönt sind, allmälig wieder zur Ord-„nung bringen, und Pflichtwidrigkeiten, die schon „vor mer als 10 Jaren sich zugetragen haben, ge-„hörig rügen will. Gewiß wenn nicht endlich al-„ler Gemeingeist völlig verfliegen soll, so müssen „wir wenigstens alle 10 Jare zusammen kommen.

„Die

„Die Kosten, die es machen wird, mögen eure „lezte Sorge sein. Jeder Damm, den man zur „Erhaltung seines Grundstüks bauen mus, kostet „Geld, und was wir durch solche periodische all„gemeine Landtage erhalten wollen, ist fürwahr „dieses kleinen weiteren Aufwandes wert."

§. 148.

Mit glühender Sehnsucht, heißt es in Nr. XLIX. (S. 3. 4.) „sahe jeder patriotische Wirtember„ger schon seit vielen Jaren dem Zeitpunkt ent„gegen, in welchem seinem Vaterland die Ausü„bung eines seiner teuersten Rechte wieder gewährt „werden sollte. Nicht die dringenden Bedürf„nisse des Vaterlandes, nicht die erfolgte mere„re Regierungs Veränderungen, welche nach ge„sezlicher Vorschrifft die Erfüllung dieses Wunsches „hoffen liessen — nein! eine Reihe auserordent„licher — wol darf man sagen, unglüklicher — „Vorfälle — hat uns dem Ziel unserer Wünsche „näher gerükt, und Friedrich Eugen beruft „nunmer seine Stände zu einer allgemeinen Lan„des Versammlung."

§. 149.

Nach Nr. LXIII. (S. 3.) war es schon etlichemal an dem, daß der vorlängst schon von unserm geliebtesten Herzog Friedrich Eugen ausgeschriebene Landtag hätte zum Vollzug kommen

 sollen,

sollen, aber immer gab es wieder neue unerwartete Ereignisse, die die Wirklichkeit, so nahe sie auch schien, hinderten. Allein „nach den Wirtembergischen Landesverträgen heißt es dort (S. 3 - 8.) und alten und neuen LandtagsAbschieden „ist ein für allemal festgesezt, daß sobald die „Notwendigkeit ungewönlicher auserordentlicher „Umlagen vorkommen sollte, eine solche Umlage „niemals einseitig verordnet, sondern immer zwi„schen Herrn und Landschaft vertagt, und verab„schiedet werden solle. Dieses einmal angenom„mene Grundgesez schäzt der Wirtembergische Un„tertan als ein besonderes Vorzugsrecht, und hat „im einzelnen, so wie im Ganzen, ein wachsames „Aug darauf, daß das Vaterland in dem Besiz„stand desselben ungekränkt verbleibe, und die zu „Aufrechthaltung der LandesVerfassung verpflich„teten Landstände dißfalls nichts vergeben mögen. „So wie nun die Französ. BrandschazungsUmlage „unstreitig unter solche auserordentliche Vorfälle zu „zälen ist, so ist natürlich auch die Erwartung „vom Landtage allgemein, der Städte- wie der „DorfsBewoner wünscht, fordert ihn, weil beide „sich berechtiget sehen, auf ihn die Hoffnung zu „bauen, daß er das woltätige Werkzeug sein „werde, durch welches eine gleiche billige und öf„fentliche Umlage der französ. Brandschazung, und „anderer darauf gefolgten unvermeidlichen Staats„Ausgaben erzielt, so manche in die Landesver„fassung eingeschlichenen Gebrechen gehoben, auser

„dem

„dem Hofe eine durchaus vaterländische Diener„schafft aufgestellt, die Eingenmächtigkeit der Be„amten beschränkt, kurz eine allgemeine blühende „Glükseligkeit begründet werden möchte. Die Be„lerungs- und Vorbereitungsweise auf den Land„tag im Druk erschienenen vielen auf das allgemei„ne Beste abzwekenden Flugschrifften haben man„ches Gebrechen in unserer Staatsverfassung auf„gedekt, und damit die allgemeine Aufmerksam„keit und Empfindlichkeit, zugleich aber auch den „allgemeinen Wunsch aller Gutgesinnten rege ge„macht, daß es nicht blos bei der Aufdekung des „Schadens bleiben, sondern solcher auch durch öf„fentliche Landtägliche Beratschlagungen geho„ben werden möchte. Der Begriff, den sich „der für das Wol seines Vaterlandes besorgte „Wirtemberger nach der ganzen Wirtember„gischen Grundverfassung und diesen Flugschrif„ten von dem bevorstehenden Landtage bildet, ist „dieser, daß auf solchem alle dem gemeinen We„sen allgemein bekannten LandesAngelegenheiten „öffentlich verhandelt, und es jeder einzelnen Per„son, jeder Gesellschaft, als Teil des Ganzen an „dem Wol des Vaterlandes teilnemenden Wesen „unbenommen bleibe, seine allenfalsigen Beschwer„den in den landesherrlichen und landständischen „Schoos auszuschütten, und über die auf das all„gemeine Wol Bezug habenden Dinge seine Mei„nung in gebürender Ehrerbietung und in der Kür„ze vorzutragen. Die Umlage der französ. Brand-

„scha-

„schazung ist eine öffentliche, jeden Bürger nahe
„angehende Sache, mus also in einem Lande,
„wie das unsrige ist, Landesverfassungsmässig auch
„öffentlich zwischen Herrn und Land verabschiedet
„werden, sonst gibt es Unzufriedenheit bei dem
„Bürger. Durch schriftliche Verhandlungen mit
„der Landschaft, oder einseitig läßt sich keine Um-
„lagArt annemen, wäre sie auch noch sowol durch-
„gedacht und bearbeitet, so ist sie nicht der Ver-
„fassung gemäs, und es wird sich neben dem bei
„Einzelnen der Gesellschafften immer noch diese
„oder jene Abweichung ergeben, an die man vor-
„aus nicht gedacht hatte, deren Entscheidung durch
„die Herzogl. Kollegien unendlich viele, bei geses-
„senem Landtage aber wenige Zeit erforden wür-
„de; auch werden, da der Wirtemberger einmal
„auf die Landstände ein festes Vertrauen sezt,
„durch landtägliche Verabschiedungen alle sich bei
„dem herrschenden WiderspruchsGeiste vorkommen-
„den Widersprüche und Zweifel sich von selbst he-
„ben. Und forderte nicht die Klugheit, solche so
„viel möglich in der Geburt zu erstiken?" . . .

„Der bevorstehende Landtag betrifft keine Ir-
„rungen zwischen Herrn und Land, sondern eine
„gemeinschaftliche Beratschlagung über das allge-
„meine Beste. Würden, anstatt daß die Unter-
„lassung der Abhaltung eines Landtages Mistrauen
„und Misvergnügen erweken würde, nicht im Ge-
„genteile die Bande zwischen dem onehin geliebten
„Herzoge und seinen lieben und getreuen Unterta-
„nen

„nen noch fester geknüpft werden, wenn Er an „der Spize der Sprecher des Landes die Ange„legenheiten des Wirtemberg. Staats öffentlich „beherzigen würde? müßte nicht jeder Landstand „allen seinen GeistesKräften aufbieten, zur Be„friedigung des weisen LandesRegenten, zur Zu„friedenheit seiner Mitbürger heilsame Ratschlä„ge zu erteilen? könnte ein solcher Landtag von „andern als den besten ersprieslichsten Folgen „für das Vaterland sein? So wie aber ein „solcher Landtag von dem rechtschaffenen Teile „der Untertanen und Herzoglichen Diener sehn„lichst gewünscht nnd gehofft wird, so gibt es „auch einige (doch zum Ruhm unsers Vater„landes sei es gesagt, wenige) denen er ein „Tag des Schrekens sein mus, weil sie dem „Befel des klugen Hausvaters Friedrich „Eugen, tue Rechnung von deinem Haus„ten, entgegen sehen müssen."

§. 150.

Auch in stürmischen Zeiten läßt sichs nach Nr. XLIX. (S. 8.) gut über Landeswolfart sprechen; ja so gar gerade in einem solchen Zeitpunkt wird jeder gehobene kleine Mißbrauch, jede auf das Bürgerglük, und das allgemeine Beste abzwekende Einrichtung, als eine wahre Woltat, auf die Stimmung des Publikums die heilsamsten Einflüsse haben, und diejenige moralische Wirkung her-

hervorbringen, welche ein schmerzstillender Balsam bei einem tiefverwundeten in physischer Hinsicht bewirkt.

§. 151.

„Da ein Landtag, heißt es in Nr. LXIII. „(S. 15. u. 16.) in Wirtemberg keine alltägliche „Erscheinung ist, sondern vielleicht alle halb Jarhunderte nur einmal vorkommt, so würde es „gewis wol getan sein, wenn gemeinschaftlich ein „Ganzes gemacht, und wenigstens jeder Gemeinde aufgegeben würde, das, was sie zur allgemeinen Verbesserung vorzuschlagen wüßte, in gehöriger Ordnuug vorzubringen, welches dann von „Herrn und Landtag geprüft, und das Beste gewält werden könnte. Dörfte man sich bei der „zur allgemeinen Freude des Landes und dessen größtem Nuzen gereichenden höchstvergnüglichen Eintracht zwischen Herzog Friedrich Eugen, „und seiner treu gehorsamsten Landschaft, bei der „herrschenden allgemeinen wahrhaft kindlichen Anhänglichkeit an unsern guten Fürsten, von einem „solchen gründlichen Landtage nicht alles mögliche „Gute, nicht die Begründung der vollkommenen „Glükseligkeit unseres geliebten Vaterlandes sicher „versprechen? Würde sich unser Herzog nicht „damit um die Nachkommenschaft das gröste Verdienst machen, nicht der Name Friedrich „Eugen von der Nachwelt noch mit dem feu-

„rigsten

„rigsten Danke und mit Ehrfurcht genannt wer„den?

§. 152.

Nach Nr. XXXII. (S. 5. 6.) XXXVIII. (S. 8. u. 9.) u. Nr. XLIX. (S. 6-8.) ist zwar in dem GeheimenRatsAusschreiben an die Burgermeister und Gerichte d. d. Stuttgart 4. Sept. 1796. die Umlegung der französischen Kontribution als das einzige LandtagsGeschäft angegeben; es verlangt nur dazu die Erteilung der Vollmachten, und schließt alle Verhandlungen über andere Gegenstände aus. „Allein es „liegt, heißt es in Nr. XXXII. a. a. O. in der „Natur der Sache, daß nichts, was zur Verbes„serung der Wirtemb. StaatsVerwaltung, zur Ehre „des Herzogl. Hauses, und zur Zufriedenheit und „Wolfart des Landes beitragen kann, von jenen „Beratschlagungen ausgeschlossen sei.“ Und in Nr. XLIX. heißt es a. a. O. „Bürger Wirtem„bergs! laßt euch — nicht irre machen. Es „mag sein, daß die Umlegung der französ. Kon„tribution die nächste Veranlassung zur Berufung „der Landstände gegeben hat; allein da nun ein„mal nach einer so grossen Reihe von Jaren — „freilich durch unglükliche Zufälle — die Erfül„lung Eures ersten Wunsches beschleunigt worden „ist, so wird die Erfüllung Eures zweiten Wun„sches: Hebung der Beschwerden und Misbräuche ꝛc.

„einzig und allein von der patriotischen Beharr„lichkeit, von den vereinten Bemühungen eurer „Repräsentanten abhangen. —

„Der Landtag ist nun einmal berufen. Drei „und dreissig Jare sind seit der Berufung — sechs „und zwanzig Jare seit der Beendigung des leztern „Landtages verflossen. Es würden vielleicht noch „merere Jare one Zusammenberufung der Land„stände verflossen sein, wenn nicht auserordentliche „Zufälle denselben veranlaßt hätten. Wer weis „es, wie viele Jare wieder vorbeifliessen werden, „one daß wir eine allgemeine Versammlung der „Stände erleben, wenn nicht durch ein Landes„Grundgesez die Berufung der Landtäge nach Ver„fluß einer bestimmten Anzal von Jaren verord„net, oder wenigstens das alte Gesez und Her„kommen wegen Berufung eines Landtags bei ie„der Regierungs Veränderung wieder geltend ge„macht wird. Der Landtag ist also berufen „und bei dieser Gelegenheit sind die Landstän„de verfassungsmässig befugt, alles dasjeni„ge, was zum allgemeinen Besten des Lan„des und der Untertanen dienen kann, zum „Gegenstand der Beratschlagungen zu ma„chen."

Ein Landtag soll, nach Nr. XXXVIII. a. a. O. gehalten werden, wann des Herzogs oder seiner Erben und Nachkommen am Regiment oder gemeiner Landschaft Anliegen solches erforderte,

derte, (s. Sattlers Gesch. des Herz. Wirtemberg unter der Reg. der Herz. 1. T. S. 184.); demnach haben beede Teile (der Regent, und die Landschaft) das Recht, ihr Anliegen vorzutragen, darüber zu beratschlagen, und sich deßwegen zu vergleichen; es kann kein Teil dem andern vorschreiben, über was für ein Anliegen man sich vergleichen solle, denn beede Teile haben gleiches Recht ihr Anliegen vorzubringen, beede Teile können auch gleiches Gehör darüber fordern . . . .
„Da nun, heißt es ebendaselbst, unser gnädig„ster LandesFürst seine milde Regierung auch da„durch auszeichnet, daß er einen Landtag bewil„ligte, so läßt sich von seiner anerstammten Güte „zuversichtlich erwarten, daß er seinen Untertanen „erlauben werde, ihr sämmtliches Anliegen ihm „in Devotion vortragen zu dürfen, und daß er, „da sich seine Untertanen als schuldig und willig „erbieten, ihm die Last des Kriegs tragen zu hel„fen, und für ihn ihr Gut und Blut aufzuopfern, „auch ihren Kummer lindern, und so viel sich der Zeit „tun läßt, ihren Lasten abhelfen, und ihren Wün„schen entsprechen werde; ewiger Nachruhm und „Seegen seiner Nachkommen wird sein Lohn „sein!“

Siehe hieher auch oben §. 119. In Nr. XLIX. (S. 8 - 11.) heißt es auch: „Friedrich „Eugen, der weise, der gütige Fürst, der das „Wol des Landes und seiner Untertanen zum ein„zigen

„zigen Ziel seiner landesväterlichen Bemühungen „gemacht hat, der mit äuserster Anstrengung dem„selben entgegen arbeitet, wird der vereinten „Stimme des Landes sein Ohr leihen: er wird, „überzeugt, daß jede, auch die beste Staatsver„waltung, ihre Mängel, ihre Gebrechen hat, „daß die fortschreitende GeistesKultur neue und „verbesserte Einrichtungen rätlich, und die Abstel„lung alter Mißbräuche notwendig gemacht hat, „nach Erfund der Umstände bessern und lindern — „er wird seinen Namen durch Erhörung eurer „frommen Wünsche in den Jarbüchern unserer va„terländischen Geschichte unsterblich machen. Nicht „vorhergegangene Verlezung der Verhältnisse, „nicht vorhergegangene Spannungen, nicht drin„gende Bedürfnisse gewisser Art, werden die „Triebfedern seiner Handlungen sein! — Er ist „gerecht; und um gerecht zu sein, verlangt er „keine Aufopferungen; um so mer werden sich die „Verhandlungen des bevorstehendeu Landtages vor „allen andern auszeichnen, um so mer wird der„einst die dankbare Nachwelt Friedrich Eu„gens Asche segnen! —“

„Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß „auf dem Landtage nicht nur von Umlegung der „französ. Kontribution, sondern auch von andern „Gegenständen, welche das allgemeine Wol des „Vaterlandes betreffen, die Rede sein — darf „und wird. Es gibt der denkeuden Männer viele

„unter

„unter uns, die entflammt von wahrer Vater=
„landsliebe, und vertraut mit dem Geist unserer
„Konstitution, teils laut, teils in der Stille ihre
„Wünsche geäussert, und den Magistraten reich=
„haltigen Stoff zu Ertheilung der Instruktions=
„punkte für ihre Deputirten dargeboten haben." .
„ . . Wo sorgfaltige Prüfung alles dessen, was
„zum Wol des Vaterlandes dienen kann, beschei=
„dene aber gründliche Vorstellung der daraus fliess=
„senden Resultate; — wo Klugheit in Ansehung
„der Wahl der Abgeordneten von Seiten der Kom=
„mittenten; — wo zureichende Kenntnisse der
„LandesKonstitution, Beiseitsezung aller Neben=
„rüksichten, und Beharrlichkeit auf denen Instruk=
„tionspunkten von Seiten der Deputirten sich
„mit einander vereinigen, da kann und darf
„man sich herrliche Früchten versprechen. Möchte
„doch meinem Vaterland recht bald der Genuß der=
„selben zu Teil werden! —

§. 153.

„Es ist, heißt es in Nr. XLIX. (S. 3.),
„ein interessantes Schauspiel, sagt einer unserer
„vaterländischen Schriftsteller, wann ein ganzes
„Volk zusammentritt, und seine Rechte Abgeord=
„neten aus seiner Mitte überträgt, um auf eine
„gesezmässige Art, über sein Wohl, seine Befug=
„nisse und seine Verbindlichkeiten zu unterhandlen.
„Mit voller Ueberzeugung stimme ich dem Verfas=

„ser bei: der Auftritt ist neu, ist erhaben, ist „für die Folgezeit wichtig.“

Gros und erhaben ist, nach Nr. XXXVI. (S. 3. 4.) der Beruf, Stellvertretter eines Volks zu seyn, und reizend die Gelegenheit, in die tiefsten Geheimnisse der vaterländischen Regierung eingeweiht zu werden. Aber gros und schwer sind auch die Pflichten, die mit diesem Berufe verbunden sind. „Und wehe dem, „heißt es ebendaselbst, der diese für Nebensache „hält, der seine Abordnung blos als Mittel, sei„nen Ehrgeiz zu befriedigen, wol gar sich ein Ac„cidenz zu machen, betrachtet! Wehe dem, der „selbst das edlere Vergnügen über die Schönheit „seines Berufs ungestört genießt; den nicht ein „Zweifel ergreift, ob dann seine Schultern auch „dem Gewicht der Pflichten gewachsen seien! „wehe dem, der den Zustand von Nichtachtung, „den unsere Stellvertretter von altem Herkommen „auf sich luden, in seiner Person fortdauern „läßt!“

§. 154.

„Leider wird zwar, heißt es in Nr. XLI. „(S. 2 - 5.) wol vielleicht überall wenig Gedeih„liches von diesem Landtage zu hoffen sein. Die „Gemüter sind vielleicht noch nicht genug vorbe„reitet, und reichhaltige politische oder historische „Kenntnisse, die unentberlich sind, vielleicht noch

„zu

„zu wenig im Umlauf. Der politische Warheits„eifer wird bald dem einen noch höchst lächerlich, „und dem andern höchst gefärlich scheinen. Auch „mögen wol unter den LandtagsDeputirten selbst „hie und da manche sich finden, die des Landta„ges mer als einer DiätenAngelegenheit sich freu„en, dann daß sie mit unermüdetem und redli„chem Eifer das Gemeinwol bedenken, und un„erschroken alles das ausfüren sollten, was Pflicht „und Gewissen fodern."

„Doch Betrachtungen dieser Art sollen Euch „nicht abhalten, das eurige zn tun. Die Zeiten „werden nicht immer von selbst, sondern man „mus sie auch machen, und nie ist noch ein wich„tiges Werk mit einem mal ausgefürt worden."

„Fast aller Anfang großer Dinge scheint im„mer töricht, aber so bald nur einmal ernstlich „Hand angelegt wird, so wirkt in kurzem die ge„wissenhafte Behandlung grosser Angelegenheiten „eben so ser auf die Gesinnungen oder Karaktere „der Menschen, als diese auf jene zu wirken „pflegen."

„Wir haben überdies doch jezt einen unaus„sprechlichen Vorteil für die glükliche Vollendung „aller redlichen, gemeinnüzigen Absichten, der „bei manchem der vorhergehenden Landtage gefelt „hat. Unser Herzog meint's gut wie ein Vater, „und ist der Regierungskunst hochverständig, wie

„es vielleicht wenige deutsche Fürsten sind; an „seiner Mitwirkung wird es also nicht felen.“

„So lieb euch also euer und eurer Kin„der Wol ist, so ser ihr wünschen werdet, „einst ruhig sterben zu können, und so ge„wies Euch jenseits des Grabes ein Rich„ter erwartet, dem ihr schwer verantwort„lich sein werdet, einen unschäzbaren Au„genblik, für mer als 500,000 eurer Mit„bürger viel Gutes zu tun, schnöde ver„säumt zu haben, so ernst laßt es Euch „sein, das große Werk anzutretten.“

„Sollte aber auch unsern schönsten Hoffnun„gen zuwider von allem dem, was wir izt Gutes „wirken wollen, durchaus nichts zu Stande kom„men, und sollte man sogar mit einiger Wahr„scheinlichkeit voraussehen können, daß wenig oder „gar nichts ausgefürt werden möge, so seid doch „waker im Bitten und Ermanen und Lautsprechen „und vergeßt nie, daß ein Säemann aussäen „mus, unbekümmert, ob der, von dem allein „alles Gedeihen kommt, gleich die erste Aus„saat zur vollen Erndte werden lassen will.“

„Die schmakhaftesten Früchten reifen langsam, „und das Lenken der Gemüter oder Entstehen der „Ueberzeugungen will seine Musse haben. Auch „die grösten Wirkungen dessen, was redliche und „unermüdete Menschen auszurichten suchen, zeigen „sich gewönlich erst nach mereren Menschenaltern,

„allein

„allein in der Wahrheit, laut und redlich ge„sagt, liegt eine Kraft, die zwar augenbliklich „unterdrükt werden mag, aber troz aller Ge„genbemühungen endlich doch unwiderstehbar „hervorbricht.“

Ebendaselbst S. 77. wird zwar nachdrüklich angeraten, darauf zu dringen, daß nicht zu „viel mit einem mal angefangen werde. „Die „Bosheit, heißt es daselbst, und der überspannte „Patriotismus wirken hier gar zu leicht, bei völ„lig entgegengesezten Absichten, in der Tat doch „zu Einem unglüklichen Erfolg zusammen.“

Und S. 5. u. 6. heißt es: „Wer namentlich „in Dingen, die sich auf LandesVerfassung bezie„hen, gar zu viel wünscht und sucht, hat bei der „Welt und Nachwelt sich selbst anzuklagen, wenn „er gar nichts erhält.“

Hingegen S. 79. heißt es auch: „Ueber dem „guten GrosmutterTrost aber: kommt Zeit, „kommt Rat, ist schon manches GemeineWesen „zu Grunde gegangen, und die liebe alte Frau, „die diesen einzigen Trost zn geben weis, hat sel„ten grosse Gefar, zu erleben, wie schwer der Rat „wird, wann die Zeit da ist.“

§. 155.

Von der Kollegialischen Einrichtung der LandständeVersammlung und der Einrichtung

ihrer Beratschlagungen ist schon oben, §. 119. etwas angemerkt worden. Auch gehört hieher, was oben, unter dem Worte: Landschaftliche Ausschüsse, §. 95-97. von der Rechenschafts-Abforderung, Entlassung und Wiederbestätigung der Landschaftlichen AusschußMitglieder angefürt worden ist. In Hinsicht auf leztere heißt es auch in Nr. V. (S. 9. 10.): „Alle Achtung „den würdigen Männern der landschaftlichen „Ausschüsse, aber übel werden es Euch (Wirtemb. „Bürger) die Patrioten in denselben nicht nemen, „wenn solche Deputirte die gewönliche Niederle-„gung ihrrr Funktionen bei dem Anfange des „allgemeinen Landtages, wenigstens auf einige „Zeit, annemen und freuen wird sich der edle Teil „derselben, wenn diese sprechen werden: Tut „Rechnung von eurem Haushalten! Die Bie-„dern werden es sich zum Vergnügen machen, „Euch, durch diese, überzeugende Beweise zu „geben, wie sie das ihrer Sorgfalt anvertraute „Heiligtum zu eurem Besten gewahrt haben. Sie „werden erkennen, daß sie es der jezt lebenden „Generation, wie der Nachwelt, schuldig sind, „zu beweisen, daß die Worte am Schluß des en-„gern und grössern Ausschußstaates: es haben „auch gemeine Prälaten und Landschaft ihnen „reservirt und vorbehalten, so oft ein Landtag „gehalten wird, daß sie Macht haben, diese „beede Ausschüsse zu ändern, zu mehren,

„gar

„gar abzutun, oder von neuem wieder zu be„sezen, nach ihrem guten Willen und Wolge„fallen, wie sie jederzeit für nuz, notwendig „und gut befinden werden; kein todter, son„dern ein lebendiger Buchstabe seie."

§. 156.

Nach Nr. LII. (S. 17-18.) würde das gemeinschaftliche Deliberiren aller Stände und eine auf einander folgende Ablegung der Stimmen über die Propositions-Punkte zu viel Zeit hinwegnemen, den Landtag verlängern, die Kosten zu Bedrükung der Kommunen vermeren, und endlich für die Merheit der Gegenstände und eine gleich genaue Diskussion derselben ser nachteilig werden: es scheint daher, als wenn die auf den bisherigen Landtagen üblich gewesene Methode, daß merere Deputationen niedergesezt, und ihnen eine Vorberatschlagung über die Geschäfte übertragen werde, vorzuziehen und beizubehalten wäre, um so mer, als sie in einem vorhandenen Landtags-Abschiede v. 1608. grundgesezlich aufgestellt worden. Nur wird ebendaselbst (S. 18. 19.) noch der Vorschlag gemacht, daß die bisherigen Ausschuß-Verwandte, um ihre erlangte Kenntnisse und grössere Uebung in den Geschäften besser und zwekmässiger benuzen zu können, in merere Deputationen verteilt, in diesen Deputationen ein von 8 zu 8 Tagen abwechslendes Präsidium aufgestellt und vorzüglich die Herrn Konsulen-

sulenten und übrigen Officialen des Landschaftlichen Körpers ihrer Bestimmung gemäs gebraucht; die Ausschüsse aber, damit sie sich nicht zum Vormund der Landständischen Versammlung selbst erheben mögen, in eine Ober-Aufsicht gezogen, und in Abhängigkeit erhalten werden sollte: daß der Landständische Konvent einen, aus der Mitte der Deputirten zu ernennenden Direktor abwechselnd von 8 zu 8 Tagen aus dem Prälatenstande und übrigen Landschaft leiten, und in ihn jedesmal die, eine Vorberatschlagung durchgeloffene Materie ein im Vorbereitungs-Ausschusse gesessener Deputirter referiren; jedoch, um so viel möglich auch in pleno reiflich überdachte Vota zu erhalten, der vorkommende Punkt eine hinlängliche Zeit zuvor in Ansage gebracht, und die Zeit des Vortrags sorgfältig bestimmt; so wie endlich auch die Fassung des nach Merheit der Stimmen ausgefallenen Gutachtens in voller Versammlung verlesen und genemiget werden sollte.

§. 157.

Da es ferner nach Nr. LIII. (S. 7.) doch immer sein kann, daß man ein und das andere mal den wahren Zwek des Landtages vergässe, und ihn blos zu Verhandlungen, die nicht frommen, oder zu Chikanen gegen den Regenten und seine Diener misbrauchte, so sollte auch auf ein Mittel, dieses zu verhüten, gedacht werden.

Land-

Landwirtschafft.

§. 158.

Als ein Mittel, den Wolstand eines Landes zu befördern, empfielt Nr. XLII. (S. 3. 4.) vorzüglich — die Emporbringung des Feldbaues. „Der Feldbau, heißt es daselbst, „ist „die Mutter des gesundesten und stärksten Menschenschlags; Er ist die Quelle der allgemeinen „Narungsmittel; . . Keine Einname ist so bleibend, so offt wiederholend, keine so sicher und „so selbstständig, als der Ertrag des Feldbaues. „Als Mittel diesen emporzubringen, aber wird „dort empfolen:

a) (§. 1-6. S. 4-7.) den FeldErtrag nicht mit allzugrossen Lasten zu belegen;

b) (§. 7-15. S. 7-13.) den Futterbau und Viehstand zu vermeren; wodurch besonders die Stallfütterung befördert würde;

c) (§. 16-18. S. 13-15.) die lebendige Einzäunung der Feldgüter an öffentlichen Strassen und Weegen zu erlauben.

Siehe hierüber auch unter den Worten: Geld-Umlauf und Wolstand.

§. 159.

Merere Beförderung der Viehzucht und des

Vieh-

Viehhandels wünschen auch, Nr. IV. (S. 16.) und XLII. § 8. S. 8. 9.) Siehe hieher auch unter dem Worte: GeldUmlauf.

§. 160.

Eine allgemeine Einfürung der Stallfütterung wird zur Verbesserung der Landwirtschafft überhaupt sowol, als auch besonders der Viehzucht, und des Holzwuchses, gewünscht und empfolen in Nr. XLII. (§. 9-14. S. 9-12.) XLVII. (S. 3-6.) und LVI. (§. 6. S. 37.)

In Nr. XLII. (§. 11-15. S. 10-13.) wird dafür gehalten, daß die Stallfütterung am ehesten allgemein eingefürt werden könnte, wenn bei den herrschaftlichen Gütern der Vorgang gemacht, und dadurch den Bauern ein Beispiel gegeben, wenn von der Herrschaft die Saamen zur ersten Aussaat des Futterbaues angeschafft und unentgeltlich ausgeteilt, und die nötige Anweisung dabei erteilt, auch die ZehendAbreichung von dem Futterbau aufgehoben würde.

§. 161.

Besonders wird im Namen der Heidenheimer Bürgerschafft in Nr. LXI. (S. 10. 11.) gewünscht, daß der schädliche ungeheure See im Brenzthale troken gelegt werden möchte, weil dadurch eine Menge Landes gewonnen würde, womit dem Mangel an Wiesen herrlich abgeholfen,

fen, und die von Oekonomen so gepriesene Stallfütterung befördert werden könnte.

§. 162.

Eine reiche Quelle zur Verbesserung des NarungsStandes der Einwoner Wirtembergs könnte man aber nach Nr. LVI. (§. 6. S. 36-42.) auch noch in den sogenannten Allmanden finden.

„Ganze StrekenFeldes -- oft von mereren hun„dert Morgen — liegen, heißt es dort, noch „wüste, die, ihrer Lage und Beschaffenheit nach, „wol gebaut werden könnten, worauf aber jezt „das Vieh kaum kümmerliche Narung findet. . . „Ists bei der Wirtembergischen Volksmenge, un„ter welcher wol tausende sind, die froh wä„ren, wenn sie ein Pläzchen hätten, wovon sie „1 Stük Vieh halten, worauf sie Erdbiren bauen „könnten, — nicht Pflicht eines jeden Patrio„ten, mitzuwirken, daß diese öden Pläze besser „benuzt werden? diejenigen, die einen guten Bo„den haben, und wol gelegen sind, könnten zu „Aekern und Wiesen angelegt, die entferntere „aber zu Viehwaiden, nicht aber für das Zng= „und Melk= sondern höchstens für das Zuchtvieh „und für Schaafe benuzt werden. . . So könn„te mer Frucht und mer Futter gebauet, und „also auch die Stallfütterung erleichtert, mer „Vieh gehalten, und die Güter immer mer ge„bessert werden . . . Auch wär es gut, wenn

„auf

„auf einigen solcher öden Pläze Holz gepflanzt „würde. Die LokalUmstände müssten entscheiden, „wie jeder Plaz am besten benuzt werden könnte. „. . Vorurteile und Eigennuz haben bisher alle „Vorschläge und Versuche dieser Art vereitelt. .. „Wenn also diese Sache, woran dem ganzen „Staate und den einzelnen Gliedern desselben so „viel gelegen ist, zu Stande kommen soll, so „mus ein allgemeines LandesGesez, dem sich kein „Bürger bei Verlust — wo nicht seines Bür„gerrechts, doch seines Anteils an den Ge„meindgütern, widersezen dürfte, gegeben werden, „daß alle der Kultur fähige Allmanden, in einer „zu bestimmenden Zeitfrist müssen gebaut, „die übrigen aber mit Holz angepflanzt wer„den, oder nur zur Waide für Zucht- und „SchaafVieh gebraucht werden; und hiezu „wäre wol jezt die schiklichste Zeit, da die all„gemeine Not so fülbar ist."

„Es bleibt noch die Frage übrig: nach wel„chem Verhältnis die GemeindeGüter verteilt „werden sollen? nach den Köpfen, oder nach „dem Steuerfus? . . Wenn alle Bürger eines „Orts über einen gewiesen Typus übereinkä„men, so wäre dies immer das Beste. Es „läßt sich aber freilich nicht hoffen, daß diß „überall der Fall sein werde; Ein wenigstens „billiger Ausweeg zur Vereinigung beider Mei„nungen wäre, — die eine Hälfte der Gemein-

„der

„deGüter nach der Zal der Bürger, und die „andere nach dem Steuerfus auszuteilen. Je= „dem Bürger könnte dann doch sein Anteil an „Einem Stük, wenn die Güter gleich gut wä= „ren, gegeben, und gegen allen Verdacht der „Parteilichkeit alles nach dem Loos verteilt wer= „den.“

Leinwandhandel.

Siehe unter dem Worte: Industrie.

Losungen.

§. 163.

Eine Einschränkung der den Handel und Wandel störenden Losungen wünscht Nr. XXXII. S. 23.

Luxus.

Siehe LandesGeseze; §. 81. u. im 3. Ab= schn. §. 207.

Magistrate.

§. 164.

In Nr. XLV. (S. 20-22.) wird den Bür= gern der Rat gegeben, daß sie trachten sollen, bei ihrem Fürsten es dahin zu bringeu, daß nicht mer der Magistrat, sondern das gesammte Volk die obrigkeitliche Personen wälen, und wenn es die Umstände erfordern, wieder abse=

zen

zen könne. „Mancher Bube, heißt es dort, „der im Herzen nichts Gutes will und im Kopf „die Kräfte nicht hat es auszusinnen, ist euch „als obrigkeitliche Person hingesezt zur Geisel, „zur Zuchtrute, nicht als Vater, und mancher „brave Bidermann stekt in einem Winkel, und „die Fähigkeiten seines Kopfes wie die Schönhei„ten seines Herzens sind deswegen verachtet, „werden deswegen vom Staate nicht benuzt, weil „ihr ihn nicht, sondern euer Magistrat ihn wält, „der nur zu gerne Männer scheut, die im Heilig„tume der Wahrheit eingeweiht, solche, als ächte „Söne derselben, one Scheu überall verkünden; „euer Magistrat, der hie und da Vetter u. Schwä„ger hat, die er gerne teils versorgen, teils mit „in sein Interesse ziehen will, um einer Seits Fa„milienSachen zu begünstigen, und anderer Seits „dem (wie sie es nennen) Raisonniren des Pö„bels und Beurteilen ihrer schlimmen und unklu„gen Handlungen vorbeugen zu können."

In Nr. XLVI. (S. 15. 16.) heißt es: „Die Wahl der Rats- und Magistratsglieder „hängt in unserm Vaterlande gemeiniglich von dem „Beamten und dem Magistrate ab; und wird „von manchem Beamten als eine erlaubte, pri„vilegirte Rente angesehen. Hat sich der Beam„te bei seinem Magistrate in die gehörige Posi„tur gesezt, so hat er in sensu latiori die er„ledigte Ratsherrenstelle allein zu vergeben, er

„pro-

„proponirt den von ihm ausgedachten, seiner
„Börse konvenabelsten Kompetenten, weis seine
„guten Eigenschafften in das gehörige Licht zu
„sezen, und welcher Ratsherr wird so unhöflich
„sein, dem sein Votum zu versagen, den der
„Beamte gut und vorzüglich tüchtig findet. Die
„Ratsherrn sind das Seminar zu den Gerichts=
„verwandten, und diese wiederum zu den Burger=
„meisterstellen; wer sich ein Dongratuit für die
„Ratsherrnstelle, die blos in der Ehre bestehet,
„gefallen läßt, wird er es in der aufsteigenden
„Gradation nicht auch tun? Der Beamte gewinnt
„bei der Wahl doppelt, er bekommt nicht nur
„ein Dongratuit, sondern hat auch den Vorteil,
„sich durch das erlangende weitere Beitritts-Vo=
„tum in Stand zu sezen, das, was er für gut
„findet, desto leichter bei dem Magistrate durch=
„zusezen, dann begreiflich wird der Neugewälte
„dem Beamten sein Votum nicht versagen. Son=
„sten wurden die Geistlichen bei einer Wahl um
„vitam ante actam der Kompetenten gefragt,
„aber auch dieses ist aus der Mode gekommen,
„und gehört mit zu dem erloschenen Lichte des geist=
„lichen Ansehens. Wol dem Staate! dessen Ma=
„gistrat blos durch die Wahl der vorzüglicheren
„Tüchtigkeit bestimmt wird, aber es ist der Fall evi=
„dent ser selten. Was wäre disfalls für ein Aus=
„weg zu treffen? vorausgesezt (aber es ist dieses
„leider, nur vorausgesezt) jedes Amt habe seine
„GemeindeDeputirte, die das Sprachrohr des

„Magiſtrats an die Bürgerſchaft, und vice verſa
„der Bürgerſchafft an den Magiſtrat ſind, ſo wür-
„den die Vota der Bürgerſchafft durch die Ge-
„meindDeputirte zu ſammlen, und dem geſamm-
„ten Magiſtrate zu übergeben, von dieſem aber
„unter wiedermaliger Zuziehung der GemeindDe-
„putirten der tüchtigſte zu wälen ſein; ſolcher ge-
„ſtalten würden Partialitäten und NebenRükſich-
„ten alsdann ſchwerlich mer ſtatt finden.“

Von beſſerer Einrichtung der Magiſtrate ſiehe auch unter den Worten: LandſtändeVerſammlung, oder Landtag; und LandtagsDeputirte. §. 140.

Militär; u. MilitärEtat.

Siehe: Kriegsverfaſſung.

Monopole.

Hierüber ſiehe unter dem Worte: Induſtrie.

NarungsStand.

Hierüber — unter den Worten: Bierbrau; Frohndienſte; Landwirtſchafft.

Nepotismus.

Hierüber — unter den Worten: Aemter, öffentliche; §. 21 - 24. — Landſchaftliche Ausſchüſſe; §. 90 - 92. Magiſtrate; §. 164.

Ober-

OberAemter;
und OberforstAemter.

Hierüber unter dem Worte: Aemter, öffentliche. §. 15.

Plünderung.

Hierüber — im dritten Abschn.; §. 192-200.

Polizei.

Hierüber — unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 15.

Prälaten.

Hierüber — unter den Worten: Landständische Verfassung; §. 108-117. und Landstände Versammlung; §. 119. 121.

Rechnungen.

Hierüber — unter den Worten: Aemter, öffentliche; §. 15. u. Landschaftliche Ausschüsse. §. 98. u. 101.

RegierungsRatsKollegium.

Hierüber — unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 10.

RentkammerKollegium.

Hierüber — unter den Worten: Aemter, öffentliche; Bierbrau; §. 39. Holzmangel; §. 57. SalpeterOrdnung; §. 166. u. StaatsAusgaben.

Renntkammer- und Kammerschreiberei Orte.

Hierüber — unter dem Worte: landständische Verfassung; §. 117.

Resolutionen.

— unter dem Worte: Aemter, öffentliche; §. 15.

Revolutionen.

§. 165.

„Verdammt, heißt es in Nr. V. (S. 11.) „sei jeder, in dessen Kopf Revolutions-Ideen „spuken! Schön und fest ist das Gebäude der Wirt„embergischen Staatsverfassung; allein in jedem „Gebäude sind Reparationen nötig; wer nie nach „seinem Hause durch sachkundige sehen läßt, wird „das Eindringen des Regens und Windes bald „zur Folge haben.“

In unsern Tagen, wo die Völker so leicht in laute Klagen gegen diejenige ausbrechen, welche die Ruder der Staaten füren, wo, durch ein falsches FreiheitsGefül verleitet, sie so geneigt zu gewaltsamen Umwälzungen der bestehenden StaatsVerfassungen sind: ist es, nach Nr. XXXVII. (S. 3.) wol der Mühe wert, ja es ist sogar Pflicht eines jeden, welcher Krafft und Muse dazu hat, zu zeigen, wie den gegründeten

Klagen

Klagen der Völker am besten abgeholfen, wie die allenfalsige Feler und Mängel der bestehenden Staatsverfassungen am besten verbessert, und wie den Revolutionen anf die beste Art vorgebeugt werden kann.

In Nr. XX. wird nicht nur die Notwendigkeit einer Staatsverfassung, sondern auch zugleich die Idee dargelegt, welche allein eine rechtmässige Staatsverfassung begründen könne, die als Maasstab allen StaatsVerfassungen zum Grunde gelegt, nach welcher alle Staatsverfassungen beurteilet, gebildet, und mit welcher alle in Uebereinstimmung gebracht werden müssen; als wodurch, wie es dort (S. 47.) heißt, allein dem RevolutionsGeiste gesteuert werden könne. Siehe hierüber auch unter dem Worte: LandesVerfassung; §. 85.

SalpeterOrdnung.

§. 166.

In Nr. L. (S. 9.) wird unsere SalpeterOrdnung als eine gegründete Beschwerde angegeben; und darauf angetragen, daß diese höchstdrükende von dem Lande onedies nie anerkannte Ordnung, als eine Herrn und Land entehrende Ordnung aufgehoben werden möchte.

Schreiber.

§. 167.

Von diesen siehe auch oben, unter dem Worte:

te: Aemter, öffentliche; §. 22. — Damit die Anzal der Schreiber nicht, wie gegenwärtig, allzugros werden möchte, so dörfte, nach Nr. LIX. (S. 18.) vielleicht wol eine gewisse Ordnung festzusezen sein, vermöge welcher es nicht jedem verstattet würde, bei der Annahme von Incipienten blos seine eigene Gemächlichkeit und den Ertrag der Kost- und Lehr-Gelder zum Maasstab zu nemen, weil sich eben darum viele der Schreiberei wiedmen, welche nicht die geringste Anlage darzu besizen, und nicht selten neben dem, daß sie nicht das mindeste von Schul- und Rechnungs-Kenntnissen, vielweniger einen Vorschmak von den Kameralwissenschaften inne haben, kaum eine leserliche Handschrift füren, — sondern vielmer auf die erforderliche Fähigkeiten Rüksicht zu nemen hätte. „Denn gerade, heißt es dort, durch sol„che betrübte Leute wird der Stand der Schreiber „bei dem grössern Haufen so tief herabgewürdiget, „obgleich die Schreiberei selbst und jedes würdige „Mitglied derselben für das Vaterland in man„chem Betracht immer unentberlich bleibt.“

Schulen; SchulKollegium; Schulmeister; und Schulmeister-Seminar.

Von diesen siehe unter dem Worte: Erziehung.

Sol-

Soldaten.

Von diesen — unter dem Worte: Kriegs-Verfassung.

SpinnAnstalten.

Von diesen — unter den Worten: Armen- und BettelAnstalten; GeldUmlauf; und Industrie.

StaatsAemter.

s. Aemter, öffentliche.

StaatsAusgaben.

§. 168.

Ein praktikabler Vorschlag zu Einschränkung der StaatsAusgaben — ist, nach Nr. XXXII. (S. 12.) das dringendste und wichtigste Landes-Bedürfnis. „Ein kluger Hausvater, heißt es „dort (S. 12. u. 13.) richtet sich in seinen Aus-„gaben nach der Einname. Der Staatswirt-„schafftliche Kalkul beruht auf dem umgekehrten „Princip, freilich nicht immer zur Zufriedenheit „derjenigen, auf deren Beutel zu rechnen, der Staat „sich genötiget siehet. Allein so bald sich die Ein-„namen nicht mer modifiziren lassen, so mus auch der „Kameralist sein Prinzip gegen die einfachen Weis-„heit des klugen Hausvaters austauschen; und die-„ser Fall ist jezt unstreitig vorhanden. Die Not

„ist zwar so gros nicht, als sie vielen zu sein scheint; „allein sie ist gros genug. Der Staat und die „einzelnen Einwoner haben nur Einen Weg, sich „wieder zu einer intensiven Stärke zu erholen, „und dieser ist — Sparsamkeit. Das Opfer, „welches unser gnädigster Herzog und die Durch„lauchtige Familie dem Zeitbedürfnisse zu bringen „haben, ist ser gering; denn, so gerne der Wirt„embergische Untertan den nötigen Fürstlichen Auf„wand bezalt, so gerne wird auch **Friedrich Eu„gen** jedem Aufwande entsagen, der mit der all„gemeinen Not des Landes im Widerspruche steht. „Gewiß wird unser Hof nicht der lezte der teut„schen Höfe sein wollen, die nun die Schädlichkeit „des Vorurteils einsehen, daß die Ehre des Lan„des in der Pracht des Hofes bestehe. Mer „dürften einige Hofleute durch die nötig werden„de Reduktion leiden. Allein one daß Einzelne „beträchtlich verlieren, ist ein Ausweeg möglich, „der Kammer eine beträchtliche Ausgabe zu erspa„ren, daß man nemlich nur die stärkern HofBe„soldungen einer Dezimation unterwerfe, und die „überflüssigen HofChargen nach und nach ganz „eingehen lasse.“ *)

„Den Administratoren des Kirchenguts wird „man den Vorwurf der Verschwendung nicht ma„chen können; allein das ganze Institut steht all„gemein in dem Verdachte, daß die Summe, wel„che

*) Siehe hierüber auch Nr. XXV. §. 29. S. 21. N. (c).

„che die Administration mittelbar und unmittel=
„bar kostet, verhältnismässig viel zu gros seie.
„Und dann gibt es auch eine Art zu sparen, die
„weit kostspieliger ist, als der Luxus selbst. Z. B.
„wenn man baufällige Häuser entweder gar nicht,
„oder so langsam und allmählig reparirt, daß die
„ersten Schäden wieder neu werden, wenn man
„die lezten heilen will; oder auch wenn bei kir=
„chenrätlichen Bestand= und BauAkkorden der da=
„zu abgeschikte Rat aus dem Kollegium, der den
„Nuzen des Kirchenguts befördern soll, mer ver=
„reißt und verzehrt, als der Akkord auf ein gan=
„zes Jar beträgt."

„Niemanden aber ist weise Sparsamkeit mer zu
„empfelen, als den beiden Landschaftlichen Aus=
„schüssen. Sie und der KirchenRat haben, wenn
„Ansprüche auf Ordnung und Konsequenz in Ein=
„namen und Ausgaben gemacht werden, die stärk=
„ste Rivalin an ihrer Nachbarin, der Herzoglichen
„Kammer. Von Niemanden aber ist auch Spar=
„samkeit mer zu erwarten, als von eben diesen
„Ausschüssen. Wie viel hängt oft von ihrem Ja
„oder Nein ab? Wol dem Land, und wol Ihnen,
„wenn sie diese Wörtchen nie verwechselt haben!"

§. 169.

Auch die bisherige Ausübung der Kameral=
gewalt verdient, nach Nr. L. (S. 23.) einen
ernsten Blik von Seiten des Landtags. — „Es

„war, heißt es dort, bisher Sitte, daß, wenn „Ersparungen nötig wurden, man stets bei den „wesentlichsten StaatsAnstalten, bei den Herzog- „lichen Kollegien, einzuziehen anfieng; daran aber „gar nicht dachte, die übermässigen Besoldungen „der vornemern Hofleute zu vermindern 2c. Die „Operationen der RenntKammer, ihre Einna- „men zu erhöhen, waren bisher gröstenteils von „der Art, daß sie für die Untertanen zur drükend- „sten Last wurden. Man denke nur an die erst „neuerlich wieder vorgenommene willkürliche Er- „höhung der Holzpreise, durch welche dieses un- „entberliche Befriedigungsmittel auf einen für die „ärmere Klasse der Untertanen fast nicht mer auf- „zutreibenden Wert gesezt worden ist."

§. 170.

Man kann, nach Nr. VI. (§. 9. S. 6. 7.) Ersparungen machen, one dem Glanz des Hauses zu nahe zu tretten, wenn die Finanzräte zeigen, daß die Pflichten, welche sie dem Fürsten und seinem Interesse schuldig sind, von den Pflichten gegen das gesammte bedrängte Vaterland überwogen werden. „Herzog Friedrich Eugen, heißt es dort, „denkt zu edel, als daß er sie nicht an „diese ihre Schuldigkeit selbst erinnern sollte."

— „Es läßt sich, heißt es in Nr. XLIII. „(S. 48.) von den menschenfreundlichen Gesin- „nungen Friedrich Eugens erwarten, daß „Er Seinem Volke auch das gute Beispiel von

„Ein-

„Einschränkungen und Entsagungen um des ge„meinen Besten willen geben werde, da, wo sie „one Nachteil des Landes am leichtesten zu machen „sind, und der Bürger und Landmann wird nicht „Ursache haben, zu seufzen, daß er, um kost„spieliger Fürstlicher Vergnügungen willen, eine „ihn drükende Abgabe länger tragen müsse."

Unterschiedliche Winke zu Einschränkungen der gewönlichen StaatsAusgaben geben — Nr. VI. (§. 9. S. 6. 7.) Nr. XIV. (§. 17. S. 24.) XV. (§. 47. 48. S. 63. 65.) XIX. (§. 21. S. 32. 33.) XXV. (§. 29. S. 21. 22.) XXVII. (S. 10.) XXXII. (S. 12. 13.) XLIII. (S. 47. 48.) — Vergl. hieher auch oben, unter den Worten: Aemter, öffentliche; §. 14. 16. und Hofstaat; §. 56. — Auf eine verhältnißmässige Verminderung der Fürstlichen Wittwengehalte deuten besonders auch Nr. VI. (§. 9. S. 6.) XVI. (§. 10. S. 7. 8.) u. XLIII. (S. 49. 50.)

Staatsdiener.

Von diesen siehe unter dem Worte: Aemter, öffentliche.

StaatsUmwälzungen.

Hievon siehe unter dem Worte: Revolutionen.

StaatsVerfassung.

Darüber siehe unter den Worten: Landesverfassung; und Revolutionen.

Staats-

Staatswirtschaft.

Hievon — unter dem Worte: StaatsAusgaben.

StadtMagistrate.

Von diesen — unter den Worten: Landstände, und Landständische Verfassung; LandständeVersammlung, oder Landtag, und LandtagsDeputirte; und Magistrate.

Städte und Aemter.

Von diesen — unter den Worten: Landstände und Landständische Verfassung; und LandständeVersammlung oder Landtag, und LandtagsDeputirte.

Steuern; SteuerVerfassung.

Hierüber ist im dritten Abschnitte dieser Schrift §. 210. nachzusehen.

Stiftungen.

Von diesen siehe unter den Worten: Armen- und BettelAnstalten; und Erziehung.

Stift, theologisches, in Tübingen.

Von diesem — unter dem Worte Erziehung.

Stuttgart.

Siehe unter den Worten: Armen- und Bettel-

tel-

telAnstalten; §. 35. Bierbrau; §. 39. und Erziehung; §. 42.

Tübingen.

Siehe unter dem Worte: Erziehung; §. 43.

Unsittlichkeit.

§. 171.

Unter die Quellen der in Wirtemberg — besonders auf dem Lande — eingerissenen Unsittlichkeit gehöret, nach Nr. XLVI. (S. 11-14.) vornemlich auch das unsittliche, gesezwidrige und irreligiöse Betragen vieler Beamten so wol überhaupt, als auch besonders gegen die Geistlichkeit, und — der durch schiefe Vorstellungen irre gefürten Landmiliz.

„Von der Wahrheit dieses Sazes, heißt es dort, „überzeugt zu werden, wäre kein schiklicherer Weeg, als wenn unser patriotischer Herzog „Friedrich Eugen, so wie es Seine Gesundheit erlaubte, den Staat einmal bereiste, „jedem Geistlichen, jedem Particülier, jeder Bürgerschaft erlaubte, alles ihr Anliegen insgeheim „in den landesväterlichen Schoos auszuschütten. „Sollte Derselbe aber hierzu nicht geneigt sein, so „könnte auch ein erlassendes GeneralRescript seine „Wirkung tun, und der Fürst würde in mancher „Sache Licht bekommen, die bisher seiner uner-

„mis-

„müdeten landesväterlichen Aufsicht doch verbor-
„gen bliebe.“

Viehhandel.

Siehe unter den Worten: Geldumlauf; und Landwirtschaft.

Viehzucht.

Siehe unter dem Worte: Landwirtschaft.

VolksSchulen.

Siehe unter den Worten: Armen- und BettelAnstalten; und Erziehung.

Wildschaden.

§. 172.

Ueber Wildschaden, besonders in dem Heidenheimer Oberamte wird in Nr. XLVII. (S. 6. 7.) u. LXI. (S. 8 - 10.) ser geklagt. In lezterer heißt es a. a. O. „Der Wildstand —
„was jeder Einzelne weis, was fremde Reisende
„mit bedaurendem Rükblike für uns in ihren Tag-
„büchern anzeichnen, werden wir doch auch öffent-
„lich sagen dürfen? — Der Wildstand ist in hie-
„siger Gegend drükend und gros. Umgewülte
„Wiesen, abgefreßne Aeker sind für uns ein ganz
„gewönlicher Anblik. Keine Feldhirten, keine
„GemeindWildschüzen sind fähig uns hinlänglich

„zu

„zu verteidigen. Hunderte von Hirschen, Rehen „und Schweinen stürzen sich Nachts auf unsere „nahe an Wäldern gelegene Güter. Der reiche „Seegen ist zerstört, die Arbeit, der Aufwand des „Landmanns wird nicht zum dritten Teil vergol„ten. Traurig ist es, wenn wir bemerken müs„sen, daß in unserer so holzreichen Gegend der „Preis dieses Bedürfnisses in jedem Jar sich er„höhet, und daß diß nichts anders, als eine na„türliche Folge des Wildhegens ist."

Wildzäune.

§. 173.

Ueber die Schädlichkeit der todten Wildzäune klagt Nr. XLII. §. 18. 19. S. 14-16. „Der Schaden, heißt es dort, welcher dem Pu„blikum durch die ungeheure und fortwärende Holz„verschwendung zuwächst, ist nicht zu berechnen, „und der Nuzen davon um so zweideutiger, als „die durch JägerKlugheit erfundene Aus = und „Einsprünge, welche alle 2-3-400 Schritten in „diesen Wildzäunen angelegt werden, das Wild „nicht nur nicht abhalten, sondern noch kühner „machen, auf die Frucht-Felder und Wiesen zu „wechslen, und als nach meiner praktischen Erfa„rung im Forst = und Jagdwesen, auch in offenen „Waldungen, bei aller Schonung der Felder, noch „so viel Vergnügen durch Jagd, für die Person

„des

„des Regenten und so viel Wildprett zu Versehung seiner Tafel übrig bleiben würde, daß auch „noch manches Stük davon dem Publikum zukommen könnte. Aber freilich hätte denn nicht jeder „Forstbediente einen eigenen Park, in welchem er „seinem Bruder Hirsch und Schwein pfeifen, und „sie gemeinschaftlich neben den Feldern auch den „jungen Anflug und Aufschlag der Waldungen ruiniren und sich dadurch verewigen könnten, wie „sich einst Tamerlon durch die Verwüstung der „fruchtbarsten Provinzen verewiget hat."

Wolstand.

§. 174.

Als Mittel, den Wolstand des Landes wieder herzustellen und zu befördern, werden vorzüglich empfolen: in Nr. XXV. (§. 70. S. 60. 61.) u. Nr. XL. (S. 3. 4.) kluge Wirtschaft; in Nr. XII. (S. 16.) Nr. XXV. a. a. O. Nr. XL. a. a. O. Nr. XLII. (S. 3. 4. u. §. 8. S. 8. 9.) u. Nr. LVI. (§. 6. S. 30-36.) Beförderung der Industrie, des Feldbaues, und der Viehzucht; in Nr. XL. (§. 9-12. S. 9-11.) — bessere Einrichtung und Benuzung der KommunFruchtVorräte; in Nr. LVI. (§. 6. S. 36-42.) — bessere Benuzung der Allmanden; in Nr. XVII. (S. 3-4.) u. XL. (S. 3. 4. und §. 13-19. S. 11-15.) — Verbesserung

ſerung der Armen- und BettelAnſtalten; Errichtung der IndustrieSchulen, und Arbeitshäuſer ꝛc.

In Nr. XXV. (§. 70. S. 60. u. 61.) heißt es; „Es iſt jezt alles daran gelegen, daß „die Wunde, die unſerm StaatsKörper geſchlagen worden iſt, wieder geheilt werde. Unheilbar iſt der Schaden nicht, und wenn wir die „rechten Mittel anwenden, ſo werden wir früher „geneſen können, als wir denken. Man ſäume „nur nicht, frühe genug den Saamen zu künftigen „Verbeſſerungen des Wolſtandes unſrer Mitbürger „auszuſtreuen. Man füre in jeder öffentlichen „Verwaltung zwekmäßige Erſparniſſe ein, vermeide aber eben ſo ſer den Geiz, der lieber, um „jezt nicht ſäen zu müſſen, auf künftige Erndten „Verzicht tut, der nichts ausgeben will, wo der „ökonomiſche Vorteil nicht gleich in die Augen „ſpringt, und dem jeder Aufwand zu Bildung „des feineren Geſchmaks, zu Veredlung der Sitten, und zu Verbreitung höherer Kenntniſſe — „Verſchwendung zu ſein ſcheint. Man fare fort, „Anſtalten zu machen zu Erwekung der Induſtrie, „man gebe Freiheit den Gewerben, man entledige „den für den Akerbau und für unſern eignen Wolſtand ſo nüzlichen Getraidhandel von ſeinen Feſſeln, „und beſchäme nie. mer den Getraidhändler durch „den entehrenden Namen eines Wucherers. Man „gebe öffentliche Bedienungen nur Männern, die, „beſeelt von eben den wolwollenden Abſichten wie „der Regent ſelbſt, deſſen Stelle ſie vertretten, —

„das Beste ihrer Untergebenen zum Ziel ihrer Bemü-
„hungen machen, und Menschenrechte ehren. Man
„verbessere nach und nach Geseze und Verfassung
„nach den jezigen Bedürfnissen, und neme Rüksicht
„auf den veränderten Geist der Zeit. Wechselsei-
„tiges Zutrauen befestige das Band der bürgerli-
„chen Vereinigung zwischen Herrn und Untertanen.
„Ein jeder von uns zeige wahre Anhänglichkeit an
„sein Vaterland, und verwende mit Freuden seine
„Kräfte zum Wol seiner Mitbürger. Jeder von
„uns erkenne dankbar die väterliche Gesinnungen
„unsers vortrefflichen Fürsten, der schon mit gros-
„sen Aufopferungen vorangegangen ist, uns unsre
„Lasten leichter zu machen, und unter dessen mil-
„dem Scepter Wirtemberg hoffen darf, zu seinem
„vorigen Wolstand wieder zu gelangen. Nur von
„uns selbst wird es auf diese Art abhängen, die
„Folgen des Unglüks, welches uns betroffen hat,
„vorübergehend zu machen."

Zehenden.

Von diesen siehe unter dem Worte; Aemter, öffentliche. §. 17.

ZwangsArbeitshäuser.

Von diesen — unter dem Worte: Armen- und BettelAnstalten. §. 36.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den

Schäden und Kosten,

welche der Französische ReichsKrieg dem Herzogtum Wirtemberg verursachet hat,

und besonders,

der für den Waffenstillstand entrichteten

Kriegssteuer oder **Kontribution.**

§. 175.

Unglük des Französischen ReichsKrieges für Wirtemberg.

Durch den leider noch fortdaurenden unseeligen a) Französischen ReichsKrieg, der über so viele teutsche Länder schröklich es Unglük verbreitet hat, erlitte auch Wirtemberg, dieses sonst so gesegnete Land, eine mächtige Erschütterung, — dessen Folgen es lange noch fülen wird b).

a) So heißt dieser Krieg in Nr. I. §. 1. S. 5. XV. §. 30. S. 43. XXXIV. S. 3. LII. S. 4. Er wird auch in Nr. IV. S. 8. ein laidiger — in Nr. XI. S. 25. ein fataler — in Nr. XX. S. 3. u. 41. ein unglüklicher — in Nr. II. §. 1. S. 3. ein unglüksschwangerer — in Nr. XI. S. 6. u. LIX. S. 7. ein verderblicher — in Nr. VIII S. 13. ein beispielloser — in Nr. LVI §. 1. S. 5. ein in allen Rüksichten ganz beispielloser — in Nr. IX. S. 3. der auserordentlichste aller Kriege — und in Nr. I. §. 8. S. 14. einer der unseeligsten Kriege, welche je die Menschheir u. das teutsche Reich betroffen haben, genannt.

b) Nr. II. §. 1. S. 3. VIII. S. 4. XV. §. 13. S. 17.

§. 176.

Fortsezung.

Nicht nur die Kräften einzelner Glieder des

Wirtembergischen Staates wurden durch besondere, aufgelegte und freiwillige, Kriegssteuren, durch Requisitionen, Quartiere und Vorspannen, die sie beeden kriegenden Teilen leisten mußten, durch Plůnderungen, Erpressungen und andere Beschådigungen, die sie von beiden Seiten erlitten haben, durch Teurung der Lebensmittel, Viehseuche und Hemmung des Gewerbes, welche Folgen dieses Krieges waren, — schon ser geschwåchet; sondern auch dem ganzen Wirtembergischen Staatskörper wurde mit den vielfachen gemeinsamen Staats-Ausgaben, die dieser Krieg demselben verursachte, noch eine Last aufgeladen, die mit einer drůkenden Schwere auf ihme liegt c).

c) Der Schaden, welchen Wirtemberg durch diesen Krieg erlitten hat, belåuft sich — die Reichs-Kriegssteuren von 3 Jaren nicht mitgerechnet — wenigstens auf 10 Millionen Gulden. Nr. IV. S. 9. VI. §. 11. S. 8. XV. §. 50. S. 69.

§. 177.

Gemeinsame StaatsAusgaben.

Zu den durch den Französischen ReichsKrieg unserm Herzogtume verursachten gemeinsamen StaatsAusgaben rechne ich 1) die von Wirtemberg geleistete Reichshůlfe; 2) die zur teutschen und französischen Armee geleistete Requisitionen; 3) die Französische Kriegssteuer oder Kontribution samt den damit verbundenen Nebenkosten; 4) die mit den Durchzůgen der teutschen und französischen

Ar-

Armeen dem ganzen Lande an öffentlichen Wegen, Brüken, Gebäuden ꝛc. — so wol als auch 5) einzelnen Personen und Gemeinheiten an ihrem Eigentume verursachten Kosten und Schäden; und 6) die von einzelnen Personen und Gemeinheiten erlittene Plünderungen und Erpressungen.

§. 178.

Wirtembergische Reichshülfe.

I. Schon die Kosten, mit welchen Wirtemberg, noch ehe eine Französische Armee in dasselbe eindrange, seine ihme als teutschem ReichsStande auferlegte Teilname an diesem Kriege tätig unterstüzen, oder — die Reichshülfe (Kontingent), welche Wirtemberg als ReichsStand leisten mußte, waren, wie bekannt ist, sehr beträchtlich.

§. 179.

Requisitionen.

II. Die zur teutschen und französischen Armee, von Seiten des Wirtembergischen Staates von öffentlichen Kassen oder Vorräten, oder auf öffentlichen Auftrag von einzelnen Personen und Gemeinheiten geleistete sogenannte Requisitionen an Menschen- und Pferd-Bedürfnissen, Fuhren, ꝛc. sind zwar eigentlich nur Vorschüsse, die auf Abrechnung beruhen; sie mußten aber je-

doch einstweilen bis zu ihrer Heimzalung vom Staate übernommen und geleistet werden. d).

d) Requisitionen, welche von einzelnen Personen oder Gemeinheiten durch Gewalt oder Drohungen erpreßt, und nicht gehörig bescheint wurden, sind wie Erpressungen oder Plünderungen zu betrachten. Nr. XLIII. S. 22. 23.

§. 180.

Französische Kriegssteuer.

III. Die Teilname, welche der Wirtembergische Staat, als Reichs-Stand, an dem Französischen Kriege nemen mußte, nötigte aber denselben auch, wegen der ihme — bei dem in sein Land, als ein teutsches Reichsland, mit Völkerrechtlicher Freiheit unaufhaltbar geschehenen Eindringen einer furchtbaren feindlichen Heeresmacht — drohenden grossen Gefar, aus zweien Uebeln das wahrscheinlich kleinere zu wälen, und seine Sicherheit gegen Völkerrechtlich erlaubte franz. feindliche Behandlung e), oder wenigstens der möglichen Gefar derselben f), mit grossen Summen zu erkauffen g).

e) Was französische feindliche Behandlung bei diesem Kriege heisse, das leren die in den Jaren 1793. u. 1794. an den überrheinischen Reichslanden gegebene traurige Beispiele. — Beispiele unbeschreiblichen Jammers vergl. Nr. I. §. 2. S. 6. 7. Nr. II. §. 1. S. 3. Nr. III. §. 7. 8. S. 6. 7. Nr. VII. S. 6. 7. Nr. XI. S. 6. 11-16. Nr. XXIX. §. 5. S. 7. 8. Nr. XXXIV. S. 4. Nr. XLIII. S. 6-12.

f)

f) Im Grunde mus man doch nur auf die Möglichkeit der Gefar Rüksicht nemen. Nr. VII. S. 7. Nr. XLIII. S. 9.

g) Vergl. Nr. I. §. 1. S. 5. 6. Nr. VII. S. 14. Nr. IX. S. 3. Nr. XI. S. 6. 7. Nr. XX. S. 3. 37. 38. Nr. XXIII. S. 3. Nr. XXIX. §. 1. S. 5. 6. Nr. XXXIV. S. 3. 4. Nr. XLIII. S. 6-11. und Nr. LVI. S. 5. Herzhaft und rasch war der Schritt, zu welchem damals Herr und Land Wirtembergs, dem Geseze der Selbsterhaltung andere Rüksichten aufopfernd, sich entschlossen: und darum doch nicht weniger überlegt und jedermänniglich verantwortlich. Nr. I. §. 1. 2. S. 5-7. Nr. II. §. 1. S. 3. 4. Nr. IX. S. 3. u. Nr. XXXIV. S. 4. Siehe auch Häberlins Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach Geh. JustizRates Pütters System. 3. Bd. (8. Berl. 1797.) §. 392. S. 279-281.

§. 181.

Fortsezung.

Der von dem OberGeneral der Französischen Rhein- u. Mosel-Armee dem Herzogtum Wirtemberg, den Wirtembergischen Vasallen und deren Untertanen, wie auch den Gütern der verwittweten Herzogin Franziske, und den ReichsStädten Eßlingen und Reutlingen am 17. Jul. 1796. verwilligte (dem HauptInnhalte nach aus unsern Zeitungen bekannte,) Waffenstillstand, und die damit erzielte Sicherheit der Personen, des Eigentums, und der Staatsverfassung

mußte mit einer Brandschazung erkauft werden, welche über vier Millionen Gulden beträgt; nemlich h):

a) an baarem Gelde 4 Mill. Livr. oder	--	1,833,333 fl. 20 kr.
b) an Pferden;		
4000 Stük a 15 Ldr.	660,000 fl.	
200 Stük a 30 Ldr.	66000 fl.	
		726,000 fl.
c) an Brodfrüchten, 100,000 Ctner	a 8 fl.	800,000 fl.
d) an Habern, 50,000 Säke (Scheffel)	a 8 fl.	400,000 fl.
e) an Heu, 100,000 Ctner, i)	a 3 fl.	300,000 fl.
f) an Schuhen, 50,000 Paare	a 2 fl.	100,000 fl.
Zusammen		4,259,333 fl. 20 kr.

h) Nr. VI. §. 3. S. 3. Nr. VII. S. 5. Nr. XXIII. S. 3.

i) In Nr. XXIII, S. 3. werden 150,000 Centner Heu angegeben.

§. 182.

NebenKosten.

Um diesen teuer erkaufften Waffenstillstand nur zu erlangen, und die dafür versprochene Brandschazung entrichten zu können, mußte, wegen Negotiatio-

gotiationen, oder Unterhandlungen, und den darzu erforderlich gewesenen Gesandtschafften, Geschenken an gewiese Stellen, und freier Verpflegung der Generalität und des KriegsKommissariates, Entschädigung und Belonung derjenigen Männer, die mit der Vollziehung des Waffenstillstandes beschäfftiget waren, Herbeischaffung, Zubereitung u. Transport der KontributionsNaturalien 2c. noch ein unvermeidlicher grosser NebenAufwand gemacht werden; welcher allerdings zu der Hauptsumme der Französischen Kriegssteuer gerechnet werden mus k); — so wie auch der Zins, welcher aus der wegen Mangel des dazu erforderlich gewesenen GeldVorrates AnlenungsWeise aufgenommenen GeldSumme bis zu deren Heimzalung zu entrichten ist l).

k) Nr. VI. §. 3. S. 3. Nr. XIII. §. 2. S. 4 - 7. u. 9. Nr. XIX. §. 6. S. 8. 9. Nr. XXIII. S. 3. Nr. XXXV. §. 85. S. 118. 119. Nr. XLIII. S. 5. Nr. LVI. §. 4. S. 23.

l) Nr. XXXIX. S. 36. 37.

§. 183.

Mitleidenschaft an diesen WaffenstillstandsKosten.

Daß an diesem ganzen Aufwande, welchen der oben angefürte Waffenstillstand verursachte, die in diesen mit eingeschlossene

1) ReichsStädte: Eßlingen, und Reutlingen, mit ihren Gebieten;

2)

2) die der verwittweten Frau Herzogin Franziske gehörigen Ortschafften: Sindlingen, und Bechingen; und

3) sammtliche Wirtembergische Vasallen und Lehenleute für ihre Untergebene nicht nur, sondern auch für ihre eigene Personen, mit ihren Ortschafften, Gütern und Gefällen —

auch ihren verhältnismässigen Anteil nemen müssen; verstehet sich zwar wol von selbst m); Es wird aber der auf Wirtemberg liegend bleibende Teil doch immer noch beträchtlich genug sein.

m) Nr. VI. §. 9. S. 7. VII. S. 5. 14. XIX. §. 11. 12. S. 18. 19. XXIII. S. 26. XXXIV. S. 6. 7. XLIII. S. 50. 51. LVI. §. 2. S. 14.

§. 184.

Allgemeine LandesSchaden von den Durchzügen der Armeen.

IV. Es verursachte aber dieser Krieg dem Wirtembergischen Staate auch an den öffentlichen Wegen, Brüken, Gebäuden ꝛc. welche auf Kosten des Landes gebauet und unterhalten werden, und mit den Durchzügen der Armeen ser verderbt wurden, noch viele weitere Kosten und Schäden, die allerdings als allgemeine LandesSchaden anzusehen sind n).

n) Nr. XIX. §. 9. S. 14. 15.

§. 185.

§. 185.

Kosten und Schäden einzelner Personen und Gemeinheiten von den Durchzügen 2c. der Armeen.

V. Auser diesen an sich schon zu dem allgemeinen LandesSchaden gehörigen Ausgaben zoge dieser Krieg vielen einzelnen Einwonern und Gemeinheiten des Herzogtums Wirtemberg, nach ihrer besonderen Lage, mit den Durchzügen der Armeen, den im Lande aufgeschlagenen Lagern, und gemachten Verschanzungen, wie auch den zwischen beiden feindlichen Heeren vorgefallenen Treffen u. Scharmüzeln, mit den dabei denselben einzeln auferlegten Frohndfuhren, Vorspannen, Lieferungen, mit Weg- Brüken- Gebäude- und Güter-Beschädigungen, QuartiersAbgaben, nicht bezalter Verpflegung der Soldaten 2c. noch viele besondere ser beträchtliche Kosten und Schäden zu o), welche bei Berechnung des allgemeinen Landschadens auch mit in Betrachtung genommen werden müssen p).

o) Vergl. Nr. IV. S. 8. 9.

p) Nur derjenige Schaden, welcher durch entzogenen Gewinn, durch Stokung der Gewerbe verursacht worden ist, kann hier nicht in Berechnung kommen. Nr. XIX. §. 9. S. 14.

§. 186.

Fortsezung.

Diejenigen Kosten und Schäden dieser Art, wel-

welche nicht hinlänglich erwiesen werden können, oder welche gleichwol erweislich sind, hingegen vornemlich durch eigene Schuld, Unvorsichtigkeit, oder unnötige Freigebigkeit derer, die solche gelitten haben, verursacht wurden, verdienen zwar freilich keine Rüksicht q); die den einzelnen Einwonern und Gemeinheiten one ihre Schuld verursachte erweisliche Kosten und Schäden dieser Art aber müssen, da dieser Krieg dieselbe für sich einzeln betrachtet, nichts angienge, nach Recht und Billigkeit denselben vergütet werden.

q) Nr. XIX. §. 5. S. 8. und §. 8. S. 12. XXXV. §. 99. S. 138.

§. 187.

Fortsezung.

Der Ersaz dieser Kosten und Schäden läge zwar, in so fern solche nach dem Waffenstillstande von den Franzosen verursachet worden sind, und nicht der Waffenstillstand selbst die Französische Nation davon frei spricht, dieser ob; und an den übrigen sollte das gesammte Teutsche Reich mitleiden r); So lange aber bis dieses geschiehet, sind solche Kosten und Schäden allerdings ein Gegenstand einer allgemeinen Vergleichung zwischen den Einwonern und Gemeinheiten des Wirtembergischen Staates, die solche erlitten haben, und denjenigen desselben, die dißfalls verschont geblieben sind s).

r) Nr. XV. §. 30. S. 43. und §. 34. S. 47. XXXV. §. 99. S. 137. 138.

s) Nr. IV. S. 8. 9. VI. §. 4. S. 3. 4. VII. S. 27. 28. XV. §. 30. S. 42. 43. u. §. 50. S. 68. XVI. §. 4-6. S. 5. 6. XX. S. 21. 23. 41. u. 42. XXIII. S. 30. XXVII. S. 8. XXXII. S. 8-11. XXXV. §. 68. u. 70. S. 96. 99. 100. u. §. 85. S. 119. 120. LVI. §. 4. S. 26. Von der Berechnung der gelieferten Naturalien und geleisteten Fuhren s. Nr. VI. §. 11. S. 8. u. XXIII. S. 25. 30.

§. 188.

Fortsezung.

Es wollen zwar dieses einige nicht zugeben t); und man kann auch wirklich dargegen einwenden, daß

1) mit diesen Kosten und Schäden kein allgemeiner LandesSchaden abgewendet worden seie v); und

2) eine etwa von Seiten der Franzosen geschehene Uebertrettung des mit ihnen von dem Wirtembergischen Staate getroffenen Waffenstillstandes lezterem nicht unmittelbar zur Last gelegt werden könne x); auch

3) diese Kosten und Schäden keine unmittelbare notwendige Folgen dieses Reichskrieges an sich gewesen, sondern nur aus Gelegenheit desselben, und der an sich gleichfalls nicht notwendig gewesenen Durchzüge der Armeen verursachet worden seien; mithin so wie in den Fällen, da ein-

zelne

zelne Orte durch Gewitter, Feuer, und Wasser heimgesucht werden, als besonderes zufälliges Unglük, welches solche gerade betroffen hat, um so mer scheinen angesehen werden zu dörfen, als solche meistens von der Landes-Regierung nicht verhindert werden konnten y); und wenn irgend ein Mitglied einer Gesellschafft ein zufälliges Unglük trifft, dieses kein Recht habe, Entschädigung von der ganzen Gesellschafft zu fordern, es müßte dann der Gesellschaffts-Vertrag solches bestimmen; welches bei uns gleichwol der Fall nicht seie z).

t) Nr. XIII. §. 2. S. 7-10. XIX. §. 9. 10. S. S. 14-17. In lezterer Schrifft werden jedoch die Schäden, welche durch die von den Französischen Truppen auf dem Felde geschlagene Lager, oder die durch dieselbe gemachte Verschanzungen an den Feldgütern verursachet worden sind, wie auch die nach dem Waffenstillstande den Franzosen geleistete und bei der Brandschazung nicht in Abzug kommende Lieferungen und Fuhren, desgleichen diejenige Schäden, welche einzelne von Kais. Kön. und Reichs-Truppen durch die von denselben aufgeschlagene Lager oder die denselben geleistete Lieferungen und Fuhren; oder durch die zwischen den feindlichen Heeren vorgefallene Treffen u. Scharmüzel erlitten haben, in den allgemeinen LandesSchaden eingerechnet.

v) Nr. XIX. §. 5. S. 7. 8. u. §. 7-9. S. 9-17.

x) Nr. XI. S. 9. XIII. §. 2. S. 8. 9.

y) Nr. XI. S. 9. XIII. §. 2. S. 9. u. XIX. §. 7. S. 10. u. 11.

z) Nr. XIII. §. 2. S. 9. u. XIX. §. 5. S. 8.

§. 189.

§. 189.

Fortsezung.

Nach meiner Ueberzeugung aber ist die Meinung dererjenigen, welche der oben (§. 181.) erwänten allgemeinen Vergleichung unter der gleichfalls dabei angegebenen Einschränkung statt geben, gegründeter; Dann

1) Gleichwie schon vermöge der StaatsVereinigung nicht nur zur Erhaltung des ganzen Staatskörpers den einzelnen Teilen desselben, sondern auch zu deren Erhaltung dem ganzen Staatskörper beizutragen obliegt a). So ist es

2) auch auser allem Zweifel, daß die Durchzüge der Armeen, das Aufschlagen der Lager, die Verschanzungen, und die vorgefallene Treffen und Scharmüzel nicht von den einzelnen Einwonern und Gemeinheiten, sondern von dem ganzen Staate, teils vermöge des Reichsverbandes und des Anteiles, den dieser an dem Kriege genommen hatte, teils vermöge des Waffenstillstandes, in dem ganzen Lande gestattet werden mußten; daß daher

   a) die Einzelne Einwoner und Gemeinheiten Wirtembergs solche Kosten u. Schäden blos wegen der Verbindung, in welcher sie mit dem ganzen Staate stehen, gelitten haben b); und

   b) — was vorzüglich bemerkt werden zu dör-

 fen

fen scheinet — dem Staate es oblage, dafür besorgt zu sein, daß die von ihme gestattete Durchzüge ꝛc. one Schaden dererjenigen, die solche betroffen haben, geschehen, und wenn er dieses nicht vermochte, die Unzulänglichkeit seiner Kräfte selbst auf sich zu leiden hat; sofort also auch

c) die etwa von Seiten der Franzosen geschehene Uebertrettung des mit ihnen von dem Wirtembergischen Staate getroffenen Waffenstillstandes nicht als ein besonderes Unglük für die, welche darunter gelitten haben, sondern als ein Unrecht gegen den Staat, und im Falle, daß dieser von der Französischen Nation die Entschädigung, welche er dißfalls an leztere zu fordern hat, nicht erhält, diese Verweigerung als ein allgemeines Unglük für den Staat, welchem es zukommt, Entschädigung zu fordern, und die Summe des dadurch zuwachsenden Schadens als eine weitere Last, welche jene Nation dem Staate auflegt, zu betrachten ist c).

a) Nr. VI. §. 4. S. 4. u. XV. §. 4-6. S. 5. 6.

b) Nr. VII. S. 27. 28. XVI. §. 5. S. 5. XX. S. 21. 23. 41. u. 42. XXXII. S. 9. 10. u. XXXV. §. 85. S. 119. 120.

c) Nr. LXV. S. 11. 12.

§. 190.

§. 190.
Fortsezung.

In Nr. VI. (§. 5. S. 4. u. 5.) werden diejenige Kosten uud Schäden, welche einzelne Personen und Familien erlitten haben, mit der Verweisung auf menschenfreundliche Samariter, von jener Vergleichung ausgeschlossen, — weil sie teils nicht wol sicher zu erweisen und zu berechnen, teils vielfältig eigener Schuld beizumessen seien. Dieses kann aber doch nicht allgemein behauptet werden d).

Eben so wird one hinlänglichen Grund in Nr. XIX. (§. 9. S. 15.) zwischen den vor und nach getroffenem Waffenstillstande geschehenen Lieferungen und Fuhren ein Unterschied gemacht, und lezteren nur bei jener allgemeinen Vergleichung eine Rüksicht vergönnt e).

Auch wird in Nr. XIX. (§. 9. S. 16.) gegen Recht und Billigkeit behauptet, daß die Einquartirungen, wie sie krafft des Vertrages zu leisten waren, den Orten und Personen, welche sie betroffen haben, allein zur Last bleiben.

In Nr. XIII. (§. 2. S. 7.) wird zwar anerkannt, daß die Quartierslast der französischen Truppen nach dem Waffenstillstande vermöge des Vertrages übernommen werden mußten, und daher auch als ein Teil der von Französischer Seite aufgelegten Kontribution gemeinschaftlich zu tragen

wäre, dessen ungeachtet aber dieselbe doch von einer allgemeinen Ausgleichung ausgeschlossen, weil — der damit verbundene Kosten an sich unbedeutend seie. Dieser Grund aber wird wol nicht allgemein so ganz richtig sein.

Bei der nicht bezalten Verpflegung der Soldaten ꝛc. wird in Nr. XIII. (§. 2. S. 7-10.) u. in Nr. XXIII. (S. 30.) diejenige von den Französischen Truppen nach dem Waffenstillstande genossene (nicht einbedungene) Verpflegung, welche wegen Mangel der erforderten Bescheinung an der Kontribution nicht in Abzug gebracht werden dörfe, von einer allgemeinen Ausgleichung ebenfalls ausgenommen. Aber auch diese Ausname scheint unter der oben gegebenen Bestimmung eben so unbillig, als jene oben aus Nr. VI. (§. 5. S. 4. 5.) angefürte zu sein f).

d) Vergl. Nr. XV. §. 50. S. 68.
e) Vergl. Nr. XXXV. §. 99. S. 137. 138.
f) Vergl. Nr. XXXV. §. 85. S. 119. 120.

§. 191.

Fortsezung.

Weil aber gleichwol die durch gedachte Kosten und Schäden erwachsene zum Teil allerdings ser drükende Last meistens Orte betroffen hat, welche an gangbaren Strassen liegen, und somit auch die Vorteile dieser Lage zu geniessen haben, so möchte es wirklich nicht unbillig

lig sein, wenn der Staat diese Last auch nicht ganz, sondern etwa nur zu 2 Dritteilen demjenigen, die sie betrafe, abnäme, und das auf lezteren hafftende 1 Dritteil sodann zum Stadt- und AmtsSchaden rechnen liesse g).

g) Nr. XLIII. S. 23. 24.

§. 192.

Plünderungen, u. Erpressungen ꝛc.

VI. Fast gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Mishandlungen, Erpressungen, und Plünderungen, welche einzelne Personen und Gemeinheiten vor und nach dem Waffenstillstande one ihre Schuld erlitten haben, so wie auch dem Aufwande, womit sie ihre Sicherheit dargegen besonders zu erkaufen genötiget waren.

§. 193.

Fortsezung.

Merere sprechen zwar ebenfalls den Geplünderten aus den nemlichen, oben (§. 182.) angefürten, einer allgemeinen Vergleichung der besondern KriegsKosten und Schäden, welche einzelne Personen und Gemeinheiten one ihre Schuld erlitten haben, entgegen zu stehen scheinenden Gründen, alle Entschädigung vom Staate ab, und verweisen die Geplünderte entweder auf die Entschädigung, welche die Französische Nation ihnen schuldig seie, oder auf barmherzige Samariter,

und auf Kollekten, die für sie veranstaltet werden müssen h).

h) Nr. IX. S. 9. XI. S. 9. 30. XIII. §. 2. S. 9. XIX §. 7. 8. S. 9-14. XXIII. S. 30. 31. XXXII. S. 8. 9.

§. 194.
Fortsezung.

Andere wollen die durch Excesse der Französischen Soldaten geschehene Plünderungen und Erpressungen diejenigen, die solche one ihre Schuld erlitten haben, an ihrer KontributionsQuote gleichwol abziehen, für den diese Quote übersteigenden Verlust aber denselben keinen Ersaz vom Staate angedeihen, und für den hie und da bei dem Rükzuge der Teutschen durch die FreiCorps verursachten Schaden gar nichts in Abrechnug an der Umlage bringen lassen i).

i) Nr. II. §. 8. S. 13. Nr. XIX. §. 8. S. 13. Nr. XXXIV. S. 29.

§. 195.
Fortsezung.

Allein auch hier mus ich wieder denen beistimmen, welche — so lange als solche Plünderungen und Erpressungen von Seiten der Urheber, denen der Ersaz derselben freilich zuerst obliegt k), nicht vergütet werden, dem Staate, der solchen eigentlich im Namen der einzelnen zu fordern hat, die Verbindlichkeit auflegen, diejenige, welche solche

che erweisen können, und nicht durch eigene Schuld oder Unvorsichtigkeit sich zugezogen haben, dafür zu entschädigen — es mögen solche vor oder nach geschehener Schliessung des Waffenstillstandes vorgefallen sein — l). Denn — auch die Plünderungen und Erpressungen haben die einzelne Einwoner und Gemeinheiten meistens, blos um der Verbindung willen, in welcher sie mit dem ganzen Staate stehen m), teils (— vor abgeschlossenem Waffenstillstande —) als Folgen des Anteils, welchen der Staat an dem Französischen ReichsKriege nemen mußte, teils (-- nach geschlossenem Waffenstillstaude —) als Folgen der von dem Staate gestatteten Durchzüge und der dabei vorgefallenen Treffen und Scharmüzel gelitten; und wenn gleich solche nicht notwendig damit verbunden waren, sondern zum Teil auch nur in einer schlechten Mannszucht ihren Grund hatten, so waren sie eben doch Uebel, welche man nicht erfaren hätte, wenn jene Dnrchzüge 2c. nicht geschehen wären, und welche man gleichwol ziemlich voraussehen konnte, da alle Armeen, besonders bei ihren Vortraben viel schlechtes Gesindel haben, welchem sie vielleicht dafür, daß es den grössesten Gefaren sich aussezet, und dadurch zugleich auch mereren Mut unter den LinienTruppen verbreitet, viele Freiheit gestatten müssen n). Der Staat aber, der diese Durchzüge gestattete, hatte die Verbindlichkeit auf sich, dafür zu sorgen, daß solche one Schaden derer, welche dabei heimgesucht werden, geschehen, und

wenn er dieses nicht vermochte, so hat er die Unzulänglichkeit seiner Kräfte selbst auf sich zu leiden.

k) Nr. II. §. 8. S. 13. XI. S. 9. XV. §. 26. S. 37. XLIII. S. 11. 12.

l) Nr. VII. S. 22-27. XV, §. 26. S. 37. XX. S. 41. XXVII. S. 8. XXXI. §. 20. S. 16. XXXV. §. 68. S. 95. §. 70. S. 99. 100. u. §. 85. S. 119. 120. XLIII. S. 17 15. 21. 22. LVI. §. 4. S. 23 26. „Wenn man sich, heißt „es dort, zur Entschädigung der Geplünderten „nicht für verbunden hält, warum soll man dann „die Summen bezalen, wodurch weitere Plünderungen abgewendet worden sind?“

m) Nr. XX. S. 41. 42.

n) Nr. VII. S. 22-26. XLV. S. 5. 6. Wenn ein ganzer Staat allgemeine Plünderung erlitten hätte, so könnten, nach Nr. VII. S. 26. die Merbeschädigte von den Minderbeschädigten keine Entschädigung verlangen, weil für die Zeit allgemeiner Plünderung die Einzelne aufgehört haben, ein Ganzes zu sein, und der weniger Beschädigte diesen Vorteil nicht dem Staate, sondern seinem besonderen Glüke zu danken hat.

§. 196.

Fortsezung.

Ueberdies befielt diese Entschädigung nicht nur die Billigkeit, sondern auch die StaatsKlugheit selbst; da die Last, welche einige einzelne niederdrükt, den vielen, welche daran Teil nemen, kaum bemerklich sein wird, und die Staats-Klugheit es nicht billigen kann, daß einige Bürger

ger ganz, oder doch beinahe zu Grunde gerichtet werden, durch etwas, das sie um des Ganzen willen leiden, und wofür sie one beträchtliche Beschwerde des Ganzen entschädiget werden können. — Sollte auch mancher die Entschädigung, welche er auf solche Art bekommen würde, nicht verdienen, so ists doch noch besser, daß Einer die Woltat der Entschädigung unverdient mit geniesse, als daß, wenn man sie allen verweigern wollte, zehen Unschuldige sie mit ihme entberen o).

o) Nr. XLIII. S. 13. 14. LVI. §. 4. S. 15.

§. 197.
Fortsezung.

Ein Fremder, der in einem Staate gerade zu einer Zeit, da in demselben geplündert wurde, sich aufgehalten hat, und auch ausgeplündert worden ist, kann nach Nr. VII. (S. 26.) und Nr. XXXV. (§. 89. S. 125.) von demselben Staate keine Entschädigung fordern, weil er in keiner Verbindung mit dem Staate stehet, und für ihn seine Beraubung eine Sache des Zufalls ist, daß er um solche Zeit gerade sich in dem geplünderten Staate befunden hat.

§. 198.
Fortsezung.

Vorzüglich aber haben von einem Staate diejenige geplünderte Mitglieder desselben eine Entschädigung zu erwarten, welche Amtshalber auf

ihrem Plaze bleiben mußten, und deswegen auch wenigstens die notwendige Bedürfnisse nicht flüchten konnten p).

p) Nr. XXVII. S. 8. „Es ist bekannt, daß die „Wonungen der DorfGeistlichen von den Ma„rodeurs immer zuerst, oft ausschliessend, auf„gesucht und ausgeleert wurden. Der Hirte, „der auch in dieser Not von seiner Heerde nicht „wegfloh, der Beamte, der dem höchsten Be„fele gehorsam an Ort und Stelle blieb, und „sein Leben in Gefar sezte, der durch Aufopfe„rung seiner Leinwand, seines Weins und an„derer Lebensmittel, seine herrschaftliche Wo„nung vor der Zerstörung sicherte — dieser ge„treue Diener des Staats soll keine Entschädi„gung zu erwarten haben? Der Staat ist sie „ihm schuldig. Die Väter des Volks werden „nicht, wie jener Ausgeartete, sprechen: Was „gehet uns dieser an?" Hingegen heißt es auch in Nr. XIV. (§. 17. S. 23. 24.) „Sollte ein „Besoldeter oder ein Pensionist Plünderung er„litten haben, so mus er auf eben die Art, wie „jeder anderer Staatsbürger, entschädiget wer„den, nicht aber der Besoldete z. B. dadurch, „daß er um der Plünderung willen auf einen „einträglicheren Dienst versezt wird. Denn dies „hiesse ihn auf Kosten derer entschädigen, wel„che sonst vielleicht gegründete Ansprüche auf „Dienstbeförderung gehabt hätten, und wäre „wahre Ungerechtigkeit gegen diese. Sollte nicht „Einziehung unnötiger, Verminderung allzu„grosser Besoldungen und Pensionen Mittel „schaffen können zu Entschädigungen oder zu „andern nüzlichen Zweken?

§. 199.

§. 199.
Fortsezung.

Um den vielfachen Betrügereien, welche, wie in Nr. LXIII. (S. 9.) leider! bereits Beispiele angefürt wurden, bei den Entschädigungs-Forderungen der Geplündetten vorkommen werden, vorzubeugen, müßte, nach Nr. LVI. (§. 4. S. 25. u. 26.) jeder nicht nur erweisen, daß er geplündert worden seie, sondern auch seinen erlittenen Schaden eidlich erhärten, unter der Erinnerung, daß wenn früh oder spät erwiesen würde, daß er denselben zu hoch angeschlagen habe, ihm one Nachsicht sein ganzes Vermögen konfiscirt, und er als ein öffentlicher Dieb werde peinlich processirt werden.

§. 200.
Fortsezung.

Uebrigens ist es, wann der Staat seine geplünderte Mitglieder zu entschädigen sich bereit zeiget, immer auch wieder billig, daß die Geplünderte ihre Forderungen gleichfalls den Gesezen der Billigkeit unterwerfen, und mit Rüksicht auf die vielfache und nicht unbedeutende Beisteuer, die viele derselben von ihren Mitbürgern aus Mitleiden und Freigebigkeit bereits erhalten haben, auf keiner vollständigen Entschädigung bestehen.

Nach Nr. XLIII. (S. 15 - 21.) dörfte der, bei welchem der Schaden weniger als 5 Procent oder

oder der zwanzigste Teil seines Vermögens, beträgt, den Schaden allein, als ein Unglük, das ihme nicht das Notdürftige entzogen hat, auf sich tragen; demjenigen aber, bei welchem der Schaden, den er one eigene Schuld durch Gewalt erlitten hat, auf oder über 5 Procent, oder den zwanzigsten Teil seines Vermögens, sich belauft, könnte derselbe nach Abzug der Quote, die es ihn, wenn er nicht geplündert worden wäre, betroffen hätte, etwa zur Hälfte vom Staate vergütet werden; auch könnte man Klassen machen, nach welchen der Ersaz in verschiedenen Verhältnissen geleistet, und der verhältnismäßig grössere oder kleinere Verlust mit mer oder weniger Procent vergütet würde; Und dieser leztere Vorschlag, heißt es dort, könnte auch von der Staatsklugheit eben so wol, als von der Billigkeit unterstüzt werden; denn wer verhältnismässig am meisten verloren hat, wird auch verhältnismässig am meisten unterstüzt, one daß dem Staate dadurch eine drükende Last zufalle, denn die beträchtlicheren Summen, welche reichere Leute verloren haben, werden ihnen, wenn ihr übriges Vermögen noch beträchtlich ist, nur in geringeren Verhältnissen ersezt; Zugleich wird dabei für Uebelgesinnte durch die etwa zu befürchtende Ungerechtigkeit einer Ueberschäzung des Verlustes nicht viel zu gewinnen seie; denn auch der Betrag der Ueberschäzung wird ihnen nie ganz, sondern nur nach den bestimmt-

stimmten Procenten zukommen; — und bei beträchtlicheren Ueberschäzungen wird der Betrug auch leichter wahrzunemen sein.

§. 201.

Notwendigkeit der Sorge für Verminderung dieser Schuldenlast des Wirtembergischen Staates.

Da die sämtliche angefürte StaatsAusgaben wegen Mangel eines zu ihrer Bestreitung hinlänglichen Staatsschazes grosse GeldAufnamen notwendig machten und noch machen: So wird durch dieselbe der Wirtembergische Staat mit einer Schuldenlast beschwert, welche alle Aufmerksamkeit verdienet; indem man, wenn auch schon dieser Schuldenlast der Kredit des Wirtemb. Staates izt noch gewachsen ist, doch nicht wissen kann, ob nicht bald wieder ein Ungewitter sich über Wirtemberg zusammenziehet, und über uns oder unsern Nachkommen ausbricht, ob nicht Wirtemberg bald wieder in eine Lage versezt werde, welche neue GeldAufnamen erheischte. Um den Kredit, das unentberlichste LandesKleinod, aufrecht zu erhalten, hat man daher allerdings Ursache, ernstlich auf Mittel zu denken, durch welche die nun auf dem Wirtembergischen Staate liegende grosse Schuldenlast auch bald wieder, wo nicht gänzlich hinweggeräumet,

räumet, doch wenigstens ziemlich vermindert werden könnte q).

q) Vergl. Nr. III. §. 5. S. 7. Nr. VIII. S. 4. 5. u. Nr. XXIII. S. 6.

§. 202.

Mittel zur Verminderung der Staats-Schulden.

Mittel, die StaatsSchulden zu vermindern wären: 1) Veräusserungen von den StaatsGütern und Besizungen, von Wäldern, ganzen Ortschaften ꝛc.; 2) Einschränkung der gewönlichen, laufenden StaatsAusgaben; 3) Vermerung der StaatsEinnamen durch freiwillige Beiträge der einzelnen StaatsMitglieder; oder neue gesezlich bestimmte Auflagen.

§. 203.

Veräusserungen von Staatsbesizungen.

Zu einer Veräusserung von Staatsbesizungen schreitet man ausser dem höchsten Notfalle, welcher doch gegenwärtig in Wirtemberg noch nicht vorhanden ist, nicht leicht, wenn nicht besondere Umstände, welche dazu raten, eintretten: und wenn man auch dazu geneigt ist, so wird vorerst noch ein Käuffer erfordert, welcher dem Zweke, den man damit zu erreichen suchet, entspricht.

§. 204.

§. 204.

Einschränkung der gewönlichen Staats-Ausgaben.

Die Einschränkung der gewönlichen, laufenden StaatsAusgaben befielt freilich die Klugheit immer zuerst und neben allen andern an. Wie weit sie aber bei dem Wirtembergischen Staate anschlage? dieses überlasse ich dem Urteile anderer. Manche, wie es scheint, gute Winke geben dißfalls hin und wieder einige aus Gelegenheit des bevorstehenden Landtages erschienene Schriften r). Friedrich Eugens Weisheit wird diese auf die beste und zwekmässigste Weise zu benuzen wissen, und das, was diese für gut findet, wird sein Vaterherz auch gewis in Anwendung bringen. Uebrigens wirkt dieses Mittel allein nicht so schnell, als zu wünschen wäre, und wird daher auch allein nicht hinreichend sein.

r) Siehe in Nr. VI. §. 9. S. 6. 7. Nr. XV. §. 47. u. 48. S. 63. u. 65. Nr. XIX. §. 21. S. 32. 33. Nr. XXV. §. 29. S. 21. 22. Nr. XXVII. S. 10. Nr. XXXII. S. 12. 13. Nr. XLIII. S. 47. 48.

§. 205.

Freiwillige Beiträge.

Eben so würden auch die freiwillige Beiträge der einzelnen StaatsMitglieder t) — so ser ich überzeugt bin, daß die freiwillige Opfer, welche

von vielen zur Verminderung der StaatsLast auf den Altar des Vaterlandes dargebracht werden dörften, nicht unbedeutend sein möchten, — doch im Ganzen zu gegenwärtiger Zeit wol gleichfalls schwerlich allein hinreichend sein, dem Staate die erwünschte Erleichterung zu verschaffen.

s) Auf diese trägt vorzüglich an Nr. XXVII. S. 15. 16.

§. 206.

Auflagen.

Um dem Staate also seine grosse Schulden-Last bald zu erleichtern, wird es notwendig sein, neue Auflagen gesezlich zu bestimmen, und deren Einziehung anzuordnen t). Mit diesen nun können entweder nur gewiese Gegenstände des wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisses und Gebrauches, nach der Art unsers Accises, oder — die Personen der StaatsMitglieder, oder — deren Vermögen nach der Art unserer Steuren verhältnismäßig belegt werden.

t) Von dem Rechte des Landesherrn, neue Beiträge zu den StaatsAusgaben von den StaatsGliedern zu fordern, handelt Nr. XX. im 2 Abschn.

§. 207.

Abgaben von Sachen des wahren und eingebildeten Bedürfnisses.

Von Sachen des Bedürfnisses sind bei uns

merere

merere schon mit der Accise und dem Umgelde be- legt.] So verhasst besonders jene vielen ist, so brin- gen andere eine Erhöhung oder Erweiterung derselben doch wieder aufs neue, wiewol nur zur Verminde- rung der gegenwärtigen Staats Schulden Last, in Vorwurf. Selbst bei den Gegenständen des wah- ren Bedürfnisses könnte man sich nach Nr. XXV. (§. 62. 63. S. 48-50.) noch eine reichliche Quelle von Einkünften damit eröffnen; und es wird dort nicht nur einer Auflage auf Getraide und Meel, sondern auch besonders — auf Fleisch erwänet.

Eben so dörfte nach Nr. XLVI. (S. 6. u. 7.) der Wein, welcher ausgeschenkt wird, wol auch noch, der Maas nach, weiter belegt werden.

Besonders aber wird die Anordnung einer Auf- lage auf Gegenstände des blos eingebildeten Bedürf- nisses, oder Luxus z. B. auf den Kaffee, Austern, Zuk- kerbekerwaaren und dergl. Naschereien, auf aus- ländische Tücher, Seidenwaaren, Spizen, Kleino- dien, Gold und Silber, auf unnötige Hunde, überflüssige Dienerschaft, Pferde, Wägen ꝛc. in Nr. XXV. (§. 64. S. 50. u. 51.) XXXVIII. (S. 13. u. 14.) u. XLVI. (S. 5-8.) in Vor- schlag gebracht.

Zur Anordnung einer Auflage auf wahre Bedürfnisse möchte ich, wenigstens zu gegenwär- tiger Zeit, meine Stimme nicht geben. Hinge- gen die Gegenstände des eingebildeten Bedürf-

nisses, oder Luxus, dörften auch nach meiner Meinung allerdings mit einer Auflage beschwert werden. Es ist auch dieses, wenn man von dem richtigen Begriffe eines Bedürfnisses ausgehet, nicht so gar schwer, wie einige meinen, zu bestimmen, und zudeme hat man ja zu vorliegendem Endzweke nicht nötig, alle Gegenstände desselben genau aufzuzälen; wenn man auch nur einige davon heraushebet, — und dieses kann man doch mit Zuverlässigkeit — so wird sich der Staat mit deren Belegung schon einen grossen Vorteil verschaffen können. Allein auch die durch eine solche Auflage dem Staate verschaffte Erleichterung gienge nur einen allmäligen Schritt, und würde daher für das gegenwärtige Bedürfnis des Staates eben so wenig allein zureichend sein v).

v) Vergl. auch Nr. III. §. 4. 5. S. 5. 6.

§. 208.

Notwendigkeit einer Umlage auf Personen und Vermögen.

Wenn man also auch nicht nur auf Einschränkung der StaatsAusgaben ernstlich bedacht ist, sondern auch freiwillige Beiträge von den StaatsMitgliedern einsammelt, und die Gegenstände des Luxus besonders beschweret, so wird zu einer bald erfolgenden Verminderung der StaatsSchuldenlast immer noch eine gesezlich bestimmte Umlage auf Personen, oder Vermögen, oder beides, schlechterdings notwendig sein.

§. 209.

Allgemeine Grundsäze von einer solchen Umlage.

Die Frage von der Verteilung und Erhebung einer solchen Umlage aber ist von grosser Wichtigkeit x). Sie mus nach Nr. XIX. (§. 2. S. 4. 5.) sowol rechtlich als politisch betrachtet werden. „Es „ist, heißt es daselbst, ein grosser Unterschied, ob „ich frage: Was ist hiebei Rechtens, wozu ist „ein jeder von Rechtswegen verbunden, was kann „ein jeder von Rechtswegen fordern? oder ob ich „frage: was ist rätlich? wie kann die Verteilung „mit dem möglichst geringsten Nachteil des gemei„nen Wolstands am füglichsten gemacht werden? „Beide Rüksichten sind immer mit einander zu „verbinden."

Die Verteilung einer solchen Umlage mus so gleich, und aber dabei auch so billig, und so erträglich — besonders auch für die ärmere Klasse — als möglich — sie mus also geschehen, daß keiner über unverhältnismässigen Druk klagen, keiner sich beschweren kann, daß der Staat selbst einen bedeutenden Bestandteil seines notdürftigen Unterhalts ihm abfordere, daß der Steuerstok möglichst erhöhet, und die den Einzelnen treffenden Quoten möglichst niedrig ausfallen. — Die Verteilung und Einziehung einer solchen Umlage mus so wenig als möglich verwikelt, beschwerlich und kostspielig sein y).

x) Vergl. Nr. XXV. §. 1. S. 3.
y) Vergl. Nr. I. §. 3. S. 7. 8. II. §. 1. 2. S. 4. 5. „Einschränkungen, heißt es dort, „selbst bis zum beschwerlichen mus und wird sich „jeder gute Bürger gefallen lassen; aber wenn „der Staat selbst die Notdurfft dem Untertanen „abfordert, so verliert er seinen Zwek aus den „Augen." XIX. §. 22-28. S. 34-47. XXIII. S. 27. XXV. §. 1. S. 3. XXX. §. 2. S. 4. 5.

§. 210.

Mögliche Anwendbarkeit der Wirtemb. Besteurungs Weise.

Die Verteilung dieser Umlage könnte vielleicht wol nach unserer Wirtemb. Besteurungs Art geschehen.

Unser Wirtemb. Steuersistem, welches nach Nr. III. (§. 2. S. 3.) sich auf den Saz gründet, daß Grund und Boden alle Erzeugnisse hervorbringen, und daher allein als der wahre Nationalreichtum anzusehen seien, mithin auch die Staatslasten am sichersten und leichtesten auf liegende Gründe umgelegt werden können,

1. scheint zwar mancherlei Mängel zu haben, und vornemlich, — weil nach demselben nur der, nach dem järlichen Ertrage berechnete, Wert der liegenden Güter und Gebände zum allgemeinen Landes Steuerfond gehöret, und nebst dem zum Steuerfond eines jeden einzelnen Orts gehörenden, nach ihrem reinen Ertrage geschäzten, Gewerben, zwar nicht alle Staatslasten, aber doch

doch einen beträchtlichen Teil derselben zu tragen hat z), — seit der Einfürung des gegenwärtigen (im Jar 1744. wieder bestätigten) Steuerfusses aber mit der beträchtlichen Vermerung der Bevölkerung, der Verbesserung des Feldbaues und Viehstandes, dem teils durch gestiegenen Luxus teils durch vergrösserten Aktiv-Handel erweiterten GeldUmlauf und den sodann überhaupt in manchen Stüken veränderten Begriffen die Umstände sich ser verändert haben, der Reichtum der Einwoner nicht mer blos auf Gebäude und liegende Güter sich einschränket, sondern mit der vermerten Masse des baaren Geldes auch die Summe der Kapitalien, der Waarenlager, und der übrigen beweglichen Güter sich vermeret hat, — gegen das Gesez der Gleichheit anzustossen; desgleichen auch selbst die Besteurung der Weinberge, übrigen Feldgüter, und Häuser nicht verhältnismässig zu sein 2c. a).

2. Da aber

a. dasselbe auch verschiedene unverkennbare ihm eigentümliche Vorzüge hat, welche es gegen die Vorwürfe, die ihme gemacht werden, wieder rechtfertigen; da nicht in Abrede gezogen werden kann, daß ausser den Gebäuden und liegenden Gütern alle andere Gegenstände ihrer Natur nach zur Besteurung nicht so tauglich oder wenigstens

nicht ergiebig genug wären b); und es, um alle StaatsMitglieder an einer Staats-Last gemeinschafftlich tragen zu lassen, nicht notwendig ist, daß alle mit allen ihren Kräften gerade unmittelbar daran Teil nemen c);

b. Ueberdies eine allgemeine oder gänzliche Umänderung des Steuersistems mit nicht geringen Schwierigkeiten und einem auserordentlichen grossen Zeit- und KostenAufwande verbunden wäre: So dörfte es immer, und besonders jezt, ratsamer sein, dasselbe so, wie es nun einmal ist, beizubehalten, als es ganz umzuändern d).

3. Es läßt sich auch vielleicht nicht so schlechterdings behaupten, daß diese Landesverfassungsmässige BesteurungsArt bei Umlegung der befragten auserordentlichen StaatsAusgaben nicht anwendbar wäre; indeme

a. es nicht nur nicht notwendig ist, daß jeder auserordentliche Aufwand auch durch auserordentliche Mittel beigebracht werde e); sondern auch

b. die angefürte StaatsAusgaben, wenn sie gleich zu den auserordentlichen gehören, in ihren Ursachen und Wirkungen mit den ordentlichen, wozu der LandesVerfassungsmässige Steuerfond bestimmt ist, doch ganz übereinkommen f). Sicherheit der Personen und des Eigentums, welche mit der

Französischen Kriegsschazung in der besondern Gefar, in welcher solche war, erkauft wurde, ist auch, wo nicht der einzige, doch der Hauptzweck des StaatsVereins, zu dessen Erhaltung die gewönliche öffentliche Abgaben entrichtet werden g); und

c. wenn schon nicht widersprochen werden kann, daß manchmalen Umstände eintretten können, welche es nötig machen, für auserordentliche StaatsAusgaben sich auf sonst ungewönlichen Wegen ein neues und grösseres Einkommen zu verschaffen h): so wird doch nicht wol so schlechterdings behauptet werden können, daß unser ordentlicher Steuerfond, aus welchem bisher neben der sonst gewönlichen OrdinariSteuer, Sommer- und Winter-Anlage, auch die auserordentliche KriegsAusgaben an Römer-Monaten, Krais-Proviantur-Umlagen und Krais-Extra-Ordinarium bestritten wurden, one daß diese auf ihme gehafftete Last einen nachteiligen Einfluß auf das Ganze gehabt hätte, — zu Bestreitung der Französ. Kontribution und anderer durch den Krieg verursachten Kosten nicht hinreichend sein möchte, — besonders wann die bisherige Kriegssteuer jezt aufhört i); — wenn

d. die Umlage auf merere Jare verteilt, und zu Bestreitung der durch den Franz. Reichs-

Krieg verursachten Schulden eine besondere Kasse nach Art der bisherigen im J. 1770. zu der nun geschehenen Bezalung der damalen von dem Lande übernommenen Kammerschulden von 4 Millionen Gulden gemeinschaftlich errichteten Herr- und Landschaftlichen Schulden-Zalungs-Kasse errichtet würde k).

z) Nr. VI. §. 14. S. 10. IX. S. 15. XIII. §. 3. S. 12. 13. XV. §. 34. S. 46. u. §. 36. S. 48. XXV. §. 14. 15. S. 10. 11. XXXIV. S. 17. 18. XLIII. S. 25. 26. 33.

a) Nr. III. §. 2. S. 4. VII. S. 8. 9. 18. 19. VI. §. 14. S. 10. 11. XVI. §. 12. S. 8. 9. XXIX. §. 17. S. 18. 19. XXX. §. 14 - 20. S. 27 - 48. XXXV. §. 63. S. 89.

b) Nr. VI. §. 18. S. 13. Nr. XIX. §. 23. S. 35. XXV. §. 18 - 21. S. 13 - 15. XXXV. §. 63 - 66. S. 90 - 94.

c) Nr. XXV. §. 8. 9. S. 8. §. 18. 21. S. 13. 15. u. §. 23. S. 17. XXXV. §. 112, S. 159. 160.

d) Nr. VI. §. 15. S. 11. VIII. S. 7. XVI. §. 12. S. 8. XXX. § 21. S. 60. XXXV. §. 63. S. 89. Auf eine gänzliche Umänderung des Steuersystems tragen auch nur wenige an; nemlich Nr. IV. S. 10. u. VII. S. 8 - 13.

e) Nr. XXV. §. 10. S. 8. 9.

f) VII. S. 8. 15. 29. XX. S. 26. 30. 37. u. 38. XXV. §. 8. u. 10. S. 7 - 9. Bei der Französ. Kontribution scheint das Gegenteil vorausgesezt zu werden in Nr. I. §. 8. S. 15. II. §. 3. S. 5. IX. S. 4. XXXV. §. 67. S. 94. 95.

g) VII. S. 8. 15. 16.

h) XXV. §. 11 - 13. S. 9. 10.

i) XXV. §. 16 - 22. S. 11 - 16.
k) III. §. 3. S. 4. 5. XXV. § 20. S. 15.

§. 211.

Gründe zur Abweichung von dem ordentl. Wirt. Steuersisteme.

Bei gegenwärtigem, keine fortdaurende Umlage befassenden, Falle aber möchte jedoch mit einer allgemeineren Verteilung der erforderlichen Umlage von der landesverfassungsmässigen BesteurungsArt abgewichen werden dörfen; — da man nicht nur

1) wie oben (§. 201.) gezeigt wurde, allerdings Ursache hat, auf Mittel zu denken, durch welche dem Staate an der auf ihme liegenden grossen SchuldenLast bald eine beträchtliche Erleichterung verschaft werden möchte; dieser Zwek aber durch eine allgemeinere Verteilung der Umlage doch eher und leichter erreicht werden kann, als wenn nach der landesverfassungsmässigen BesteurungsArt solche nur von den unbeweglichen Gütern erhoben werden wollte l);

2) sondern auch nach den ReichsGesezen schon die KriegsKosten und Schäden keine Gegenstände der ordentlichen LandesSteuren sind, und bei der Umlage derselben Niemand verschonet, sondern nach eines Jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden soll ll); und wie man

3) auch wirklich in Wirtemberg, schon in ältern

Zeiten, bei solchen auserordentlichen Fällen an den landesverfassungsmässigen Steuerfus sich nicht gebunden, sondern eine billige Schäzung des Vermögens und Einkommens zum Grunde gelegt hat m); so scheint gleichfalls

4) eine allgemeinere Verteilung solcher Umlage besonders in Hinsicht auf die Französische Kontribution allerdings billig zu sein, weil mit dieser nicht nur die Sicherheit des Wirtembergischen Staatskörpers im Ganzen, sondern auch noch besonders die individuelle Sicherheit aller einzelnen Staatsglieder und ihrer Güter gegen französisch-feindliche Behandlung erkauft wurde.

Zudeme möchte

5) da gegenwärtig die Erwartung des grössern Teils des Volks dahin gerichtet ist, daß insbesondere auch die höheren Stände durch unmittelbare Teilname an dieser Umlage den übrigen die Last erleichtern helfen, auch aus Gründen der Politik einer möglichst gleichen Verteilung der Kontribution nach festgesezten Verhältnissen um so mer statt gegeben werden dürfen n); als

6) jener Erwartung die volle Bereitwilligkeit vieler aus den höhern Ständen nach Verhältnis ihrer Kraft mitzuwirken gänzlich entspricht o).

l) Nr. II. §. 10. S. 15. III. §. 2. S. 4. XXV. §. 23. 24. S. 17. 18. Je bälder dieses auch geschiehet, desto weniger wächst die Schuldenlast durch den fortgehenden Zinslauf.

ll) Vergl. Häberlin in s. angef. Handbuche des T. StaatsR. 2. Bd. §. 258. S. 291. 292.

m) Nr. VI. §. 12. S. 9. §. 16. S. 12. XXVII. S. 5-12. XXXIV. S. 20. XXXIX. S. 3.

n) Nr. XIX. §. 23. S. 35. XXV. §. 25. S. 18. 19.

o) Nr. XXV. §. 26. S. 19. LVI. §. 2. S. 6. 7.

§. 212.

Neuer Umlage-Verteilungs-Grundsaz.

Soll aber eine solche allgemeinere Verteilung einer Umlage nicht blos nach Willkür, sondern nach Recht und Billigkeit geschehen, so mus ein gewieser Grundsaz p) aufgestellt werden, nach welchem dieselbe angeordnet wird, und dieser wird wol am richtigsten von dem besondern Zweke der StaatsAusgabe, welche umgelegt werden soll, abgeleitet. Da nun der nächste Zwek der unter dem Namen einer Französ. Kontribution q) für Wirtemberg bestrittenen StaatsAusgabe kein anderer war, als Loskauffung Wirtembergs r) von Französisch-feindlicher Behandlung s), oder wenigstens der möglichen Gefar derselben t); so wird auch in Hinsicht auf die Verteilung der KontributionsUmlage der gerechteste und richtigste Grundsaz wol dieser sein, daß Jeder, der zu dem Ganzen, für welches diese Loskauffung geschehen ist, gehöret v), für alles, was ihme mit der Kontribution, als dem Lösegelde, oder Sühneschillinge x), von französisch-feindlicher Behandlung losgekaufft und gerettet wor-

worden ist, auch zu Aufbringung desselben, nach Verhältnis der Gefar, welcher solches ausgesezt war, in die Mitleidenschafft, oder zur Teilname an demselben beizuziehen seie; oder auch mit andern Worten: daß jeder, der zu dem Ganzen, für welches das Lösegeld bezalt wurde, gehöret, auch nach dem Verhältnis, in welchem er an den Vorteilen oder dem Zweke des damit erkaufften Waffenstillstandes Anteil genommen hat, zu Bestreitung des Lösegeldes, als des Mittels, womit solche erworben wurden, seinen Teil beizutragen verbunden seie y). Dieser Grundsaz bestimmt also, wer? wofür? und nach welchem Verhältnisse jeder beizntragen habe.

p) Vergl. Nr. XI S. 17. 18. mit Nr. XXI. S. 4. 5. Gründe der Billigkeit können hier nicht allein entscheiden, sondern es müssen dieselbe vielmer dem Rechte untergeordnet werden; so wie mit diesem auch die politischen Grundsäze in die möglichste Uebereinstimmung gesezt werden müssen. Nr. XIX. §. 22. S. 35.

q) Was zu der Französ. Kontribution eigentlich zu rechnen seie, ist oben (§. 181. u. 182.) angegeben worden.

r) Hier ist nur von demjenigen Teile der Franz. Kontributions- und WaffenstillstandsKosten die Rede, welchen Wirtemberg für sich, und nicht demjenigen, welchen es zugleich auch für die in den Wirtemb. Waffenstillstand mit eingeschlossene, oben (§. 183.) angefürte, auswärtige Gebiete und Ortschafften bestritten hat.

s)

s) In Nr. XXV. (§. 4. S. 5.) wird zwar der Franz. Kontribution nicht sowol die Bestimmung einer Loskaufung von feindlicher Behandlung, als vielmer der — einer Strafe und Genugtuung beigelegt; und aus dem Gesichtspunkte einer Schadloshaltung für die Kriegskosten soll sie auch nach Nr. LVI. (§. 1. S. 4. 5.) vorzüglich betrachtet werden. Allein weder der Begriff einer Straffe paßt ganz auf eine solche Kontribution, noch ist auf Seite dessen, dem sie bezalt werden mus, immer nur die Entschädigung und Genugtuung für das Geschehene, sondern öfters auch zugleich Schwächung des Feindes für die Zukunft der Zwek einer solchen Kontributions-Forderung. Zunächst und unmittelbar war sie eben der Preis, mit welchem man sich von feindlicher Behandlung loskauffte. Vergl. auch Nr. XII. §. 1. 2. S. 3. 4.

t) Siehe oben §. 180.

v) — Individuum oder Korpus —

x) unmittelbar nicht nur, sondern auch mittelbar. Nr. II. §. 5. 6. S. 7 - 9. u. §. 8. S. 12.

y) Vergl. Nr. I. §. 3. S. 8. II. §. 5. 6. S. 7 - 9. u. §. 8. S. 12. III. §. 6. S. 6. VI. §. 8. S. 6. VII. S. 4. 13. IX. S. 5 - 7. XII. §. 3 - 5. S. 4. 5. XXXII. S. 7. XLIII. S. 33. 34. LVI. §. 1. S. 4. Es ist zwar nicht möglich, mit mathematischer Genauigkeit die Vorteile, die jeder einzelne dem Waffenstillstande verdankt, zu berechnen. Allein dies kann gegen obigen Grundsaz nichts beweisen. Man hat doch Wahrscheinlichkeiten, die das Urteil leiten können. Nr. IX. S. 6. XLIII. S. 34. In XXIX. §. 4. S. 7. wird zwar behauptet, daß der Maasstab bei Bewilligung der KontributionsSumme auch allein nur der zur Verteilung derselben

werden

werden könne, und dieser — die Vergleichung einer möglichen feindlichen Mishandlung mit dem Reichtum des Landes gewesen seie; und eben so wird in Nr. LII. S. 11. 12. behauptet, daß wenn eine Kriegsmacht einmal ein Land feindlich behandle und die Untertanen in Kontribution seze, das Maas ihrer Forderungen nach den gesammten LandesKräften einrichte. Es wird aber gleichwol in Nr. XXIX. §. 5. S. 8. selbst auch der ganz richtige Saz aufgestellt, daß nur die drohende Gefar der alleinige Beweggrund, der alleinige Maasstab zum Lösegelde gewesen seie.

§. 213.

Fortsezung.

Mit diesem Grundsaze des natürlichen Rechts und der Billigkeit stimmt auch die Analogie eines allgemein im teutschen Reiche als Hülfsrecht geltenden positiven Gesezes, des in dem Römisch-Justinianeischen Gesezbuche enthaltenen, und von den kultivirtesten Völkern der Vorwelt in einem ser änlichen Falle aufgenommenen vortrefflichen Rhodischen Gesezes ziemlich überein. L. 1. D. de L. Rhod. de Jactu. „Lege Rhodia cave-„tur, ut si levandae navis gratia iactus mer-„cium factus est, omnium contributione „sarciatur, quod pro omnibus datum est.“ Die meisten Rechtslerer gedenken auch der Kriegssteuern bei der Erklärung der Lere vom Rhodischen Geseze z). Ganz änlich aber möchte jedoch der in diesem Geseze angenommene Fall mit dem gegenwär-

wärtigen nicht sein — besonders in Hinsicht auf die Verschiedenheit der Gefar a).

z) Nr. XIX. §. 3. S. 5-7.
a) Nr. XXXV. §. 95. 96. S. 131-134.

§. 214.

Vorteil des mit der Kontribution erkauften Französ. Waffenstillstandes.

Wie nun, indeme die Französische Armee in das Herzogtum Wirtemberg, als ein feindliches Reichsland einrükte, nicht nur Personen und Sachen, die damals in demselben waren, sondern auch die StaatsVerfassung Würtembergs selbst der Gefar einer Französisch feindlichen Behandlung ausgesezt waren, mit dem mit der Kontribution erkauften Waffenstillstand aber noch davon losgekauft wurden: So erhielte man durch diesen einen dreifachen Vorteil: Sicherheit der Personen, des Eigentums und der StaatsVerfassung mit allen öffentlichen Einrichtungen und Anstalten b).

b) Nr. III. §. 6. 7. 8. S. 6. 7. VII. S. 4-6. VI. §. 8. S. 6. IX. S. 5. 6. XIII. §. 3. S. 10. XIX. S. 7. XXIX. §. 5. 6. S. 7-9. XXX. §. 4. S. 6. In Nr. XXXV. (§. 86. S. 120. 121. u. §. 100. S. 139.) wird behauptet, daß für das Leben und die LandesVerfassung nichts zu befürchten gewesen wäre! — Diese Behauptung könnte ich doch nicht unterschreiben. — Sicherheit der Personen, des Eigentums, und der Staats Verfassung ist auch allezeit GrundBedingung und erstes Gesez bei einem jeden durch Brandschazung zu erkauffenden Waf-

fen

fenstillstande. Nr. II. §. 8. S. 12. und war es auch wirklich ausdrüklich bei dem Wirtembergischen. Nr. III. §. 8. S. 7. Siehe auch den in der Schwäb. Chronik v. 1796. (S. 207. u. 208.) mitgeteilten Auszug desselben.

§. 215.

Teilnemer an diesen Vorteilen; und der Französischen KontributionsUmlage.

Da nicht nur die Sicherheit der StaatsVerfassung und aller öffentlichen Einrichtungen und Anstalten Wirtembergs eine allgemeine Woltat für alle Einwoner desselben, vom Höchsten bis zum Geringsten, ist; da keine einzelne Person oder Gemeinheit rechtlich beweisen könnte, daß sie one den Waffenstillstand so wol mittelbar, als unmittelbar von Französisch feindlicher Behandlung verschont geblieben wäre; da vielmer neben der ganzen StaatsVerfassung und aller seiner öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, auch die Personen der sämmtlichen Einwoner, und alles, dem Staate so wol, als dessen einzelnen Mitgliedern und Gemeinheiten zugehörende Eigentum, wie auch alles Eigentum, Kapitalien, Gefälle, Einkünften ꝛc. welche Auswärtige in demselben haben, der Französisch feindlichen Behandlung ausgesezt waren, und mit der Kontribution, welche Wirtemberg für sich zalte, noch davon los gekauft wurden; So sind auch 1) alle Einwoner Wirtembergs, — von seinem Oberhaupte, nebst den Herzoglichen Witt-

wen

wen ꝛc. bis zum niedrigsten Bürger c); vorneme und geringe d); adeliche nicht weniger als unadeliche e); reiche und ärmere f); besoldete Staatsdiener, Herr= oder Landschaftliche, Geist= oder Weltlichen Standes, Hof= oder CivilDiener, oder Soldaten so, wie die, welche vou ihrem Verdienst, Gewerbe, oder Vermögen leben, die Kapitalisten und GüterBesizer g); Bürger und Beisassen h); Handelsleute, Handwerker, Bauren und Taglöner i); sie mögen in Städten, Dörfern oder auf Höfen wonen k); Wittwen nnd Waisen l); bei Eltern, one Unterschied, ob und wie viel sie Kinder haben m); auch die vor Regulirung der Kontribution ausgewanderte n); deßgleichen die, welche bei Annäherung des Feindes aus dem Lande, in der Absicht wieder zurükzukehren, entflohen, und auch wirklich wieder zurüke gekommen sind, wenn sie gleich eiaen grossen Teil ihrer Kostbarkeiten mit sich genommen hatten o); nicht weniger auch die, welche in solchen Gegenden des Landes wonen, die der Durchmarsch der Französischen Völker nicht getroffen hat p); ja selbst auch die, welche von den Französ. Truppen feindlich behandelt worden sind, — unter der Voraussezung, daß sie dafür von dem Lande entschädiget werden q); —

2) alle im Lande befindliche Gemeinheiten, alle öffentliche und Privat= Anstalten r); die Herzogliche RenntKammer und Kammerschreiberei s); das Kirchengut t); die Universität v); die allgemeine geistliche und weltliche Witt=

wenKassen x); alle fromme oder milde Stiftungen y); Spitäler z); FamilienStiftungen a); Stiftungen für Studirende b); Pflegschaften c); Stadt= und Dorfgemeinden d); GemeindeFruchtVorräte e); Laden der Handwerker und Innungen f) ꝛc. —

3) Alle Ausländer (weltliche und geistliche Herrschaften, Klöster, Stiftungen, PrivatPersonen ꝛc.) welche zur Zeit des geschlossenen Waffenstillstandes Eigentum, Kapitalien, Gefälle, Einkünfte ꝛc. in Wirtemberg hatten g); — zu Berichtigung des dieses Herzogtum betreffenden KontributionsAufwandes ihr verhältnismässiges Scherflein beizutragen verbunden h).

c) Nr. I. §. 4. S. 9. III. §. 11. S. 9. §. 21. S. 14. VI. §. 7. 8. S. 5. 6. §. 12. S. 7. 8. VII. S. 7. XI. S. 27. XII. §. 9. S. 8. XIV. §. 6. S. 8. XIX. §. 12. S. 18. 19. XXIII. S. 19. 20. 22. XXV. §. 27. S. 19. 20. XXIX. §. 35. S. 28. 29. XXX. §. 30. S. 74-78. XXXII. S. 8. XXXIV. S. 14. 15. XLIII. S. 9. n. 49. XLV. S. 10-12. LVI. §. 3. S. 22.

d) Nr. XIX. §. 14. S. 21.

e) Nr. XIX. §. 12. S. 18. 19. der Französ. Krieg war vornemlich für die höheren Stände gefärlich. Nr. XIX. a. a. O.

f) Nr. XI. S. 11-13.

g) Nr. II. §. 5. S. 8. u. §. 8. S. 12. 13. III. §. 10. S. 8. §. 12-14. S. 9-11. VI. §. 12. S. 8. 9. IX S. 5. XI. S. 15. 16. 21. 23. 25. 27. XIII. §. 3. S. 14. 17-19. XIV. §. 4. S. 5. 6. XV. §. 39. S. 53. §. 44. 45. S. 59-61. XIX. §. 14. S. 21. XXI. S. 7. XXIII. S. 9. 10. 11. 22.

XXIX. §. 7. 9. S. 11. 12. XXX. §. 7. S. 11. 12. XXXIV, S. 24, 25. XXXIX. S. 3. 4. XLIII. S. 32. 33. XLV. S. 10. LVI. §. 2. S. 11 - 14. Selbst besonderer im Kriege oder sonsten im Staate erworbener Verdienste wegen ist keine Ausname zuzulassen, und eher eine andere Belonung zu verfügen. Nr. XIX. a. a. O.

h) Nr. XI. S. 15. XIX §. 14. S. 21.

i) Nr. VI. §. 12. S. 8. 9. XI. S. 14. 15. XIX. §. 14. S. 21.

k) Nr. XIX. §. 14. S. 21.

l) Nr. XI. S. 30 XIX. §. 14. S. 21.

m) Nr. XIX. §. 14. S. 21.

n) Nr. XIX. §. 14. S. 22.

o) Nr. XIX. §. 14. S. 22.

p) Nr. XI. S. 10. 11.

q) Nr. XIII. §. 4. S. 19. 20.

r) Nr. XI. S. 16. XIX. §. 13. S. 19. 20. XXIX. §. 18. S. 19. XXXII. S. 8, XXXIV. S. 6. LXII. §. 9. S. 20 - 31.

s) Nr. III. §. 21. S. 14. VI. §. 9. S. 6. 7. VII. S. 22. XI. §. 9. S. 8. XXIII. S. 21. XXXII. S. 7. XXXIV. S. 13. 14.

t) Nr. III. §. 22. S. 14. 14. VI. §. 10. S. 11. VII. S. 22. XII. §. 9. S. 8. XIII. §. 4. 5. S. 21. XXIII. S. 26. XXV. §. 30. S. 22. XXX. §. 30. S. 74. XXXIV. S. 9. 10. 16. 17. XLIII. S. 49. LVI. §. 2. S. 8. LXV. S. 40. 41.

v) Nr. III. §. 23. S. 15. VII. S. 22. XXXIV. S. 15.

x) Nr. III. §. 23. S. 15. XXXIV. S. 15. 16.

y) Nr. III. §. 23. S. 25. XIII. §. 4. S. 21. Nr. XIX. §. 13. S. 20. XXV. §. 40. S. 33. XXXIV. S. 15. XXXIX. S. 11. 12. LVI. §. 2. S. 9.

z) Nr. III. §. 23. S. 25. XI. S. 16. XIII. §. 4. S. 21. XIX. §. 13. S. 20. XXV. §. 40. S. 33.

XXXIV. S. 15. XXXIX. S. 11. 12. LVI. §. 2. S. 9.

a) Nr. XIII. §. 4. S. 21.

b) Nr. III. §. 23. S. 15. XI. S. 16. XIX. §. 13. S. 20. XXXIV. S. 15.

c) Nr. III. §. 18. S. 13. VII. S. 7.

d) Nr. XIII. §. 4. S. 21. LVI. §. 2. S. 9.

e) Nr. XXXIV. S. 16.

f) Nr. XXXIV. S. 16.

g) Nr. I. §. 4. S. 9. 10. VI. §. 9. S. 7. §. 12. S. 8. 9. XIII. §. 4. S. 20. XIX. §. 15. S. 23. XXXIV. S. 7. 8. XXXIX. S. 4. XLIII. S. 50. 51. vergl. auch XXXV. §. 89. S. 125.

h) Nr. I. §. 4. S. 9. 10. II. §. 8. S. 12. III. §. 6. S. 6. IV. S. 9. 10. VI. §. 8. S. 6. §. 12. S. 8. 9. VII. S. 4. 5. 7. XI. S. 16. 17. XII. §. 5. 6. S. 5. 6. §. 9. S. 7. 8. XIII. §. 3. S. 10. XIX. §. 6. S. 8. 9. XXI. S. 6. XXIII. S. 7. 8. XXIX. §. 3. S. 6. 7. XXXIV. S. 6 - 17. XLIII. S. 9. vergl. auch Häberlins angeführt. Handbuch des Teutschen StaatsRechts. 2. Bd. §. 258. S. 291 - 293.

§. 216.

Fortsezung.

Aus Gründen des Rechts so wol, als der Politik kann hier durchaus keine Ausname in Rüksicht irgend einer besonderen Eigenschaft, keine Freiheit, weder persönliche, noch dingliche, Statt finden i).

Nur dies versteht sich wol von selbst, daß ganz arme Personen, oder solche, die ein Gegenstand der öffentlichen Unterstüzung sind, befreit blei-

bleiben müssen k). In mereren Schriften l) wurde auch überhaupt noch derjenige, welchem sein Vermögen nur dürftigen Unterhalt gewäret, gleichfalls freigesprochen; die Dürftigkeit aber ser verschieden bestimmt.

Nach Nr. XIX. (§. 14. S. 23. u. 25. S. 38.) soll der, welcher nur 500 fl. nach Nr. IX. (S. 10.) wenigstens, wenn ein solcher merere noch nicht erwachsene Kinder hat — nach Nr. II. (§. 8. S. 14) u. Nr. XXX. (§. 27. S. 70.) der, welcher nur 300 fl. nach Nr. XI. (S. 29.) u. Nr. XXXV. (§. 57. S. 80.) höchstens der, welcher unter 150 fl. im Vermögen, oder an Besoldung hat, von der KontributionsUmlage frei bleiben; desgleichen nach Nr. XXXIX. (S. 11.) auch überhaupt Wittfrauen, denen entweder die Sorge der Erziehung ihrer Kinder noch obliegt, oder die sich nur kümmerlich nären; Hausväter, welche wegen Leibes-Gebrechlichkeit sich und ihre Familie one fremde Hülfe nicht erhalten können, wenn derlei Personen auch 6-700 fl. Werts besizen; u. Dienstboten, deren VermögensWert sich nicht über 300 fl. erstrekt, oder die bei mererem auf 6-700 fl. sich erlaufendem Vermögen entweder ihre hülfsbedürftige Eltern oder aber ihre jüngere unerzogene Geschwister anstatt der verstorbenen, oder treulosen, oder erarmten Eltern versorgen.

Hingegen in Nr. XVI. (§. 17. S. 11-14.)

u. in Nr. LVI. (§. 2. S. 13. 14.) wird eine solche auf Kosten anderer gemachte, nicht unbedeutende Ausname um so mer für unbillig gehalten, als die Aufbringung der geringen Quote, welche eine arme Person beträfe, mit weit weniger Schwierigkeiten verbunden sein würde, als bei den andern; und in Nr. XXXIV. (S. 10. 11.) wird bemerkt, daß auf die LebensNotwendigkeiten deßwegen nicht Rüksicht genommen werden könne, weil der reichere allzuviel, und der ärmere alles darunter rechnen würde, und daß, wenn man dißfalls keine Ausname mache, der Beitrag am gleichesten und leidentlichsten ausfallen würde, so, daß er auch dem schlecht bemittelten nicht zu schwer fallen werde. Auch würde, wenn man hier von der Entberlichkeit oder Unentberlichkeit den Maasstab nemen wollte, nach Nr. XI. (S. 29. 30.) wol der zehente Teil der Einwoner Wirtembergs nicht kontribuiren wollen oder dörfen.

Ferner sind nach Nr. II. (§. 8. S. 13.) Nr. XV. (§. 2. S. 5. §. 26. S. 36. 37.) Nr. XIX. (§. 8. S. 13.) Nr. XXXII. (S. 8.) u. Nr. XXXIX. (S. 3.) auch diejenige, welche von den Französischen Truppen bedeutend ausgeplündert worden sind, und somit also die woltätige Folgen des Waffenstillstandes nicht genossen haben, an dem dafür bezalten Lösegelde auch nichts zu bezalen schuldig, oder wenigstens berechtiget, ihren erweislichen Verlust an der sie treffenden Quote abzu-

abzuziehen — auser die Französ. Republik entledigte sich ihrer dißfalls obliegenden Verbindlichkeit. In Nr. XI. (S. 30.) hingegen wird die hier den Geplünderten gestattete Freiheit ebenfalls nicht zugegeben; und in Nr. IX. (S. 8. 9.) wenigstens in Ansehung der nach dem Waffenstillstande erlittenen Mishandlungen oder Plünderungen bei denjenigen nicht, die dadurch nicht so weit herabgekommen sind, daß sie die Notdurft entberen müßten, wenn man einen KontributionsBeitrag von ihnen verlangte. Nach meiner oben (§. 192-200.) dargelegten Ueberzeugung haben die one ihre Schuld Ausgeplünderte eine billige Entschädigung vom Staate zu erwarten, und unter dieser Voraussezung ist sodann kein Grund mer vorhanden, aus welcher sie von der Teilname an der KontributionsUmlage frei gelassen werden müßten; würden sie aber keine Entschädigung erhalten, alsdann wären sie freilich, vermöge des oben (§. 212.) angegebenen, von dem Begriffe eines Lösegeldes abgeleiteten, TeilungsGrundsazes selbst, an der Kontribution nichts zu bezalen schuldig, oder wenigstens ihren Verlust an den sie betreffenden Quoten abzuziehen befugt.

Daß diejenige, welche zur Zeit des Französischen Einfalls nur als Durchreisende, oder wegen gewieser zeitlicher Zweke, nicht um immer zu bleiben, sich im Lande aufgehalten haben, wie z. B. Studirende, HandwerksPursche, Dienstboten rc.

 an

an der Kontribution keinen Anteil zu nemen haben, ligt ebenfalls in dem TeilungsGrundsaze selbst, und ist also nicht als Ausname anzusehen m).

i) Nr. I. §. 4. S. 9. 10. II. §. 3. S. 5. 6. VI. §. 12. S. 9. IX. S. 7. 8. XI. S. 16. 17. XII. §. 6. S. 5. 6. §. 9. S. 7. 8. XV. §. 23. S. 32. XIX. §. 12. S. 18. §. 23 S. 35. 36. Nr. XXI. S. 6. XXXII. S. 8. XLIII. S. 29. 30. Nr. XLV. S. 9. 12. LII. S. 11. Vergl. auch unter dem vorhergehenden §. 209. Not. (h) u. Häberlins Handbuch a. a. O.

k) Nr. III. §. 9. S. 7.

l) Nr. II. §. 8. S. 13. 14. VII. S. 18. IX. S. 10. XI. S. 29. XV. §. 2. S. 5. u. §. 26. S. 36. 37. XIX. §. 14. 15. S. 23. §. 25. S. 37. 38. XXI. S. 6.

m) Nr. XIX. §. 15. S. 23.

§. 217.

Mehrfache Verbindlichkeit zur Teilname an der KontributionsUmlage.

Mehrfach ist der Vorteil, den der mit der Kontribution erkauffte Waffenstillstand uns verschaffte (§. 214.); mehrfach ist also auch nach dem oben (§. 212.) angegebenen TeilungsGrundsaze, die Verbindlichkeit zu der Teilname an der KontributionsUmlage.

§. 218.

Umlage auf die Köpfe (Kopfsteuer) — wird verworfen.

Die Sicherheit der (physischen) Person, oder die

die Rettung von der Gefar, das Leben, und die Gesundheit einzubüssen, oder wenigstens persönlich mishandelt zu werden, war zwar für die Staatsbürger Wirtembergs allerdings eines Sühneschillinges wert; und sie ist ein Vorteil, der nicht nur an sich von dem VermögensBesize ganz unabhängig ist, sondern auch wirklich im allgemeinen allen und jeden StaatsEinwonern, one Rüksicht auf ihr Vermögen, durch den Waffenstillstand verschafft wurde n). Es scheint daher besonders in gegenwärtigem Falle nicht unschiklich zu sein, einen Teil der Kontribution nach den Köpfen auf die Staatsbürger umzulegen o). Da sie aber onehin verfassungswidrig ist, und wegen der unverhältnismässigen Ungleichheit, die sie zur unzertrennlichen Begleiterin hat, wirklich unbillig, auch vorzüglich für den ärmeren Teil drükend, und beinahe unausfürbar sein möchte p), so wird auch hier einer solchen Umlage nicht wol statt gegeben werden können.

n) Nr. II. §. 5. S. 7. III, §. 9. S. 7. VII. S. 6. XIII. §. 3. S. 10. 11. XLIII. S. 35.

o) Nr. XIII. §. 3. S. 11. XXX. §. 4. S. 6. u. XXXIX. S. 10.

p) Nr. VI. §. 17. S. 12. VII. S. 8. XI. S. 18. 19. XIII. §. 3. S. 11. XXIII. S. 8. XXV. §. 42. S. 34. 35. XXIX. §. 7. S. 9. 10. XXX. §. 4. S. 6-8. XLIII. S. 35.

§. 219.

Umlage auf die Personen.

Durch den Waffenstillstand aber wurde nicht nur den Wirtembergischen Einwonern überhaupt ihr menschliches Wesen, ihre physische Existenz, oder Person im gemeinen Sprachgebrauche, geschüzt; — mit der erhaltenen Sicherheit der Staatsverfassung wurde zugleich auch dem Wirtembergischen Staatsbürger seine auf diese sich gründende rechtliche Person, die Person, die er vermöge der Eigenschaft eines StaatsMitgliedes, in deren Hinsicht ihme besondere Rechte im Wirtemb. Staate zustehen, hat, — seine politische Existenz (seine verfassungsmässige politische Lage) gerettet q). Da nun dieser Gewinn für den Staats-Bürger gewies keinen geringern Wert, als die Sicherheit seiner physischen Person hat, und eben so wie der mit dieser verbundene Vorteil von allem VermögensBesiz ganz unabhängig ist, auch eine Umlage, welche in dessen Rüksicht gemacht wird, die Vorwürfe, welche einer Kopfsteuer entgegen gesezt werden, nicht treffen r): So würde wol ein Teil der Kontribution auf die Personen der eigentlichen (aktiven) Staatsbürger Wirtembergs umgelegt werden dürfen; nnd gleichwie dieser als solcher nicht nur einen gewiesen Raug im Staate, sondern auch Einkommen von demselben, oder wenigstens den Gebrauch der Erwerbmittel im Staate zu geniessen hat, so dörffte eine solche Umlage auch

auch nach dieser gedoppelten Rüksicht angeordnet werden, nemlich

1) (nach der Art der in Wirt. eingefürten Bürgersteuer,) — auf die Personen aller eigentlichen StaatsBürger; und

2) (nach Art der gleichfalls in Wirt. eingefürten Gewerbsteuer) — auf alle diejenigen, welche

a. ein Einkommen, Besoldungen, oder Pensionen vom Staate geniessen: und neben diesen auch

b. auf alle diejenige, welche auf irgend eine Art mit ihren Leibes = u. SeelenKräften auf eine in Wirtemberg erlaubte Art sich Unterhalt und Vermögen erwerben.

q) Nr. III. §. 9. 10. S. 7. 8. VII. S. 6. XIII. §. 3. S. 11. 12. XXIII. S. 8. 19. 20. 22. XXIX. §. 8. S. 10. 11. u. §. 37. S. 30.

r) Nr. XIII. §. 3. S. 11.

§. 220.

Fortsezung.

Die erstere Gattung dieser Umlage, bei welcher blos auf das Staats-Bürgerrecht Rüksicht genommen wird, dörffte, da den höhern Ständen immer noch mer, als den niederern an der Beibehaltung der bisherigen Lage der Dinge gelegen sein musste, billig nach Verhältnis u. Grade des Ranges, oder der politischen Wichtigkeit eines jeden Individuums --, s). Die andere aber, die auf die Erwer-

bungs-

bungsFähigkeit sich beziehende Umlage nach Verhältnis des wirklichen Erwerbes angeordnet werden; und es scheint diese leztere auch um so billiger zu sein, als die Erwerbungsfähigkeit des Menschen so wenig als das Staatsbürgerrecht an sich betrachtet in eine eigentliche VermögensUmlage gezogen werden kann, somit also, wenn nur leztere angeordnet würde, diejenige, welche durch dieselbe allein, oder wenigstens vorzüglich ihren Unterhalt und Vermögen sich erwerben, ihr gröstes Kleinod durch das Lösegeld eines Dritten gesichert sehen würden t).

„Die Art und Mittel des Erwerbs, heißt es in Nr. XXIX. (§. 11. 12. S. 13. 14.) „kommen nach keiner Rüksicht in Betracht, eben so „wenig, als dadurch für diese Besteurung ein Unterschied entstehen kann, daß eine Person andre „Personen als Erwerbungsmittel gebraucht, indem leztere, insofern sie zugleich für sich selbst „erwerben, gleichfalls dieser Steuer unterworfen „sind. — Um ein richtiges Verhältnis in dieser „Steuer zu finden, untersuche man bei der niedrigsten Volksklasse, welchen Teil dieselbe von „ihrem järlichen Erwerb, one dadurch im Geringsten Not zu leiden, abzugeben im Stande ist; „und dieses Verhältnis seie der Maasstab bei allen „höhern Klassen.“ — Von der Art und Weise den Ertrag der Erwerbungsfähigkeit zu finden, siehe ebendaselbst §. 37. S. 30. 31.

s)

s) Nr. XIII. §. 3. S. 11. 12. In Nr. XXV. (§. 42. S. 35. wird dargegen eingewendet, daß bei Leuten von gleichem Range ihre Kräffte zu ungleich seien, als daß sie nach einerlei Maasstab besteuert werden könnten. Findet sich aber diese Ungleichheit der Kräfte nicht auch bei den Bürgern, die eine gleiche Bürgersteuer bezalen?

t) Nr. XXIX. §. 9. S. 11. 12. §. 37. S. 30.

§. 221.

LandesFürst.

Bei dieser Umlage auf die Personen der Wirtembergischen StaatsGlieder richten wir billig unser Augenmerk zuerst auf das Oberhaupt, unsern Durchlauchtigsten LandesFürsten. Auch Ihme ist mit der Staatsverfassung Seine politische Existenz, nebst Seinen Einkünften durch den Waffenstillstand zunächst erhalten worden. —

Doch was bedarf es, einen Landesfürsten, welchem Gerechtigkeit und Wol seines Landes über alles ist, an die Verbindlichkeit, die er dißfalls hat v), erst noch zu erinnern? **Friedrich Eugens** Vaterhuld und Weisheit wird es gewies ein süsses Geschäfte sein, nach dem Beispiele Seiner hohen Vorfaren, Seinem Volke die Last, die auf ihme liegt, durch einen verhältnismässigen Beitrag so viel, als möglich ist, zu erleichtern x).

v) Nr. III. §. 21. S. 14. VI. §. 9. S. 6. §. 12. S. 9. XIX. §. 12. S. 19. XXIII. S. 19. 21. 22. XXVII. S. 7. 8. XXIX. §. 18. S. 19. XXX. §. 30.

§. 30. S. 77. 78. XXXIV. S. 13. 14. XXXVIII. S. 11. XLIII. S. 46. 47. LII. S. 6. In Nr. XIII. §. 4. S. 21. wird behauptet, daß die Güter des Regenten, die er als solcher genießt, schlechterdings in keine Konkurrenz zu ziehen seien!

x) Nr. III. §. 21. S. 4. Nr. VI. §. 9. S. 6. 7. Nr. XIII. §. 4. S. 21. XIX. §. 12. S. 19. XXVII. S. 7. 8. 16. XXX. §. 30. S. 77. 78. XXXIV. S. 13. XXXVIII. S. 11. LII. S. 10. 11.

§. 222.

Besoldete Staatsdiener.

Besoldungen, worunter man diejenige Belonungen verstehet, welche öffentlich aufgestellte Staatsdiener für die Verwaltung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aemter von dem Staate beziehen y), sind — des ungünstigen Vorurteils, welches eine ungerechte Misgunst in dem Besteurungswesen gegen sie hervorgebracht hat z), unerachtet — nicht nur als Verdienste und Belonungen der Industrie, welche überhaupt nicht besteuert wird, sondern auch besonders — als unvermeidliche Belonungen, die man für Dienste, welche mit den erworbenen Kenntnissen dem Staate selbst geleistet, und für nüzlich wenigstens geachtet werden, — als Bedürfnisse des Staats, zu deren Bestreitung von den Gliedern desselben Steuern gefordert und erhoben werden — erhält, von den gewönlichen ordentlichen

chen Steuern freilich um so mer frei, als von einem gut eingerichteten Staate immer zu erwarten ist, daß bei Bestimmung der Besoldungen voraus schon darauf Rüksicht genommen worden seie, indeme durch das Geben und Zurükgeben eines Teils derselben nur die Kosten der Administration vergrössert würden a).

y) Nr. XIV. §. 5. S. 6. 7. XV. §. 46. S. 62. 63.

z) Nr. XV. §. 42. S. 55.

a) Nr. XIV. §. 3. S. 4. 5. XV. §. 42. 43. S. 55-58. XIX. §. 21. S. 33. 34. XXV. §. 43. S. 35. 36. Vergl. auch Nr. XXX. §. 11. S. 14-22. XXXV. §. 64-66. S. 91-94. u. §. 132. S. 185-187. LVI. §. 2. S. 11. 12. Bei einer blossen Vermögenssteuer können Besoldungen als solche, gar nicht angelegt werden. Vergl. Nr. VII. S. 13. XII. §. 12. S. 11-13. §. 15. S. 14. XIX. §. 21. S. 34. XXIX. §. 9. S. 11. 12.

§. 223.

Fortsezung.

Bei einer auserordentlichen Besteurung aber, und besonders einer solchen, von welcher gegenwärtig die Rede ist, möchte diese Freiheit nicht statt finden.

Es wollen zwar diese auch in Hinsicht auf die Kontribution einige behaupten b), weil — die in öffentlichen Aemtern stehende Personen Leute von Kenntnissen und Geschiklichkeit sind, und also in der ganzen Welt, one ihre vorige Aemter, auch

wieder

wieder sich hätten fortbringen können, und das Kapital ihrer Kenntnisse ihnen nicht hätte genommen werden können; auch, wenn die Französische Nation wirklich unsere Verfassung verändert hätte, wahrscheinlich von diesen selbst wieder angestellt oder beibehalten worden wären; und — weil die öffentlichen Aemter, für deren Verwaltung die Besoldungen bezalt werden, eben so, wie der mit der Kontribution erkaufte Waffenstillstand, die Erhaltung des Staats, oder Sicherheit der Personen und des Eigentums, zum Zweke haben, auch so wie Kontribution, von dem Staate selbst bezalt werden, und sofort also das, was mit der einen Hand gegeben wird, mit der andern wieder genommen würde.

Da aber nach dem oben (§. 212.) aufgestellten Grundsaze, zur Berichtigung der Kontribution alles nach dem Verhältnisse, nach welchem es wahrscheinlich seine Erhaltung dem geschlossenen Waffenstillstande zu verdanken hat, beizutragen schuldig ist: So ists offenbar, daß auch Besoldungen c), als Vorteile der erhaltenen politischen Existenz, oder die nach Verhältnis der Besoldung bestimmte Erwerbungs Fähigkeit des Staatsdieners d) (als wofür kein einzelner Sicherheit gehabt zu haben behaupten kann) unter die Gegenstände der Umlage derselben gehören e).

b) Nr. VII. S. 20.. XV. §. 8. S. 12. XXX. §. 11. S. 14-22. Die Besoldungen mit und neben dem Grundstoke des Vermögens zu belegen,

gen, wird in Nr. VI. (§. 22. S. 15. 16.) für ungerecht gehalten.

c) AmtsAccidenzien werden in XXIII. (S. 23.) nicht; hingegen in Nr. XXXIX. (S. 24.) mitgerechnet. – Bewont der Besoldete Staatsdiener ein Amtshaus, so hat solches nach Nr. LVI. (§. 2. S. 10. 11.) der Eigentümer, der auch den BrandversicherungsBeitrag entrichtet, nach Nr. XXIII. (S. 23.) aber wie es scheint, richtiger, der Besoldete zu versteuren. — Den fixen Besoldungen sind nach Nr. XIII. (§. 3. S. 17.) XV. (§. 42. S. 56. 57. u. §. 44. S. 59. 60.) u. Nr. XXXIX. (S. 26.) die Einnamen oder der Verdienst unserer Stadt- und Amts-Schreiber, Aerzte, Advokaten ꝛc. gleich zu sezen. — Was aber der Stadtschreiber seinem Substituten, der Geschäfftsmann seinem Sekretar ꝛc. bezalt, steuert, heißt es in Nr. XIV. (§. 5. S. 7.) schon in dem Beutel seines Prinzipals mit; hingegen mus es diesem erlaubt sein, wenn er es anders nicht zu klein findet, das järliche Gehalt seines Substituten ꝛc. in eben dem Verhältnisse zu verringern, in welchem seine ganze järliche Besoldung durch diese Kriegssteuer verringert worden ist.

d) — Herr- oder Landschaftlichen, Geistlichen oder Weltlichen — auch bei Kommunen, Lehr- und andern Anstalten angestellten öffentlichen Dieners. —

e) Nr. IV. §. 5. S. 8. u. §. 8. S. 13. III. §. 10. S. 8. 9. XIII. §. 3. S. 17-19. XIV. §. 4. S. 5. 6. XV. §. 44. 45. S. 59-61. XXI. S. 7. XXIII. S. 22. XXIX. §. 9. S. 11. 12. XXXIV. S. 24. 25. XXXIX. S. 3. 4. XLIII. S. 32. 33. XLV. S. 10. LVI. §. 2. S. 11-14.

Nach Nr. XIX. (§. 21. S. 32. 33.) sollen nur solche Besoldungen, welche mit ser leichter Mühe verdient, oder vielmer bezogen werden, — und nach Nr. XI. (S. 27.) die Besoldungen, welche nicht eigentlich verdient werden dürfen, nur alsdann, wann die Umlage mer als 1 Proc. betragen würde, und erst im weiteren Notfalle die eigentliche Besoldungen beigezogen werden.

§. 224.
Fortsezung.

Im allgemeinen kann eine Umlage von den Besoldungen auf zweierlei Art entrichtet werden: entweder kann sie der BesoldungsHerr von dem Grundstoke, aus welchem die Besoldungen geschöpft werden, entrichten, und den Besoldeten sodann einen verhältnismässigen Abzug an der järlichen Besoldung dafür machen; oder kann sie von dem Besoldeten selbst eingezogen werden f); Im ersteren Falle, da der BesoldungsGrundstok, als ein Teil des Staatsvermögens, in gleichem Verhältnisse, wie die verschiedene Vermögens-Kategorien oder Rubriken, unter welche solcher gehöret, der Umlage unterworfen sein würde, der Beitrag freilich grösser ausfallen, als wenn solcher von den Besoldeten selbst eingezogen würde, da dieser nur in so weit er selbst die Besoldung beziehet, oder höchstens sie zu beziehen wahrscheinliche Hoffnung hat, zu einem solchen Beitrage verbunden sein kann; auch würden, indem der Besoldungsherr die Besoldungen, (die dann keinen so grossen

grossen Stok mer hätten;) verhältnismässig verminderte, mittelbarer Weise, auf einige Zeiten hin, alle künftige Participanten dieser Besoldungen, durch ihre übrigens immer nur geringe, Verminderung, mit zur Kontribution gezogen; und so billig der Wunsch ist, daß ein solcher BesoldungsBeitrag so gros als möglich werden möchte, so gerecht und billig scheint es auch beim ersten Anblike zu sein, daß nicht nur die jezt im Besize stehende, sondern mit ihnen alle künftige BesoldungsParticipanten zur KontributionsUmlage beigezogen werden g). Hingegen wenn man betrachtet, daß der Nachfolger im Amte und in der Besoldung, als solcher, keineswegs Erbe seines Vorgängers ist, (oder wenigstens sein solle); daß unter den künftigen BesoldungsParticipanten viele sein können, deren Eltern und Voreltern an dem Vorteile, um dessen willen die Besoldungen zur Kontributions-Umlage beigezogen werden, keinen Anteil genommen haben, und also auch nichts davon auf sie gekommen ist; daß vorzüglich eben deßwegen, damit unsere Nachkommen, von welchen wir nicht wissen können, ob nicht änliche Unglüksfälle früher oder später sie treffen? desto eher sich und die Staatsverfassung mögen aufrecht erhalten können, diese Kontributions-Umlage überhaupt, als eine auserordentliche, nicht fortdaurende, veranstaltet wird, so glaube ich doch, dass eine bei der ersteren Art, die Besoldungs-Umlage zu berichtigen, entstehende Beschneidung, und

fortdaurende Verminderung derselben um so weniger gebilliget werden könnte, als eben die Ungleichheit, in welche die Besoldungen mit andern Gegenständen der Umlage auf solche Weise gesezt würden, auch zwischen den fixirten oder bestimmten und nicht fixirten, oder unbestimmten Besoldungen oder Verdiensten (wie z. B. vornemlich der Stadtschreiber ꝛc.), als welche leztere doch schlechterdings nicht auf gleiche Weise fortwärend belegt oder vermindert werden könnten, selbst gleichfalls sich darstellen würde; und überdies, wenn der Besoldungsherr, wie billig wäre, Anstand näme, die onehin geringe Besoldungen auch nur um etwas weniges zu vermindern, bei dem Besoldungs-Grundstoke gleich eine Unzulänglichkeit entstehen müsste h).

f) Nr. XIV. §. 8 S. 9. 10.

g) Nr. XIV. §. 8-12. S. 9-15.

h) Vergl. auch Nr. XXV. §. 43. S. 36. „Die „Zurükgabe, heißt es dort in N. b) ist noch besser, als ein Abzug, der vom Besoldungsherrn „geschiehet, und der so leicht bleibend werden „kann. Man erinnere sich des ehemaligen Pen„sionsKassenAbzugs. XXVII. S. 14. XXXV. §. 76-79. S. 106. 111. u. LVI. §. 3. S. 21.

§. 225.
Fortsezung.

Wird aber die BesoldungsUmlage nicht auf den BesoldungsGrundstok, sondern auf die Besoldungen selbst gemacht, so entstehen merere Fragen,

gen, deren Erörterung und Entscheidung zum Teil so schwer als wichtig ist.

1) Ob die BesoldungsUmlage der zur Zeit des geschlossenen Waffenstillstandes, oder der zur Zeit der Umlegung besoldete Staatsdiener zu entrichten habe?

Nach Nr. XXIII. (S. 23. 24.) der leztere; nach meiner Meinung aber, dem aufgestellten TeilungsGrundsaze gemäs, der erstere!

2) In welchem Werte eine Besoldung an sich betrachtet, one Rüksicht ob sie in baarem Gelde oder in Naturalien bestehe? zu der Umlage beizuziehen; und besonders ob dabei auf den ganzen Zeitlauf, durch welchen nun etwa der Besoldete wahrscheinlich noch seine Besoldung beziehen kann, oder nur etwa auf einen JaresZeitraum von der Zeit des Waffenstillstandes an Rüksicht zu nemen seie?

Nach Nr. III. (S. 10.) und XXXIV. (S. 26.) sollen die Besoldungen als Zinse landesüblich zinsender Kapitale angesehen, und die daraus berechnete Kapitale zur Umlage beigezogen werden.

Nach Nr. XI. (S. 27.) dürfen zwar diejenige Besoldungen, welche one Mühe eingenommen und nicht im eigentlichen Verstande verdient werden i) in dem Falle, daß sie in die Mitleidenschaft gezogen werden, wie Zinse — wann es aber die Not erheischen sollte, daß auch von

denjenigen Besoldungen, welche wirklich mit Kenntnis und Fleis verdient werden müssen, etwas gegeben werden müßte, solche höchstens als 20 Procentige Kapitale, und also z. B. ein mit 400 fl. besoldeter als ein Kapitalist von 2000 fl. angesehen werden.

Nach Nr. XIV. (§. 9. S. 10. 11.) und Nr. LVI. (§. 3. S. 21. 22.) aber dörfte man hieher nach der wahrscheinlichen Dauer der Zeit rechnen, in welcher der Besoldete noch seine Besoldung beziehen wird, d. h. die wahrscheinliche Lebensdauer des Besoldeten nach seinem jezigen Alter und nach den aus SterbeRegistern gezogenen Erfarungen berechnen; wenn also dieses z. B. 15 Jare wäre, so dörfte man seine Besoldung als eine 15 Jare daurende Rente ansehen und berechnen, was eine solche Rente in gegenwärtigem Augenblik wert seie, und dieser Wert würde sodann eigentlich die zum Steuerstok beizuziehende Summe ausmachen k).

In Nr. XXVII. (S, 14.) werden die Besoldungen auch als eine Art von Leibrenten angenommen, bei welchen dem Besoldeten nebst den Zinsen ein Teil seines zum Studiren verwendeten Kapitals järlich zurükgegeben werde, dabei aber wird eine ser schonende Behandlung derselben empfolen.

Nach Nr. XIII. (§. 3. S. 15.) u. XXIII. (S. 22.) dörften zwar die Besoldungen als verdiente

diente Leibrenten angesehen werden, hingegen weil sie gleichwol nicht auf die Erben übergehen, dörfte billig etwa nur $\frac{1}{3}$ jeder Besoldung mit 5 Proc. zu Kapital berechnet, in das Kataster gelegt werden.

Nach Nr. XXXIX. (S. 25 - 29.) sollten von Besoldungen, welche nicht eigentlich verdient werden dörfen l), der 4. Teil beigezogen, bei andern aber nach Verhältnis der Grösse ein Unterschied gemacht werden.

Allein so wenig die Besoldungen, da sie kein wirkliches Vermögen, sondern nur Belonung der dafür zu leistenden Dienste sind, da das Kapital derselben auf Seiten des Besoldeten nur ein idealisches Kapital ist, das der Besoldete nie selbst besizet, noch vererben kann, als ein landesübliches Interesse eines Kapitals bei den Besoldeten angesehen werden können m); so wenig können sie den LeibRenten ganz gleichgestellt werden, indem zu diesen das Recht ganz anders beschaffen ist, als zu jenen; bei einem Besoldeten keineswegs, wie bei der Leibrente, sein jeziges Amt mit dessen Besoldung auf seine ganze Lebenszeit angenommen werden kann: auch bei dem Französisch feindlichen Einfalle ins Land der Besoldete nicht in der Gefar, seine Besoldung auf seine ganze Lebenszeit zu verlieren, gewesen sein möchte n). Das billigste dörfte daher sein, wenn die Besoldungen eben wie andere änliche Erwerbe zu der Umlage beigezogen würden o).

3) In welchem Werte aber sind die unter den Besoldungen begriffene Naturalien oder ErdErzeugnisse dabei zu betrachten?

Würden die Güter des Bürgers nach dem landesüblichen Steuerfuße katastrirt, so dörften freilich auch die NaturalBesoldungen nur in dem KammerAnschlage beigezogen werden p); würden hingegen die Grundstüke in Beziehung auf diese Umlage in ihrem wahren Werte angeschlagen, so müßten auch die BesoldungsNaturalien nach solchem geschäzt werden q).

4) Soll bei einer BesoldungsUmlage die ganze Besoldung, oder nur der Ueberschuß in Betrachtung gezogen werden?

Nach Nr. III. (§. 10. S. 8.) soll, weil nach der Natnr einer jeden zu den StaatsBedürfnissen erforderlichen Umlage solche nur von dem Ueberschusse, der dem Kontribuenten nach Bestreitung seiner unentberlichen Bedürfnisse (nicht seines ganzen järlichen Hausbrauches) übrig bleibe, geschehen könne, auch von den Besoldungen nur der Ueberschuß belegt werden r). Nach Nr. XII. (§. 12. S. 11.) aber würde der reine Ertrag hier vielfältig schwer zu beweisen sein, und, wenn nicht rentirendes Vermögen so wol als rentirendes zu der Umlage beigezogen wird, so mus um der Gleichheit willen die Berechnung des reinen Ertrages hier wegfallen.

5) Ist

5) Ist jede auch noch so geringe Besoldung zu dieser Umlage beizuziehen?

Nach Nr. III. (§. 10. S. 8.) sollen, unter der Voraussezung, daß nur der Ueberschuß belegt werden könne, diejenige Besoldungen, welche weniger als 300 fl. und nach Nr. VIII. (S. 10.) die, welche nur 300 fl. und weniger betragen, ganz frei bleiben. Eben so dörften auch nach Nr. XIX. (§. 6. S. 8.) ganz geringe Besoldungen bis auf ein zu bestimmendes Maximum hin, aus Billigkeit frei gelassen werden. Dieses wird aber in Nr. LVI. (S. 13. 14.) nicht zugegeben; und nach Nr. XXXIV. (S. 26.) ist auch die geringste Besoldung, so wie die höchste zur Umlage beizuziehen, weil auch die erstere durch die Loskauffung gerettet worden ist, und wer wenig hat, auch wenig davon bezalen darf.

6) Sollen aber endlich nicht Klassen bestimmt werden, nach welchen die grössere Besoldungen auch mit höheren Procenten, als die geringere belegt werden?

Unter der Voraussezung, daß der grössere Ueberschuß die Basis der Umlage sein müsse, wird diese Frage in Nr. III. (§. 10. S. 8. 9.) bejahet; Auch in Nr. XXXIX. (S. 25-29.) wird, wie oben in diesem §. unter Nr. 2. bemerkt wurde, der Vorschlag gemacht, daß die Besoldungen, welche eigentlich verdient werden

 müssen,

müssen, nach Verhältnis ihrer Grösse belegt werden sollen s); und ich hielte dieses auch aus diesem Grunde für billig, weil, je mer man zu verlieren hat, auch bei der Gefar des Verlustes das Interesse in einem nicht blos arithmetischen, sondern auch geometrischen Verhältnisse grösser ist.

i) Solche Besoldungen dürften nach Nr. XV. (§. 47. 48. S. 63-65.) Nr. XIX. (§. 21. S. 32. 33.) u. Nr. XXXV. (§. 71. S. 101.) nicht erst besteuert, sondern vielmer ganz eingezogen oder wenigstens beschnitten werden. Siehe auch oben, im 2 Abschn. unter dem Worte: Aemter, öffentliche, §. 16.

k) Eine Tafel der wahrscheinlichen Lebensdauer nach Lamberts Berechnungen so, wie auch eine Berechnung des jezigen wahren Wertes einer Rente nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Rentenirers — liefert Nr. XIV. §. 14. S. 19 21. — Lebt einer nicht die ihme berechnete Zeit, so soll nach Nr. LVI. (§. 3. S. 22.) der Amts-Nachfolger dessen Erben dafür entschädigen.

l) Vergl. oben N. i).

m) Nr. XII. §. 12. S. 12. XIV. §. 9. S. 10. 11. XXXIX. S. 25. 26. LVI. §. 3. S. 21.

n) Nr. XXXV. §. 74. S. 104-106.

o) Vergl. Nr. XV. §. 48. S. 65. Hier und in Nr. XLIII (S. 32. 33.) wird darauf gestimmt, daß die ganze Besoldungen des (vorigen) Unglüksjares beigezogen werden sollen; Nach Nr. LVI. (§. 3. S. 21. 22.) aber wäre solche Einjärige Besoldung zu wenig.

p) Nr. XXIII. S. 23.

q) Nr. VIII. S. 9. 10. IX. S. 15. 16. XXXIV. S. 25. XXXIX. S. 29. u. XLIII. S. 32.

r) Was zum notdürftigen Unterhalt eines Jeden gehört, kann, nach Nr. VIII. S. 10. und XV. (§. 43. S. 57.) auch dißmal, wie in jedem Falle, er sei so auserordentlich als er wolle, nicht in den Steuerstok genommen werden.

s) Nach Nr. XXXIX. a. a. O. sollen Besoldungen, die nur 500 fl. oder weniger betragen, doppelt; — von 500 — 900 fl. — dreifach; von 1000 bis 1200 — vierfach; von 1500 — 2000 — zehenfach — gerechnet, und als schaffendes Kapital (ganz) beigezogen werden, so daß also der mit 2000 fl. Besoldete so viel zu bezalen hätte als der Kapitalist mit 20000 fl. dem sein Kapital zu 5 Proc. jährlich 1000 fl. Einkommen verschafft, alle über 2000 fl. sich belaufende Besoldungen aber sollen als Zinse 5 procentiger Kapitale berechnet werden.

§. 226.

Diejenige, welche GnadenGehalte, Pensionen, Wittum, Appanagen ꝛc. vom Lande beziehen.

Sind die Besoldungen der KontributionsUmlage unterworfen, so sind es noch viel mer auch die Gnadengehalte, Pensionen, Wittume, Appanagen ꝛc. so vom Lande bezogen werden t).

Auf diese können, wie oben bei den Besoldungen (§. 218.) bemerkt worden ist, auf eben dieselbe zweifache Art entrichtet werden v).

In

In Nr. XI. (S. 27.) werden diese als Kapital Zinse betrachtet und beigezogen; weil sie aber jedoch nicht auf die Erben übergehen, so wird in Nr. XXIII. (S. 22.) nur $\frac{1}{3}$ als Zins berechnet. Nach Nr. XV. (§. 13. S. 16. 17.) Nr. XXIX. (§. 35. S. 28. 29.) Nr. XXXV. (§. 80. S. 111.) u. Nr. LVI. (§. 3. S. 22.) aber sind GnadenGehalte, Pensionen und fürstliche Wittwengehalte, da sie nur mit dem Tode ihres Besizers aufhören, eigentliche LeibRenten, wenn man nicht bei Wittwen den dißmal wenigstens unwahrscheinlichen Fall in Betrachtung ziehen wolle, daß dieselbe wieder heuraten, und dadurch die Rente noch vor ihrem Tode erlöschen könnte.

Nach Nr. LVI. (§. 3. S. 22.) sollen Pensionen, Gnadengehalte, Fürstliche Wittume ꝛc. wie die Besoldungen geschäzt werden. Da aber diese Einkünfte ganz allein der Person, welcher sie verliehen werden, ankleben, und nicht erst noch verdient werden dörfen, auch von der Sicherheit der Verfassung des Staates, von welchem sie abgegeben werden, weit mer abhängig sind, als diejenige, welche Jemand von einer Besoldung beziehet, indem der Mann, welcher eine Besoldung zu verdienen im Staude ist, an keinen Staat gebunden ist ꝛc. so dörften solche wol noch stärker angelegt werden.

Uebrigens käme es nach Nr. XV. (§. 48. S. 65.) u. Nr. XLIII. (S. 49.) bei gewiesen

Pen=

Pensionen, als Appanagen, und Wittumen noch darauf an, ob man mit freiwilligen Opfern auf den Altar des hochbedrängten Vaterlandes — sich nicht begnügen lassen könnte; indeme es Personen gibt, welche gerade mer geben, als man von ihnen fordern kann, wenn man nicht fordern will; und nach Nr. XXXIV. (S. 14. 15.) ist dißfalls auch an der Bereitwilligkeit nicht zu zweifeln.

Daß GnadenGehalte, welche ganz unbemittelte Personen geniessen, gar nicht kontribuiren dürfen, ist nach Nr. XIV. (§. 13. S. 17.) schon um deßwillen notwendig, weil der Staat doch auf eine andere Art das, was solche kontribuirt n, ihnen wieder ersezen müßte.

t) Nr. III. §. 11. S. 9. XI. S. 27. XIV. §. 6. S. 8. XXIII. S. 22. XXIX. §. 35. S. 28. 29. XXXIV. S. 14. 15. XXXV. §. 80. S. 111. XLIII. S. 49. LVI. §. 2. S. 14. §. 3. S. 22.

v) Nr. XIV. §. 13. S. 16. 17. XXIX. §. 35. S. 28. 29. In beiden Fällen würde, wenn sie als Leibrenten berechnet werden, der Beitrag, nach Nr. XIV. (§. 13. S. 17.) gleichviel beitragen.

§. 227.

Kommerzianten und Gewerbtreibende Personen.

Mit den Kommerzien und Gewerben, Künsten, Profeßionen rc. hat es gleiche Beschaffenheit wie mit den Besoldungen x). Sie sind zwar

so

so, wie diese, keine Gegenstände einer Vermögens-Steuer y); wenn aber Besoldungen, und zwar solche, welche eigentlich verdient werden müssen, belegt werden, so sind auch die Gewerbe in gleichem Werte zu katastriren z); und eine Gewerbsteuer möchte auch, wenigstens wenn sie aus dem oben (§e 213.) angegebenen Gesichtspunkte betrachtet wird, nicht so ungerecht sein, wie sie in Nr. XX. (S. 45. 46.) irrig dargestellt wird. In Nr. XIII. (§. 3. S. 16. 17.) wird eine Gewerbsteuer überhaupt für unzwekmäßig gehalten, weil nicht nur jeder Gewerbtreibende immer seinen verhältnißmässigen landesüblichen Gewinn haben werde und müsse, und wenn man ihme daher sein Gewerb besteure, derselbe seine Auslage wider auf seine VerkaufsArtikel lege, somit also nicht er, sondern der Käuffer seiner Waare besteuert, sondern auch der so ser zu befördernde Handel mit den Auswärtigen dadurch gehemmt werde; Allein fürs erste sind diese Waaren nicht alle - Bedürfnisse, die man haben mus; und sodann wird eine mäßige Steuer wol schwerlich dem auswärtigen Handel hinderlich sein.

x) Nr. XXX. §. 12. S. 22. 23.
y) Nr. VII. S. 13.
z) Nr. II. §. 8. S. 14. XI. S. 27. XLIII. S. 33. LVI. §. 2. S. 11. u. §. 3. S. 20. Ausgenommen werden sie von dieser Umlage in Nr. III. §. 17. S. 12. VII. S. 22. u. XV. §. 8. 9. S. 12. 13. u. §. 44. S. 58. XXX. §. 12. S. 22. 23.

§. 228.

§. 228.

Umlage auf das Vermögen.

Alle StaatsGlieder, vom Oberhaupte bis zu dem Niedrigsten a) verdanken, dem mit der Kontribution erkauften Waffenstillstande, neben der Sicherheit der StaatsVerfassung und ihrer Person, — mit den Ausländern, welche Vermögen im Lande stehen haben — auch die Erhaltung ihrer unmittelbar zerstörlichen VermögensStüke nicht nur, sondern auch den fortdaurenden Genuß ihrer dem Verderben nicht unmittelbar ausgesezten Haabe; und entrichten daher billig gleichfalls von ihrem samtlichen (rentirenden, oder nicht rentirenden) Vermögen, one alle Ausname in Rüksicht der Personen, ihre verhältnismässige Quote b).

a) Nr. I. §. 4. S. 9. II. §. 3. S. 5. 6.

b) Nr. II. §. 8. S. 12. 13. IV. S. 9. 10. VI. §. 16. S. 12. IX. S. 5. 6. XII. §. 7. 8. S. 7. §. 12. S. 10. 11. XIII. §. 3. S. 12-19. XIX. §. 21. S. 31. 32. XXIX. §. 5. 6. S. 8. 9. XXX. §. 5. S. 9. §. 11. S. 21. XLV. S. 10. L. S. 17. 18. LXV. S. 9. 27. 29. 30. In XXIII. (S. 9. 28.) u. XXXIV. (S. 24.) wird die KontributionsUmlage in Ansehung des Vermögens blos auf das, was rentirend ist, oder gemacht werden kann, eingeschränkt; und zwar in Nr. XXXIII. weil dieses blos Realitäten, u. Kräfte des Staats seien; u. in Nr. XXXIV. weil man dabei der beschwerlichsten Untersuchung des schon im ordentl. SteuerKataster bestimmten beträchtlichsten Teils überhoben seie. — Der Gedanke

von

von einer allgemeinen Vermögens-Steuer wird sonst wegen den grössern dabei vorkommenden Bedenklichkeiten (worüber Nr. III. §. 24. S. 15. XXV. §. 47. S. 38. u. XXXV. §. 60 61. S. 84-87. nachzusehen sind) nicht von einer empfelenden Seite angesehen; allein hier dörfte eine Ausname statt finden. Nr. VI. §. 16. S. 12.

§. 229.

Allgemeine Berechnung des Vermögens.

Das Vermögen der Staatsbürger ist hier in Hinsicht auf die Kontributions-Umlage, im allgemeinen also zu berechnen, dass

1) eines Jeden Aktiv-Vermögen nach der Summe, welche nach Abzug der Schulden übrig bleibt, berechnet wird (c);

2) nur das, was Jeder zur Zeit des getroffenen Waffenstillstandes, den 17. Jul. 1796. in Besiz hatte, nicht mer und nicht weniger, in Berechnung genommen werde (d);

3) das den Landes-Einwonern zugehörige auswärts gelegene Vermögen nicht mitberechnet werde (e);

4) bei besondern Arten von Gütern, Fideikommiss-Bauren ꝛc.-Gütern, die ich mit einem gewiesen unvollkommenen Eigentums-Rechte, oder Gütern, die ich nur als Nuzniesser besize, es bei der Verordnung des gemeinen Rechts bleibe, nach welchem derjenige, welcher krafft eines dinglichen Rechts alle Nuzungen einer Sache bezieht, auch alle or-

dentliche und auserordentliche Abgaben derselben zu leisten hat, so lange sie nicht den Ertrag der bezogenen Nuzungen übersteigen; derjenige aber, welcher nur vermöge eines persönlichen Rechts, aus einem Vertrage, wie z. B. der Pachter, die Nuzungen eines Gutes zu beziehen hat, wegen dieses Gutes keinen Beitrag schuldig ist, sondern derselbe allein dem Eigentümer obliegt (f).

5) Nach Nr. XXIX. (§. 6. S. 9. §. 15. 16. S. 16-18.) soll auch die Besteurung der Sachen nach reinem Ertrage berechnet werden; in dem oben (§. 212.) angegebenen Grundsaze aber liegt diese Bestimmung wol nicht.

c) Nr. II. §. 8. S. 14. III. §. 20. S. 13. XII. §. 8. S. 7. XIX. §. 17. S. 24. 25. Sind unter dem Vermögen eines Bürgers liegende Gründe, die nur zu 1/3, oder 1/2 versteuert werden, so müssen, nach Nr. III. a. a O. nach diesem Verhältnis auch die darauf haftende PassivSchulden berechnet und in Abzug gebracht werden. — Diese ganze Berechnung aber kann auch mittelst Anordnung einer KapitalAfterUmlage, wovon unten noch die Rede sein wird, umgangen, und damit vieler Kosten = u. Zeit=Aufwand sowol, als auch Verdruß vermieden werden.

d) Nr. VII. S. 22. XII. §. 11. S. 10. XV. §. 22. S. 31. XIX §. 17. S. 25. 26. — Mithin auch dasjenige Vermögen, welches noch ehe die Kontribution umgelegt, oder entrichtet ist, durch Wegziehen, oder Erbschaft auser Lands gehet. Nr. II. §. 8. S. 14. — Das vor dem Einrüken der Französ. Armee geflüchtet gewesene Vermögen scheint zwar vor dem durch die Kontribution erkaufften Waffenstillstande in Sicherheit gebracht, und also nicht erst durch diesen

gerettet worden zu sein, mithin bei dem Prinzip des Lösegeldes von der Umlage um so mer freigelassen werden zu müssen, als selbst auch die Flüchtung mit auserordentlichen Kosten verbunden war. Nr. VII. S. 29. 32. XIII. §. 3. S. 15 Allein auch bei dem Prinzip des Lösegeldes kann solches geflüchtet gewesene Vermögen, wenn es nach geschlossenem Waffenstillstande wieder zurükgebracht worden ist, keine Ausname machen, weil die Vorteile des Waffenstillstandes nicht auf wenige Stunden oder Tage nur eingeschränkt waren, sondern fortdaurend sind, und sichere Zurükbringung des Geflüchteten so gut Bedingung des Waffstillstandes war, als die Sicherheit gegen die Flucht. Nr. XIX. §. 14. S. 22. XXVII S. 13. XXIX. §. 36. S. 29. 30. XXXV. §. 70. S. 99. 100. LVI. §. 2. S. 10. Ueberdies läßt sich auch, wenigstens bei denen, welche selbst noch im Lande geblieben, oder sonst noch Vermögen im Lande zurükegelassen haben, doch nicht ganz mit Zuverlässigkeit behaupten, daß ihr geflüchtetes Eigentum gegen alle Gefar Französisch feindlicher Behandlung vollkomen gesichert gewesen seie. Nr. VII. S. 31. 32. XII. §. 6. S. 5. 6. — Deßgleichen gehören auch die heimlich verstekt und vergraben gewesene Habseligkeiten hieher, indeme auch solche in keiner vollkommenen Sicherheit waren. Nr. XII. §. 6. S. 6. XIX. §. 20. S. 30. 31 XXVII. S. 13. — Hart würde es aber sein, wenn das nach dem Waffenstillstande durch Unglük verlorene auch beigezogen würde. XIX. a. a. O. — Zur Erleichterung des Geschäffts dörfte nach XIX. (§. 26. S. 41.) auch nur auf den Besizstand zur Zeit der wirklichen Umlegung Rüksicht genommen werden. — Aber dies wäre eben nicht konsequent.

e) — Indeme dieses kein Gegenstand des Waffen

fenstillstandsVertrages war. — Nr. II. §. 8. S. 12. 13. III. §. 19. S. 13. VII. S. 22. XV. §. 22. S. 31. XIX. §. 18. S. 27. 28. XXV. §. 57. S. 45. XXX. §. 21. S. 53. 54. In Nr. XII. (§. 6. S. 6.) werden auch die Kapitalien und Gelder, welche Wirtemberger in fremden friedlichen Ländern und Banken angelegt haben, der VermögensUmlage deswegen unterworfen, weil Personen, die solches Vermögen hatten, gerne als Geisel fortgeschleppt worden seien. Allein diese Gefar trafe nicht sowol das Vermögen, als vielmer die Person.

f) Nr. XIX. §. 19. S. 28. 29. XXIII. S. 25.

§. 230.

Verschiedene Gattungen der Vermögens-Stüke.

Wie nun alle Gattungen von Vermögensstüken, welche durch die bezalte Kontribution von feindlichen Mishandlungen, als Raub, Brand, Verheerung und Zerstörung, gerettet worden sind, auch der KontributionsUmlage unterworfen sind g); So ist es

1) evident, daß durch Kontribution —

α) Häuser und Gebäude h); β) der gesammte Viehstand l); γ) der vorjärige Ertrag der Felder k); und δ) alle übrige fahrende Haabe l) an baarem Gelde m), Geschmuk u. Kleinodien n), verarbeitetem Gold u. Silber o), Haus- und anderer Gerätschaft p), vorrätigen ErdErzeugnissen q), Waarenlagern aller Art, Niederlagen der Kommerzianten, Manufakturisten, Fabrikanten, u.

Handwerker r), Handwerkszeugen s); ꝛc. von der Zerstörung, Verwüstung, oder Plünderung unmittelbar gerettet worden sind; Es sind aber

2) auch mittelbarer Weise vom Verderben gerettet worden: α) Grundstüke und Feldgüter aller Art t); β) die im Lande angelegte Kapitalien v); nebst γ) den wenigstens im vorigem Jare daraus verfallenen Zinssen x); δ) desgleichen auch nicht rentirende Aktivforderungen y); ε) die Ausländern sowol, als Innländern, einzelnen Personen und Gemeinheiten, im Lande zustehende Zehenden, järliche Gülten, Zinsse und Gefälle z) ꝛc. und ζ) alle übrige vorjärigen Einkünfte a).

g) Nr. XIX. §. 20. 21. S. 30- 32.

h) Nr. I. §. 4. S. 10. III. §. 12. S. 9. 10. XI. S. 22. 23. XIII. §. 3. S. 12 XV. §. 36, S. 49. XXI. S. 7. XXIII. S. 9. 11. XXVII. S. 14. XXIX. § 22. S. 21-23. XXX. §. 6. S. 10. XLIII. S. 30. — Auch alle Fürstliche Schlösser, Herrschafftliche Wonungen und Gebäude, Scheunen, Keltern ꝛc. Nr. XXIX. a. a. Ort u. XXX. a. a. O. desgleichen auch alle Lusthäuser der Privatpersonen, in Gärten und Feldgütern ꝛc. XXIII. S. 12. — In N.r. XXIII. (S. 11. u. 12.) hingegen werden die dem ganzen Staate gehörende Gebäude, als Herrschaftliche Schlösser, Lustgebäude, Kasernen, Vestungen, Kanzlei-, Zucht- und Waisenhäuser ꝛc. desgleichen die Kirchen, und alle Kirchenrätliche Gebäude von der KontributionsUmlage ausgenommen.

i) Nr. I. §. 4. S. 10. II. §. 8. S. 12. III. §. 12. S. 9. XI. S. 24. XIII. §. 3. S. 15. XV. §. 36. S. 49. XXX. §. 10. S. 13. XLIII. S. 31. LVI. §. 2. S. 10. In Nr. XLIII. a. a. O. wird jedoch nur dasjenige Vieh, welches dem Eigentümer weder durch feindliche Gewalt, noch durch die Viehseuche, eine der drükendsten Folge des Kriegs nicht entrissen worden ist, und in XXVII. (S. 15.) nur diejenige Pferde, welche nicht zum Feldbau oder zur eigentlichen Narung des Bürgers unmittelbar gehören, der Umlage unterworfen. In XIII. (§. 3. S. 15.) wird aus Mitleiden auf eine Ausname bei dem ZugViehe angetragen. In Nr. XXIII. (S. 14. 15.) aber wird alles Vieh von der Umlage ausgenommen.

k) Nr. I. §. 4. S. 10. XLIII. S. 31. Jedoch soll nach IV. (S. 5. 6.) XV. (§. 17. S. 23.) nur der reine Ertrag der Umlage unterworfen sein.— Würde aber wol bei einer feindlichen Behandlung auch nur der reine Ertrag einer Gefar ausgesezt gewesen sein? Den FeldErtrag neben den Grundstüken selbst zu belegen, wird in Nr. VI. (§. 22. S. 15. 16.) u. XXX. (§. 10. S. 13. 14.) für ungerecht gehalten. Es kann ja aber hier nur von dem zur Zeit des WaffenstillstandsAbschliessung auf dem Felde gestandenen Ertrage die Rede sein. Vergl. hieher auch noch Nr. II. §. 6. S. 9. u. XV. §. 3. 4. S. 6-8.

l) Nr. XIII. §. 3. S. 15. XXI. S. 7. XXIII. S. 9. 10. XXX. §. 10. S. 13. Nach XIX. (§. 26. S. 42.) dörffte es auch hier wegen den mit der specifischen Schäzung verbundenen Schwierigkeiten ꝛc. nicht genau genommen, u. auser dem baarem Gelde, Gold, Silber, Pretiosen, Waarenlager, Kunst- Münz- u. NaturalienSammlungen von erheblichem Werte alle übrige farende Haabe weggelassen

sen werden. In XI. (S. 24. 25.) werden hier nur baares Geld, u. Waarenlager — u. in XXVII. (S. 13. 15.) nur Wein u. Früchte, in so fern sie zum Handel bestimmt sind, nebst den wirklich vorhandenen Waaren der Kaufleute, deßgleichen Hausgeräte des Luxus, und Kleinodien, der Umlage unterworfen.

m) Nr. II. §. 8. S. 12. III. §. 12. S. 9. XI. S. 24. XIX. §. 26. S. 42. XLIII. S. 31.

n) Nr. XLIII. S. 30. In XXIII. (S. 12. 13.) werden Kleinodien, als Sachen, die nur einen idealischen u. veränderlichen Wert haben, ausgenommen.

o) Nr. XLIII. S. 30.

p) Nr. I. §. 4. S. 10. II. §. 8. S. 12. XLIII. S. 30. Meubles des Luxus u. der Bedürfnis werden in XXIII. (S. 13.) ausgenommen, u. dabei bemerkt, daß durch diese Auslassung auch die Stände in kein ungleiches Verhältnis gesezt werden.

q) Nr. II. §. 8. S. 12. III. §. 12. S. 9. XLIII. S. 31. In XXIII. (S. 15. 16.) werden diese freigelasseu.

r) Nr. III. §. 12. S. 9. VII. S. 17. XI. S. 24. XIII. §. 3. S. 16. XXIII. S. 15. XLIII. S. 31. LVI. §. 2. S. 10.

s) Nr. XLIII. S. 30. Handwerkszeug von der Bibliothek des Gelerteu bis zum Pflug des Bauern werden, als unentberliche Stüke in XIX. (§. 26. S. 42.) u. XXIII. (S. 13. 14.) freigesprochen.

t) Nr. II. §. 5. S. 7. 8. u. §. 8. S. 13. III. §. 12-14. S. 9-11. IX. S. 5. XI. S. 21. 23. XIII. §. 3. S. 14. XV. §. 39. S. 53. XXI. S. 7. XXIII. S. 9. 10. 11. XXVII. S. 14. XXIX. §. 19. S. 20. 21. XXX. §. 7. S. 11. 12. XLIII. S. 30. LVI.

LVI. §.2. S. 9. Nach Nr. XXIII. (S. 11.) u. XXXIX. (S.21.) besonders auch die See- und Fischwasser, desgl. nach Nr. XXXIX. (S. 21.) ergiebige Bergwerke ꝛc. — Nach Nr. I. (§. 4. S. 11.) fällt Grund und Boden bei dieser Katastrirung hinweg; weil — er weder weggetragen noch vernichtet werden konnte (!). In Nr. IV. (S. 5.) wird die Ausname der Grundstüke, Häuser, u. Gewerbe für billig gehalten, weil diese 3 Jare lang mit der Kriegssteuer belastet waren. Vergl. hieher XV. §. 17. S. 23.

v) Nr. II. §. 5. S. 8. u. §. 8. S. 12. III. §. 12. S. 9. VI. S. 5. IX. S. 5. XI. S. 21. 23. 24. XII. §. 17. S. 14. XIII. §. 3. S. 15. 16. XXVII. S. 12. XXX. §. 8. S. 12. 13. XXXIV. S. 26. 27. XLIII. S. 30. LVI. §. 2. S. 10. — In Nr. I. §. 4. S. 11.) u. XV. (§. 36. S. 50. §. 40. S. 53.) wird der Hauptstul von den Kapitalien frei gesprochen, weil — die Kapitalien auf den Grundstüken versichert seien (!), u. im Steuerwesen so leicht was hangen bleibe, Kapitalsteuren aber aus guten Gründen im gewönlichen Steuersisteme nicht zu dulden seien. Vergl. Nr. II. §. 6. 7. 10. S. 9. 11. 15. u. XV. §. 4. S. 7. u. §. 10 - 15, S. 13 - 20. Nach Nr. XXIII. (S. 16 - 19.) sollen zwar die Kapitalien auch nicht besonders belegt werden; hingegen werden sie dort dem Schuldner an seinem der Umlage unterworfenen Vermögen nicht abgezogen, u. sollen also von dem Schuldner versteuert, welcher sodann seinen Glaubiger wieder afterbesteuren darf.

x) Nr. I. §. 4. S. 10. XV. §. 44. S. 58. 59. XLIII. S. 31. 32. Die Interessen des Kapitals mit und neben dem Grundstoke zu belegen, wird in Nr. VI. (§. 22. S. 15. 16.) für ungerecht gehalten.

halten. Es ist ja aber hier nur von den vorjä=gen die Rede!

y) Nr. XI S. 24. XV. §. 40. S. 53. XLIII. S. 30. — Nach XIX. (§. 21. S. 32.) dörfen ungewiese ausstehende Schulden auch von Rechtswegen nicht, als etwa nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, nach welchem sie noch eingezogen werden können, zum Beitrage mit gerechnet werden.

z) Nr. II. §. 8. S. 12. VI. §. 9. S. 7. VII. S. 16. XXIII. S. 24. XXIX. §. 35. S. 28. 29. XXX. §. 9. S. 13. XLIII. S. 32. 50. 51. LVI. §. 2. S. 8. 9.

a) Nr. XLIII, S. 31. 32. — Auch Pacht= und Hauszinsse vom vorigen Jare. XXVII. S. 14. u. XLIII. a. a. O.

§. 231.

Wert und Verhältnis, nach welchem die verschiedene Gattungen der Vermögensstüke zu belegen sind.

Nach Nr. XIX. (§. 21. S. 32,) sollen samtliche VermögensStüke in dem Werte, den sie zur Zeit des geschlossenen Waffenstillstandes gehabt haben, (b); nach N. VII. (S. 21.) und XIX. (§. 26. S. 41.) aber jedes in dem Werte, den es jezt für den Besizer hat, zur Umlage gezogen werden; nach XXXIX. (S. 12-16. soll jede Haabe auser dem baaren Gelde, und den Kapitalien, die voraus ihren sichern bestimmten Wert haben, nach ihrem mittlern Kauffswerte angeschlagen, jedoch das schaffende, oder erwerbende, Kapital=

vermö=

vermögen, höher; als das todte, (dieses etwa zur Hälffte, und jenes ganz,) und die unter diesem begriffene Artikel des Luxus dem schaffenden gleich angelegt werden (c).

Nach Nr. II. (§. 7. S. 10.) soll man hiebei auf das gewönliche Steuersistem des Landes in so weit Rüksicht nemen, dass die demselben unterworfene Vermögens-Stüke schonender, als andere behandelt werden; und

Nach Nr. XXX. (§. 13. S. 25. 26.) soll ganz das Wirtemb. Steuersistem zum Grunde gelegt, in jedem einzelnen Orte die darin enthaltene steuerbare VermögensTeile als Gebäude, Aeker ꝛc. nach ihrem Ertrag und dessen Werte in ein richtiges Verhältnis gegen einander gesezt, und sodann das übrige nicht ordentlich steurbare Vermögen in eben dasselbe verbesserte Verhältnis gesezt werden.

Dem oben (§. 212) aufgestellten Grundsaze gemäs aber müssen die der KontributionsUmlage unterworfene Vermögensstüke zwar nach ihrem wahren aktiven Werte, den sie zu der Zeit hatten, als das Lösegeld dafür bezalt wurde, geschäzt (d); zu der Umlage selbst hingegen nur nach Verhältnis der grössern oder geringern Gefar, deren jedes Stük ausgesezt war, beigezogen werden (e).

b) Von den ungewiesen ausstehenden Schulden siehe oben §. 224. N. y).

c) Ein Beispiel einer solchen Berechnung gibt Nr. XXXIX. S. 32. 33.

d) Nr. XLIII. S. 27. 28.

e) Nr. III. §. 12. S. 9. XXXII. S. 7. XLIII. S. 34. 35.

§. 232.

Fortsezung.

In dieser Hinsicht solle daher nach Nr. XLIII. (S. 34. 35.)

1) Was entweder ganz geraubt oder verderbt werden konnte, mit seinem ganzen Werte beigezogen werden (f), und hieher gehören: α) baares Geld, Kostbarkeiten, Geschmuk, und verarbeitetes Gold und Silber (g); β) Vieh (h); γ) Waarenlager aller Art, so wie alle Vorräte von Fabrikanten, von Wein, Obstmost, Brantenwein, Meel u. Früchten rc. von vorherigen Jaren h); δ) das ganze vorjärige Einkommen an Feld u. Garten-Produkten aller Art, Wein, Obstmost, Feld- u. GartenFrüchten — nach Abzug der vorjärigen Steuer — ferner an Kapitalzinsen, und Gefällen, Pacht und Hauszinssen — welches entweder durch Verwüstung vernichtet, oder aus Mangel zurükgehalten werden konnte;

2) Was zwar beschädiget, aber nach grosser Wahrscheinlichkeit nicht ganz verloren werden konnte — mit $\frac{3}{4}$ seines wahren Wertes; als) α) Gebäude (i); β) Gerätschaften, Hausrat, und Werkzeuge, Leinwand, Bett, Kleider (k); γ) unversicherte Kapitalien (l); und δ) unverzinsliche Geldausstände (m).

3) Was zwar beschädiget und deterioriret, aber in

in keinem Falle ganz vernichtet und entzogen werden konnte, — mit der Hälfte seines Wertes; als: α) Grundstüke, Feldgüter aller Art (n); und β) versicherte Kapitalien (o)

f) Nr. III. §. 15. S. 11. XIII. §. 3. S. 15.

g) Baares Geld, weil es rentirend ist, oder wenigstens gemacht werden kann, nach Nr. XXIII. (S. 12.) u. XXXIX. (S. 25.) gleichfalls mit dem ganzen Werte; nach XI. (S. 24.) aber mit Rabatt von 10 Procent — nach Nr. XXX. (§. 23. 27. S. 62-71.) das nach Abzug eines vierteljärigen Hausbrauches vorrätige baare Geld, wie auch überflüssiges Gold, Silber und andere Kostbarkeiten, mit der Hälfte — und das zum Hausbrauche bestimmte baare Geld, wie auch das nach eines jeden Stande und Würde unentberliche Gold- und Silbergeschmeide mit 1/4 des wahren Wertes.

h) Vergl. auch Nr. III. §. 16. S. 11. Nach XXX. a. a. O. mit der Hälfte des wahren Wertes; nach I. (§. 6. S. 13.) in einem im Durchschnitte nach den Gattungen gemachten billigen Anschlage; nach III. a. a. O. wegen der Last des Frohnens und der Viehseuche in einem äusserst mäsigen Anschlage; und nach XI. S. 24. mit 10 Proc. Rabatt.

h) Nach Nr. XXXIX. (S. 25.) gleichfalls mit ihrem ganzen Werte; nach XXIII. (S. 15.) aber KommerzWaaren dessen, der verarbeitete Waaren ein und wieder verkauft, nach dem AnkaufsPreise, — dessen aber, der sie selbst verarbeitet, nach dem Werte des rohen Stoffes bestimmt — mit 2/3 ihres Wertes; und nach XXX. a. a. O. KommerzWaaren überhaupt mit der Hälfte des wahren Wertes.

i) Nach Nr. XI. (S. 23.) gleifalls mit dem ganzen wahren Werte; nach XIII. (§. 3. S. 12-14.) aber die Häuser in der Residenz mit der Hälfte, und die auf dem Lande mit 1/3 ihres wahren Wertes; und nach XXXIX. (S. 22-24.) – wo besonders auch darauf, daß die Gebäude nicht nur mit der ordentlichen Steuer, sondern auch mit der BrandVersicherung beschwert sind, und alle Jare UnterhaltungsKosten fordern rc. Rüksicht genommen wird, diejenige Gebäude, aus welchen ihr Besizer auser seiner eigenen WonungsBedürfnis Nuzen ziehet, oder wenigstens kann, als schaffendes Kapital mit dem ganzen — solche aber, welche blos zur eigenen notwendigen Wonung dienen, oder sonst keinen Nuzen abwerfen, mit 2/3 des mittleren Wertes; nach I. (§. 6. S. 12.) XIV. (§. 13. S. 18. u. §. 17. S. 23.) XXVII. (S. 14.) u. XXXV. (§. 54 S. 73.) hingegen in dem BrandVersicherungsAnschlage; welcher gleichwol nach III. §. 12. S. 10. IV. (S. 7.) VIII. (S. 7.) u. XXX. (§, 14. S. 27. 28.) ser willkürlich und ungleich ist; (nach LVI. §. 3. S. 20. dörfte demselben noch die Hälfte zugelegt; und nach III. (§. 12. S. 10.) die unter demselben nicht begriffene Teile, als Grund und Boden, Gewölbe, Lagerfässer, Hof und GartenPläze deßgleichen auch die nicht versicherte Gebäude dem Kataster ebenfalls einverleibt werden.) Nach XXIII. (S. 11. 27.) XXIX. (§. 22. S. 21. 22.) u. XXX. (§. 14. S. 28-34.) endlich in dem die Hälfte des verhältnismäßigen wahren Wertes betragenden SteuerAnschlage, und, nach XXX. a. a. O. höchstens mit einer Erhöhung desselben um die Hälfte. Es wird aber auch in VI. (§. 19. S. 14.) bemerkt, daß durch diesen SteuerAnschlag eine Ungleichheit gegen den Kapitalisten entstehen würde.

k)

k) Nach Nr. XXX. a. a. O. Bücher, Kleider, Bett, Leinwand, Möß- Zinn- Kupfer- Blech- Eisern- Hölzern- und ander Geschirr, Schreinwerk, Faß- und BandGeschirr, und allerlei Gemeiner Hausrat, Fuhr- und BaurenGeschirr, Handwerkszeug, Küchen- Speisen und Vorrat u. dergl. mit 1/4 ihres wahren Wertes; alle Hausgerätschaft aber, wenn solche nicht höher als auf 300 fl. sich belaufen würde, aus Billigkeit und Mitleiden freigelassen.

l) Nach Nr. XXXIV. (S. 26-28.) verhältnismäßig mit den liegenden Gütern; Nach XXX. (§. 21. S. 50-52.) verhältnismäßig mit den liegenden Gütern mit 2/5 ihres Wertes; Nach Nr. III. (§. 18. S. 13.) VII. (S. 22.) und LVI. (§. 3. S. 18.) mit 1/2 oder 2/3 oder auch 1/3 des Wertes, nach der mereren oder minderen Wahrscheinlichkeit der Widerbezahlung; nach XI. (S. 24.) mit 50 Proc. Rabatt; nach XXXIX. (S. 25.) aber mit ihrem ganzen Werte.

m) Nach Nr. III. u. VII. a. a. O. wie die unversicherte Kapitalien; Nach Nr. XXX. (§. 21. S. 50-52.) verhältnismäßig mit den liegenden Güter mit 1/4 ihres Wertes; nach XI. (S. 24.) aber gute mit 10, mittlere mit 33, und schlechte mit 75 Proc. Rabatt.

n) Nach Nr. III. (§. 13. 14. S. 10. 11.) in Hinsicht auf die Verschiedenheit der Gefar, welcher diese oder jene Untergattung von Grundstüken ausgesezt war, Aeker und Wiesen mit 1/3, Baumgüter, Weinberge und Waldungen mit der Hälfte des wahren Wertes; nach XXVII. (S. 14.) aber in Rüksicht auf den vorjärigen Ertrag, und den Grad ihrer Güte — Aeker mit den niedrigsten, Wiesen mit den höheren, Weinberge, Küchen- und Baumgärten mit den höch-

höchsten Procenten nach ihrem Kapitalwerte; nach Nr. IV. (S. 10.) IX. (S. 15.) XI. S. 23. u. XIII. (§. 3. S. 14. 15.) mit dem ganzen waren Werte, — jedoch nach IV. a. a. O. unter der Bedingung, daß sodann alle übrige Steuren aufhören; Nach XXXIX. (S. 16 - 21.) mit dem ganzen mittleren Werte oder Kaufspreise, jedoch die mit der Steuer schon belegten, nach Abzug 1 Dritteils. nach XXIII. (S. 10. 11. 27.) u. XXIX. (§. 19 - 21. S. 20. u. 21.) wegen ihrem veränderlichen Werte, und der seltenen Gefar daran zu verlieren, mit dem bisherigen Steuer- oder dem nach der ErtragsBerechnung gemachten Anschlage; und zwar diejenige, welche benuzt nicht werden, aber können, desgleichen Lustgärten, so, wie die benuzte, auch sollen die Wechselfelder in gleiches Verhältnis mit den übrigen Gütern gesezt werden; nach VI. (§. 19. S. 14.) soll zwar der ordentl. Steuer-Anschlag zum Grunde gelegt, nach dem Verhältnisse des ehemaligen und jezigen Güterpreises aber zu jeder Klasse von Gütern ein proportionirtes AnschlagsAdditament für den gegenwärtigen Fall gemacht werden; Nach XXX. (§. 15 - 20. S. 35 - 48.) sollen die Waldungen im vierfachen — die Aeker im dreifachen — die Wiesen, Gärten und Länder im zweifachen, Weinberge, Allmanden, Egarten, Waiden u. KommunEffekten im einfachen SteuerAnschlage; und nach Nr. LVI. (§. 3. S. 17.) die der ordentlichen Steuer unterworfene Grundstüke im Dreifachen, nur die, schon höher angeschlagene, Weinberge im zweifachen SteuerAnschlage, und die nicht in der ordentlichen Steuer liegende Grundstüke nach ihrem wahren Werte belegt werden.

o) Eben so auch (verhältnismässig mit den lie-

genden

genden Gütern) nach Nr. XXX. (§. 21. S. 50-52.) deßgleichen nach XXXIV. (S. 26-28.) verhältnismässig mit den liegenden Gütern; nach (Nr. III. §. 18. S. 12.) VII. (S. 22.) XXIII. (S. 17. 18. 19. 27.) XXIX. (§. 25. S. 23.) u. XXXIX. (S. 25.) aber mit ihrem ganzen Werte. Vergl. hieher Nr. XV. §. 22. S. 30. 31. §. 33. S. 45. 46. u. XXXV. §. 88. S. 123. 124.

§. 233.

Stuffenmässige Erhöhung der Umlage auf das Vermögen.

Nach den Grundsäzen des strengen Rechts kann zwar das Vermögen des Reicheren verhältnismässig nicht höher belegt werden, als das Vermögen der Aermeren, weil beide an sich gleich grosser Gefar ausgesezt waren (p); hingegen weil nicht nur dem Reicheren an der Beibehaltung der bisherigen Lage der Dinge an sich weit mer gelegen war, als dem Aermeren, sondern auch einen grösseren Ueberschuss hat als dieser, und also auch jener leichter, als dieser, mer fürs Hundert bezalen kann, so möchte aus Gründen der Billigkeit und der Staatswirtschaftlichen Klugheit auch eine stuffenmässige Erhöhung der Procente nach Verhältnis des ganzen Vermögens der Einzelnen angeordnet werden dörfen (q).

p) Nr. XXX. §. 30. S. 76.

q) Nr. II. §. 8. S. 14. XI. S. 27. 28. XV. §. 15. S. 19. 20. XIX. §. 25. S. 38. XXI. S. 8-14. XXVII. S. 12. XXXV. §. 112.-114. S. 159-162. XLIII. S. 36-40. Solche Stuffenfolgen

folgen werden vornemlich in Nr. XIX. XXI. und XLIII. angegeben.

§. 234.

Beiträge der gemeinen Anstalten insbesondere.

Den gemeinen, so wol weltlichen, als geistlichen, Anstalten darf freilich von dem, was sie ihren gemein woltätigen Bestimmungen nötig haben, nicht wol etwas entzogen, und daher auch nur ihr Ueberschuss mit der Kontributions-Umlage beschwert werden (r). Hingegen würde es alsdann vielleicht nicht unbillig sein, wenn solcher Ueberschuss mit höheren Procenten (etwa doppelt) s) auch etwa nach Verhältnis der grösseren Ueberschuß-Summe mit stuffenmässig grösseren Procenten belegt werden würde (t).

r) Nr. III. §. 23. S. 15. VII. S. 10. 22. XIII. §. 4. S. 21. XIV. §. 8. S. 9. 10. XV. §. 23. S. 32. §. 47. 48. S. 63-65. XIX. §. 13. S. 19. 20. XXIX. §. 18. S. 19. XXXII. S. 8. LXII. S. 20. — besonders, wenn Besoldungen von solchen abgegeben werden, mus der BesoldungsGrundstok auch deßwegen in Abzug gebracht werden, weil jene besonders belegt werden. XIV. §. 8. S. 9. 10. — In Nr. XXX. (§. 30. S. 75. 76.) aber wird die Einschränkung auf den Ueberschuß nicht eingeräumt. — Hingegen in Nr. XIX. (§. 13. S. 19. 20.) wird der Wunsch geäussert, daß diejenige Kassen, deren Bestimmung auch wieder in andern Rüksichten auf das allgemeine Beste des Landes abzweken, wie z. B. das Kirchengut und der Fond der LandesUniversität in Tübingen nicht

gleich

gleich anderm Privatvermögen behandelt, sondern wegen der hier eintrettenden Kollision unterschiedener Zweke, von welchen der ursprüngliche sonst immer notleiden müßte, davon wo nicht ganz ausgenommen doch ser schonend behandelt werden möchte.

s) Nr. LXII. §. 9. S. 28.

t) Nr. LXII. §. 9. S. 29-31. — woselbst auch eine solche Stuffenfolge angegeben wird.

§. 235.

Herzogliche Rennt Kammer und Kammerschreiberei.

Nach vorstehendem Grundsaze ist also auch die Herzogl. Rent Kammer nnd Kammerschreiberei nur mit ihrem Ueberschusse zur Mitleidenschaft beizuziehen (v); jedoch wird in Nr. LVI. (§. 2. S. 7. 8.) besonders bemerkt, dass hier zwar die Amts-Ausgaben an Besoldungen für die Herzogl. Kanzlei und Beamte — nicht aber für die Hofdienerschaft so wol in Ordens Bändern, als Livreen, in Abzug gebracht werden dörfen, indem auch kein Burger das, was ihn seine Dienstboten kosten, an seinem Vermögen abziehen darf.

v) Nr. III. §. 21. S. 14. VII. S. 22. XXXII. S. 7. XXXIV. S. 13. 14. Nach Nr. XXIII. (S. 21.) sollen die Kammer- u. Kammerschreibereigüter in einem steuerfusmässigen Anschlage beigezogen werden.

§. 236.
Kirchengut.

Die auf dem Kirchengute in Ansehung der StaatsLasten liegende Verbindlichkeit ist zwar in unsern LandesGrundgesezen bestimmt x). Nach diesen ist nicht nur der Ueberschuß des Kirchenguts, oder das, was über die Kosten, welche auf die Kirchen, Schulen und Arme ꝛc. von demselben verwendet wird, übrig bleibet, zu den für das allgemeine Beste erforderlichen StaatsAusgaben bestimmt; sondern es ist auch vorerst noch von den allgemeinen, ordentlichen und auserordentlichen, Landes- (oder zur LandschaftKasse gehörenden) Abgaben der dritte Teil aus dem Kirchengute, jedoch mit Einrechnung der Steuerfusmäßigen Gebür, welche die KlostersHintersassen daran schuldig sind, zu bestreiten y). Nach dem Prinzip des Lösegeldes aber dörfte allein das Verhältnis, in welchem das Kirchengut an den Vorteilen des mit der Kontribution erkauften Französischen Waffenstillstandes Anteil genommen hat, die Grösse des auf dasselbe fallenden Beitrags bestimmen, und demnach nicht nur für die Erhaltung der kirchlichen Verfassung überhaupt, sondern auch insbesondere für das zum Kirchengute gehörige Vermögen ein verhältnismäßiger Beitrag von demselben entrichtet werden z).

x) Nr. III. §. 22. S. 14. 15. VI. §. 10. S. 7. XIII. §. 4. S. 21. XXIII. S. 28. 29. XXV. §. 30. S. 22. 23. XXXIV. S. 9. 10.

y) Nr. XXXIV. S. 9. 10. Vergl. auch J. G. Breyer Elem. Jur. Publ. Wirtemb. (Ed. II. 8. Tub. 1787.) §. 195-197. S. 395-401. — In VI. §. 10. S. 7. u. XXIII. S. 28. 29. wird solche Verbindlichkeit nur auf jenen dritten Teil eingeschränkt. — Uebrigens ist hiebei nach Nr. XXIII. (S. 26.) XXXIV. (S. 16. 17.) LVI. (§. 2. S. 8.) u. LXV. (S. 40. 41.) wol zu merken, daß den Landesverfassungsmässigen Beitrag des Kirchenguts ausschliessungsweise nur das Land zu geniessen hat, und daher, wenn auf denselben Rüksicht genommen wird, die Beiträge der Herrschafft, der Kammer, und Kammerschreiberei, und der dem Lande nicht einverleibten Ortschafften noch vorher berechnet, und in Abzug gebracht werden müssen.

z) Vergl. auch Nr. XXV. § 36. S. 27. 28. XXXII. §. 2. S. 8. Weil die Gebür der Kloster-Hintersassen in jenes Drittel miteingerechnet werden darf, so wird auch in Nr. XXXV. (§. 120. S. 167. 168. u. §. 136. S. 193.) gezweifelt, ob man durch jenen Drittels-Beitrag viel gewinnen würde? u. daher dafür gehalten, daß die Gleichstellung der KlosterAemter mit den übrigen integrirenden Teilen des Landes vorzuziehen sein möchte.

§. 237.

Fromme, milde Stiftungen.

Nach Nr. LXII. (§. 11-13. S. 33-40.) sollen zwar die fromme Stiftungen oder pia Corpora auch von der Belegung ihres Ueberschusses frei bleiben; weil 1) jede Art der Besteurung der HeiligenGüter, der LandesVerfassung entgegen

zu sein scheine; indeme a) unsere KastenOrdnung (3 Kap.) den Kommunen ausdrüklich befele, daß sie bei öffentlichen Angelegenheiten, die nicht zur eigentlichen Bestimmung der piorum Corporum gehören, diese Kassen nicht zu Hülfe ziehen sollen; b) auch wirklich in den ältern und neueren LandtagsAbschieden, durch welche die Beiträge zu auserordentlichen KriegsKosten, und besonders auch zu Kontributionen geordnet wurden, kein Beispiel einer den piis Corporibus zuerkannten Belastung ihres Vermögens oder Ueberschusses gefunden werde; sodann — 2) der Ueberschuß nicht voraus berechnet, und also auch nicht katastrirt werden könne: indeme a) schon bei einem jeden einzelnen Orte dieses schwer seie, da nur das Verhältnis des Ertrages zu den laufenden bisher gewönlichen Ausgaben durch eine Bilançe mit einiger Wahrscheinlichkeit herausgebracht werden könne, nicht aber die wahrscheinliche Erforderniß alles dessen, was jezt und in den nächsten paar Jaren bestritten werden müsse; b) diese Schwierigkeit noch mer sich vergrössere — in Hinsicht auf das Ganze, auf die Endzweke und Bedürfnisse sämtlicher milden Institute zusammen genommen; da, unerachtet jedes für sich bestehe, jedes zunächst seinem Ort, und dann auch seinem AmtsBezirke angehöre, sie doch nach ihrer GrundVerfassung alle zusammen Eine Kommunität bilden, alle in dem, was sie als milde Stiftungen leisten sollen, zu gemeinschaftlicher Hülfe fürs ganze Vaterland da

seien,

seien, — die vermöglichere den unvermöglicheren zu Hülfe kommen sollen.

Wenn man aber betrachtet, daß durch den mit der Kontribution erkauften Waffenstillstand mit der Sicherheit der StaatsVerfassung, der Personen, und des Eigentums gleichfalls die Sicherheit der milden Stiftungen selbst, ihrer Verfassung, ihres Eigentums, ihrer Einkünfte und Rechte nicht nur, sondern auch die Sicherheit der Armen Staatsbürger, zu deren Unterstüzung sie bestimmt sind, erhalten wurde, und somit eine für diese ihnen selbst nicht nur, sondern auch den Armen verschaffte Sicherheit geschehende Beiziehung ihres Ueberschusses, ihrer Bestimmung ganz gemäs ist, so wird man sie von dieser Umlage, bei welcher, wie oben gezeigt wurde, onehin keine Freiheit Statt findet, um so weniger frei sprechen können, als den vermöglicheren Staatsbürgern — auch im Namen der Armen, welche für die Vorteile, die sie aus dem Waffenstillstande nach Verhältnis eben so wie jene zu geniessen haben, aus eigenen Kräften nichts beitragen können, ganz allein zu bezalen — bei dem Dasein solcher zu ihrer Unterstüzung bestimmten und vermöglichen Anstalten nicht wol wird zugemutet werden können. Auch möchte wol die Berechnung des Ueberschusses mit so gar grossen Schwierigkeiten, wie in der angefürten Schrift vorgestellt wird, nicht verbunden sein a);

Nach Nr. XXVIII. soll der ganze Ueberschuß derjenigen Milden Stiftungen, welche ein weit grösseres Vermögen, und järliches Einkommen haben, als zu ihrer ursprünglichen und gegenwärtigen Bestimmung erforderlich ist, zu dieser auserordentlichen Umlage gezogen werden; Allein dieser Vorschlag, so scheinbar die dafür aufgestellte Gründe sind, läßt sich doch nicht mit den Grundsäzen des Rechts vereinigen b).

a) In der angefürten Schrifft selbst (§. 8. S. 22-27.) wird auch eine Anweisung gegeben, wie eine solche Berechnung geschehen könne.

b) Nr. LVI. §. 2. S. 9. vergl. auch Nr. XXXV. S. 200.

§. 238.

Allgemeine Geistl. u. Weltl. WittwenKassen.

Diese werden, in sofern sie einen Ueberschuß haben, in Nr. III. (§. 23. S. 15.) u. XXXIV. S. 15. 16. ebenfalls beigezogen; in Nr. XV. (§. 23. S. 32.) aber, weil sie aus den järlichen Einlagen der GesellschaftMitglieder ihren Fond haben, und zu notwendigem Unterhalt Einzelner da sind, billig freigelassen.

§. 239.

KommunKassen und Vorräte.

Eben so werden auch diese mit ihrem Ueberschusse in Nr. XIII. (§. 4. S. 21.) u. LVI. (§. 2. S. 9.) beigezogen. Nach XIX. (§. 13. S. 20.)

S. 20.) aber sind sie freizulassen; u. nach XXV. (§. 38. S. 32.) kann das GemeindVermögen nur insofern beigezogen werden, als solche Teile dazu gehören, welche dieser Umlage unterworfen werden.

§. 240.

Schwierigkeit in der Ausfürung des Lösegelds-Grundsazes.

Vermöge des LösegeldsPrinzips sollte nun, wie bereits oben bemerkt wurde, nur derjenige, welcher an den Vorteilen des Waffenstillstandes wirklich Anteil genommen hatte, und jeder Teilnemer nur für dasjenige Vermögen, das er am Tage des geschlossenen Waffenstillstandes besessen, und zwar mit Rüksicht auf den Wert, den jedes VermögensStük damalen hatte, sowol, als auch auf das Verhältnis der Gefar, welcher jedes ausgesezt war, beigezogen werden. Wie aber dieses, wenn man auch die Umlage früher schon angeordnet hätte, immer ser beschwerlich und kostspielig gewesen wäre, so wird es nun, und damit also auch die Ausfürung des LösegeldsGrundsazes selbst, beinahe unmöglich, indeme das Personal sowol, als das Vermögen in Ansehung seines Besizstandes u. Wertes indessen sich allzuser verändert hat, als daß man jezt erst noch mit Zuverlässigkeit sollte bestimmen können, wie solches damalen beschaffen gewesen ist c).

c) Vergl. Nr. XIX. §. 26. S. 41. XXV. §. 5. S. 6.

§. 241.

Aufstellung eines anderen allgemeinen Umlage-Grundsazes.

Ausfürbarer wird folgender allgemeiner Umlage-Grundsaz sein: Zu Erhaltung des Staats ist jedes Mitglied desselben nach Verhältnis all' seiner Kräfte beizutragen verbunden d). Die Richtigkeit dieses Grundsazes bedarf wol keines Beweises; und er paßt auch ganz auf den gegenwärtigen Fall. Die Erhaltung des Vaterlandes und seines Kredits macht, wie oben (§. 201 - 208.) gezeigt wurde, eine auserordentliche Umlage auf die einzelne StaatsGlieder notwendig; u. auch die Französ. KriegsKontribution kann gar wol wie eine jede andere auserordentliche zum Wol des Staats aufgeopferte Ausgabe, wie eine jede andere allgemeine Staatslast betrachtet werden e); ja es ist, sobald als man sie ihrem besonderen Zweke gemäs nicht wol umlegen kann, gar kein Grund mer vorhanden, von andern auserordentlichen StaatsAusgaben sie zu trennen.

d) Vergl. Nr. XIV. §. 4. 5. S. 6. u. LVI. §. 1. S. 5. §. 2. S. 12. 13.

e) Siehe oben §. 210. XXV. §. 4. 8. S. 5-8. — Bei Bestimmung der Grösse einer Kontribution wird immer auch auf die Stärke der gesammten LandesKräffte überhaupt mit Rüksicht genommen. Vergl. Nr. LII. S. 11. 12.

§. 242.

Teilnemer an der Umlage.

Nach diesem Grundsaze sind one alle Ausname alle StaatsGlieder, vom höchsten bis zum niedrigsten f), und alle gemeine Anstalten Wirtembergs, so wol Geistliche, als Weltliche, — alle, welche die Kräfte an der den Staat drükenden Last mit zu tragen haben, dazu verbunden — die verzerende Klasse der Einwoner Wirtembergs — die, so vom Staate ihren Unterhalt haben, oder für sich und von ihrem Vermögen leben, also nicht weniger, als die producirende Klasse, oder die, welche von Gütern und dem Feldbaue oder auch von ihren Handwerkern sich ernären g).

f) Daß der Regent selbst seine Verbindlichkeit zu einem verhältnismässigen Beitrage sich nicht entziehen werde, ist wol keinem Zweifel unterworfen. Vergl. Nr. VIII. S. 8. 9. XXV. §. 27. 28. S. 20. 21. u. §. 57. S. 45. LII. S. 10. 11. LVI. §. 1. S. 5. 6. (Nach XI. (S. 11. 12.) dörffte der Landesherr 1/4 des jezigen Landschadens, und die übrige 3/4 davon das Land übernemen.)

g) Nr. VIII. S. 5-16. LII. S. 11. LVI. §. 1. S. 5. 6. Es ist dieses um so billiger, als nicht nur an der Aufrechterhaltung und Rettung des ganzen Staates der verzehrenden Klasse immer wenigstens so viel ais der producirenden gelegen ist, sondern auch die producirende von jeher die StaatsLasten allein getragen hat; und je merere einer Last ihre Kräffte wiedmen, desto eher und leichter wird sie hinweggewälzt;

je merer an der Umlage Anteil nemen, desto geringer fallen die Quoten aus.

§. 243.
Fortsezung.

Die Auswärtige mit ihren im Lande habenden Einkünften 2c. gehen zwar nach diesem Grundsaze frei aus h); hingegen werden dafür die Einwoner und öffentliche Anstalten Wirtembergs mit allen ihren, auch ihr auswärts habendes Vermögen befassenden Kräften beigezogen i).

h) Der Fall eines RetorsionsRechts würde jedoch eine Ausname machen.

i) Vergl. Nr. XXV. §. 58. S. 45.

§. 244.
Gegenstände der Umlage.

Gegenstände dieser auserordentlichen Umlage sind nach vorstehendem Grundsaze — alle Kräfte, womit die Mitglieder und Gemeinen Anstalten zur Erleichterung des Staats etwas beitragen können; nicht nur diejenige, mit welchen die ordentliche StaatsLasten unmittelbar getragen werden, sondern auch diejenige, welche bei diesen nicht unmittelbar mitwirken; — also jede Erwerbungsfähigkeit; und alles rentirende oder ertragende Vermögen ii).

ii) Vergl. Nr. VIII. S. 6. X. S. 4-6. LII. S. 12.

§. 245.

§. 245.

Grundstüke und Gebäude.

Unter dem einen Ertrag abwerfenden Vermögen stehen freilich die Grundstüke und Gebäude immer oben an; sie sind die vorzüglichsten, sichersten StaatsKräfte. Da aber, was die der ordentlichen Steuer unterworfene Grundstüke und Gebäude k) anbetrift, nicht nur die gewönliche StaatsLasten nach unserm Steuersysteme vorzüglich auf denselben liegen, sondern auch seit der Entstehung des ReichsKriegs die durch diesen verursachte auserordentliche Kosten, welche doch eigentlich von Rechts wegen keine Gegenstände der ordentlichen LandesSteuer sind l), von demselben allein bestritten wurden; so können die Besizer derselben allerdings fordern, daß bei der befragten neuen auserordentlichen Umlage darauf Rüksicht genommen, und ihnen dafür an der sie von lezterer treffenden Quote ein verhältnismässiger Abzug gemacht werde ll).

l) Daß auch die sonst steuerfreie Güter zu der befragten auserordentlichen Umlage gezogen werden, verstehet sich wol von selbst, weil bei einer auserordentl. Umlage keine Steuerfreiheit Statt findet.

l) Häberlin angef. Handbuche des T. StaatsR. 2. Bd. §. 258. S. 291. 292. XXXIX S. 6-9.

ll) Vergl. auch XXXIX. a. a O. In Nr. XV. (§. 35. S. 47. 48.) wird dieses nicht zugegeben; hinge=

hingegen nach IV. (S. 5.) sollen Grundstüke u. Gebäude von der neuen auserordentl. Umlage ganz frei bleiben.

§. 246.

Kapitalien.

Der Kapitalist ist weder so besonders glüklich, noch für den Staat so unnüze, als viele ihn dafür ansehen; und es sind auch die Kapitalien kein schiklicher Gegenstand einer Besteurung m). Hingegen in einem auserordentlichen Falle, wie der gegenwärtige ist, ist von dieser Art von Kräften der Staatsbürger allerdings auch um so mer Gebrauch zu machen, als sie unter allen auserordentlichen doch die wirksamste sind n).

m) Nr. XV. §. 35. S. 47. 48. §. 40. S. 53. XXIII. S. 16. XXV. §. 50-55. S. 40-44. XXXV. §. 63. S. 90. 91. §. 88. S. 124. §. 112. S. 159. 160.

n) Nr. VIII. S. 10. 11. XXV. §. 56. S. 44. 45. LVI. §. 2. 3. S. 10-18. — Nur mit einem Unterschiede nach der mereren oder minderen Sicherheit und Wahrscheinlichkeit der Wiederbezalung. — Zu dem Kapitalvermögen gehören auch die Gülten, und dergl. Gefälle u. Einkünften.

§. 247.

Bewegliches Vermögen.

Von diesem könnten eben: baares Geld o). Geschmuk, verarbeitetes Gold und Silber (als

Sachen, welche zu einem Ertrage wenigstens benuzt werden können) KommerzWaaren p), und Vieh q), als Kräften betrachtet werden, mit welchen der StaatsBürger etwas zur Erleichterung des Staats leisten könnte; und — es wären also nur die genannte Gattungen des beweglichen Vermögens nach dem in §. 241. aufgestellten Grundsaze Gegenstände der befragten auserordentlichen Umlage r). Da aber, wenn die Gewerbe, wie ich dafür halte, beigezogen werden, die KommerzWaaren nicht auch noch besonders belegt werden können, so dörften wol die übrige Gattungen des beweglichen Vermögens gegen einander verglichen, und somit das ganze bewegliche Vermögen um so mer freigelassen werden s), als bei dessen Belegung überhaupt doch die niedere Stände, deren Schonung bei einer auserordentlichen Umlage vorzüglich bezielt wird, wenig oder nichts gewinnen würden t).

o) Auch das baare Geld ist nach Nr. XXV. (§. 61. S. 47.) kein Gegenstand einer Umlage.

p) Nr. XXV. §. 61. S. 47. XXVII. S. 13. LVI. §. 2. S. 10.

q) Nr. XXV. §. 61. S. 47. 48. LVI. §. 2. S. 10.

r) Nach Nr. XXXV. §. 63. S. 90. 19. ist das bewegliche Vermögen überhaupt kein Gegenstand dieser Umlage.

s) Besonders verdiente bei dem Viehstande auch die bei demselben eingerissene Viehseuche in Be-

trachtung

trachtung gezogen zu werden. XXV. §. 61. S. 47. 48.

t) Nr. XXV. §. 48. S. 39. Auch würde die Berechnung und Einziehung einer Umlage von dem beweglichen Vermögen immer ser bedenklich sein. VI. §. 18. S. 13.

§. 248.

ErwerbungsFähigkeit.

Zu den Kräften aber, womit der Staatsbürger etwas zur Erleichterung des Staats leisten kann, gehöret vorzüglich auch die ErwerbungsFähigkeit — jeder Art, von der des Landesherrn mit dem Einkommen, das er als solcher geniesset v), und der des StaatsDieners mit seiner Besoldung x), bis zu dem geringsten Gewerbe. Diese kann, darf und mus also auch bei der befragten auserordentlichen Umlage beigezogen werden.

v) s. §. 242. N. f).

x) Nr. VIII. S. 9. 10. XII. §. 15. XIV. §. 4. 5. S. 6. LII. S. 12. 13. LVI. §. 2. S. 12. 13. „Der Diener des Staats wird sich auch, heißt es in XXV. (§. 43. S. 36.) „zu einer Zeit, wo „der Staat sowol, als jeder Einzelner nötig „hat, seine Ausgaben einzuschränken, sich gerne „gefallen lassen, von seinem AmtsEinkommen „zum Besten des Staats wieder etwas „zurükezugeben." Hieher gehört anch, was oben (§. 16. u. 225.) von denjenigen Besoldungen, welche nicht eigentlich verdient werden, angemerkt wurde. — Mit und neben den Besoldungen sind auch die Pensionen, Gnadengehalte,

Appanagen, Wittume ꝛc. beizuziehen. — Es ist, da die Grösse der Pensionen ꝛc. von einer gewiesen, willkürlichen Bestimmung abhängt, wobei die Kräffte des Staats hauptsächlich in Betrachtung kommen, in dem Falle, da diese Kräffte geschwächet werden, nach XXV. (§. 46. S. 37. 38.) nicht unbillig, daß entweder die Pensionen ꝛc. vermindert, oder von denselben zum Besten des Staats eine Abgabe entrichtet werde.

§. 249.

Verhältnis der Beiträge.

Das Verhältnis, nach welchem jeder mit seinen Kräften an dieser StaatsLast zu tragen hat, ist von Rechts wegen — bei einem Jeden das Maas seiner Kräfte y); und dieses zu erzielen, wird wol der kürzeste Weeg sein, wenn man das Wirtembergische Steuersistem dabei zum Grunde legt; wenn in jedem einzelnen Orte die ordentlich steuerbare VermögensStüke nach ihrem Ertrage und dessen Werte in ein richtiges Verhältnis gesezt, und sodann das übrige nicht ordentlich steuerbare Vermögen in eben dasselbe verbesserte Verhältnis gesezt werden z). — Eben so können so fort auch die Besoldungen ꝛc. a), Pensionen b) mit den ordentlich steuerbaren Gewerben c) in ebendasselbe Verhältnis gesezt werden.

y) Vergl. Nr. XXIX. §. 6. S. 9. LVI. §. 1. S. 5.

z) Nr. XXV. §. 59. S. 46. XXX. §. 13. S. 25. 26. §. 21. S. 48-51. §. 29. S. 73. 74. XXXIV. S. 24.

S. 24. LVI. §. 2. 3. S. 9-20. Vergl. auch Nr. LVI. §. 3. S. 17-20.

a) Vergl. Nr. XXXVIII. S. 12. 13. Von den bei diesen vorkommenden Schwierigkeiten s. XXV. §. 44. 45. S. 36. 37.

b) Nr. LVI. §. 2. S. 22.

c) Vergl. Nr. XXV. §. 67. S. 56. LVI. §. 2. S. 11. §. 3. S. 20.

§. 250.

Geist- und weltliche Gemeinheiten und Anstalten.

Da die befragte auserordentliche Umlage — die Rettung und Aufrecht Erhaltung des Staates zum Zweke hat, so können auch noch unserem zweeten Teilungs Grundsaze weder Geistliche noch weltliche Gemeinheiten und Anstalten des Landes von der Beiziehung zu derselben freigesprochen werden. Nur versteht sich freilich von selbst, daß dabei blos von ihrem Ueberschusse die Rede sein könne d).

d) Vergl. Nr. LVI. §. 2. S. 9.

§. 251.

Kirchengut.

Die auf dem Kirchengute nach unsern Landes Grundgesezen liegende Verbindlichkeit zu auserordentlichen so wol, als auch ordentlichen Staats-Ausgaben beizutragen, wurde oben (§. 236.) schon angegeben; und wenn man also die Gröſse der Beiträge nicht mer nach dem Rettungs- oder

Lösegelds-Grundsaze bestimmt, so dörfte es nun in Hinsicht des Kirchenguts bei jener gesezlichen Bestimmung verbleiben. Würde aber der Grundstok des Kirchenguts dadurch allzustark angegriffen, und daraus bei andern notwendigen und nüzlichen Ausgaben ein Mangel entstehen, so könnte freilich der für den Staat wieder daraus erwachsende Schaden den Vorteil der bei Bestreitung der in Frage stehenden auserordentlichen Staats-Ausgabe eintrettenden grössern Erleichterung auch überwägen; Wenn hingegen auch dieses, wie man wol hoffen darf, gegenwärtig nicht zu besorgen ist, so möchte doch auf jeden Fall eine vorangehende Prüfung der Kräften des Kirchenguts, nach den bei änlichen Fällen geschehenen Vorgängen, allerdings nötig und dienlich sein e).

e) Vergl. Nr. XXIII. S. 28. 29. XXV. §. 30-37. S. 22-32. XXXIV. S. 11. 12. XXXV. §. 120. S. 169. 170. XLIII. S. 49.

§. 252.

Universität in Tübingen.

Was endlich besonders unsere Universität in Tübingen anbetrifft, so wäre freilich mit Nr. XXV. (§. 39. S. 32. 33.) zu wünschen, dass diese von jedem Beitrage verschont bleiben möchte, damit sie mit ihrem Ueberschusse nach und nach zu Verbesserung und Erweiterung des Akademischen Unterrichts-Anstalten machen könnte; indeme, wenn das Vermögen einer sol-

chen Anstalt zu Erreichung grösserer Vollkommenheit derselben wesentlich nötig ist, der Staat sich selbst schadet, wenn er dasselbe schwächt f).

f) Vergl. auch Nr. XXXV. §. 136. S. 194.

§. 253.

Vorzug des lezteren Umlage-Grundsazes vor dem Prinzip des Lösegeldes.

Die Vorzüge des lezteren allgemeinen Umlage-Grundsazes vor dem Rettungs- oder Lösegelds-Princips bestehen vornemlich darin, dass

1) die Ausfürung desselben den mit lezteren verbundenen Schwierigkeiten g) nicht unterworfen, somit also auch weniger verwikelt, beschwerlich und kostspielig ist;

2) die nach demselben geschehende Verteilung der Kontribution selbst mit den Grundsäzen der Staatswirtschafft in merere Uebereinstimmung gebracht werden kan h); und

3) Bei der Anordnung einer auserordentlichen Umlage nach demselben nicht notwendig ist, dass deren Grösse gerade nach der Summe der Kontribution und der damit verbunden gewesenen Nebenkosten bestimmt werde, sondern solche ganz allein nach dem Bedürfnisse des Landes abgemessen werden kann.

g) s. §. 240.

h) Vergl. Nr. XXV. §. 6. 7. S. 6. 7.

§. 254.
Vollziehung der nach ersterem oder lezterem Grundsaze angeordneten Umlage.

In Hinsicht auf die Vollziehung einer nach ersterem oder lezterem Grundsaze angeordneten Umlage, kommen wieder merere Fragen in Vorwurf, welche allerdings reiflich erwogen zu werden verdienen:

1) Die Frage: ob in Ansehung der Besoldungen die Umlage auf den Besoldungs-Grundstok, oder auf die Besoldungen selbst gemacht werden solle? wurde schon oben (§. 224.) erörtert; und ich bemerke hier disffalls nur noch, dass, wenn auch gleich die Umlage auf die leztere Art angeordnet werde, die eine jede Besoldung treffende Quote nichts desto weniger aus der Kasse, welche solche zu bezalen hat, selbst bezogen werden dörffte, und dadurch vielen Anständen, die sich dabei ereignen könnten, begegnet würde i). Richtige Angaben der Besoldungen zu erhalten, wird freilich immer mit Schwierigkeiten verbunden sein. k). Nach Nr. XV. (§. 16. S. 23.) könnte etwa der Staat sich das Recht vorbehalten, die ganze Besoldung gegen Ersaz der von dem Besoldeten selbst angegebenen Summe an sich zu ziehen; und dieses Recht, besonders wo Verdacht eines Betruges wäre, wenigstens auf einige Jare wirklich exequiren; — auserdem könnte aber auch schon öffentliche Be-

kanntmachung aller Besoldungs Angaben gute Wirkung hervorbringen.

2) In Ansehung der das Vermögen betreffenden Umlage aber entstehen folgende Fragen:

α) Soll dabei die Entdekung des gesammten — und besonders des Kapital Vermögens verlangt werden, oder nicht?

In Nr. I. (§. 5. S. 11. 12.) Nr. VI. (§. 19. 20. 21. S. 14. 15.) Nr. XIX. (§. 26. S. 39.) Nr. XX. (S. 52-55.) und Nr. LVI. (§. 3. S. 15. 16.) wird Offenbarung des Vermögens Zustandes für unvermeidlich gehalten. Weil hingegen solche dem Kredit einzelner nachteilig, und desswegen manchem unangenem sein dörfte l): so wurden auch Vorschläge zu Umgehung derselben gemacht. Nach Nr. VII. (S. 10. 22.) könnte Jedem erlaubt werden, seinen Vermögens Zustand auch höher, als er wirklich ist, anzugeben; nach Nr. III. (§. 24. S. 16.) XXV. (§. 60. S. 46. 47.) könnte man bei Kapitalisten und Kommerzianten Klassen, z. B. von 2000 auf 4000 ꝛc. anordnen, in welche jeder sich selbst einsezen dörfte, wobei doch wenigstens keiner auf 100 oder 1000 hin sein Vermögen offenbaren müsste. Auch könnte nach Nr. III. a. a. O. XI. (S. 26.) und XXXII. (S. 7. 8.) ein Maximum festgesezt werden,

mit dessen Bezalung der, welcher sein Vermögen nicht gerne bekannt macht, sich davon entledigen dörfte. — Hiebei würden freilich, da ein solches Maximum, wenn es zwekmässig sein solle, nicht gar zu hoch bestimmt werden dörfte, die ser Reiche immer gewiunen. — Das beste und zuverlässigste Mittel die Vermögens Offenbarung one Nachteil der Umlage-Kasse zu umgehen, wird wol dieses sein, wenn man das samtliche Vermögen der Staatsbürger und Gemeinheiten one Abzug der Schulden belegt, und dem Schuldner sodann die Afterbelegung seines Glaubigers überlässt n). Eine einzige Ausname fände bei denjenigen Gemeinheiten statt, welche kein Aktiv- sondern lauter PassivVermögen haben, oder deren etwaiges AktivVermögen desswegen nicht belegt werden kann, weil solches seine Bestimmung vorhin für das ganze Land und das allgemeine Beste hat. Von diesen könnten aber die, die bei ihnen stehende Kapitalien betreffende Quoten ebenfalls den Glaubigern an den künftigen Zinssen abgezogen, und zur Umlage-Kasse unmittelbar eingeliefert werden o).

ε) Soll das Vermögen der Staatsbürger unter öffentlichem Ansehen untersucht und verzeichnet, oder dessen Angabe und Schäzung den Eigentümern, mit oder one Eid, überlassen werden? Solch eine (beschworne) Selbstschäzung eines Jeden, und geheimbleibende Konjektation, wie

 in

in vielen teutschen Städten nach Machiavells Zeugnis vormals im Gange gewesen sein solle, möchte wol jezo eine misliche Sache sein; denn jene Unverdorbenheit und Ehrlichkeit, welche Machiavell von Teutschland rümte, herrscht leider! in Teutschland nicht mer p). Daher wird auch in Nr. I. (§. 6. 8. S. 12-14.) IX. (S. 11. 14.) XX. (S. 52-55.) XLV. (S. 10.) eine obrigkeitliche Aufzeichnung u. Schäzung für unvermeidlich gehalten. Wegen dem allzugrossen Zeit- und KostenAufwande aber, welcher mit derselben verbunden sein würde, dörfte die SelbstAnzeige und Schäzung doch billig noch vorgezogen werden q); denn sonst würde ganz gewies noch der lezte Betrug ärger sein, als der erste. Um nun aber die SelbstAngabe und Schäzung so getreu als möglich zu bekommen, bleibt bei den unbekannten Besizungen schlechterdings nichts übrig, als Verpflichtung auf Ehre und Gewissen r), oder allenfalls auch solche eidlich erhärten zu lassen s). Auf eine erweislich allzuniedrige Angabe könnte auch eine Strafe bestimmt werden t).

γ) Ist es schlechterdings notwendig, daß vor der Berechnung der einen Jeden treffenden Quote dessen Schulden von seinem Vermögen abgezogen werden?

Nach Recht und Billigkeit kann freilich keiner für das, was er einem anderen schuldig ist, mit

mit einer Umlage beschwert werden. Wann hingegen der oben erwänten Afterbesteurung statt gegeben wird, so kann die so unangeneme, als Zeit- und KostenAufwand verursachende Berechnung des AktivVermögens der einzelnen Staatsbürger, als ganz überflüssig, unterbleiben.

3. Soll die Erhebung der befragten Umlage also angeordnet werden, daß solche auf einmal, oder daß sie in merere bestimmte Fristen zerteilt, nur nach und nach geschehe?

Da es nicht nur eine allgemeine Wahrheit ist, daß, wann es die Kräften der Wirtschaft nur immer zulassen, der Hauswirt vorsichtig u. klüger handelt, die ihme aufgebürdete Last mit Anstrengung so schnell, als möglich, und eher zu einer u. der nemlichen Zeit als successiv zu tragen; sondern auch eine successive Umlage, und eben deßwegen merere Jare fortdaurende Beibehaltung eines Teiles der öffentlichen Schulden wieder ein Personal, das besoldet sein, und vielleicht gar seine Existenz fortwärend machen will, nötig macht; ein Zeitverlauf Veränderungen nach sich ziehet, die hie und da die Anwendbarkeit der aufgestellten Repartitions-Grundsäze unmöglich machen; und der mit williger Anstrengung gerne Bezalende wegen dem Nichtwollen des andern unschuldigerweise zur Zinszalungs-Participation angehalten werden müßte 2c. So scheinet es allerdings besser zu sein, wenn die Erhebung auf einmal geschehen würde v); Wenn man

 aber

aber wieder betrachtet, daß solches im Ganzen die StaatsKräften doch übersteigen könnte x); daß, wenn auch dieses je nicht wäre, der mittlern und ärmern VolksKlasse, und somit dem allergrösesten Teile der Kontribuenten die Last, um sie auf Einmal abzutragen doch allzuschwer sein möchte; daß eine Hemmung und Stokung des GeldUmlaufes zum grossen Nachteile des Ganzen und vieler Einzelner dadurch bewirkt werden könnte; daß man reicher scheinen würde, als man wirklich ist, welches doch ser nachteilige Folgen haben könnte rc.: So möchte man doch fast lieber auf einen in etliche Fristen zerteilten Einzug stimmen y).

Hingegen wurde in Nr. XXX. (S. 8. §. 30. S. 84. 86.) ein Ausweeg vorgeschlagen, mit welchem jedem, der die Sache gleich oder nur nach und nach abgemacht wissen will, gedienet sein könnte; wenn man nemlich verordnete, daß 1) die treffende Gebür von den Kapitalien, weil solche grösstenteils von den Kassen innbehalten werden, auf einmal abgetragen werden solle; 2) daß alle andere Beiträge in 5 JarsFristen, auf einen gewiesen Termin jedesmal der 5te Teil, aber je samt dem Zins aus der ganzen noch schuldigen Summe zu jedem OrtsBürgermeisterAmt, von diesem zur Stadt- und AmtsPfleg, und von dieser zur allgemeinen UmlageKasse bezalt und geliefert werden müsse; daß aber 3) es einem jedem freistehe, auch seine ganze Schuldigkeit auf Einmal,

mal,

oder in kürzerer Zeit u. in stärkern Summen, aber jedesmal samt dem Zins zu entrichten z), und 4) bei sich ereignenden Sterbfällen und Vermögens-Vererbungen, jedesmal der ganze noch schuldige Rest samt dem Zins auf Einmal vollends von der Verlassenschaft abgetragen werden müsse, — „Es „ist freilich, heißt es ebendaselbst, nicht zu läug„nen, daß hiebei so wol die allgemeine Kontribu„tions Kasse als die Burgermeister Aemter u. Amts„Pflegen in ettwelchen weitern Kosten u. Zins„Verlust gesezt werden; allein, da alles dies zu„sammengenommen, nicht beträchtlich sein kann; „so möchte um eines Jeden Erleichterung willen, „auch hierauf keine besondere Rüksicht zu nemen „sein.“

i) Nr. XXIII. S. 23.

k) Nr. XXV. §. 44. S. 36. 37.

l) Nr. III §. 24. S. 16. VI. §. 21. S. 15. Nach VII. (S. 22.) soll eine Vermögens Offenbarung dem Kredit nicht nachteilig sein können Nach Nr. VI. a. a. O. XIX. (§. 26. S. 39.) u. XX. S. 52-55. wird um solche zu vermeiden, darauf angetragen, daß diejenige, welchen die Aufzeichnung des Vermögens der Einzelnen anvertraut werde, mit einem besonderen Eide zur tiefsten Verheimlichung der Abgaben verpflichtet, und mit der schärfsten Strafe des Meineids bedrohet werden sollen.

m) Dieses wird in Nr. LVI. (§. 3. S. 15.) nicht gebilliget.

n) XXIII. S. 16-19. XXIX. §. 26-30. S. 24-27. XXX. §. 21. S. 54-61. XXXV. §. 125. S. 175.

S. 175. §. 132. S. 187. In Nr. LII. (S. 12.) wird die AfterUmlage nicht ganz gebilliget.

o) Nr. XXV. §. 67. S. 56. 57. XXIX. a. a. O. XXX. a. a. O.

p) Nr. I. S. 3. 4. u. §. 5. S. 11. 12. IX. S. 11. 12. Jene teutsche Unverdorbenheit u. Ehrlichkeit scheint, leider! grostenteils ausgestorben zu sein; wenigstens müßte sie, wenn sie nur ausgewandert wäre, in ganz unbekannten Ländern nur noch sich aufhalten.

q) Nr. II. §. 11. S. 15. 16. IV. S. 10. 11. VI. §. 18-21. S. 13-15. VII. S. 10-15. XI. S. 25. 26. XII. §. 10. S. 9. XIX. §. 26. S. 40. 46. XXI. S. 7. 14. XXIII. S. 12. XXVII. S. 12. 13. XXX. §. 13. 25. 26. S. 24. 65-70. u. §. 24. S. 63. XXXII. S. 7. XXXIV. S. 21. 22. 27. XXXIX. S. 31-34. XLIII. S. 41. LII. S. 13. 14. LVI. §. 3. S. 15. 16. 17. 19. — Der SelbstAnzeige und Schäzung möchte auch um so mer statt gegeben werden können, als bei den Grundstüken der Besizstand doch grostenteils aus den Steuernbüchern erhellet; die bei öffentlichen Anstalten stehende Kapitalien aus deren Gültbüchern ersehen werden können, desgleichen die Einkünfte, welche ein Staatsbürger von dem Staate beziehet, so wie die, welche Gewerbe abwerfen, wol ongefär geschäzt werden können, und auch den OrtsObrigkeiten der VermögensZustand ihrer Untergebenen überhaupt voraus ziemlich bekannt ist. Vergl. Nr. II. a. a. O. VI. §. 19. S. 14. VII. S. 12. 14. 15. XI. S. 12. XII. §. 10. S. 9. XXXIX. S. 31-34.

r) Nr. VI. §. 18. S. 13. 14. XI. S. 25. XII. §. 10. S. 9. XXI. S. 7. XXIII. S. 12. XXVII. S. 12. 13. XXXIX. S. 31-34. XLIII. S. 41.

s)

s) Nr. IV. S. 10. 11. VI. §. 19. 20. S. 14. 15. VII S. 14. 15. XI. S. 25. XIX. §. 26. S. 40-43. u. 46. XXX. §. 25. 26. S. 65-70. XXXII. S. 7. XXXIV. S. 27.

t) Nr. II. §. 11. S. 15. 16. VI. §. 20. 21. S. 15. VII. S. 10. 14. 15. 22. XI. S. 26. XII. §. 10. S. 8. 9. XXI. S. 14. XXXIV. S. 27. XXXIX. S. 31-34. LVI. §. 3. S. 15. 16. 19.

v) Nr. XXIII. S. 6. 7.

x) Dieses wird in Nr. XXIII. S. 6. widersprochen.

y) Nr. IV. S. 8. XIII. §. 5. S. 27. 28. XIX. §. 24. S. 36. 37 XXV. §. 68. S. 59. XXVII. S. 15. XXXIX. S. 37. XLIII. S. 51-53. LII. S. 15. 16. LVI. §. 5. S. 27-29.

z) Auf diese wird auch in Nr. I. §. 8. S. 14. 15. II. §. 3. S. 6. VI §. 23. S. 17. XIX. §. 24. S. 36. 37. XX. S. 55. L. S. 18. LVI. §. 5. S. 27-29. angetragen. In Nr. XIII. (§. 5. S. 27. 28.) wird eine ZinsAufrechnung als drükend angegeben.

§. 255.

Fortsezung.

Merere ausfürliche Anweisung zur Behandlung dieses Geschäfftes geben Nr. XIII. (§. 5. S. 22-28.) XIX. (§. 26-28. S. 38-47) XXIII. (S. 33. 34.) a) Beispiele von Berechnungen über die Verteilung der befragten Umlage aber wurden in XXIII. (S. 31-34. b) XXV. (§. 66. S. 52-57. c) XXX. (§. 31. S. 78-83) und XXXIX. (S. 32. 33) und besonders auch eine Tabelle über eine allmälige Abbezalung samt Zinsen

sen durch eine järlich gleiche Summe — in XLIII. (S. 54. 55.) mitgeteilt.

a) Vergl. Nr. XXXV. §. 105-107. S. 144-151.
b) Vergl. Nr. XXXV. §. 131. S. 183-187.
c) Vergl. Nr. XXXV. §. 140. S. 197. 198.

§. 256.

Fortsezung.

Im Allgemeinen ist übrigens allerdings noch mit Nr. XXX. (§. 33. S. 86. 87.) zu wünschen daß dieses ganze Geschäft, besonders auf dem Lande, solchen Männern anvertraut werden möchte, welche mit dem Wirtemb. Steuersistem, mit dem Volke, und dessen ökonomischen und andern Umständen genau bekannt sind, welche in dem Rufe einer strengen Unparteilichkeit stehen, und von denen man weis, daß sie nicht gern unnötige Zeit und Kosten aufwenden, um sich einen grossen Verdienst zu machen, sondern, daß sie sich befleissen werden, alles in der kurz möglichsten Zeit und auf die leichteste Weise zu bearbeiten und zu beendigen, und dadurch allen weitern Kosten-Aufwand so viel möglich zu ersparen, überhaupt in allem sich so benemen werden, daß sie das Zutrauen des Volks gewinnen, und nachgehends keine gegründete Beschwerden über Parteilichkeit und allzugrosse Kosten vorkommen mögen.

Vierter Abschnitt.

Kurze Vorstellung

eines allgemeinen

Wirtembergischen Landtags.

§. 257.

Begriff eines Wirt. Landtages.

Ein allgemeiner Wirtembergischer Landtag (LandständeVersammlung, LandesVersammlung) ist die Versammlung der sämmtlichen Landstände Wirtembergs, um über wichtige LandesAngelegenheiten gemeinschaftliche Beratschlagungen zu pflegen, die Resultate davon, ihre Schlüsse, sodann dem Landesherrn, etwa zu weiterer Beherzigung, vorzulegen, und mit Ihme darüber sich zu vergleichen.

§. 258.

Wirtemb. Landstandschaft.

Die Wirtembergische Landstandschaft bestehet

I. aus einem PrälatenStande; zu welchem die 14 Prälaten der Wirtemb. ehemaligen MannsKlöster gehören, die nach ihrer alphabetischen Ordnung folgende sind: 1) Adelberg; 2) Alpirspach; 3) Anhausen; 4) Bebenhausen; 5) Blaubeuren; 6) Denkendorf; 7) St. Georgen; 8) Herbrechtingen; 9) Herrenalb; 10) Hirsau; 11) Königsbronn; 12) Lorch; 13) Maulbronn; 14) Murrhardt.

II.

II. Aus einem weltlichen Stande; zu welchem 58 Städte mit den dazu gehörigen, unter dem allgemeinen Namen: Aemter, begriffenen, Fleken und Dörfern; und 11 einzelne Ortschaften gehören, die nach ihrer alphabetischen Ordnung folgende sind: 1) Altenstaig, Stadt u. Amt; 2) Asperg, Dorf, Ludwigsb. O. Amts; 3) Baknang, Stadt u. Amt; 4) Balingen, St. u. A.; 5) Beilstein, St. u. A.; 6) Bessigheim, St. u. A.; 7) Bietigheim, St. u. A. 8) Blaubeuren, St. u. A.; 9) Böblingen, St. u. A.; 10) Bönnigheim, St. u. A.; 11) GrosBottwar, St. u. A.: 12) Brakenheim, St. u. A.. 13) Bulach, Wildbader O. Amts; 14) Calw, St. u. A.; 15) Cantstadt, St. u. A.; 16) Dornhan, St. u. A.; 17) Dornstetten, St. u. A.; 18) Ebingen, Stadt; 19) Freudenstatt, St. u. A.; 20) Klein Gartach, Niederhofen u. Stetten am Heuchelberg, Brakenh. O. Amts; 21) Göppingen, St. u. A.; 22) Gröningen, St. u. A. 23) Güglingen, St. u. A.; 24) Heidenheim, St. u. A.; 25) Herrenberg, St. u. A.; 26) Heubach, St. u. A.; 27) Höpfigheim, Ludwigsb. O. Amts; 28) Hohenek, Ludwigsb. O. Amts; 29) Hornberg, St. u. A.; 30) Kirchheim unter Tek, St. u. A.; 31) Kirchheim am Nekkar, Brakenh. O. Amts; 32) Lauffen, St. u. A.; 33) Leonberg, St. u. A.; 34) Liebenzell, St. u. A.; 35) Ludwigsburg, St. u. A.

36) Marbach, St. u. A.; 37) Maulbronner Amt; 38) Möckmühl, St. u. A.; 39) Mundelsheim, Marktflecken; 40) Murrhardt, Stadt; 41) Münsingen, St. u. A.; 42) Nagold, St. u. A.; 43) Neidlingen, Marktfleken; 44) Neuenbürg, St. u. A. 45) Neuenstadt, St. u. A.; 46) Neuffen, St. u. A.; 47) Nürtingen, St. u. A. 48) Ochsenburg, St. u. A.; 49) Pflummern, Münsing. O. Amts; 50) Pfullingen, St. u. A.; 51) Reichenbach, Priorat; 52) Rosenfeld, St. u. A.; 53) Sachsenheim, St. u. A.; 54) Schorndorf, St. u. A.; 55) Sindelfingen, St. u. A.; 56) Steußlingen, St. u. A.; 57) Stuttgart, S. u. A.; 58) Sulz, St. u. A.; 59) Tübingen, St. u. A.; 60) Tuttlingen, St. u. A.; 61) Urach, St. u. A.; 62) Vaihingen, St. u. A.; 63) Waiblingen, St. u. A.; 64) Weinsberg, St. u. A.; 65) Wendlingen, Köngen. O. Amts; 66) Wildbad, St. u. A.; 67) Wildberg, St. u. A.; 68) Winnenden, St. u. A.; 69) Zavelstein, Calwer O. Amts.

Diese sämmtliche Klöster, Städte und Aemter umfassen, einige wenige Ortschaften, welche das Recht der Landstandschaft, oder Siz u. Stimme auf dem Landtage nicht haben, ausgenommen, das ganze Herzogtum Wirtemberg.

§. 259.
Versammlung und Legitimation der Landtags-Mitglieder.

Wann nun eine LandständeVersammlung, der geschehenen Zusammenberufung a) gemäs, gehalten wird, — welches zu Stuttgart in einem der Landschaftlichen Gebäude, in einem besonders dazu bestimmten und sogenannten Landsaale geschiehet — so erscheinen die Prälaten in eigener Person b), die Städte und Aemter und einzelne Ortschaften aber durch abgeordnete Stellvertretter. c) Jene erscheinen krafft ihres Amts, und bedürfen also keiner Vollmacht, womit sie ihre Gegenwart rechtfertigen; das an sie erlassene Zusammenberufungs-Schreiben ist dißfalls schon für sie hinreichend; hingegen die Stellvertretter der Städte und Aemter, und einzelnen Ortschafften müssen ihr Erscheinen mit einer von ihrer Principalschafft ihnen ausgestellten Vollmacht, die sie bey dem Landschafft-Sekretariate bei ihrer Ankunfft vorzulegen haben, rechtfertigen d); und darauf wird auch sogleich ein unter der Leitung des Landschaftlichen Ausschusses verfertigtes Verzeichnis der sämmtlichen angekommenen Landtags-Mitglieder zu dem Herzoglichen Geheimen RatsKollegium und von diesem an den Landesherrn eingeschikt.

a) Von der Zusammenberufung der Landstände-Versammlung siehe oben, im 2. Abschn. §. 145-147.

b) Diejenige, welche nicht selbst erscheinen können, dörfen auch einen andern aus dem Prälatenstande zu ihrem StellVertretter bevollmächtigen. Von dem Prälatenstande werden auch die Hintersassen der genannten MannsKlöster vertretten; und diese können ihre Wünsche entweder demjenigen Prälaten, unter welchem sie wonen, oder auch dem gesammten Prälatenstande anempfelen. Von dem Prälatenstande siehe auch oben, im 2. Abschn. §. 121.

c) Von den Weltlichen Landständischen Stellvertrettern, ihrer Wahl, und Bevollmächtigung siehe oben, im 2 Abschn. §. 122-143.

d) Jeder weltliche Landstand darf nach unseren LandesGrundgesezen 2 Stellvertretter zu einem Landtage absenden; es ist aber auch jedem vergönnt, statt eines eigenen Abgeordneten, einem anderen weltlichen LandtagsMitgliede seine Stellvertrettung mit einer Vollmacht zu übertragen.

§. 260.

Eröffnung des Landtages.

Die sämtliche Landtags-Mitglieder versammeln sich gleich an dem andern nach dem zu ihrer Ankunft in Stuttgart bestimmten Tage in dem oben erwänten Landsaale; und wann sie alle beisamen sind, so tretten der engere und grössere Landschaftliche Ausschuss, samt den Landschaffts Konsulenten, Advokaten, und Sekretar, welche in der gewönlichen landschaftlichen Rats-Stube zuvor sich versammeln, ebenfalls in den Landsaal; worauf

diese nebst jenen an den für sie auf folgende Art geordneten Tischen,

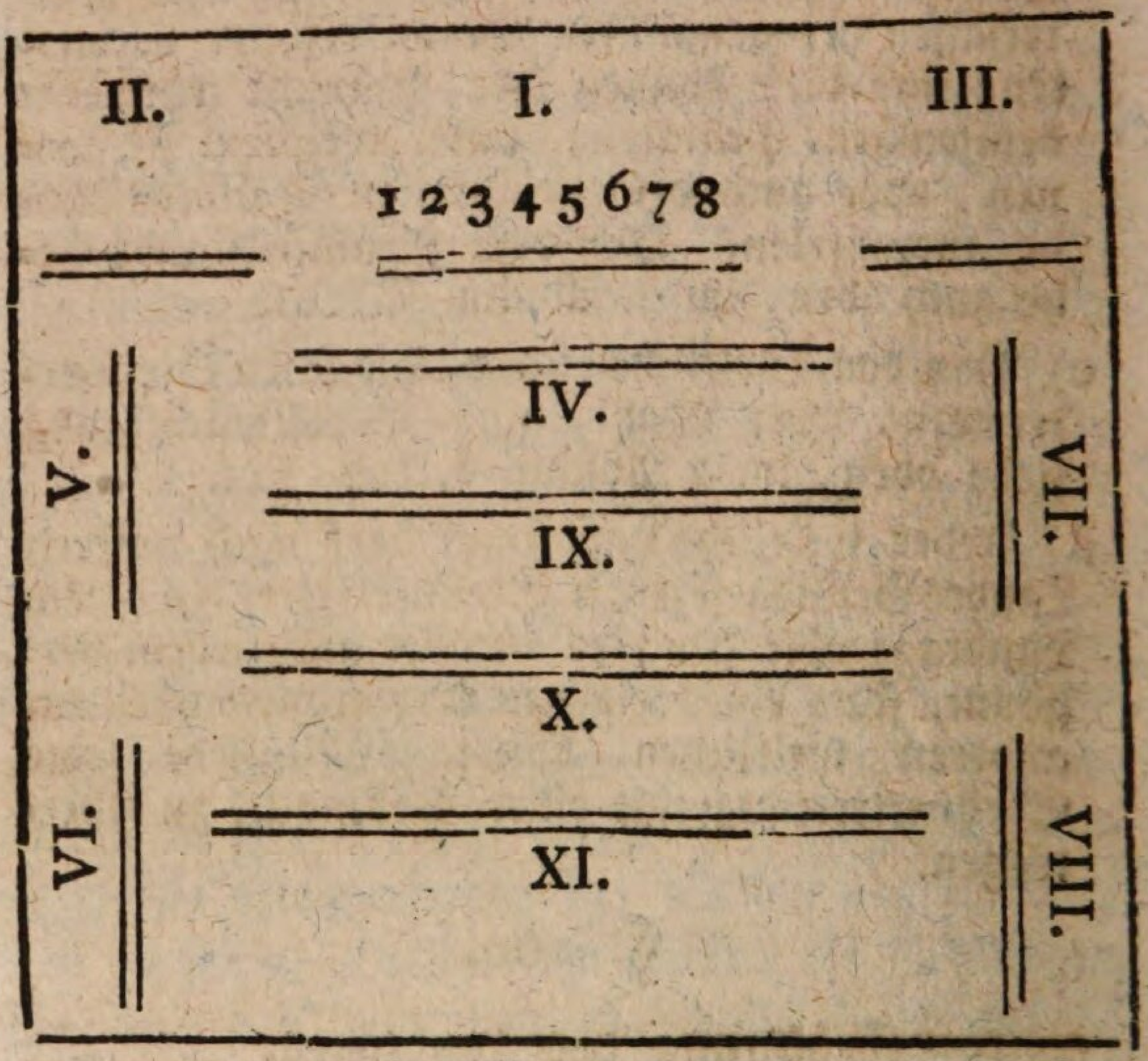

in folgender Ordnung sich sezen;

Die ersten Pläze nemen die landschaftlichen Ausschüsse mit den LandschaftKonsulenten, dem Landschafft Advokaten, und Sekretar ein; nemlich an Nr. I. sizen: 1) und 2) die 2 Prälaten des engeren Landschaftl. Ausschusses; 3) und 4) die 2 Landsch. Konsulenteu; 5) u. 6) der Landsch. Advokat u. Sekretar; 7) u. 8) die 2 Zuschuß-

Prä-

Prälaten des grösseren Ausschusses; an Nr. II. — die weltl. Assessoren des engern Landsch. Ausschusses; an Nr. III. — die weltl. ZuschußAssessoren des grösseren Landsch. Ausschusses; an IV. sizen gegen über von I. II. u. III. die übrige Prälaten des Landes; sodann auf den Seiten an V. u VI. u. VII. u. VIII. wie auch in der Mitte hinter IV. an IX. X. u. XI. die Abgeordnete des weltlichen Standes.

Die Prälaten des Landes sizen in der Ordnung ihres AmtsAlters, welche gegenwärtig folgende sein möchte: 1) Murrhardt, 2) Bebenhausen, 3) Lorch, 4) Anhausen, 5) Herbrechtingen, 6) Adelberg, 7) Alpirspach, 8) Maulbronn, 9) Königsbronn, 10) St. Georgen, 11) Denkendorf, 12) Herrenalb, 13) Blaubeuren; u. 14) Hirsau e).

Die Abgeordnete des weltlichen Standes aber sizen in folgender hergebrachten Ordnung: 1) Stuttgart; 2) Tübingen; 3) Ludwigsburg; 4) Urach; 5) Schorndorf; 6) Kirchheim unter Tek; 7) Göppingen; 8) Brakenheim; 9) Cantstadt; 10) Leonberg; 11) Nürtingen; 12) Vaihingen; 13) Marbach; 14) Herrenberg; 15) Weinsberg; 16) Waiblingen; 17) Gröningen; 18) Heidenheim; 19) Calw; 20) Güglingen; 21) Laufen; 22) Baknang; 23) Bietigheim; 24) Böblingen; 25) Balingen; 26) Blaubeuren; 27)

Bottwar; 28) Neuenbürg; 29) Beilstein; 30) Hornberg; 31) Wildberg; 32) Winnenden; 33) Mökmühl; 34) Bessigheim; 35) Amt Maulbronn; 36) Tuttlingen; 37) Dornstetten; 38) Neuffen; 39) Nagold; 40) Rosenfeld; 41) Sulz; 42) Altenstaig; 43) Neuenstadt; 44) Ebingen; 45) Murrhart, die Stadt; 46) Wildbad; 47) Sindelfingen; 48) Bulach; 49) Liebenzell; 50) Hohenek; 51) Freudenstadt; 52) Zavelstein; 53) Münsingen; 54) Sachsenheim; 55) Heubach; 56) Priorat Reichenbach; 57) Mundelsheim; 58) Dornhan; 59) Kirchheim am Nekar; 60) Asperg; 61) Wendlingen; 62) Neidlingen; 63) Gartach, Stetten, und Niederhofen; 64) Höpfigheim; 65) Steuslingen; 66) Pflummern; 67) Pfullingen; 68) Ochsenburg; 69) Bönnigheim.

Den Landtag eröffnet der LandschaftAdvokat mit einer Rede an die LandesVersammlung, und gratulirt zugleich im Namen der Landschaftlichen Ausschüsse den LandtagsPrälaten und weltlichen Abgeordneten zu ihrer Ankunft, worauf im Namen der leztern der vorsizende LandtagsPrälat die Danksagung erstattet.

Sodann begibt auf die zuvor erhaltene Herzogliche Erlaubnis die ganze LandesVersammlung sich in einer Prozession in das Herzogl. Schloß zu der gewönlichen Audienz, allwo ihr in Gegenwart des Herzoglichen GeheimenRatsKollegiums

von

von dem regierenden Herzog, oder in dessen Namen von einem GeheimenRate, die Gegenstände, worüber sie beratschlagen sollen, zuerst mündlich eröfnet, und sodann auch schriftlich verzeichnet mitgeteilt werden; worauf ein LandschaftKonsulent die schuldige Antwort geziemend vorträgt, und sofort — so wie der Herzog mit seinem GeheimenRatsKollegium und HofStaate, Selbst, — die ganze LandesVersammlung in die evangelische Herzogl. Hofkirche zu Anhörung einer Landtags-Predigt sich verfügt; nach deren Endigung sie wieder in das Herzogl. Schloß zurükekeret, woselbst sie gewönlich zur Tafel gezogen wird, und die sämtliche Prälaten, nebst den LandschaftKonsulenten, Advokaten, Sekretar, und den weltlichen Assessoren des engeren Ausschusses an der Herzoglichen, die übrigen an der Marschalls- und KavaliersTafel zu speisen die Gnade haben.

e) Von diesen sizen aber die 4 Landschafftl. AusschußPrälaten an Nr. I.

§. 261.

Amts Niederlegung und Wiederbestätigung der Landschaftl. Ausschuß-Mitglieder.

Ehe nun die erste Landtags Beratschlagung gepflogen wird, legen, unsern Landes-Grundgesezen gemäs, die sämtlichen Mitglieder der Landschafftlichen Ausschüsse ihr Amt in einem schrifftlichen Aufsaze nieder f), welcher von dem Landschafft

Advokaten oder Sekretar in Gegenwart der Landschafft Konsulenten, der Landesversammlung eröffnet wird.

Hierauf beratschlagt sich die Landesversammlung darüber, und faßt einen Schluß ab, womit sie entweder solche Amts-Niederlegung sich ganz gefallen lässt, oder die sämmtlichen Ausschuss Mitglieder als solche auf das neue wieder bestätiget, oder nach Gutbefinden Aenderungen dabei vornimmt g)

Da auch eine etwelche Wiederbestätigung nach der zuvor geschehenen Amts Niederlegung als eine neue Wahl anzusehen ist, so wird wol kein einzeler, der etwa bei einer Abänderung durchfällt, sich darüber beschweren, oder eine Rechtfertigung verlangen können.

f) Von der Amts Niederlegung der Landschafftl. Ausschüsse s. oben im 2. Abschn. §. 95-97. u. 155.

g) Die Prälaten, welche hier etwa durchfallen, rüken, weil sie Krafft ihres Amtes Landtags-Mitglieder sind, sodann unter die übrigen Prälaten nach der Ordnung ihres Amts Alters ein. Die durchgefallene weltl. Landschaftl. Ausschuß-Mitglieder aber tretten, wenn sie nicht auch als Landständische Stellvertretter bevollmächtiget sind, — vom Schauplaze ab; in lezterem Falle hingegen rüken sie unter die andere Weltl. Abgeordnete nach der oben angegebenen Ordnung ein.

§. 262.

§. 262.

Landtags-Beratschlagungen.

Erst wenn dieses im Reinen ist, wird zur Erörterung der Landtags-Gegenstände geschritten h), die Stimmen der Repräsentanten werden nach den Köpfen, (nicht Bankweise) gezält. Ein Sekretar füret das Protokoll, und die Konsulenten werden um ihren Rat angehöret i).

h) Von den Gegenständen des Landtages siehe oben im 2. Abschn. §. 151. u. 152. Auser den neuen Gegenständen, welche der Landes-Versammlung zur Verhandlung vorgelegt werden, werden von derselben auch die seit dem lezteren Landtage von den Landschaftl. Ausschüssen gepflogene Verhandlungen durchgegangen, und, wenn nichts dargegen eingewendet wird, bestätiget.

i) Von der Kollegialischen Einrichtung des Landtages s. oben im 2. Abschn. §. 155-157.

§. 263.

Resultate der landtägigen Beratschlagungen.

Was von den Landständen durch Stimmen Mehrheit beschlossen worden ist, das wird dem Herzog durch den Geheimen Rat schrifftlich vorgelegt, welcher leztere solches mit seinem Gutachten begleitet; und der Herzog erteilt darauf seine Resolution ebenfalls schriftlich.

§. 264.

Landtags Abschied.

Vor Endigung des Landtags wird über das, was zwischen dem Herzog und den Ständen verglichen worden ist k), durch den Geheimen Rat, unter Zuziehung jener, eine Schrift, welche man Landtags Abschied nennet, verfasst, diese von dem Herzog und den Ständen unterzeichnet, und von beiden Seiten besiegelt. Von jedem dieser Landtags Abschiede werden drei Original Exemplare ausgefertiget, wovon eines der Landschafft zugestellt, eines bei dem Herzoglichen Archive niedergelegt, und eines der Stadt Stuttgart übergeben wird.

k) Sachen, in welchen der Herzog und die Stände sich nicht vergleichen können, werden auf fernere Verhandlungen, oder allerhöchsten oberstrichterlichen Ausspruch ausgesezet.

§. 265.

Beschluß des Landtages.

Nach geschehener Aufhebung des Landtages l) wird wieder eine besondere Landtags Predigt in der evangelischen Hofkirche gehalten; darauf werden die sämmtliche Landtags-Mitglieder von dem Landesherrn zur Abschieds-Audienz im Herzogl. Schlosse gleichfalls in Gegenwart des Herzogl. Geheimen Rats Kollegiums zugelassen, und gewönlich auch wieder dort bei der Tafel behalten.

Endlich

Endlich wird der Landtag mit einer Abschieds Rede von dem Landschaft Advokaten beschlossen, und sämmtliche Landtags Mitglieder gehen wieder in ihre Wonsize ab.

l) Von der Aufhebung des Landtages s. oben im 2. Abschn. §. 145. 146.

§. 266.

ReiseKosten und Diäten.

Die Reisekosten bekommen sämmtliche Prälaten, die Diäten aber nur die Landtags Prälaten von dem Kirchenkasten, unmittelbar oder durch Anweisung an ihre KlosterVerwaltungen; die AusschußPrälaten aber die Diäten, so wie die weltlichen AusschußAssessoren ihre ReiseKosten und Diäten, — von der LandschaftCasse, und endlich die weltlichenLandtagsAbgeordnete ihre ReiseKosteu und Diäten von ihren Prinzipalschaften.

Nachschrift.

Unter wärendem Abdruke dieses Innbegriffes erschienen wieder folgende hieher gehörige Schriften:

LXVII. Unmasgebliche Gedanken über die vielen Gebrechen einer LandMiliz u. wie ein dauerhaftes, stehendes, den Vaterländischen Einkünften angemessenes, aus LandesKindern bestehendes Militair in Wirtemberg zu erzielen sein möchte? Zur Beherzigung der Wirtemb. Prälaten u. Landschaft. (1. 1/2 Bogen. 8.) im Monat Januar. 1797. (24 kr.)

LXVIII. Vernunft- und schriftmässiges Schutz- Truz- und Vertheidigungs-Libell für den Wirtemberg. Adel, gegen die demokratischen und jakobinischen BelialsSöhne unsrer Zeit, kurz und einfältig gestellt, von Sebastian Käsbohrer, p. t. Schulmeister zu Ganskosen. (3 B. kl. 8.) Waldangelloch und Leipzig im J. 1797. (24 kr.)

LXIX. Historische Uebersicht von allen dem Herzogthum Würtemberg zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts von Frankreich angesezten Contributionen, von den wegen denselben ausgeschriebenen ausserordentlichen Steuren, und von den damaligen ausserordentlichen Craiß- und andern Um-

Umlagen überhaupt. Mit Beil. (14. 1/2 B.) Tübingen 1797. gedr. bei W. H. Schramm. (1 fl. 20 kr.)

LXX. Ueber das Surrogatwesen in Zehend-Sachen, die Wirtemb. Geistlichkeit betreffend. Zur Beherzigung der künfftigen Landtags-Deputirten. (1 B. 8.) 1797. (6 kr.)

LXXI. Thränen eines Mannes, geweint über den Verfasser einer herumlauffenden Flugschrifft, betitelt: Schutz- Trutz- und Vertheidigungs-Libell für den Wirtemb. Adel ꝛc. nebst einigen Betrachtungen über den Werth und Nuzen dieses u. dergl. Libellen. (2 B. 8.) Frankf. u. Leipz. 1797. (15 kr.)

LXXII. Können Naturalbesoldungen eine Theurung der Frucht- u. BrodPreise veranlassen? Mit besonderer Beziehung auf Stuttgart. Zur Beruhigung seiner Mitbürger von Z. Z. (1 B. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 1797. (6 kr.)

LXXIII Auch noch ein Wort wegen der Geistlichkeit an den nahen Landtag. Von einem Laien. (1 Bog. 8.) 1797. (6 kr.)

LXXIV. Journal der innern StaatsAngelegenheiten Wirtembergs. 1 Hefft. Abhandlung der sämtlichen Meinungen, welche über die durch die Französ. Kriegsheere in Wirtemberg verursachte Kriegsschäden, im Druk erschienen sind. (7 B. 8.) Frkf. u. Leipz. 1797. (48 kr.)

LXXV. Ueber das Petitionsrecht der Wirtemb. Landstände. Für alle und zu allen Zeiten lesbar. (6 B. 8. 1797.) (40 kr.)

LXXVI.

LXXVI. Ueber das Vorzugsrecht der Wirtemb. Landeskinder bei Ersezung öffentl. Aemter. (3 B. 8.) im Febr. 1797. (18 kr.)

LXXVII. Eine ehrerbietige Anfrage an die Abgeordneten zum künftigen Landtage Wirtembergs. Sollte auf dem Landtage nicht auf die längst aufgesuchten Quellen der Unsittlichkeit zurükgegangen, nicht auf die Beförderung der erkalten wollenden Gottesverehrung, als eines HauptErfordernisses zur Glükseligkeit eines Staats Bedacht genommen; und um eine zwekmäßige Erziehung der Jugend desto sicherer auf die Zukunft erzielen zu können, nicht eine Schul-Lehrer-Pflanz-Schule angelegt werden? 111 Psalm v. 10. (1 B. 8.) im Anfange Febr. 1796. (6 kr.)

LXXVIII. Noch einige nicht unbedeutende Punkten zur Landtäglichen Beherzigung, und zwar 1) wie wäre für jezt und in Zukunft allen Jagdbeschwerden der Untertanen ohne Abbruch der Landesherrlichen Jagdgerechtsame abzuhelfen, und die Forstliche Gewalt zu beschränken? 2) welche Wege wären einzuschlagen, daß der so erstaunend hoch gestiegene Holzpreis herabgesezt würde? 3) wie die bei fortdaurendem Kriege noch immer so stark gehenden Fuhr-Frohnen für die Zukunft zu taxiren wären, daß der Handwerker, und die, welchen ihr Gewerbe, oder sonstige NahrungsArt keine Pferde zu halten erlaubt, nicht ganz zu Grunde gerichtet werden, sondern Handwerks- und BaurenClasse gleich dabei bestehen können? (1.3/4 B. 8.) Im Febr. 1797. (10 kr.)

LXXIX.

LXXIX. Vorschläge eines Wirtembergers aus der Wüste — wie sämmtliche, in den bisherigen Flug-Schriften an die Hand gegebenen LandesAngelegenheiten auf dem bevorstehenden Landtag auf das kürzeste behandelt, und zu der Zufriedenheit der Unterta- nen darüber eine vergnügliche Auskunft getroffen werden könne, nebst einigen in der Wüste gemachten Bemerkungen. Den Lands- tags-Deputirten gewidmet. (1 B. 8.) In der Mitte des Febr. 1797. (8. kr.)

LXXX. Einige Vorschläge wie die aus Advokaten und Schreibern bestehende grosse Anzahl von Candidaten mit Bedienstungen nach und nach versorgt, auch jeder Herzogliche Diener nach Verdienst bezahlt werden könnte? Zur besondern Herr- und Landschaftlichen Beherzigung. (1. 1/4 B. 8.) Im Merz 1797. (10. kr.)

LXXXI. Etwas über die bisherigen Landschafftl. Ausschüsse in Wirtemberg. An die Deputirten zum bevorstehenden Landtage. (1 B. 8.) 1797. (9 kr.).

LXXXII. Der Landtag im Herzogtum Wirtemberg. im J. 1797. 1. Stük, (1 B.8.) 1797. (6 kr.).

LXXXIII. Ueber die Reform der Wirtemb. Klosterschulen, und des theolog. Stiftes zu Tübingen. Mit Rüksicht auf den Anhang zu Herrn Spittlers Nebeninstruktion. Der Wirtemb. LandtagsVersammlung gewiedmet. (1. 3/4 B.

(1. 3/4 B. 8.) Stuttg. bei J. B. Metzler. 1797. (12 kr.).

LXXXIV. Einzig mögliche Art, die Französische Brandschatzungs-Summe mit Jedermanns Zufriedenheit ohne Kösten und auf dem kürzesten Wege beizutreiben. Den würtembergischen Landständen gewidmet. (2 Bogen 8) Im März 1797. (12 kr.)

LXXXV. Herzliches und aufrichtiges Trost- und Condolenz-Schreiben an den guten Mann, welcher über den Truzlibell für den Wirtembergischen Adel im Angesichte des ehrlöblichen Publicums bittre Thränen vergossen hat, erlassen von Hans Willibald Pomzhaaf, p. t. Provisor in Ganslosen. (2. 1/2 Bogen, 8.) Rummelshausen und Hebsack im Merz 1797. 18 kr.

LXXXVI. Theoretisch und praktische Abhandlung über die Art, wie die Französische Kriegs-Contribution umgelegt, und über die Mittel, wie einige Zweige der Staatswirthschaft im Herzogthum Wirtemberg zu einer grösseren Vollkommenheit gebracht werden könnten? Im Februar 1797. (6 Bogen 8.) Stuttgart, bei Metzler. (36 kr.)

Da nun von all' diesen in gegenwärtigem Innbegriffe kein Gebrauch mer gemacht werden konnte: so wird vielleicht, wenn es das Publikum verlangt, hiezu noch eine kleine Nachlese folgen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Speidel, Christian Friedrich

Innbegriff von Wünschen, Winken und Vorschlägen in Beziehung auf den bevorstehenden Landtag Wirtenbergs

S.l. 1797

J.publ.g. 365
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559700-6
VD18 14839180-001